R

Bessel
Sc. mil.
6

R

Entwurf

eines

Militair-Feld-Reglements

von

Friedrich Wilhelm von Bessel.

Mit Kupfern.

Hannover,
gedruckt bei Heiur. Erust Christoph Schlüter.
1778.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Vorreden thun nichts zur Sache; das weiß ich. Weit entfernt auch von der Absicht, meinen Lesern durch folgende wenige Worte in ihrem Urtheile vorgreifen zu wollen, überlasse ich das Werk selbst seiner günstigern oder ungünstigern Aufnahme, nachdem es die eine oder die andere verdient.

Es ist die Frucht meiner Musse, in einem nicht langen Zwischen-Raume würklicher Kriegs-

Beschäftigungen. Nie hätte ich wohl daran gedacht, ein Schriftsteller zu werden: selbst damals noch nicht, als ich diese Wahrnehmungen aufs Papier zu werfen anfieng. Beim Durchlesen glaubte ich dennoch — ohne eiteln Ruhm — es wären Dinge darinn enthalten, die manchem jungen Officier nicht gänzlich unnütz seyn könnten: und eben deswegen wollte ich es nicht weitläuftiger, nicht theurer machen. Was sie bei mir nicht finden, werden sie in größern bessern Werken, z. B.

in dem vom Herrn Obrist von Gaudy,

— — — — Le Clair, und andern

gründlich erörtert antreffen. Mir sey es genug, einem jeden aufgemuntert zu haben, sich bei jenen weiter Raths zu erholen. Ich gebe aus oben angeführter Ursache des wohlfeilern Preises, wenig Kupfer; desto sorgfältiger aber bin ich beflissen ge-

gewesen, durch sehr genaue Beschreibungen die Sachen deutlich zu machen.

Habe ich es hiebei nicht gänzlich vermeiden können, in Wiederholungen zu verfallen, auch von andern Gedanken und Ausdrücke zu entlehnen, die mir schlechterdings die eigentlichsten scheinen mußten; so wird jeder Billigdenkender mir darauf keinen Vorwurf machen. Irre führt mein Leitfaden durch alle Theile der Krieges-Kunst gewiß nicht — aber meinen Umriß hier und da auszumahlen, bleibe Systematischern Köpfen und erfahrnern Kriegern vorbehalten.

Ich selbst bringe vielleicht, wenn dieser mein erster Versuch nicht zu strenge beurtheilet wird, die mir unter den Händen anwachsende Materie in einen weitern Umfang, und gebe ihr eine aus-

gearbeitere Gestalt. Aber auch alsdenn erwarte man von mir keine ausgeschmücktere Schreibart. Deren bin ich eines Theils, nach Erziehung und Beruf, nicht mächtig, und auf der andern Seite, schreibe ich für Soldaten. Wie viel daran liege, diesen, durch alle Classen, immer verständlich zu seyn, selbst auf Kosten der Zierlichkeit, das bedarf keines Beweises.

Hannover, den 1ten August 1778.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt
des ganzen Werks.

Erste Haupt-Abtheilung,
enthaltend
Allgemeine Beobachtungen.

Erstes Capitel.
Vom Kriege überhaupt.

Erster Abschnitt. Vom Offensiv- und Defensiv-Kriege. Seite 1
Zweiter —— Von der Verschiedenheit der Länder, wo Krieg geführet wird. 11
Dritter —— Von der Zurüstung und Vorbereitung zum Kriege. 13
Vierter —— Von der Eröfnung des Feldzuges. 14

Zweites Capitel.
Von den Kenntnissen eines Generals.

Erster Abschnitt. In Ansehung des Landes, wo der Krieg geführet wird. 16
Zweiter —— In Ansehung der unter sich habenden und der feindlichen Armee. 18

Inhalt.

Drittes Capitel.

Vom Marsche.

Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Ursachen eines Marsches, und was in Ansehung eines Marsches selbst zu beobachten ist. S. 20

Zweiter —— Von den Wegen der Colonnen. 24

Dritter —— Von den Führern der Colonnen. 26

Vierter —— Einige Arten von Colonnen-Märschen. 29

Fünfter —— Was die Infanterie und Cavallerie auf dem Marsche zu beobachten hat. 35

Viertes Capitel.

Was bei einer Bedeckungs- oder Bagage-Colonne zu beobachten.

Erster Abschnitt. Von der Bedeckung. 49

Zweiter —— Vom Fuhrwesen. 57

Fünftes Capitel.

Von dem Lager.

Erster Abschn. Von der Verschiedenheit der Läger, und was dabei zu beobachten ist. 61

Zweiter

Inhalt.

Zweiter Abschn.	Von den Appuys, und wie ein Lager zu bevestigen sey.	S. 63
Dritter —	Wie die Truppen schicklich zu lagern, und was nach genommenem Lager zu beobachten ist.	69
Vierter —	Wie ein Regiment, sowohl Infanterie als Cavallerie, ins Lager rückt.	76
Fünfter —	Wie ein Lager, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, aufzuschlagen ist.	83
Sechster —	Von Aussetzung der Feldwachen, Posten und Piquets von der Infanterie und Cavallerie; insbesondere wie sich ein Officier von der Cavallerie zu verhalten habe, der zur Sicherheit der im Lager stehenden Armee in ein Dorf zu stehen kömmt.	94
Siebenter —	Vom Wasser- Holz- und Stroh-Holen; imgleichen von der Tränke und der Futterung der Cavallerie.	118
Achter —	Wie patrouilliret werden muß.	123
Neunter —	Wie während eines Lagers zu exerciren sey.	128
Zehnter —	Von Beobachtung der Ordnung im Lager.	130

Eilfter Abschn. Vom Artillerie-Parc und vom Geschütze. S. 138

Sechstes Capitel.

Vom Fouragiren.

Erster Abschn. Was vorher zu erwägen ist. 146
Zweiter —— Von der Bedeckung beim Fouragiren. 149
Dritter —— Was bei den Fouragirenden zu beobachten sey. 153

Siebentes Capitel.

Von den Postirungs- und Winter-Quartieren.

Erster Abschn. Wie solche zu nehmen seyn. 156
Zweiter — Wie eingerückt, und wie die Wachen ausgesetzt werden müssen. 160
Dritter — Von den anzulegenden Vertheidigungs-Werken. 167
Vierter — Von den Signalen, und von dem sowohl zu erwartenden als abzuschikkenden Succurs. 173
Fünfter — Was der Obrigkeit zu befehlen sey. 175
Sechster — Wie in den Winter-Quartieren zu exerciren ist. 180
Siebenter — Was zu Erhaltung der Ordnung zu beobachten sey. 184

Inhalt.

Achtes Capitel.

Vom Angrif und Vertheidigung vester Posten.

S. 187

Erster Abschn. Wie anzugreifen, und was von der Infanterie, Artillerie und Cavallerie bei einer Action zu beobachten sey. 189

Zweiter — Wie ein Lager zu überrumpeln. 204

Dritter — Wie ein Defilé zu passiren, dessen sich der Feind schon bemächtiget hat. 206

Vierter — Vom Uebergange über einen Fluß, und wie man solchen verhindern könne. 208

Fünfter — Wie eine geschlossene Redoute anzugreifen und zu vertheidigen sey. 215

Sechster — Wie ein Retranchement zu forciren und zu vertheidigen sey. 221

Siebenter — Von Ueberfällen, und wie eine Land-Stadt anzugreifen sey. 226

Achter — Was in einem Orte für Maaßregeln zu nehmen sind, wo ein Angrif oder Blocade zu vermuthen stehet. 230

Neuntes Capitel.

Von Belagerungen.

Erster Abschn. Was vor der Eröfnung der Laufgraben zu beobachten. 240

Zweiter

Zweiter Abschn. Was bei Eröffnung derselben zu beobachten ist. S. 247

Dritter — Obliegenheit der Ingenieurs. 252

Vierter — Anlegung der Batterien. 261

Fünfter — Anschlag des Vorraths an Geschütz und Ammunition zu einer Belagerung, von welcher man glaubt, daß sie 30 Tage dauren könnte. 270

Sechster — Was bei den Arbeitern zu beobachten. 274

Siebenter — Was die Bataillons beim Ein- und Ausmarsche der Laufgraben und in den Laufgraben selbst, und was der General du jour zu beobachten habe. 278

Achter — Was bei dem Angriffe des Bedeckten-Weges zu beobachten. 287

Neunter — Was bei dem Angriffe der Bastionen zu beobachten. 291

Zehntes Capitel.

Von der Verpflegung einer Armee.

Erster Abschn. Von Besorgung der Lebensmittel, deren An- und Fortschaffung überhaupt, und von der Bäckerei insbesondere. 295

Zweiter

Zweiter Abschn. Vorsichten, welche ein jedes Regiment in Ansehung seiner Lebensmittel zu nehmen hat. S. 300

Dritter — Von Erhaltung der Pferde; wie lange ein Reuter mit Fourage zu versehen, und was derselbe auf sein Pferd packt. 305

Eilftes Capitel.

Von Krankheiten und Lazarethen.

Erster Abschn. Wie die Krankheiten entstehen. 308

Zweiter — Wie den Krankheiten vorzubeugen ist. 313

Dritter — Von den Lazarethen und der Pflege der Kranken. 317

Zwölftes Capitel.

Vom Desertiren.

Erster Abschn. Wie die Desertion zu verhüten sey. 323

Zweiter — Was in Ansehung der feindlichen Ueberläufer zu beobachten. 326

Zweite

Zweite Haupt-Abtheilung,

enthaltend

Besondere Beobachtungen.

Erstes Capitel.

Vom Coup d'oeil. S. 331

Zweites Capitel.

Was beim Recognosciren zu beobachten. 334

Drittes Capitel.

Von den Spionen. 337

Viertes Capitel.

Von der Krieges-List. 340

Fünftes Capitel.

Wie zu Detachiren sey. 343

Sechstes Capitel.

Was beim Partheygehen zu beobachten. 346

Siebendes Capitel.

Von Ueberfällen, und wie man den Feind in den Hinterhalt locken kann. 348

Achtes Capitel.

Vom Hinterhalt (Embuscade.) S. 357

Neuntes Capitel.

Was ein Officier, der ein für verlohren geschätztes Detachement commandirt, zu beobachten hat. 359

Zehntes Capitel.

Wie gebrandschatzet werden muß. 364

Eilftes Capitel.

Wie Ueberläufer und Reisende zu befragen. 367

Verzeichniß und Erklärung einiger, in diesem Werke vorkommenden französischen Krieges-Wörter. 369

Erklärungen der Kupfer-Tafeln.

Erinnerung an den Buchbinder.

Die Erklärungen der Figuren werden am Ende des Werks angebunden, und die Kupfer an den Rand einer jeden Seite, wohin jedes gehört, angeklebt.

Entwurf
eines
Militair-Feld-Reglements

Erste Haupt-Abtheilung
enthaltend
Allgemeine Beobachtungen.

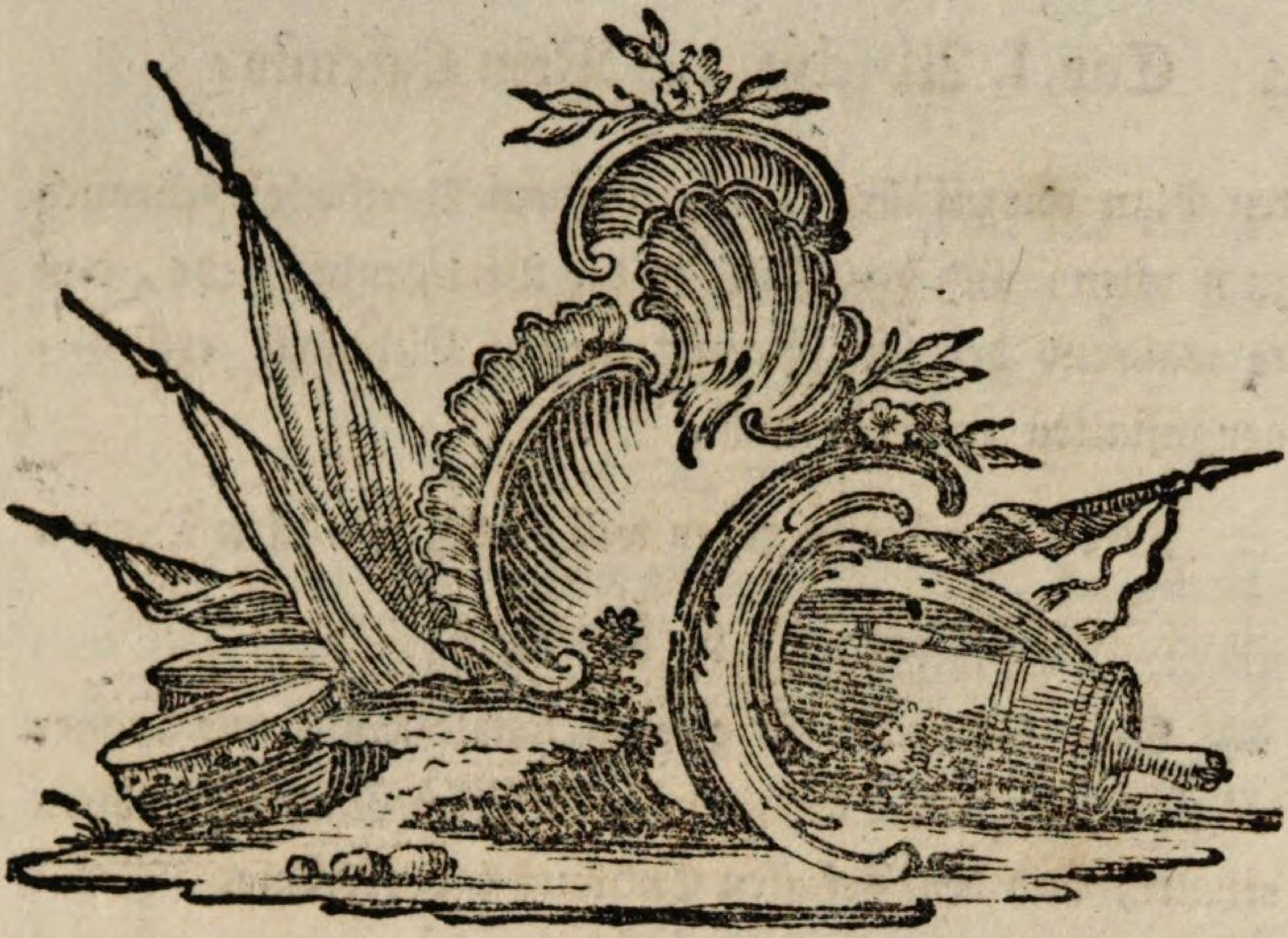

Erstes Capitel.

Vom Kriege überhaupt.

* * *

Erster Abschnitt.

Vom Offensiv- und Defensiv-Kriege.

Es giebt zweierlei Arten Krieg zu führen, und es entstehet daher ein Unterschied zwischen dem Offensiv- und Defensiv-Kriege.

Der Offensiv-Krieg ist der: wenn ich den Feind A.
in seinen Operationen zuvorkomme, ihn angreife, oder doch, so viel als möglich ist, ihn zu einer Schlacht zu zwingen suche; wenn ich ihn aus einem Lager in das andere treibe, Städte, Vestungen, Provinzen und Ländereien wegnehme, und nun bedacht bin, meinen gemach-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

ten Plan auszuführen, von meinem Vortheile Gebrauch zu machen, und den Feind in die Verlegenheit setze, daß er während der Ausführung meiner Entwürfe erst Gegenanstalten ersinnen muß.

Wer also offensiv gehen will, muß vor allen Dingen

§. 1.

Sein Vorhaben so geheim halten, als nur immer möglich ist, damit der Feind nicht etwa Nachricht davon erhalte, und dem gefaßten Entwurf zuvorkomme.

§. 2.

Er muß sich einiger vortheilhafter und vester Oerter bemächtigen, wo alle zu nehmende Bewegungen in der Folge genugsam unterstützet werden können.

§. 3.

Den Feind durch verschiedene Detachementer verhindern, daß er sich nicht sogleich zusammen ziehen kann. Er muß seinen Rücken gut decken, und auf die freie Zufuhr der Lebensmittel bedacht seyn.

§. 4.

Hat der Feind seine Armee zusammen gezogen, so muß man ihn angreifen, und solche mit Gewalt zu zerstöhren suchen.

§. 5.

Wenn das Land so man angreift, mit Wald und vesten Plätzen gedeckt, mit Wasser durchströmt, oder mit Gebürgen umgeben ist; so muß man Belagerungen vornehmen,

nehmen, und Schritt vor Schritt erobern, sich einiger Pässe bemächtigen, auch ehe man weiter gehet, sich darinnen verschanzen und die Zufuhr gut decken.

§. 6.

Die Magazine müssen an sichere Oerter, die zu seinem Vorhaben geschickt sind, angelegt werden, und die noch dazu den Feind, wegen anderer ihm zugehörigen Plätze in Verlegenheit setzen, und ihn nöthigen, seine Macht zu theilen, worauf man hernachmals denjenigen Theil angreift, welcher durch seine Niederlage einen freien Eingang in das feindliche Land verschaft, und durch welchen man am leichtesten sich der Haupt-Stadt nähern kann; welche man ohnehin, gleich zu Anfange eines Krieges, zu seinem Hauptgegenstande nehmen muß; um so wohl die Bestürzung, die man sich zu Nutze machen muß, zu erregen, als auch den Feind zu nöthigen, seine Gränze und andere Plätze zu entblößen, um sich des Innern seines Landes zu versichern.

§. 7.

Das Landvolk muß man mit Gelindigkeit begegnen, solches von Auflagen befreien, und ihm zur Sicherheit seiner Handlung alle Versicherung geben.

§. 8.

Wenn das Land mit Flüssen durchströmt ist, sie mögen nun in sein eigen Land, oder aus demselben heraus fliessen; so muß man sich selbiger, und der etwa darinn liegenden Plätze an der Gränze insgesammt bemächtigen.

§. 9.

Wenn die Flüsse und Ströme, welche groß und schifbar sind, quer durch das Land gehen, so man erobern will; so muß man sich bis dahin verbreiten, ohne etwas hinter sich liegen zu lassen, und sich des Ufers dieser Flüsse bemächtigen, und solche Städte die daran liegen, und nicht veste sind, bevestigen lassen.

§. 10.

Wo Wald, Berg und Thal ist, muß man alle Wege und Päße versperren, Verhacke in den Waldungen machen, und von einer Weite zur andern gewisse Posten bevestigen, um im Fall des Rückzuges sich decken zu können.

§. 11.

Kann der Feind Succurs erhalten, so muß man bedacht seyn, ihm überlegen zu bleiben.

§. 12.

Wenn der Feind sich so vortheilhaft lagert, daß es nicht wohl möglich ist, ihn ohne Nachtheil anzugreifen; so muß man sich zwischen seiner Armee und seinen Oertern, woraus er Zufuhr bekömmt, lagern; ihn näher einzuschränken suchen, seine Magazine anstecken, die Mühlen einreissen, die Felder und Städte verwüsten, und ihm alle Lebensmittel abschneiden, damit er genöthiget sey, sich zurück zu ziehen, dessen man sich alsdenn zu Nutze zu machen hat.

B. Der Defensiv-Krieg hingegen ist: wenn ich vom Feinde angegriffen, oder verfolget werde und gezwungen

bin,

bin, meine Manoeuvres nach den seinigen einzurichten. In diesem Fall, muß man sehr behutsam verfahren, und alle Schlachten, so viel möglich ist, vermeiden, es wäre denn, daß man eines völligen Sieges versichert wäre.

Kleine Vortheile, wenn sie auch vom Feinde angebothen werden, muß man oft fahren lassen. Denn sie kosten doch immer etwas Volk, und derjenige, so vertheidigungsweise gehet, muß nicht einen Mann ohne Noth aufopfern. Zu dem kann es auch seyn, daß der Feind mit Willen einige Vortheile anbiethet, damit er unterdessen, wenn man sich damit abgiebet, ein größeres Vorhaben ausführen kann.

Bei einem Vertheidigungs-Kriege muß man also:

§. 1.

Die Absichten des Feindes, wo nicht ganz zu vereiteln, ihn doch wenigstens so lange aufzuhalten suchen, als möglich ist, und ihm alle ersinnliche Hindernisse in den Weg legen; alle Haupt-Schlachten sorgfältig vermeiden, und durch geschickte Bewegungen den Feind ermüden.

§. 2.

Man muß den Feind in seinen Märschen beobachten, seine Hinter-Treffen beim Uebergange eines Flusses, eines Gebürges oder eines andern Platzes anfallen; Ihm vermittelst hoher oder anderer vortheilhafter Oerter zur Seite bleiben; ihm Hinterhalt legen, und ihn überfallen; sich Schlösser und Pässe bemeistern, ihm die Lebensmittel abschneiden, die Convoys aufheben, Magazine ver-

brennen, und sich so nahe an ihm verschanzen, daß man ihm in seinen Unternehmungen verweile. Denn es ist für einen Eroberer nicht wohl möglich, daß er in einem feindlichen Lande Unterhalt finde, wenn er nicht sichern Fuß darinn fasset, sich bevestiget, und sich durch Verschanzungen ausbreitet.

§. 3.

Man muß des Feindes Geduld ermüden, ihm zu einer **Etourderie** bringen, und diesen Augenblick ergreifen, um ihm eine solche Schlappe anzuhängen, welche die Natur des Krieges von beiden Seiten ändert.

§. 4.

Auch muß man auf veste Posten bedacht seyn, woraus man mit wenigen Bewegungen, dem Feinde die seinigen vereiteln kann. Denn in einem **coupirten Terrein** sind oft zwanzig Mann so viel als hundert Mann; folglich bin ich, wenn auch der Feind stärker ist, bey Fassung und Besetzung solcher Posten ihm gleich.

§. 5.

Man muß niemals in solchen Gegenden lange bleiben, wo man umgeben, abgeschnitten und umzingelt werden kann. Auch muß man bedacht seyn, einen sichern Rückzug und Lebensmittel zu haben.

§. 6.

Es müssen die vesten Plätze, die unvermeidlich angegriffen werden, mit geschickten Commendanten und guten Truppen besetzt werden.

§. 7.

Die Cavallerie muß in kleinen Detachementern gebraucht werden. Selbige müssen den Rücken frei haben; niemalen Gefahr laufen, abgeschnitten zu werden, und müssen die Ausbreitung der feindlichen Partheyen verhindern, damit sie nicht sogleich das Schrecken in das Innerste des Landes bringen kann.

§. 8.

Im offenen Lande muß man, nachdem Zeit und Umstände es erfordern, ganze Provinzen dem Feinde Preiß geben, selbige lieber selbst räumen und verwüsten, als sie vertheidigen. Denn das Land gehet doch verlohren, und die Armee wird mit aufgeopfert. Dahingegen zwinge ich, wenn ich mich auf gewisse sichere Posten vestgesetzt, den Feind, mich auf einem difficilen Terrein anzugreifen, woraus allemal gewisse Vortheile entstehen werden. Denn, da des Feindes Endzweck ist anzugreifen, so muß er alles versuchen, um solchen zu erhalten, und der Angreifende hat mehrentheils den Nachtheil, daß er das Terrein nicht so gut kennen kann, als der, so sich auf demselben vertheidiget. Die erstere Art vom Kriege ist also lange nicht so schwer zu führen, als die zweite.

Ein General, der schnell in seinen Entschließungen, und geschwind in der Ausführung derselben, und dabei von einer feurigen Gemüths-Beschaffenheit ist, wird in einem Angrifs-Kriege Wunder thun, besonders wenn er einen nicht sehr geschickten Gegner vor sich hat. Hinge-

gen würde derselbe, wenn er einen Vertheidigungs-Krieg zu führen hätte, ohnfehlbar verlohren seyn. Denn dazu gehöret nicht nur, eine geschwinde Entschließung und lebhafte Ausführung, sondern hauptsächlich eine außerordentliche Standhaftigkeit, und die Gabe, sich in seinem einmal gefaßten Entschluß nicht irre machen zu lassen.

Denn ein General der defensiv gehet, muß sogar bei manchen Gelegenheiten zaghaft scheinen, (ohne jedoch seiner Armee solches merken zu lassen) und Beschimpfungen vom Feinde ungeahndet erdulden; er muß oft gewissermaaßen gegen den Tadel, und gegen das Lob unempfindlich seyn, und sich durch nichts aus seiner Fassung bringen lassen. Er muß vorsichtig und übersehend seyn, sich alles vorstellen, was der Feind nur möglicher Weise unternehmen, auch sogar die Fehler beurtheilen, die er begehen könnte. Er muß Lebhaftigkeit, und eine Fertigkeit, alles auf einmal zu übersehen, (coup d'oeil) genug besitzen, um sogleich die Gelegenheit zu ergreifen, den Feind zu attaquiren, wenn solcher einen Fehler macht; thut er das, so wird der Ausgang größtentheils glücklich seyn, und seinen Gegner, der anfangs offensiv gieng, zuletzt dahin bringen, daß er nun selbst gezwungen wird, defensiv zu gehen. Daher ist es höchst nöthig, daß ein General beide Arten Krieg zu führen verstehe.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von der Verschiedenheit der Länder, wo Krieg geführet wird.

§. 1.

Bei der Führung eines Krieges in seinem eigenen Lande sind viele Vortheile: denn jedermann dient zum Spion, und des Feindes Bewegungen bleiben nicht unverrathen. Man kann dreist große und kleine Partheyen ausschicken, und wird der Feind geschlagen, so ist jeder Bauer ein Soldat, und sucht dem Feinde Schaden zu thun.

§. 2.

In einem neutralen Lande kommt es darauf an, wer von beiden die Freundschaft und das Vertrauen der Einwohner gewinnen kann. Folglich muß man so lange behutsam gehen, bis man von der Neigung der Einwohner versichert ist.

§. 3.

In einem ganz feindlichen Lande muß man das sicherste spielen, seine Partheyen nicht auf ein Gerathewohl ausschicken, und den Krieg so geschlossen als möglich führen. Eine strenge Mannszucht, richtige Bezahlung der Lebensmittel, die der Armee zugeführet werden; keine übertriebene Ausschreibungen an Contributionen und Fourage

rage ſind die ſicherſten Mittel, ſich in einem feindlichen Lande die Liebe und das Vertrauen des Volks zu erwerben. Das Landvolk muß bei dem ruhigen Beſitz des Seinigen gelaſſen, nicht geplündert, nicht grauſam behandelt werden; und wenn man noch hiezu das Volk durch gewiſſe Freiheiten reizen und ihnen darthun kann, daß ſie unter ihrer eigenen Regierung gedrückt werden; ſo kann man ſich einigermaaßen die Zuneigung des Volks verſprechen.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der Zurüstung und Vorbereitung zum Kriege.

Da aus einer guten Veranstaltung, glückliche Folgen entspringen, so muß man die Folgen der Unternehmungen wohl erwegen, und keine Vorsicht und Mittel aus der Acht lassen, selbige glücklich zu endigen.

§. 1.

In Ansehung der auswärtigen Vorkehrungen ist es daher nöthig, daß man die Stärke, die Bündnisse, Gebräuche und Sitten derjenigen kenne, die man anzugreifen entschlossen ist. Man muß wissen, was in ihren vesten Plätzen vorgehet, ihre Staats-Kunst und ihre Regierungs-Form; die Spaltungen, die unter ihnen sind, oder die man unter den Mächtigsten von ihnen erregen kann. Die Mittel müssen aussindig gemacht werden, das Mißtrauen und den Neid unter sie zu bringen, und sie darinn zu erhalten. Auch muß man von der Lage des Landes wohl unterrichtet seyn.

In Ansehung der innern Vorkehrungen ist zu sehen: auf die Sicherheit der entfernten Gränzen, auf die Werbungen der Truppen, auf die Anschaffung des Geschützes, auf den guten Bestand der Magazine, und auf die Aushebung der nöthigen Pferde in oder außer Landes.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von der Eröfnung des Feldzuges.

§. 1.

Wenn es nicht nöthig ist, so muß die Eröfnung der Campagne nicht eher gemacht werden, bis das Graß heraus ist. Die Infanterie muß gleich anfangs nicht über zwei und eine halbe — die Cürassier nicht über drei — und die Dragoner und Husaren nicht über vier Meilen marschiren, und den dritten Tag muß jederzeit Rasttag gemacht werden.

§. 2.

Die Winter-Campagnen müssen, so viel als möglich ist, vermieden werden. Denn selbige sind ein Verderben der Truppen; und in den Ländern, die viele bevestigte Plätze haben, müssen niemals Winter-Campagnen gehalten werden, weil man dergleichen Unternehmungen nicht mit gutem Erfolg bewerkstelligen kann.

Wenn aber der vesten Oerter nicht viel sind, und man glaubt, durch eine Winter-Campagne Vortheil über den Feind zu erhalten; so müssen die Truppen, wenn marschiret wird, in ganz enge Cantonnements verleget werden.

§. 3.

§. 3.

Nähert man sich dem Feinde, so muß den Truppen ein Versammlungs-Platz gegeben werden, und es wird in Colonnen marschiret.

Kommt man zu einem entscheidenden Mouvement, daß man entweder eine Bataille liefern, oder dem Feinde in die Quartiere fallen will; so muß man in Schlacht-Ordnung campiren, und bey solchen Unternehmungen, muß Geschwindigkeit und Muth gebraucht werden.

Zweites Capitel.

Von den Kenntnissen eines Generals.

* * *

Erster Abschnitt.

In Ansehung des Landes, wo der Krieg geführet wird.

Die Kenntniß des Landes ist die Hauptsache aller Kriegs-Unternehmungen. Selbige kann ein General zwar durch richtige Charten erlangen, er muß aber doch zu einer ganz besondern Kenntniß schreiten, welche er, theils durch Patrouillen und Spionen; die beste Kenntniß aber durch das Landvolk erhalten kann. Daher muß sich ein Feldherr nicht zu groß dünken, sich mit einem Bauer, Müller, mit einem Förster und andern dergleichen in ein Gespräch einzulassen, sondern vielmehr öfters mit ihnen reden. Die Treuherzigkeit dieser Leute wird ihm zu vielen Entdeckungen behülflich seyn. Denn da diese selten fähig sind, Ueberlegungen anzustellen, und also nicht wissen, daß das, was sie sagen, ihrem Landesherrn schädlich seyn kann; so werden sie um so viel eher aufrichtig seyn, weil sie es sich gemeiniglich zur größten Ehre rechnen, wenn ein vornehmer Mann sie einer Unterredung würdiget.

Indessen muß man sich nicht auf die Aussage eines einzigen verlassen, sondern verschiedene Erzählungen gegen

gen einander halten; auch das, was sie von Flüssen und Gegenden gesagt haben, selbst besichtigen oder durch geschickte Officier in Augenschein nehmen, und Plans davon verfertigen lassen.

Zu einer ganz besondern Kenntniß wird erfordert, daß man wisse:

Wie die Wege gehen; wie die Lagen der Städte sind; ob solche vertheidiget werden können; wie viel Besatzung darinn gehöret, um solche zu defendiren, und wie solche anzugreifen sind.

Man muß weiter den Lauf der Flüsse, und die verschiedenen Tiefen kennen; was für Ströme im Frühjahr practicable, im Sommer aber ausgetrocknet sind. Auch muß sich dergleichen Kenntniß auf die Moräste, die einigermaaßen beträchtlich sind, erstrecken. Auf die Gegenden, welche fruchtbar und nicht fruchtbar sind. Was für Märsche der Feind, oder auch wir selbst nehmen können, um von einer großen Stadt zur andern, oder von einem Flusse zum andern zu gelangen. Diejenigen Oerter müssen recognoscirt werden, wo man erforderlichen Falls ein Defensiv-Lager nehmen kann; auch muß man sich, die vornehmsten Posten, die Eingänge zu engen Pässen, und die vornehmsten Lagen von allen Gegenden genau bekannt machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kenntnissen eines Generals, in Ansehung der unter sich habenden und der feindlichen Armee.

Ein General muß unaufhörlich denken, wohl überlegen, alle mögliche Fälle ohne Vorurtheil beurtheilen; alle Umstände wohl mit einander verbinden, und darnach seine Entwürfe machen. Er muß sorgfältig untersuchen, ob nicht die Märsche, so er unternehmen will, ihn in eine größere Verlegenheit setzen können, als diejenige ist, welche er etwa zu vermeiden bedacht ist. Er muß sich alles, was der Feind wider ihn unternehmen könnte, nach allen möglichen Fällen vorstellen und untersuchen; selbst solche Fälle nicht ausschließen, die der Feind dem ersten Ansehen nach, nicht zu leisten im Stande ist.

Zu dem Ende muß er mit aller Aufmerksamkeit untersuchen:

§. 1.

Die Gesinnungen der unter ihm stehenden Armee, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, und wie weit er sich auf die Geschicklichkeit und Treue der Ersten, und auf die Liebe und Tapferkeit der Letztern verlassen kann.

§. 2.

Den Posten so er inne hat; ob selbiger gesichert sey, und wodurch er es sey.

§. 3.

Die Denkungsart und Geschicklichkeit des gegen ihm stehenden feindlichen Generals; imgleichen die Gesinnungen

gen des gemeinen Mannes bei dem Feinde, und ihre Arten von Krieges=Uebungen.

§. 4.

Ob eine, oder die andere von beiden Armeen ihre Vestungen decke.

§. 5.

Ob die Communicationen wohl beobachtet seyn.

§. 6.

Ob der eine, oder der andere Gelegenheit habe, sich eines wichtigen Postens zu bemächtigen.

§. 7.

Ob einer dem andern was anhaben kann, und was der eine oder der andere für einen Weg hiezu zu nehmen habe.

§. 8.

Die Hindernisse, die man auf den Märschen antreffen kann; die Zeit, welche die feindliche Armee gebraucht, um zu uns heran zu kommen, oder wir zu ihr.

§. 9.

Woher eine jede Armee ihre Lebensmittel nimmt.

§. 10.

Ob man des Feindes Zufuhr auffangen, oder, ob er uns die unsrige abschneiden könne.

§. 11.

Wohin es ihn leiten würde, wenn er diese, oder jene Bewegung machte.

§. 12.

Wozu er selbst schreiten würde, wenn der Feind dieselbige Bewegung machte, und ihm mit eben einem solchen Project zuvor käme.

Drittes Capitel.

Vom Marsche.

* * *

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Ursachen eines Marsches, und was in Ansehung eines Marsches selbst zu beobachten ist.

A. Die Bewegungs-Gründe zum Marsche sind: entweder

1) Um Progressen zu machen.
2) Ein vortheilhaftes Lager zu nehmen.
3) Einen Succurs an sich zu ziehen.
4) Eine Schlacht zu liefern.
5) Sich vor dem Feinde zurückzuziehen.
6) Dem Feinde an Ausführung seines Vorhabens zu hindern, und gehet man defensive; so muß man seine Märsche nach den Bewegungen des Feindes richten, um ihm beständig zur Seite zu bleiben.

B. Bei einem Marsche sind folgende Stücke zu beobachten.

§. 1.

Die Lage des Landes, die Anzahl der Truppen, die Nähe des Feindes, und die Pässe so selbiger besetzt hält, müssen zur Richtschnur dienen.

§. 2.

§. 2.

Der leichteste Weg muß der Artillerie und Bagage, der kürzeste der Infanterie, und der längste der Cavallerie gegeben werden.

§. 3.

Eine jede Gattung von Truppen muß da marschiren, wo sie hingehört, und zwar die Cavallerie in den allerfreiesten, und die Infanterie in den versteckteſten Gegenden.

§. 4.

In je mehrere Colonnen man marschiren kann, desto weniger hält man sich auf. Indessen muß man hierinn alle mögliche Vorsicht gebrauchen. Die Flanquen müssen gut gedeckt seyn; die Colonnen müssen sich nicht kreutzen, und eine Colonne muß die andre unterstützen können.

§. 5.

Die Avant- und Arrier-Garde müssen jederzeit nach einem gehörigen Verhältniß eingerichtet seyn, und die Flanquen, so der Gefahr unterworfen sind, müssen durch Seiten-Patrouillen gedeckt werden.

Bei den gewöhnlichen Märschen kann die neue Feldwache die Avant-Garde, und die alte die Arrier-Garde machen.

§. 6.

Die Dorf-Wachen müssen bei gewissen Gelegenheiten, nicht eher abgehen, bis die Armee unter dem Gewehr stehet.

§. 7.

Ist zu befürchten, daß man vom Feinde angegriffen werden kann; so muß man höchstens in zwei oder

drei Colonnen marschiren, und zwar Treffen weise, welches die geschwindeste Art ist, sich zu formiren. Nur muß man bedacht seyn, dem Feinde nicht die Flanque zu zeigen.

§. 8.

Giebt es Posten, deren sich der Feind bemächtigen könnte, so müssen solche vorher besetzt werden. Ist es aber nicht thunlich, so muß man an der Spitze einer jeden Colonne, Cavallerie und Infanterie setzen.

§. 9.

Wenn eine Armee en Front an den Feind marschiret, so müssen die Colonnen sich einander nicht vorrücken, sondern dahin sehen, daß, wenn sie sich dem Schlachtfelde nähern, sie nicht mehr und auch nicht weniger Terrein haben, als wie sie einnehmen können, um sich zu formiren, und die leichte Cavallerie muß so nahe als möglich ist, an den Feind heran schwärmen.

§. 10.

Auf Märschen, die im Angesicht des Feindes geschehen, muß man den Feind durch Blendwerke zu hintergehen suchen. Wollen es aber die Umstände nicht erlauben, so muß man mit aller Vorsicht den Marsch verborgen halten.

§. 11.

Marschiret die Armee durch lauter Waldungen; so muß die Cavallerie und die Colonne der Bagage in der Mitte formiret, und Infanterie an ihren Teten placirt werden.

§. 12.

§. 12.

Ist das Land mit Holz und kleinen Ebenen umzogen; so müssen die Detachementer, welche zu Kundschaften ausgeschickt werden, aus Infanterie, Husaren und Dragonern bestehen.

a) Aus Infanterie, um die Wälder und Dörfer durchzusuchen.

b) Aus Husaren, um das Gehölze durchzustreichen, und

c) Aus Dragonern, um selbige zu unterstützen.

§. 13.

In einem gebürgigten Lande, müssen die Fronten, Flanquen und Arrier-Garden sehr gut gedeckt seyn. Auch müssen vorwärts Detachementer geschickt werden, um sich der Pässe zu bemeistern.

Die Infanterie muß die **Extremitäten** der Colonnen formiren, und

Die Artillerie, Cavallerie und Bagage muß durch Infanterie gedeckt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wegen der Colonnen.

§. 1.

Alle Wege die auf den andern Tag in das Lager führen, müssen den Tag vorher beritten werden. Findet man, daß sechs solcher Wege dahin gehen, wovon aber nur vier in das neue Lager führen; so müssen lieber zwei Colonnen weniger gemacht werden, als zwei Colonnen aneinander stoßen zu lassen, weil solches den Marsch verzögert.

§. 2.

Man nimmt Jäger, Fleischer, Postillons rc., so die Wege kennen, mit, ohne ihnen die wahre Absicht zu entdecken, noch sich auf sie zu verlassen, bis man alles, was man wissen will, selbst untersucht hat.

§. 3.

Bei jedem Wege muß man wissen, ob derselbe gehe:

a) über Berge, oder
b) Felsen,
c) durch Büsche,
d) Brüche, und
e) Wiesen.
f) Durch hohle Wege, oder
g) aber, Stein= oder Erd=Dämme,
h) über einen Fluß, und ob

i) sel=

i) selbiger Brücken habe, ob sie zu passiren, und ob sie von Holz oder Stein seyn.

k) Ob es durch Furthen gehet, ob sie

l) morastig, oder ob sie vesten Grund haben, ob solche beständig morastig, oder nur vom Regenwasser morastig geworden sind.

m) Wie die Gegend des Weges rechter und linker Hand auf drei tausend Schritt beschaffen sey.

n) Ob Anhöhen, Büsche, Wälder, Gründe und hohle Wege sich daselbst befinden, durch welche man, ohne gesehen zu werden, sich dem Feinde, oder dieser sich uns nähern könnte.

o) Ob der Boden sandigt;

p) Ob es über steile Anhöhen gehet, und

q) ob sie schwer zu passiren sind.

r) Wie alle Dörfer und Städte heißen, und wie sie zu passiren seyn. Ob sie rechter oder linker Hand bleiben, oder ob man dürchgehen muß. Auch muß man sich sogar einzelne Bäume, und alles was sich auf der Route merkwürdig findet, bemerken, damit man bei Führung der Colonnen niemals seiner Route verfehle.

Dritter Abschnitt.

Von den Führern der Colonnen.

§. 1.

Wenn ein jeder Führer vorher den Weg, welchen die Colonne nehmen soll, vorgeschriebenermaaßen wohl erforschet hat; so muß derselbe diejenigen Wege oder Brücken, die schlecht sind, ausbessern lassen. Zu dem Ende den Schulzen und Gerichten der nächsten Dörfer das nöthige aufsagen, und Arbeiter besorgen. Beim Zurückreiten muß er darnach sehen, ob dieselbigen angestellt sind, und dafür sorgen, daß die Arbeit gut gemacht werde.

§. 2.

Wo es das Terrein erlaubet, müssen die Colonnen so geführet werden, daß man beständig Communication habe, und nicht durch ein Defilé getrennt sey. Auch müssen die Colonnen niemalen eine Viertelmeile aus einander seyn.

Marschiret man gegen den Feind; so müssen die Colonnen so hart als möglich neben einander marschiren; doch so, daß sie sich nicht hindern; sie müssen nicht viel über tausend, und nicht unter drei hundert Schritte von und neben einander kommen.

Bei Märschen in Ebenen, wo man überall marschiren kann, müssen die Wege ausgesteckt seyn.

§. 3.

§. 3.

Eine halbe Stunde vor dem Abmarsche muß der Führer vor der Colonne, und jederzeit bei der Avant=Garde seyn. Kömmt es, daß Defileen oder Dörfer zu passiren seyn, und es ist eine Möglichkeit vorhanden, selbige zu vermeiden; so muß die Colonne davon rückwärts benachrichtiget werden, und kommt es nicht darauf an, wenn in diesen Fällen eine Colonne hundert Schritt weiter rechts oder links zu marschiren hat.

§. 4.

Vor der Tete müssen stets die Brücken=Wagen fahren, imgleichen hinlängliche Zimmerleute und Arbeiter vom Corps commandirt werden, die sogleich, ehe die Colonne heran kommt, die schlechten Wege ausbessern, und alle Hindernisse, so den Marsch aufhalten, aus dem Wege schaffen. Diese Arbeiter müssen, so lange ein Marsch währet, im Haupt=Quartier verbleiben.

Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Brücken=Wagen entweder im Haupt=Quartier, oder bei dem Bataillon, so die Tete hat, richtig abgeliefert werden, und daß, wenn in währendem Marsche eine Brücke gemacht wird, solche, wenn sie nicht mehr von nöthen ist, aufgehoben und nachgeführet werde.

Die Brücken müssen niemals unter achtzehn bis zwanzig Fuß breit seyn, damit man mit Canonen und Wagen darüber fahren könne. Auch muß auf die Brücke wenigstens Ein Fuß Erde geworfen werden.

§. 5.

Der Colonnen-Führer muß sich stets mit guten Bothen versehen, so vorher wohl zu examiniren sind, damit sie nicht unrichtige Wege führen, und sind dahin zu unterrichten, daß solche die Colonne nicht anders, als nach der vorgeschriebenen Marsch-Route führen. Auch muß dahin gesehen werden, daß sie nicht davon laufen. Aus den Dörfern, wo der Marsch durchgehet, müssen frische Bothen genommen werden.

§. 6.

So bald eine jede Colonne an den Ort ankommt, wo das Lager genommen werden soll, kommen die Colonnen-Führer bei dem General-Quartiermeister zusammen, welcher einem jeden anzuweisen hat, wo die Regimenter zu campiren haben.

§. 7.

Wenn das Lager ausgestochen ist, und die Armee den andern Tag wieder marschirt, recognoscirt ein jeder Führer die Wege seiner Colonne, so er zu führen hat, und muß ihm gesagt werden, wie abmarschirt werden soll.

Vierter Abschnitt.

Einige Arten von Colonnen-Märschen nebst den Planen dazu.

Nro. I.

Ist der Feind nicht allzunahe, und daß vier Wege sind, die nach dem neuen Lager führen; Fig. A.

So bricht die Avant-Garde, bestehend aus Cavallerie und Infanterie, einige Stunden vorher auf, um das Defilé, den Fluß, Berg, Stadt oder Dorf zu besetzen, wo in das neue Lager gerückt werden soll. Selbige nimmt nichts als ihre Zelter mit, und die andere Bagage bleibt bei der Armee. Die Fourier aber müssen mit selbiger voraus gehen.

Einige Stunden darauf folget die Armee:

1) Die Cavallerie vom rechten Flügel beider Treffen marschirt rechts ab, und macht die erste Colonne.

2) Die Infanterie vom rechten Flügel beider Treffen marschirt auch rechts ab, und macht die zweite Colonne.

3) Die Infanterie vom linken Flügel beider Treffen defilirt links, und macht die dritte Colonne.

4) Die Cavallerie vom linken Flügel beider Treffen marschirt links ab, und formirt die vierte Colonne.

5) Die

5) Die Bagage und Artillerie folget unter Bedekkung hinter den beiden Colonnen der Infanterie, und denn

6) folget die Arrier-Garde.

Nro. II.

Fig. B. Wenn man einen Marsch thun muß, welcher der Linie der feindlichen Stellung parallel sey; so geschiehet solches entweder zur rechten oder zur linken, und zwar in zwei Treffen, wovon jedes eine Colonne ausmacht, und alsdenn muß die Avant-Garde voraus gehen.

Marschiret man, um sich mit dem Feinde auf etwas einzulassen, so muß man seine Bagage von sich schaffen, und man schickt solche unter einer Bedeckung an einen nahe gelegenen Ort. Auch muß man alsdenn eine ansehnliche Avant-Garde formiren, so nicht mehr als eine Viertelstunde von der Armee entfernt seyn muß.

Stehet zu vermuthen, daß die Armee von vorne angegriffen werden könnte, und man in sechs Colonnen marschiren wollte; so muß

1) die Artillerie in die Colonne von der Infanterie so vertheilt werden, daß sich jede Brigade in den Divisionen längst der Fronte ausbreite.

2) Die vier Colonnen in der Mitte müssen aus Infanterie, und die zwei Colonnen auf den äußersten Enden von Cavallerie formirt werden; so, daß jede Colonne, wenn sie von der Tete an, bis auf die Mitte aufmarschirt, das erste Tref-

fen

fen macht; daß der Rest, von der Mitte angerechnet, die zweite Linie formirt, und daß das **Corps de reserve**, welches nachher folget, sich hinter den beiden Treffen in Schlacht-Ordnung setzen kann.

Die Bagage fährt alsdenn unter einer Bedeckung an einem gelegenen Orte auf.

Nro. III.

In einem ebenen Lande, wo die Armee in vier Colonnen marschiren soll, defilirt Fig. C.

1) die Infanterie vom ersten Flügel des zweiten Treffen rechts, auf welche das zweite Treffen der Cavallerie des rechten Flügels folget, und die vierte Colonne macht.

2) Die Infanterie des rechten Flügels vom ersten Treffen defilirt rechts, und folget derselben der rechte Flügel der Cavallerie des ersten Treffen, und formirt die dritte Colonne.

3) Die Infanterie vom linken Flügel des zweiten Treffen, formirt mit der Cavallerie die zweite Colonne, und

4) die Infanterie vom linken Flügel des ersten Treffen, formirt mit der Cavallerie die erste Colonne.

5) Alsdenn wird die Arrier-Garde der Cavallerie durch Husaren und Frey-Bataillons unterstützt.

Nro. IV.

Nro. IV.

Fig. D. Sind auf dem Rückzuge Defileen zu passiren, so muß man solche den Abend vorher von Infanterie besezzen lassen; da denn selbige sich solchergestalt stellen muß, daß die Wege des Defile' frei bleiben.

Soll nun die Armee in zwei Colonnen marschiren; so defilirt

1) die Cavallerie vom rechten Flügel beider Treffen, welche links marschirt, und zwar das zweite Treffen zuerst, so die Tete der zweiten Colonne ausmacht; da denn die Infanterie vom rechten Flügel des zweiten Treffen, und hinter dieser die Infanterie vom ersten Treffen folget, und sich an die Cavallerie schließet.

2) Alsdenn defilirt die Cavallerie vom linken Flügel linker Hand; das zweite Treffen zuerst, und macht die Tete der ersten Colonne. Zu dieser stößt die Infanterie vom linken Flügel, so linker Hand defilirt; das zweite Treffen zuerst.

Einige Bataillons, so man aus dem ersten Treffen nimmt, und welche durch leichte Cavallerie unterstützt werden, machen die Arrier-Garde aus. Selbige stellt sich in Schlachtordnung vor das Defile', und postirt sich in zwei Linien en echiquier.

Während der Zeit, daß die Armee das Defile' passirt, müssen die Truppen auf der andern Seite des Defile', solche durch ihr Feuer decken.

Wenn

Wenn die Armee durch das Defilé ist; so passiret die erste Linie der Arrier-Garde durch die Intervalle der andern Linie, und wirft sich in das Defilé; und wenn diese fort ist, so macht die zweite Linie dieselbe Bewegung, unter Bedeckung des Feuers von denen, so auf der andern Seite postiret sind, welche alsdenn den letzteren folgen, und die Arrier-Garde machen müssen.

Nro. V.

Wenn man im Angesicht des Feindes auf den Rückzug einen Fluß zu passiren und zwei Brücken hat; so muß man

1) An einer guten Verschanzung arbeiten lassen, welche den Ausgang beider Brücken gemeinschaftlich decket. Vor jeder Brücke muß aber eine besondere Coupüre gemacht werden.

2) Hierauf schickt man Truppen und viele Canonen auf die andere Seite des Ufers, so die Schanzen besetzen.

3) Alsdenn passiret die Infanterie zuerst. Die leichte Cavallerie macht die Arrier-Garde, und zieht sich en echiquier durch die Verschanzung zurück.

4) Wenn alles passiret ist; so werden die beiden kleinen Brücken-Schanzen mit Infanterie besetzt. Die Infanterie verläßt die Verschanzung und ziehet sich zurück. So wie selbige die Brücke passiret ist, so werden solche abgebrochen, und die in den kleinen Schanzen befindliche Truppen pas-

siren unter Bedeckung des Feuers, von denjenigen, so am jenseitigen Ufer postirt sind, den Fluß in Kähnen.

5) Man kann auch Minen an den Winkeln der Verschanzungen anlegen, welche die letzteren von der Colonne, wenn sie den Fluß passirt sind, auffliegen lassen.

Nro. VI.

Bei den gewöhnlichen Rückzügen schickt man die Bagage vorher unter einer Bedeckung voraus, und man regulirt seine Colonnen, und rangiret die Truppen nach der Anzahl der Wege, und Beschaffenheit des Landes.

In einem Lande, so uneben, bergigt, oder voller Defileen und Waldung ist, macht die Infanterie die Arrier-Garde.

Nro. VII.

Fig. E. Marsch einer Armee durch einen Wald, in fünf Colonnen.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Was die Infanterie und Cavallerie auf dem Marsche zu beobachten hat.

§. 1.

Die Leute müssen vor dem Aufbruche nicht zu frühe geweckt werden, damit sie sich nicht unnöthiger Weise abmatten, und Gelegenheit erhalten, sich zu besaufen.

Geschiehet der Abmarsch nicht zu frühe; so wird von der Cavallerie zwischen der Reveille und dem General-Marsche zur Tränke geritten. Die neue Feld-Wache rückt eine halbe Stunde früher aus, und formirt sich vor der Tete der Colonne, folget der Avant-Garde, oder macht solche aus.

§. 2.

Beim General-Marsch müssen die Zelter hurtig und in aller Stille abgebrochen werden. Die Fahrzeuge spannen an; die Knechte müssen packen, und sich in Ordnung hinter den Compagnie-Gassen stellen.

Die Tambours und Trompeter in der Linie müssen auf die vom Flügel, oder vom Haupt-Quartier Acht haben.

§. 3.

Wenn Vigadder geschlagen, müssen sich die Compagnien in ihren Gassen stellen, und die Packpferde und Wagen gehen nach demjenigen Flügel des Bataillons, wo abmarschiret werden soll.

Während, daß die Compagnien verlesen werden, gehen die Feld- und General-Wachen (wenn nicht ein anderes befohlen ist) ab, und alsdenn macht der Capitain die Rotten voll.

Die Wachthabenden Officier und Unter-Officier müssen vor Abgehung der Wachen die Gewehre visitiren, ob solche im gehörigen Stande seyn.

Wenn alles richtig ist, so läßt der Commandeur vom Bataillon schultern, die Glieder schließen, und läßt mit Plotons rechts schwenken.

Wenn die Compagnien auf dem **Place d'armes** sind; so treten die Fahnen vor die Mitte der dritten Compagnie; die Officier behalten die Fronte auswärts, und so wie das nebenstehende Bataillon abmarschirt; so muß sofort abmarschiret, mit Plotons und halber Distance gefolget, und niemalen weder gelaufen, noch ohne Noth Halte gemacht werden.

Auch kann mit rechts oder links um, oder mit vier abmarschiret werden, welches den Marsch sehr erleichtert.

Wenn Vigadder geschlagen worden; so commandirt der Commandeur eines Cavallerie-Regiments: **Aufgesessen!** worauf die Esquadrons mit rechts und links um, zu fünf auf dem **Place d'armes** vorrücken. Wenn nun die Esquadrons gehörig formirt sind, so commandirt ein jeder Commandeur der Esquadron: **das Gewehr auf!** Läßt die Glieder schließen und marschiret ab; worauf die Hoboisten blasen, und die Tambours schlagen. Wenn das

das Regiment einige hundert Schritte von seiner Lager-städte ist; so wird abgeschlagen, das Gewehr eingesteckt, und stille marschirt.

§. 4.

Die hinterlassene Lagerstätte muß nicht angezündet werden, wofür die Commandeurs stehen müssen.

§. 5.

Die Stärke einer Avant- und Arrier-Garde ist nicht zu bestimmen, sondern muß nach Beschaffenheit der Umstände und des Terreins stark oder schwach gegeben werden, und wird tausend bis funfzehnhundert Schritte vor- oder rückwärts poussiret, dergestalt, daß sie der Unterstützung nicht aus dem Gesichte kömmt.

Bestehet nun selbige aus:

1 Officier,

3 Unter-Officier, und

50 Pferden;

so detachirt der Officier einen Unter-Officier mit funfzehn Mann gerade vor sich, derselbe schickt wiederum drei Mann voraus, davon bleibt einer auf dem Wege, der zweite dem ersteren hundert fünfzig Schritte rechter, und der dritte dem ersteren hundert funfzig Schritte linker Hand. Auf dem ersteren folget wieder einer und hinter diesem folgen zwei, so die beiden recht und linker Hand zu unterstützen haben.

Mit den übrigen folget der Unter-Officier in einem Gliede, mit hochgenommenem Carabiner oder Pistole, und den Degen hangend an der Hand habend.

Alsdenn der Officier mit seinem Trupp mit aufgenommenem Gewehr, so ebenfalls einige Blänker recht und linker Hand detachirt.

Zu den Blänkern müssen die besten Pferde und Leute genommen werden. Selbige müssen alle Büsche, Hügel, Thäler, und überhaupt alles, wohinter sich was verbergen kann, genau durchsuchen; alle auf sie zukommende, oder aber zu erreichende Leute anhalten, befragen, selbige an den Unter-Officier zurückbringen, und von allem Bericht abstatten.

Wird nun einer von den Blänkern aufgehoben; so muß er durch einen Schuß davon Nachricht geben.

Kommen viele Abwege; so muß der Officier noch mehrere Blänker vorwärts schicken, damit alles gehörig durchsuchet werde.

Läufet Nachricht vom Feinde ein; so muß der Officier selber hin, um davon näher unterrichtet zu werden, damit er einen gehörigen Bericht davon abzustatten im Stande sey. Auch muß derselbe so viel als möglich ist, von Anhöhen, Defileen, Büschen und Dörfern sich Meister zu machen suchen, damit die Colonne nicht in ihrem Marsche aufgehalten werde.

In der Nacht muß die Avant-Garde stärker als bei Tage seyn; kurz vor dem Nachtrupp und stets mit aufgehobenem Gewehr marschiren, und so wie selbige auf den Feind stößet, denselben brusquement angreifen.

Wenn

Wenn die Avant-Garde in dem neuen Lager ankommt; so muß selbige Posto fassen, Vedetten aussetzen, und Patrouillen ausschicken.

Die Seiten-Patrouillen haben alles dasjenige zu beobachten, was die Avant-Garde zu beobachten hat, außer, daß alle ihre Blänker, auf der Seite nach dem Feinde zu, detachirt werden.

Und die Arrier-Garde hat das Gegentheil von der Avant-Garde zu beobachten, nemlich, daß sie die Blänker und den Unter-Officier hinter sich detachirt. Selbige muß die Höhen und Defileen, so lange als möglich ist, besetzt halten, und Brücken oder Passagen nachher unbrauchbar machen; daher bei derselben einige Arbeiter seyn müssen.

Zur Unterstützung der Avant- und Arrier-Garde, müssen größere Trupps von Cavallerie und Infanterie gegeben werden, so nach Beschaffenheit der Umstände, des Terreins und der im Marsche befindlichen Colonne zu reguliren seyn.

§. 6.

Die **Teten** der Colonnen müssen zugleich abmarschiren, und so viel als es sich thun läßt, jederzeit gleich bleiben; auch müssen die Bataillons stets aneinander hangen.

§. 7.

Das Bataillon so die Tete hat, muß sich mit guten Bothen versehen.

§. 8.

Die bestimmte Arbeiter müssen mit dem benöthigsten Schanzzeuge versehen seyn; auch müssen die Commandeurs dafür sorgen, daß selbige zur gesetzten Zeit und am bestimmten Orte sich einfinden.

§. 9.

Die Seiten-Patrouillen müssen jederzeit in der Distance von ihrem Bataillon verbleiben.

§. 10.

Die Bataillon-Stücke müssen vor, oder neben ihren Bataillons fahren, und muß, auf die Canonen und Ammunition-Wagen, nichts geladen werden, was nicht dazu gehöret.

§. 11.

Nach Beschaffenheit des Terreins, müssen einige Fahrzeuge neben einander fahren, und die Infanterie muß neben den Wagen marschiren.

§. 12.

Wenn eine Canone oder Fahrzeug stecken bleibt, wird ein Commando dabei gelassen und gesorgt, daß solches nachgeführet werde, und muß solches nicht den Marsch der Colonne aufhalten, noch vielweniger das Bataillon dieserhalben stehen bleiben.

§. 13.

Der Adjutant hat darauf zu sehen, daß die Wagen stets im gehörigen Train bleiben, und daß die Spielleute vor ihren Bataillons und Zügen bleiben.

§. 14.

Die Weiber müssen bei der Bagage bleiben, oder durch den Grand-Profoß geführet werden; auch die Pack-Pferde müssen neben ihren Bataillons und Zügen seyn, damit bei vorkommenden Defileen dieselben zwischen den Zügen mit fortgeführet werden, und ist nicht zuzugeben, daß selbige der Avant-Garde oder andern Bataillons hinderlich fallen.

§. 15.

Die Fourier und Fourier-Schützen müssen mit aller Ordnung marschiren, und zwar folgen sie in der Ordnung, wie die Regimenter campiren, und in drei Gliedern rangiret.

§. 16.

Die Staabs-Officier der Bataillons müssen neben ihren Bataillons herreiten, damit sie alles gehörig übersehen können.

§. 17.

Wenn Ordres auf dem Marsche gegeben werden; so müssen solche von Major zu Major weiter bestellt; und wenn von unbekannten Officieren Ordres an den Commandeur gebracht werden; so müssen sie sich namentlich angeben, und die Ordre dem Commandeur in die Schreibtafel aufschreiben, damit der Staabs-Officier sich rechtfertigen, und derjenige, so unrichtige Ordre bringt, bestraft werden kann.

§. 18.

Es muß gute Marsch- und Zug-Ordnung gehalten werden, und müssen die Officier der Züge, auch die schließende Officier und Unter-Officier darauf Acht haben, daß ein jeder Soldat in Reih und Gliedern bleibt, seine Grenadier-, Füsilier-Mütze oder Hut aufbehalte, und der Zug jederzeit abgetheilt sey, damit im erforderlichen Falle, sogleich abgebrochen werden kann.

§. 19.

Ein jeder Officier und Unter-Officier muß bei seinem Zuge bleiben. Bei Tage reiten die Officier vor ihren Zügen, und des Nachts neben denselben, damit sie auf alles Acht haben können.

§. 20.

Die Bataillons müssen sich nicht **debandiren**, welches die Generale verhüten können, wenn sie, falls der Marsch zu geschwinde geht, die **Tete** der Colonne benachrichtigen lassen.

§. 21.

Bei allen Defileen müssen die Leute in gehöriger Ordnung marschiren, und dasselbe hurtig passiren. Sobald aber Plotons oder Divisionen heraus sind, müssen sie sich sogleich wieder formiren, und so lange bis das Bataillon heraus ist, langsam marschiren.

Sind zwei Staabs-Officier bei einem Bataillon; so muß der eine, auf der einen, und der andere, auf

der

der andern Seite vom Defile' bleiben, um nachzusehen, daß die Soldaten das Gewehr anziehen, die Glieder und Plotons dichte auf einander bleiben, und daß die Pack-Pferde zwischen den Zügen mit durchgeführet werden.

Der General von der Brigade bleibt hingegen so lange halten, bis die Brigade völlig das Defile' passiret ist, und siehet darauf, daß ein jedes Bataillon seinem Vorder-Bataillon folget.

Inzwischen muß die Avant-Garde und die Tete der Colonne ganz langsam marschiren, bis sich alles wieder in gehörige Marsch-Ordnung gesetzet hat, und davon benachrichtiget worden ist, als welches von Brigade zu Brigade geschehen muß.

§. 22.

Das Marodiren und Plündern muß weder in eigenem, noch in des Feindes Lande gestattet werden.

Um nun solches zu verhüten; so muß in einem jeden Orte, so zu passiren ist, ein Staabs-Officier von jedem Bataillon so lange halten bleiben, bis solches durchmarschiret ist, und darauf sehen, daß die Officier die Züge in Ordnung halten. Und damit der Gemeine daselbst was zu trinken erhalten könne; so müssen einige Mannschaften von jedem Ploton, unter Aufsicht eines Unter-Officiers, ihre Feld-Flaschen füllen, und andern damit aushelfen.

Im Feindes Lande aber muß von der Avant-Garde an, von jeder Esquadron und Bataillon ein Trupp oder

halbes

halbes Ploton stehen bleiben, welches von dem folgenden Posten abgelöset wird, um alle Unordnungen zu verhindern.

§. 23.

Bei den Traineurs und Kranken müssen Unter-Officiere zurückgelassen, und die Arrier-Garde muß dahin sehen, daß solche mit fortgeschaft werden.

§. 24.

Bei Regenwetter, müssen die Gewehre verdeckt getragen, und die Bajonette abgenommen werden.

§. 25.

Auf dem Rendes-vous marschiren die Bataillons von jeder Colonne hinter einander auf. Das Gewehr wird ordentlich gestreckt, und eine Chaine von Vedetten ausgesetzt, welche keinen einzelen heraus zu lassen haben, und soll was geholet werden, so muß solches durch Commandirte geschehen.

Kein Soldat muß von seinem Gewehr gehen, und so wie gelockt wird, muß sich alles wieder zum Marsch in Bereitschaft setzen.

Die Fahrzeuge fahren neben den Bataillons auf. Die Knechte müssen die Gepäcke von den Pferden abwerfen, und wenn zur Tränke geritten werden soll; so müssen solche durch Commandos oder durch Officier begleitet werden.

Die

Die Cavallerie marschiret Regimenter-, Schwadronen- oder Zügeweise auf. Ein jeder Reuter muß seinen Sattel und Pack, falls solcher verrückt ist, wieder in Ordnung bringen. Wird getränket, so muß solches Zügeweise und nicht einzeln geschehen. Ist der Feind aber in der Nähe, so muß nicht gefuttert, auch nicht zur Tränke geritten werden. So wie wieder aufgesessen wird, muß ein jeder Officier nachsehen, ob die Leute alles gehörig wieder hergestellet haben, und denn wird mit vieren, oder wie befohlen ist, abgeritten.

§. 26.

Wenn währendem Marsche eine Attaque vorfällt; so müssen die Officier von den Pferden absteigen, Distance mit ihren Zügen nehmen, und alle Wagen und Pferde müssen an einen sichern Ort zurück geschickt werden.

Es muß alles sehr stille seyn, und die Bataillons müssen ihren Vorder-Bataillons mit Beobachtung des gehörigen Zwischenraums folgen, damit erforderlichen Falls sogleich aufmarschiret werden kann.

Wird ein Regiment oder Bataillon von der feindlichen Cavallerie beunruhiget; so müssen die Leute bei Contenance erhalten werden. Die Seiten-Patrouillen chargiren auf Hecken, die Plotons machen Front, menagiren ihr Feuer, und muß nicht eher geschossen werden, bis der Officier commandirt, und solches von gehörigem Effect seyn kann.

Die Canonen müssen auch nicht auf einzelne Personen schießen, noch viel weniger auf Distancen zu welchen die Canone nicht trägt.

§. 27.

Wenn auf dem Marsche Gefangene gemacht, oder aber feindliche Deserteurs sich melden, so müssen solche sogleich beim Einrücken ins Lager, oder in den Quartieren nach dem Haupt-Quartier an den Brigade-Major geschickt werden.

Imgleichen eine Abgangs-Liste, wenn ein Regiment Verlust erlitten hat.

§. 28.

Wenn die Regimenter feindliche Salve-Garden antreffen; so muß bescheiden mit ihnen umgegangen, ihnen nichts als das Gewehr abgenommen, und der Gefangene in das Haupt-Quartier abgeliefert werden.

Die vom commandirenden General ausgestellte Salve-Garden und Briefe, müssen bei Strafe des Stranges respectiret, und muß dieses einem jeden bekannt gemacht werden.

§. 29.

So wie die Regimenter in ihre Quartiere oder in das Lager eingerückt sind, muß sofort ein Staabs-Officier oder Capitain ins Haupt-Quartier zur Parole geschickt werden.

Auf einem Marsche aber, wo nichts vom Feinde zu befürchten steht, müssen diejenigen, so zur Parole kommen, bei Annäherung des Haupt-Quartiers gleich vorweg reiten, damit es nicht zu lange mit der Parole aufhält.

§. 30.

Wenn sich die Regimenter und Bataillons aus den Quartieren in Marsch-Ordnung zu setzen haben, und auf ein Rendes-vous bestimmt seyn; so müssen die Commandeurs keine willkührliche Marsch-Route wählen, sondern der ihnen gegebenen genau folgen, damit sie sich nicht unterwegens kreutzen.

Auch muß der Weg, wo das Rendes-vous gegeben ist, niemals verfahren werden, sondern beständig frei bleiben. Zu dem Ende müssen sich die Brigaden rechter oder linker Hand des Weges formiren, wofür die Generale der Brigaden zu stehen haben.

§. 31.

Wenn es thunlich ist, so muß der commandirende General des Morgens beim Abmarsch den Generalen der Brigaden anzeigen:

a) Die Marsch-Route.

b) Diejenigen Dörfer, so besetzt werden.

c) Wo das Haupt-Quartier seyn wird.

d) Wo Holz, Stroh und Wasser geholt werden soll.

e) Ob fouragirt, oder Fourage geliefert werden soll. Da denn im letzten Falle der Commissair einer jeden Brigade die Stunde des Empfangs anzeigt, damit die Leute nicht unnöthig fatiguiret, und mit Warten aufgehalten werden.

Soll aber der Marsch cachirt bleiben; so müssen die Brigadier eine schriftliche, auf einem gegebenen Rendesvous zu erbrechende Disposition erhalten; da denn ein jeder zur rechten Zeit solches den Commandeurs seiner unterhabenden Bataillons bekannt zu machen hat.

§. 32.

Wird cantonirt, oder aber bei fortgesetzten Märschen, so bleibt das Fuhrwesen bei einander, und formiret eine Wagenburg.

Vier-

Viertes Capitel.

Was bei einer Bedeckungs- oder Bagage-Colonne zu beobachten.

* * *

Erster Abschnitt.

Von der Bedeckung.

§. 1.

Die Stärke der Bedeckung wird nach dem Verhältnisse der Stärke des zu befürchtenden Feindes eingerichtet.

§. 2.

Man läßt Detachementer von Infanterie in diejenigen Städte einrücken, wo der Convoy passiret, um demselben ein Point d'appuy zu machen. Auch schickt man nach Beschaffenheit der Umstände dem Convoy große Detachementer entgegen, und in den Ländern, so zur Chicane gemacht sind, deckt man die Convoys am besten durch Infanterie und Husaren.

§. 3.

Wenn keine ganze Regimenter oder Bataillons zur Bedeckung gegeben werden können; so muß von jedem Bataillon Cavallerie und Infanterie Ein Officier, zwei Unter-Officier und dreißig Mann zur Bedeckung gegeben

werden; wobei die erforderliche Staabs-Officier und Capitaine zu commandiren sind.

§. 4.

Den Tag zuvor müssen die Wege recognosciret und ausgebessert, und wenn solche breit seyn, muß solches dem Convoy bekannt gemacht werden. Auch müssen diejenigen, welche die Wege recognoscirt haben, die Colonne führen, und sich mit guten Bothen versehen.

§. 5.

Wenn rechts abmarschirt werden soll; so ist das Rendes-vous auf dem rechten, und soll links abmarschirt werden, auf dem linken Flügel vom Lager.

Die Commadeurs der Regimenter haben dafür zu sorgen, daß die Wagen sich zur gehörigen Zeit auf dem Rendes-vous einfinden.

§. 6.

Die Bedeckung muß niemals eher formirt werden, als eine halbe Stunde vor dem Abmarsch, um die Leute nicht unnöthiger Weise zu ermüden.

§. 7.

Die Wagen und was zu decken ist, muß gehörig unter der Bedeckung eingetheilt werden; damit ein jeder Officier wisse, was er zu decken habe, und die Bedeckungen, bei den Ammunitions-Wagen, müssen keinen Tabac rauchen.

§. 8.

§. 8.

Eine große Anzahl von Arbeitern, wobei Zimmerleute seyn müssen, sind höchstnöthig, und zwar muß:
Eine Parthey bei der Avant-Garde,
— — zwischen der Colonne,
— — bei der Arrier-Garde, vertheilt werden,
wobei Officier zu commandiren seyn, welche Acht haben müssen, daß die Arbeit gut und tüchtig gemacht wird. Auch müssen einige Husaren dabei commandirt werden, welche stets vorwärts reiten, die Wege recognosciren und anzeigen, ob Arbeiter anzusetzen sind, auch im erforderlichen Fall, Bauern aus den Dörfern herbeizuschaffen.

§. 9.

Die Brücken-Wagen, und die Fourier und Fourier-Schützen marschiren bei der Tete, auch ist es nöthig, daß einige Wagen mit Faschinen hinter den Brücken-Wagen folgen.

§. 10.

Zwischen der Avant- und Arrier-Garde muß nichts gelitten werden, was nicht dahin gehöret.

Zur Avant-Garde wird ein Officier mit dreißig Mann gegeben, derselbe detachirt Einen Unter-Officier mit neun Mann vor sich, und dieser Einen Gefreiten mit zwei Mann.

Die Avant-, Arrier-Garde und Seiten-Bedeckung werden zwei Mann hoch gestellt.

§. 11.

Zur Unterstützung der Avant-Garde kommen eine oder zwei Divisionen, und denn folget die Tete des Convoys, so drei Flanquen formiret.

Die Tete und der Queve müssen allemal nach dem Verhältniß der Bedeckung am stärksten seyn.

§. 12.

Die Arrier-Garde wird wie die Avant-Garde, und der Queve wie die Tete formirt.

§. 13.

Die dabei commandirte Cavallerie wird bei der Avant-, Arrier-Garde und Seiten-Patrouillen vertheilt.

Selbige muß kleine Patrouillen vor- und seitwärts poussiren, um sowohl den Feind bei Zeiten zu entdecken, Defileen, Büsche und Ortschaften sehr genau zu recognosciren, als auch dahin zu sehen, daß sich keiner von der Colonne entferne, und aufs Plündern ausgehe.

§. 14.

Die Canonen werden bei der Avant-, Arrier-Garde und in der Mitte des Convoys vertheilt, und muß darauf gesehen werden, daß selbige gut gedeckt sind.

§. 15.

Die Seiten-Plotons oder Divisionen müssen nicht sehr weit aus einander gesetzt seyn, damit sie sich einander

der unterstützen und absehen können, und müssen selbige, wenn sie durch keine andere Colonne gedeckt sind, rechter und linker Hand der Colonne en echiquier placirt seyn.

§. 16.

Die Officier der Plotons und Divisionen müssen jederzeit ihre Züge in bester Ordnung erhalten, und diejenigen Wagen zum Augenmerk haben, welche ihnen zugetheilt worden sind; auch müssen die Plotons stets abgetheilt seyn.

§. 17.

Ist ein Defile' zu passiren, so müssen die Höhen durch Plotons oder Divisionen besetzt, und von den folgenden abgelöset werden, bis der ganze Train das Defile' passirt ist.

§. 18.

Die Seiten-Patrouillen der Infanterie müssen nicht weiter, als höchstens dreißig Schritte vor ihren Plotons oder Divisionen marschiren, auf allen Anhöhen vesten Fuß fassen, und Front gegen den Feind machen.

Werden selbige von feindlichen leichten Truppen beunruhiget; so müssen sie Feuer geben, und der Convoy bleibt im Marsch.

Ist der Feind aber überlegen; so müssen solche durch die Plotons oder Divisionen unterstützt werden, selbige geben Feuer, und bleiben so lange stehen, bis ein ander Ploton solche wieder ablöset.

Es ist den Leuten einzuprägen, daß selbige bei Fassung bleiben. Die Officier müssen ihr Feuer schonen, und nicht ohne gehörige Wirkung schießen.

§. 19.

Kommt der Feind mit Macht an; so muß sofort eine Wagenburg formirt, und selbige nach Beschaffenheit des Terreins gehörig gedeckt, und vertheidigt werden.

Indessen ist es nicht leicht möglich, daß der Commandeur eines **Convoy**, wenn seine Patrouillen richtig recognosciren, und derselbige sich auch sonst auf anderweitige Erkundigung leget, mit einer größeren Macht überrascht werden könne.

§. 20.

Die Pack-Pferde mit den Zeltern müssen bei ihren Compagnien oder Divisionen verbleiben, damit, wenn selbige in das Lager rücken, die Zelter aufgeschlagen werden können, oder es müssen sich selbige hinter der Tete der Colonne aufhalten.

§. 21.

Der Commandeur muß, so viel als möglich ist, darauf sehen, daß zum wenigsten die Tete der Colonnen noch bei Tage in ihr Lager einrücke; da er alsdenn sofort die Wagenburg formirt, und Jemanden beordert, der die nachkommenden Wagen zur rechten Zeit benachrichtiget, wo sie auffahren sollen, damit selbige bei dem folgenden Marsche mit gehöriger Ordnung wieder abfahren können.

§. 22.

Das Lager muß solchergestalt abgestochen werden, daß die Bataillons die Wagenburg einschließen, und zwischen der Infanterie muß die Cavallerie stehen.

Die Feld-Wachen müssen vortheilhaft und gut ausgesetzt, und die Vedetten müssen so postirt seyn, daß sie sich einander absehen und eine **Chaine** formiren. Die Schildwachen bei den Ammunitions-Wagen müssen Acht haben, daß keiner bei den Wagen herumgehet, und daß kein Feuer in der Nähe angemacht wird.

§. 23.

Die Dörfer, Anhöhen und einzelne Häuser, welche vor, oder aber auf den Flügeln sich befinden, müssen besetzt, und nicht eher verlassen werden, bis daß der ganze **Convoy** wieder völlig im Zug ist, da sich alsdenn diese Posten zur Arrier-Garde schließen, damit der Feind nicht während des Abmarsches vortheilhafte Posten fassen könne.

§. 24.

Es muß fleißig patrouillirt werden, und wenn der Feind in der Nähe ist; so darf die Cavallerie nicht absatteln, und die Infanterie bleibt angezogen.

§. 25.

Man muß sich auf Kundschaft legen, und durch Schulzen und Bauren Nachrichten vom Feinde einzuziehen suchen.

§. 26.

Niemand muß aus der Chaine ein- und ausgelassen werden.

§. 27.

Vor Anbruch des Tages muß alles sehr allart und auf seiner Hut seyn.

§. 28.

Für Feuers-Gefahr muß alle mögliche Sorgfalt genommen, imgleichen auf die Desertion der Knechte genau gewacht werden.

§. 29.

Die Avant- und Arrier-Garde müssen bei einem jeden Marsche abwechseln.

§. 30.

Bei guter Zeit muß angespannt, doch aber nicht eher, als bis es völlig Tag ist, abgefahren werden.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Vom Fuhrwesen.

§. 1.

Ueber die sämmtliche Bagage = Colonne muß ein Staabs = Officier das Commando haben, welcher selbige in Ordnung hält, wozu ihm vom Corps einige Officier gegeben werden. Selbige müssen so eingetheilt werden, daß ein jeder gleich viele Wagen unter seiner Aufsicht hat, und müssen sie scharf darauf halten, daß die Wagen stets an einander bleiben.

§. 2.

Die Bagage fähret in folgender Ordnung.

a) Des Generals = Bagage, und was zum Haupt-Quartier gehöret.

b) Geld = Wagen.

c) Train der Artillerie.

d) Wagen der Regimenter und Bataillons nach der Ordre de Bataille.

e) Proviant = Fuhr = Wesen.

f) Marquetenter = Wagen.

§. 3.

Die Wagen fahren jederzeit in der besten Ordnung, und zwar, wo möglich, zu zwei und zwei, und wo eine lange ebene Plaine ist, zu vieren neben einander.

Wo es das Terrein nicht erlaubt, oder ein Defilé oder Brücke zu passiren ist, brechen die Wagen ab, pas-

siren wechselsweise, einer von der rechten und einer von der linken Linie durch, und fahren sodenn gleich wieder zu zwei oder vieren neben einander, nach Beschaffenheit des Terrein auf. Es muß aber nicht ohne die höchste Noth abgebrochen werden.

Beim Defile' muß kein Knecht jagen noch traben, sondern langsam fahren, damit die Hintersten folgen können.

§. 4.

Die Knechte müssen in den Dörfern bei den Wirthshäusern nicht absteigen, oder stille halten, sondern ein jeder Knecht muß bei seinem Wagen bleiben.

§. 5.

Derjenige Aufseher oder Knecht, der die Ordnung bricht, muß exemplarisch bestraft werden.

§. 6.

Wenn ein Wagen zerbricht, oder stecken bleibt, so muß jemand dabei bleiben, und den Wagen sofort ausbessern und heraushelfen lassen. Die andern Wagen halten sich darnach nicht auf, sondern fahren vorbei. Gehet aber solches nicht an, so muß der zerbrochene Wagen auf die Seite geworfen werden, bis er ausgebessert ist, und folgen kann, damit der Zug nicht gestopfet wird.

§. 7.

Wenn etwas vorfällt, was nicht sofort wieder zurecht zu bringen ist, das muß sogleich an den Commandeur gemeldet; imgleichen bei Zeiten berichtet werden, wenn die Tete zu geschwinde fähret.

§. 8.

§. 8.

Die Knechte bei den Ammunitions-Wagen müssen keinen Tabac rauchen, auch sich bei dem Fahren über das Stein-Pflaster wohl in Acht nehmen, damit es nicht zündet.

§. 9.

Bei einer vorfallenden Action muß scharf darauf gehalten werden, daß die Wagen immer in ihrem Train bleiben. Derjenige Knecht, welcher umdrehen, oder ausspannen will, muß sogleich auf den Kopf geschossen werden.

§. 10.

Wenn auf dem Marsch Rendes-vous gehalten wird; so muß eine Wagen-Burg formiret werden, und diejenigen, welche die Aufsicht auf die Wagen haben, müssen darauf sehen, daß selbige nach ihrer Tour auffahren, damit sie gehörig wieder abfahren können.

Die Knechte können zwar füttern, es muß aber nicht zugegeben werden, daß sie ausspannen oder einzeln zur Tränke reiten; sondern es muß Ihnen eine Bedeckung mitgegeben werden, oder es müssen Officier mitreiten, damit sie nicht desertiren, oder in den Dörfern Ausschweifungen unternehmen können.

§. 11.

Die Bäckerknechte müssen bei ihrem Fuhrwesen bleiben, und da solche Gewehr haben, so müssen sie mit dekken helfen.

§. 12.

Alle Commandirte, Weiber, und was sonst zum Troß gehöret, müssen bei ihren Wagen bleiben, und bei härtester Strafe nicht herumstreifen.

§. 13.

Für Feuersgefahr muß alle mögliche Sorgfalt getragen werden, und müssen die Knechte die Kochlöcher nicht zu nahe an die Wagenburg machen.

§. 14.

Es muß bei guter Zeit angespannt werden, damit, wenn es Tag ist, abgefahren werden kann. Auch ist dahin zu sehen, daß die Knechte ihre Pferde gehörig abwarten, und ist ihnen bei härtester Strafe anzukündigen:

a) Daß ein jeder auf dem Marsche bei seinem Wagen und Pferden bleibe.

b) Beim Fouragiren, Wasser holen, Tränken, und andern Verrichtungen sich alles Herumlaufens und Durchsuchung der Häuser enthalten.

c) Auf den Märschen, im Lager, in Cantonirungs- und Postirungs-Quartieren, oder bei was für Gelegenheit es wolle, nicht ohne Ordre aus der Armee zu gehen.

d) Keiner muß aus der Chaine der Armee hüten oder fouragiren.

e) Derjenige Knecht, der desertirt und wiederbekommen wird, soll mit dem Strange bestraft werden; und wenn er sich auch anderswo bei der Armee engagirt, muß diese Strafe doch an ihm vollzogen werden.

Fünf-

Fünftes Capitel.
Von dem Lager.
* * *
Erster Abschnitt.
Von der Verschiedenheit der Läger, und was dabei zu beobachten ist.

Alle Läger sind entweder. A. Stand= oder B. Marsch=Läger.

Der commandirende General muß selbst die Läger wählen, und er hat gut gewählet, wenn er

a) durch ein kleines Mouvement den Feind nöthiget, ein großes zu machen.

b) Wenn er den Feind, der darüber einen Marsch thun muß, in die Nothwendigkeit setzt, noch mehrere zu thun, und

c) wenn er sein Lager so genommen hat, daß, wenn der Feind ihn tourniren will, er in ein ander vestes Lager marschiren kann.

Die Stand=Läger müssen entweder von der Natur, oder durch die Kunst veste seyn. A.

Ziehet sich die Armee zusammen, so muß man seine Absichten auf die Bequemlichkeiten der Truppen richten, Corps=Weise campiren, und zwar nicht weit von den Magazinen; jedoch so, daß die Armee in kurzer Zeit sich in Schlacht=Ordnung stellen kann.

In

In einem Vertheidigungs-Kriege muß man solche Posten und Läger nehmen, welche den Feind hindern in das Land zu dringen, und welche die bedrohete Städte, und die Communication des Lagers mit den Oertern, wo die Magazine liegen, decken.

Die Läger aus welchen fouragiret werden soll, müssen in den fruchtbaresten Gegenden erwählet werden. Sie müssen vest und sicher seyn, indem das Ausschicken zum fouragiren alsdenn gemeiniglich in großen Detachementern geschiehet.

Stehet zu vermuthen, daß der Feind sich zurück ziehen würde, und daß man sich einiger Defileen, die er bei seinem Rückzuge nehmen muß, zu Nutze machen, und ihm alsdenn in die Arrier-Garde fallen könne; so muß man sich nahe an den Feind lagern.

B. In den **Marsch-Lägern** kann man sich nicht immer vestsetzen, sondern man muß nach Beschaffenheit des Marsches zufrieden seyn, wenn man Wasser, Holz, und andere Nothwendigkeiten findet.

Marschiret man aber im Angesichte des Feindes; so muß man niemals schlechte Läger nehmen, und lieber Ein oder zwei Meilen weiter marschiren, wo man einen guten Posten weiß, indem man hiedurch die Armee in Sicherheit setzet.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von den Appuys, und wie ein Lager zu bevestigen sey.

Die Vestigkeit eines Lagers bestehet hauptsächlich darinn, daß die Fronte und die Flanquen gut gedeckt sind, und daß man solches gut gewählet hat. A.

§. 1.

Zu den **Appuys** in den Flanquen dienen

a) Lange und steile Erd-Höhlen (**Ravins.**)

b) Flüsse, die ohne Brücken oder Fahrzeuge nicht zu passiren, nicht **gueable** sind.

c) Moräste, die nicht austrocknen.

d) Große Anhöhen, die das ganze umliegende Terrein übersehen und commandiren.

e) Große und dichte Wälder, worinnen man einen Verhack macht, so der Feind nicht durchdringen kann. Denn sonst sind Wälder, Dämme und Dörfer keine gute **Appuys.**

§. 2.

Will man ein Dorf zum **Appuy** nehmen, so muß man solches, an der, dem Lager gegen überstehenden Aussenseite, stark verschanzen, und wenigstens mit vier bis sechs Bataillons und vielen Canonen besetzen. Die Verschanzung selbst muß in einer solchen Entfernung angeleget seyn,

daß,

daß, wenn der Feind das Dorf in Brand stecket, die Flamme des Dorfes, die Besatzung nicht verhindern kann, zu fechten.

§. 3.

Appuyirt man sich an einen nicht gueablen Fluß, so müssen jenseit desselben keine Anhöhen seyn, die mein Lager dominiren oder selbiges von der Seite beschießen können. Hiernächst muß man starke Redouten vorlegen, und selbige gut besetzen.

§. 4.

Die Appuys an einem undurchdringlichen Morast, oder wo man seinen Flügel an einen steilen und unersteiglichen Berg setzen kann, sind die besten und sichersten.

§. 5.

Ist der eine Flügel gut appuyirt, und der andere nicht, so muß man solchen mit guten Redouten decken, und ihm eine Flanque machen lassen.

§. 6.

Hat man ein ganz offenes Feld, und nichts, was den Flügel deckt, so muß solches durch Redouten en echiquier bevestiget werden. Auch macht man dergleichen, wenn es ein lange daurendes Lager werden soll, längst der Fronte, und wo es nicht schädlich ist, hängt man solche aneinander.

§. 7.

Kann man ein Lager finden, wo beide Flügel vorgeben, und die Mitte einen eingehenden Winkel macht, so ist

ist solches sehr gut, weil der Feind unumgänglich an zwei Points d'attaque gebunden ist, und sich dem concentrirten Feuer der ganzen Armee aussetzt.

§. 8.

Auch ist es ein großer Vortheil, wenn ich das Lager so nehmen kann, daß der Feind, wegen eines Waldes oder Morastes, der das Terrein vor meiner Fronte beenget, auch mit einer engern Fronte angreifen muß, als ich ihm mit dem Lager presentirt.

§. 9.

Alle Läger in der Plaine müssen enge, und nicht mehr Raum dazu genommen werden, als die Truppen nöthig haben; es wäre denn, daß längst der Fronte ein Fluß, der auf unserer Seite ein steiles Ufer hat, oder aber Moräste und andere dergleichen Gegenstände die Fronte deckten.

In einem Gebürge aber kann man sich mehr ausbreiten, und man muß es thun, weil die in der Fronte liegende hohle Wege und Thäler, wenn selbige gut besetzt sind, den Durchgang und Einbruch des Feindes unmöglich machen.

§. 10.

Der Rücken in einem jeden Lager muß offen seyn, damit man sich frei bewegen könne, und nicht durch Defileen, oder wohl gar durch einen Fluß in seinem Rücken gehindert werde, abmarschiren zu können.

B. Die Frage: **Wie ein Lager zu bevestigen sey?** gehöret eigentlich in die Kriegs-Baukunst, und kann in einem Werke, wie der gegenwärtige **Entwurf eines Feld-Reglements** ist, nicht umständlich abgehandelt werden. Um einen ausführlich-gründlichen und practischen Unterricht darüber zu haben, muß man sich folgendes Buch anschaffen:

„Versuch einer Anweisung für Officier von der Infanterie, wie Feldschanzen von allerhand Art angeleget und erbauet, und wie verschiedene andere Posten in Defensions-Stand gesetzt werden können, mit 39 Kupfer, von **Friederich Wilhelm von Gaudi**, Obrist-Lieutenant (jetzo Obristen) und Commandeur ꝛc. Wesel, bei Franz Jacob Röder. 1767."

Um jedoch die vornehmsten Maximen, auf welche es bei der Bevestigung eines Lagers ankommt, nicht mit Stillschweigen zu übergehen, so sind selbige folgende:

§. 1.

Die natürliche Lage der Oerter, wo eine Armee ein bevestigtes Lager haben soll, ist bestmöglichst zu nutzen. Anhöhen, Berge, Hügel, Moräste, Seen, Teiche, grössere und kleinere Flüsse, Hohlwege, Dörfer, Schlösser, Kirchen und Kirchhöfe, dienen, entweder mit oder ohne Zuthat von aufgeworfenen Linien, und Schanzen dazu, dem angreifenden Feinde das Einbrechen in unser Lager schwer oder gar unmöglich zu machen.

§. 2.

Vornemlich kommt es dabei auf die Sicherstellung der Appuys, und in Ansehung der Fronte darauf an, daß

daß selbige von dem Lager commandirt, und das Terrein daselbst von der Seite beschossen werden könne.

§. 3.

Denjenigen Stellen, welche nicht von Natur vortheilhaft gelegen sind, muß durch die Kunst, vermittelst der aufzuwerfenden Linien und Schanzen geholfen, die ganze Bevestigung des Lagers aber so eingerichtet werden, daß alle Theile vor der Fronte, auf funfzehn hundert bis zwei tausend Schritt, sich einander flanquiren können.

§. 4.

Diejenigen Oerter, zu welchen der Feind am leichtesten gelangen kann, müssen ihm eine Face und nicht Winkel presentiren.

§. 5.

Man muß von Distance zu Distance geschlossene Werke anlegen, damit, wenn der Feind an einem oder dem andern Orte eingedrungen ist, ihm von neuem in die Flanque geschossen werden kann.

§. 6.

Die Redouten müssen nicht weiter aus einander gelegt werden, als der Kernschuß aus dem kleinen Gewehr trägt; das ist, zwei hundert und funfzig Schritt.

§. 7.

Die beste Gestalt der anzulegenden Brustwehr, ihre Vestigkeit, die dazu gehörige Materialien, die bei deren

Zurichtung nöthige Mannschaft; die Zeit, die dazu gehört; die anzulegende Schieß-Scharten, und in welchen Fällen keine anzulegen sind; die Tiefe und Gestalt des Grabens; den Gebrauch der Pallisaden und Sturmpfähle, der Schanzkörbe, und deren Verfertigung; der Fladderminen (Fougassen), Ueberschwemmungen, Wolfsgruben, Spanische Reuter, Verhacke, Canonen-Bettungen, Blockhäuser, und was sonst dahin gehört, findet man beim vorbenannten Schriftsteller hinreichend ausgeführt.

§. 8.

Eine Haupt-Maxime bei Bevestigung eines Lagers ist: daß nicht mehrere Werke angelegt werden müssen, als durch die Truppen besetzt werden können. Man behält den sechsten Theil der Mannschaft in Reserve, um ihn da zu gebrauchen, wo es nöthig wird.

§. 9.

Endlich aber ist nöthig: daß man nicht solche Werke anleget, die, in dem Falle, da man das Lager zu verlassen Ursache hat, oder dazu genöthiget wird, dem Feinde nützlich werden könnten.

Dritter Abschnitt.

A. Wie die Truppen schicklich zu lagern, und B. was nach genommenem Lager zu beobachten ist.

Es ist eine Haupt-Sache, die Truppen an solche Oerter zu lagern, wo sie mit Effect agiren können. Man hat selten, oder vielmehr gar keine Ursache, sich an gerade Linien zu binden, und man kann sich mit guter Sicherheit nach der Beschaffenheit des Terreins richten, wobei man den Vortheil erreicht: durch die viele Winkel, so die Linie macht, ein flanquirendes Feuer zu erhalten. A.

Man lagert zuweilen alles, was man von Cavallerie hat, auf einen Hügel, zuweilen in ein, zuweilen in zwei oder drei Treffen. Zur andern Zeit versichert man die Flügel durch Infanterie.

§. 1.

Die Plaine gehört der Cavallerie. Ist aber die Plaine nicht größer als tausend Schritt, und von einem Holze begränzt; so muß man auf die Extremitäten Infanterie setzen, um solche zu decken. In einem gebürgigten Lande muß man solche im zweiten Treffen lagern, und muß man überhaupt selbige niemalen hinter einen Morast, oder an einen Ort setzen, wo sie nicht frei agiren kann, oder auch der Canonade ausgesetzt ist. Noch eine Art die Cavallerie zu placiren ist: sie in einer gewissen Entfernung, hinter vorliegende Redouten so zu postiren, daß, wenn der Feind

selbige in die Sorge nehmen will, sie ihm, während dieser Bewegung, unvermuthet auf den Hals fallen kann, und da sie von dem Feuer der Redoute gedeckt ist; so ist es dem Feinde unmöglich, sie alsdenn, wenn sie auch geschlagen wird, zu verfolgen.

Hat man vor der Fronte in der Plaine Waldung, mit abwechselnden ofnen Plätzen; so müssen in der Waldung Verhacke, und wo die ofnen Plätze sind, Brustwehre (Epaulemens) gemacht werden, hinter welche die Cavallerie sich setzet, und von da aus wider den Feind agiret.

In der Plaine können die Cavallerie-Posten, wenn die Cavallerie keine Hohlwege im Rücken hat, weit vorgesetzt werden, und nichts hindert sie, im Fall eines überlegenen Angrifs, sich mit Ordnung zurückzuziehen. Im Gebürge würde sie den Ueberfällen blosgestellt seyn. Selbige müssen jederzeit so ausgesetzt werden, daß sie alles übersehen, auch unterstützt werden können.

§. 2.

Ist der Feind nur zwei Meilen entfernt, so müssen alle Posten nahe an dem Lager mit Cavallerie und leichten Truppen abwechselnd besetzt seyn. Dörfer, so vor der Fronte oder in der Flanque liegen, müssen jederzeit mit Avertissements-Posten besetzt, und wo nöthig, verschanzt werden.

§. 3.

Keine vor der Fronte oder in den Flanquen innerhalb dreitausend Schritt liegende dominirende Höhe darf unbesetzt

besetzt bleiben. Dieß Besetzen bewerkstelliget man mit detachirten Corps. Diese verschanzt man so stark, daß sie bei vorfallendem Angrif sich gegen den Feind so lange zu halten vermögen, bis man sie unterstützen kann. Vor der Gorge dieses Retranchements lagert man leichte Cavallerie. Ist die Höhe vor der Fronte, so lässet man das erste Treffen etwas vorwärts campiren, um das detachirte Corps desto besser unterstützen zu können.

§. 4.

Wenn man eine vom Feinde besetzte Anhöhe gegen sich hat, so muß man sich hüten, mit den Truppen, womit eine gleiche Anhöhe besetzt wird, der feindlichen Anhöhe die Flanque zu geben, weil solches **Enfiladen** veranlasset.

§. 5.

Keine Zelter müssen auf dem Orte aufgeschlagen werden, welchen man sich zu seinem Schlacht-Felde ausgesehen. Hat man einen Fluß vor sich, so muß das Schlacht-Feld nicht weiter als einen halben Flinten-Schuß vom Lager entfernt seyn, und die Feld-Wachen müssen bis an das Ufer vorgesetzt werden.

§. 6.

In der Plaine muß man die Infanterie niemalen weit vorsetzen, wenn sie nicht ein Terrein, was ihr zur Retraite sehr bequem ist, im Rücken hat. Denn, wenn der Feind die Cavallerie-Posten zurück wirft, so ist die Infanterie mit leichter Mühe abgeschnitten. Im Gebürge aber kann man solche vorpoussiren, weil sie ihren Rückzug

zug durch Ravins (Erdhölungen) und Wälder decken kann.

§. 7.

Campirt man auf einer Höhe, wo man keine andere Höhe gegen sich hat, so muß man die erste Linie auf die Hälfte der Pente (Abhang) und das zweite Treffen, nebst dem schweren Geschütze, auf die Crete (erhabensten Theil) des Berges lagern. Die Ursache dessen ist, weil das grobe Geschütz auf der Höhe, wo man alles in der Ferne übersehen kann, gut agiret. Das Feuer des leichten Geschützes hingegen, ist auf der Hälfte der Pente des Berges sehr wirksam. Und sollte auch der Feind die erste Linie schlagen, so findet er noch auf der Höhe das zweite Treffen gut postirt. Wollte man gleich anfangs die höchsten Höhen besetzen, und man würde geschlagen, so hat man den Abfall des Berges hinter sich, und also nichts, worauf man sich repliiren könnte. Campiret man aber im Gebürge, wo der Feind gleichfalls Anhöhen hat, so bleibt man mit der ersten Linie auf der Crete, und stellet das zweite Treffen dahinter.

§. 8.

Erlaubet es das Terrein nicht, zur Unterstützung der Cavallerie, Infanterie-Posten vorwärts zu setzen; so detachirt man an dessen Statt eine Avant-Garde, nach der Gegend, wo der Feind steht, um dessen Mouvement zu entdecken. Dieses Corps, so aus leichter Cavallerie und Infanterie besteht, muß wohl auf seiner Hut seyn, und müssen solche Corps allemal näher nach dem Lager, als nach dem Feinde zu, und nicht auf dem halben Wege seyn.

§. 9.

§. 9.

Auf den Flanquen im Gebürge kann man ganze Corps von einigen tausend Mann setzen, welche, wenn der Posten für den Feind vortheilhaft ist, unterstützt werden müssen. Ist derselbe aber nicht von Wichtigkeit, so muß dieses Corps, bei Annäherung des Feindes, sich zurück ziehen, und muß im Lager selbst seinen angewiesenen Platz haben. Wird nun die eine Flanque angegriffen, und die andere nicht, und man ist gewiß, daß es nicht eine falsche Attaque sey, und daß der Feind sich in der Geschwindigkeit nach dem andern Flügel wenden könne, so ziehet sich dieses Corps von dem Flügel ab, so nicht angegriffen wird, und dienet dem andern, wo es nöthig ist, zur Reserve.

§. 10.

Denjenigen avancirten Posten, so nur lediglich zum Avertissement, und den Feind zu amusiren ausgestellt sind, gereichet es zu keiner Verantwortung und Schande, wenn sie sich nicht bis auf den letzten Mann halten; wohl aber solchen Posten, auf welchen die Sicherheit der ganzen Armee beruhet, und welche versichert seyn können, daß man sie unterstützen werde.

§. 11.

Alle Vorposten müssen durch **Ravins**, Graben oder andere dergleichen Sicherheiten vor dem ersten Anfall (Insulte) gedeckt seyn.

§. 12.

Um zu verhindern, daß der Feind das Lager nicht überrumple, muß man die Disposition machen, daß die

Truppen sich hurtig, auf dem ihnen angewiesenen Platze, in Bataille formiren, und daß die Cavallerie auf ihrem Posten bleibe, und mit ihren Carabinern feure. Bei solcher Gelegenheit muß ein jeder Brigadier für sich agiren, ohne die Ordre des commandirenden Generals abzuwarten.

§. 13.

Das Haupt-Quartier muß, wo möglich, im Centro von der Infanterie, zwischen beiden Treffen seyn. Die Generale müssen bei ihren Divisionen und Brigaden campiren, und diejenigen, so cantoniren, müssen nicht anders als in den Dörfern, so zwischen den Treffen liegen, cantoniren.

§. 14.

Für ein Regiment Cavallerie von fünf Esquadrons werden drei hundert Schritte in der Fronte, höchstens hundert und funfzig Schritte in der Tiefe, und dreißig zur Intervalle erfordert.

Für ein Bataillon Infanterie müssen zwei hundert Schritte in der Fronte, hundert und funfzig in der Tiefe, und dreißig bis vierzig Schritte zur Intervalle gegeben werden.

Wenn in mehreren als einem Treffen campiret wird, so bleibt zwischen jedem Treffen vier hundert Schritte Intervalle.

Die Artillerie muß gehörig vertheilet, und solchergestalt placirt werden, daß sie den gehörigen Effect thun kann, und der Parc der Artillerie kömmt in der Mitte des zweiten Treffens zu stehen.

Im

Im Lager müssen Markt-Plätze ausgestochen werden.

§. 15.

In einem ofnen ebenen Lande muß eine Reserve von Cavallerie, und in einem gebürgigen coupirten Lande (pays de Chicane), eine Reserve von Infanterie und leichter Cavallerie, gemacht werden.

Wenn alle Anordnungen im Lager gemacht sind, so muß man: B.

§. 1.

Solches von aussen herum völlig bereiten, weil alsdenn alles, was noch etwan zu ändern wäre, vielmehr in die Augen fällt. Auf den Flügeln muß man alle Zugänge, Wege, Flüsse, Moräste und dergleichen genau kennen, in Augenschein nehmen, wohl untersuchen, und sich nicht an die Nachrichten der Einwohner der Gegend begnügen: imgleichen, wie viele Brunnen in den Dörfern sind; wo man Holz haben kann, und wo die Cavallerie zur Tränke zu reiten habe.

§. 2.

Die Communicationen müssen zwischen den Treffen und Bataillons gemacht werden, und zwar müssen selbige so breit seyn, daß man Divisionsweise herüber marschiren kann.

§. 3.

Das Lager muß aufgenommen werden, und auf dem Plan müssen alle Ausgänge (Debouche's), imgleichen wo der Feind seinen Marsch nehmen könne, bemerkt werden.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Wie ein Regiment, sowohl Infanterie, als Cavallerie ins Lager rückt.

A. Ein Regiment Infanterie.

§. 1.

So bald die Colonnen an das Lager kommen, rücken die Regimenter nach der vorgeschriebenen Schlacht-Ordnung in das Lager.

§. 2.

So wie ein Regiment oder Bataillon in die Naheit seiner Lagerstätte kömmt, wird abgeschlagen.

§. 3.

Wenn selbiges in dem Allignement seines Lagers ist, so wird in Zügen aufmarschirt, und alsdenn commandirt der Commandeur:

a) Presentirt das Gewehr!

b) Das Gewehr auf die Schulter!

c) Feld- und Brand-Wache vorwärts! Marsch!

Die Feld- und Brand-Wache trit zwei Mann hoch, aus einer jeden Compagnie.

§. 4.

§. 4.

Der älteste Adjutant stehet gegen der Intervalle vom Regiment, und commandirt:

d) **Links und rechts um!**

e) **Marsch!**

f) **Halt! Front!**

§. 5.

Wenn die Wachen richtig abgetheilt sind, so commandirt der älteste Officier von der Feld-Wache:

g) **Brand-Wache! rechts umkehrt euch!**

Und so wie Trupp geschlagen wird, marschiret die Feld-Wache vor, und die Brand-Wache durch die Intervallen hinter das Regiment.

§. 6.

Wenn die Brand-Wache rechts umkehrt gemacht hat, so commandirt der Major an das Bataillon;

h) **Presentirt das Gewehr!**

i) **Das Gewehr hoch!**

k) **Rechts umkehrt euch!**

l) **Marsch!**

Alsdenn schlagen die Tambours Trupp, die Compagnien rücken in ihre Compagnie-Gassen ein, und setzen, wenn die Gewehr-Kreutzer schon eingeschlagen sind, das Gewehr an; sonst aber nimmt ein jeder Soldat sein Gewehr mit sich.

Die

Die Frei-Corporale stecken die Fahnen, und die Officier ihre Spontons in einer Linie in die Erde, und hinter die Fahnen legen die Tambours ihre Trommeln, wozu sie sogleich Böcke machen müssen.

Die Unter-Officier stecken ihre Kurz-Gewehre zwischen die Gewehr-Mantel ihrer Compagnien.

§. 7.

Wenn das Bataillon **rechts umkehrt** gemacht hat, so muß ein Unter-Officier von jeder Compagnie hinter die Compagnie-Gasse treten, und daselbst so lange bleiben, bis die Brand-Wache ihre Posten ausgesetzt hat, um zu verhüten, daß kein Soldat während der Zeit aus dem Lager gehe.

§. 8.

So wie das Lager aufgeschlagen ist, werden Soldaten commandirt, Wasser, Holz und Stroh zu holen.

Imgleichen Arbeiter, so die Fleschen oder Redouten zu machen haben, wobei ein Officier von jedem Bataillon seyn muß, der seine Instruction vom Commandeur zu erhalten hat.

§. 9.

Alsdenn müssen die Compagnien verlesen werden.

§. 10.

Der General von der Brigade muß die Feld-Wachen aussetzen, und der Commandeur muß Wachen und Posten instruiren, die Canonen gut placiren, und dahin sehen, daß die Werke gehörig gemacht werden.

Ein

Ein Regiment Cavallerie. B.

§. 1.

So wie das Regiment an das neue Lager kommt, commandiren die Commandeurs der Esquadrons:

a) **Das Gewehr auf!**

Warauf die Esquadrons in Zügen aufmarschiren.

§. 2.

So wie eine jede Esquadron mit dem ersten Zuge seiner Lagerstätte parallel ist; so wird Halt! commandirt, und wenn das ganze Regiment in dem Allignement ist, commandirt der Commandeur:

b) **Halt! mit Zügen schwenkt euch!**

c) **Marsch!**

d) **Halt! richt euch!**

Worauf sich die hintersten Glieder sogleich zurück ziehen, und Distance nehmen.

§. 3.

Denn commandirt der Commandeur:

e) **Fahnen- und Brand-Wache, heraus!**

welche mit dem Fähndrich einer jeden Esquadron funfzehn Schritte vor ihrer Mitte vorrückt, und wenn dieser seine Leute beysammen, und selbige in zwei Glieder gestellt hat, so bringt er seine Standarte, nebst Fahnen- und Brand-Wache zur mittelsten Esquadron, welches im ganzen Regiment zugleich; und im Galopp geschiehet. Auch rücken die Spielleute einer jeden Esquadron mit vor.

§. 4.

Sind die Fähndrichs vor der mittelsten Esquadron, alsdenn commandiren sie:

f) Halt! Schwenkt euch!

g) Halt! Richt euch!

da denn ein jeder Fähndrich wieder zu seiner Esquadron reitet.

§. 5.

So wie die Fahnen und Brand-Wache vorgerückt sind, muß ein jeder Chef mit seinem Wachtmeister seine Esquadron aus der Mitte zu vier abtheilen.

§. 6.

Wenn dieses geschehen, und die Fahnen und Brand-Wache zusammen, wo die Erste, das erste, und die Zweite, das zweite Glied formiret, die Standarten vor derselben seyn, und die Tambours, Trompeter und Hoboisten Front gegen das Regiment gemacht haben; so commandirt der Commandeur;

h) Das Gewehr ein!

i) Das ganze Regiment mit vieren, rechts umkehrt euch!

k) Marsch!

worauf die Tambours Trupp schlagen;

l) Halt! Richt euch! Marsch!

da denn eine jede Esquadron, zu vieren, aus der Mitte abbricht, und zwar zuerst das dritte Glied des zweiten Zu-

ges,

ges, welchem die übrigen folgen; sodenn das zweite Glied, rechten Flügels des ersten Zuges, und wenn dieser weg ist, so folget der linke Flügel, des ersten Gliedes zweiten Zuges. Und auf gleiche Art geschiehet es mit dem dritten und vierten Zuge.

Alles dieses geschiehet in gestrecktem Galopp, und wenn auf diese Art der erste und zweite Zug auf die rechte Seite, und der dritte und vierte Zug auf die linke Seite der Zelter gekommen ist; so macht eine jede Cammeradschaft Front gegen seine Zelter, und richtet sich.

§. 7.

Alsdenn commandirt der Commandeur:

m) **Abgesessen!**

und die Unter-Officier, so hinten schließen, setzen sich vor dem zweiten und dritten Zug.

So wie der Reuter abgesessen, legt er seine Patron-Tasche und Seiten-Gewehr ab, und schlägt seinen bei sich führenden Piquet-Pfahl ein. Einer von den Zelt-Cammeraden hält die Pferde, und die übrigen besorgen die Bevestigung der Pferde.

Die Fahnen und Brand-Wache, welche der aufkommende Officier zu vieren abtheilt, macht mit dem Regimente zugleich rechts umkehrt, und marschirt vor die dritte Esquadron-Gasse, wo der Officier commandirt:

n) **Halt!**

o) **Mit vieren, rechts herstellt!**

läßt sogleich einen Mann vor das Gewehr absitzen (selbiger hält mit dem Degen hinter den Standarten und hält die mittelste in der Hand); und die übrigen Mannschaften bringen ihre Pferde in der Geschwindigkeit nach ihren Esquadrons, kommen sogleich wieder, und alsdenn werden die Posten aufgeführt.

Der Unter-Officier mit der Brand-Wache marschirt durch die dritte Esquadron-Gasse nach seinem Posten, und läßt auf eben die Art die Pferde nach ihren Esquadrons bringen.

§. 8.

Wenn das Regiment abgesessen, muß ein jeder Junker seine Standarte in gerader Linie, so wie die Esquadrons im Regiment campiren, vor dem Fahnen-Zelte vest machen, und müssen fünf Mann von der mittelsten Esquadron bereit seyn, um den Junkern die Standarten abzunehmen. Die Pauken werden in die Mitte gesetzt.

Fünfter Abschnitt.

Wie ein Lager, sowohl von der Infanterie, als von der Cavallerie aufzuschlagen ist.

Von einem Infanterie-Regimente. A.

§. 1.

Von einem jeden Regimente gehet der Regiments-Quartiermeister, und von jeder Compagnie Ein Fourier und zwei Fourier-Schützen voraus, um das Lager abzustechen, so ihm vom General-Quartiermeister angezeiget wird. Für Ein Bataillon Infanterie muß zwei hundert Schritt in der Fronte, hundert und funfzig in der Tiefe, und dreißig bis vierzig Schritt zur Intervalle gegeben werden.

§. 2.

Bei einer jeden Compagnie sind zwei Gewehr-Mantel, zwei Unter-Officier- und zwanzig Gemeine-Zelter (mit der Augmentation von vierzig Mann aber sechs und zwanzig Zelter).

§. 3.

Die Gewehr-Kreutze werden gegen die Zelt-Stangen von den Unter-Officier-Zeltern, zehen Rheinländische Werk-Schuhe vom Bataillon entfernt, aufgeschlagen.

§. 4.

Auf dem Place d'armes kommen fünf Linien. Die Erste, sechzehn Fuß von der zweiten; die übrigen sind

acht Fuß von einander, und die letzte acht Fuß von den Gewehr-Manteln.

§. 5.

Eine Compagnie-Gasse ist, nach Beschaffenheit der Stärke des Bataillons, vierzig Schritt, auch noch wohl drunter und drüber.

§. 6.

Ein Unter-Officier-Zelt hat acht Fuß in die Länge, von der Fronte angerechnet, und ein Gemeines-Zelt sieben Fuß in der Breite. Die Zelter stehen überall zwei Fuß von einander.

§. 7.

In dem einen Unter-Officier-Zelt liegen fünf Unter-Officier und der Feldscheer, und in dem andern fünf Unter-Officier, und in einem Gemeinen-Zelt sechs bis sieben Mann.

§. 8.

Die Gefreiten schlagen die Officier-Zelter, und die Gemeinen die ihrigen auf.

§. 9.

Die Fahnen werden gegen der mittelsten Compagnie-Gasse, die Spontons auf beiden Seiten, und die Trommeln hinter die Fahnen gepflanzt.

§. 10.

Die Kurz-Gewehre werden auf beiden Seiten von den Gewehr-Manteln eingesteckt.

§. 11.

§. 11.

Der Commandeur campiret in der Mitte, und die übrigen Staabs-Officier bei ihren Compagnien.

§. 12.

Das Zelt des Adjutanten wird in der mittelsten Compagnie-Gasse, mit den Unter-Officier-Zeltern in gerader Linie aufgeschlagen.

§. 13.

Die Capitains-Zelter stehen gegen ihre Compagnie-Gassen, die Thüre nach der Compagnie, die erste Stange, vier und dreißig Fuß von der letzten Stange der Subalternen, und hat zwischen beiden Stangen eilf Fuß.

§. 14.

Die Subalternen-Zelter stehen gegen die Brand-Gasse von ihren Compagnien, die hinterste Stange acht Fuß von dem letzten Zelt der Gemeinen, und die Thüre ist nach des Capitains Zelte zu, und muß zwischen den Stangen acht Fuß haben.

§. 15.

Der Unter-Staab campiret bei dem ersten Bataillon, hinter der Leib-Compagnie.

Des Regiments-Quartiermeisters Zelt kömmt in die Mitte, und

Des Feld-Predigers und Auditeurs Zelt, welches beiden gemein ist, auf den rechten Flügel.

Des Regiments-Feldscheers Zelt kömmt auf den linken Flügel, und

Der Hoboisten, Büchsenmacher und Schäfter Zelt, hinter des Feld-Predigers Zelt.

§. 16.

Die Bagage wird funfzig Fuß von der letzten Stange der Capitains-Zelter, in die Länge aufgefahren.

§. 17.

Die Kochlöcher werden gerade hinter eines jeden Capitains Zelt, funfzig Schritte von der Bagage gemacht, und ein Kochloch muß vier und zwanzig Fuß im Quadrat haben.

§. 18.

Die Marquetenter schlagen ihre Zelter zwischen den Kochlöchern auf.

§. 19.

Für ein jedes Bataillon werden drei Priveter gemacht, und zwar im ersten Treffen zwei hundert Schritte vor dem Bataillon, und in dem hintern Treffen hundert und zehn Schritte hinter der Bagage.

§. 20.

Die Feld-Wache schlägt ihre Zelter drei hundert Schritte vor den Gewehr-Manteln des Bataillons auf. Jedoch muß nicht buchstäblich auf diese Distance, sondern auf eine vortheilhafte Gegend, selbige zu placiren, gesehen werden.

Bei

Bei einer jeden Wache muß hinter dem Gewehr in der Mitte ein Gewehr=Mantel aufgeschlagen, und vier und zwanzig Gewehr=Stützen, in zwei Linien, und in der Mitte ein Bock zur Trommel gesetzt werden.

Das Brand=Wach=Zelt wird zur Feld=Wache des zweiten Bataillons genommen.

§. 21.

Die Brand=Wache schläget ihre Zelter zwischen der Bagage, hinter der Intervalle vom Regimente auf, und von jedem Bataillon werden zwei Zelter zum Behuf der Brand=Wache aus den Compagnien gegeben.

Die Gewehr=Stützen werden ebenfalls in zwei Linien gesetzt.

Von einem Cavallerie=Regimente. B.

§. 1.

Von einem jeden Regimente gehet der Regiments=Quartiermeister, und von jeder Esquadron der Quartiermeister und zwei Gemeine, als Fourier=Schützen, voraus, um das Lager auszustechen.

§. 2.

Zu einem Regimente von fünf Esquadrons werden drei hundert Schritte in der Länge, und zwei hundert Schritte in der Tiefe, gerechnet. Eine jede Esquadron=Gasse bekömmt fünf und vierzig Schritte in der Weite, die Brand=Gasse funfzehn, und die Zelter werden sechs Schritte aus einander gestellt.

§. 3.

Bei einer jeden Esquadron sind, mit der Augmentation, zwei und dreißig Zelter, die vierzehn Unter-Officier, der Feldscheer und der Fahnen-Schmidt, werden in der Esquadron eingetheilt. In einem jeden Zelte liegen sechs Mann. In den Zeltern, wo Unter-Officier liegen, werden keine Spielleute geleget. Der Wachtmeister lieget im Zelt Nro. 1. Bei den rechten Flügel Esquadrons werden die Junker in Nro. 32. und bei denen vom linken Flügel in Nro. 3. verleget, damit sie den Standarten nahe seyn.

§. 4.

Der Chef oder Commandeur des Regiments campiret dreißig Schritte hinter der mittelsten Esquadron.

Der Obrist-Lieutenant auf dem rechten Flügel des Regiments, fünf und zwanzig Schritte hinter der Brand-Gasse von der Leib- und der zweiten Esquadron.

Der älteste Major auf dem linken Flügel, fünf und zwanzig Schritte hinter der Brand-Gasse des Commandeurs und der vierten Esquadron.

Der zweite Major fünf und zwanzig Schritte hinter der dritten Esquadron.

§. 5.

Der Commandeur der Esquadron zehn Schritte hinter der rechten Seite der Esquadron-Gasse, und zwar mit der Thüre nach derselben, und hat seine Pferde hinter seinem Zelt.

Die

Die Subalternen-Zelter werden mit in die Reihe der Esquadron-Zelter aufgeschlagen; so daß bei den rechten Flügel-Esquadrons, drei Officier auf der ersten Seite, und zwei auf der andern Seite campiren. Bei den linken Flügel-Esquadrons kommen hingegen drei Officier auf die zweite Seite, und zwei auf die erste.

Und zwar der Fähndrich zehn Schritte vom letzten Dragoner-Zelt, ersterer Seite; der zweite Seconde-Lieutenant zehn Schritte vom Fähndrich, und der Premier-Lieutenant wieder zehn Schritte von diesem. Der dritte Seconde-Lieutenant zehn Schritte vom letzten Dragoner-Zelt auf die andere Seite, und der älteste Seconde-Lieutenant zehn Schritte von jenem. Ein jeder Officier hat seine Pferde in gerader Linie vor seinem Zelt.

§. 6.

Der Adjutant campiret funfzehn Schritte hinter dem Commandeur, und hat seine Pferde hinter seinem Zelt.

§. 7.

Der Regiments-Quartiermeister und der Regiments-Feldscheer rechter, und der Feld-Prediger und Auditeur linker Hand dem Adjutanten.

Hinter diesem die Hoboisten, der Sattler und Büchsenmacher. Der Stallmeister hält sich bei dem Chef auf, und der Profoß auf der Fahnen-Wache.

§. 8.

Das Fahnen-Wach-Zelt kommt in die mittelste Esquadron-Gasse, so, daß die vordersten Stangen mit der ersteren Zelt-Stange der Esquadron in gerader Linie kommt.

Die Standarten werden fünf Schritte vor dem Fahnen-Wach-Zelt gestellet, und zwar so, wie die Esquadrons im Regiment campiren.

Die Pauken werden vor den Standarten auf Böcke geleget, und die Trommeln auf beiden Seiten der Standarten.

Zwischen dem Fahnen-Zelt und Standarten werden zwölf Gewehr-Mücken eingeschlagen.

§. 9.

Das Brand-Wach-Zelt kömmt zwischen der Bagage und den Marquetentern, und hat eilf Mücken vor sich.

§. 10.

Die Feld-Flaggen kommen auf die Flügel vom Regiment.

§. 11.

Die Fourage und Bagage wird zehn Schritt, hinter den Staabs-Officier-Zeltern, hinter einer jeden Esquadron-Gasse aufgefahren.

§. 12.

Die Kochlöcher werden zwischen des Commandeurs Zelt und der Bagage gemacht, und zwar für eine jede Esquadron Eines.

§. 13.

Die Marquetenter schlagen ihre Zelter, zwanzig Schritte, hinter der Bagage auf.

§. 14.

§. 14.

Für eine jede Esquadron werden zwei Priveter gemacht, im ersten Treffen zwei hundert Schritte vor, und im zweiten Treffen zwei hundert Schritte hinter der Fronte.

§. 15.

Die Piquet-Pfähle werden in gerader Linie zwei Schritte vor den Zeltern geschlagen, und die Pferde kommen mit den Köpfen an die Zelt-Thüren.

Ein jeder Piquet-Pfahl muß 3½ Fuß über der Erde herausstehen, damit sich nicht ein Pferd beschädiget, und ein jeder muß 3 bis 4 Fuß von einander stehen, damit das Pferd liegen kann, und der Reuter gehörigen Zwischen-Raum behält.

§. 16.

Die Campier-Linie, so eine jede Cammeradschaft mit sich führet, muß vor- und sehr scharf angezogen werden, damit die Pfähle mehr bevestiget, und die Pferde verhindert werden, vorzutreten, und sich zu verwickeln.

Die Linien, welche in der Nacht an der Spitze der Esquadron-Gasse, von dem Zelte Nro. 1. bis 32. vorgezogen werden, müssen zu ihrer Hältniß, in der Weite der Esquadron-Gasse, zwei fünf Fuß hohe Pfähle, deren Diameter wenigstens vier Zoll hat, erhalten, um welche diese Linie gehet, und muß selbige eben so scharf, als die Campier-Linie vor den Zeltern, angezogen werden.

Die Höhe dieser Linie muß wenigstens fünf Fuß von der Erde seyn, damit wenn ein Pferd sich in der Esqua-

dron

dron los reißet, solches nicht füglich übersetzen, noch weniger durchkriechen könne.

Eben eine solche Linie wird, vor der hintersten Esquadron-Gasse, am Schlusse der Officier-Zelter, vorgezogen.

§. 17.

Der Sattel wird zwei Schritte hinter einem jeden Pferde geleget. In einem Stand-Lager wird für ihn ein Gestelle verfertiget, welches ohngefehr zwei Fuß von der Erde erhöhet ist, worauf der Sattel geleget, und mit Stroh bedecket wird.

Beim Regen-Wetter aber, muß das Sattelzeug ins Zelt genommen werden.

§. 18.

Den Carabiner und die Pistolen nimmt ein jeder bei sich ins Zelt.

§. 19.

Das Heu wird Bundweise neben den Zeltern, das harte Futter in Säcken in die Zelter gebracht, und die Stallung hinter den Pferden in Haufen aufgeschüttet.

§. 20.

Die Communication zwischen den Regimentern muß so breit seyn, daß mit ganzen Esquadrons marschirt werden kann.

§. 21.

Wenn ein Regiment in Schlacht-Ordnung campiret, und dem Feinde eine Masque gemacht werden soll; so

werden

werden auf jeder Esquadron, hundert bis hundert und zehn Schritte mehr in der Fronte genommen, und die Tiefe beträgt alsdenn kaum achtzig Schritt, weil alsdenn die Esquadron in zwei Gliedern bleibet; die Pferde werden daselbst angebunden, und hinter denselben die Zelter aufgeschlagen.

1) Kommen die Pferde des ersten Gliedes, denn die Zelter.

2) Die Pferde des zweiten Gliedes, denn die Zelter.

3) Die Zelter der Officier.

4) Die Zelter der Staabs-Officier.

§. 22.

Bei den Husaren werden gar keine Zelter gut gethan, sondern selbige cantoniren, oder bauen sich Hütten.

Sech=

Sechster Abschnitt.

Von Aussetzung der Feld-Wachen, Posten und Piquets, A. von der Infanterie, und B. von der Cavallerie; insbesondere, C. wie sich ein Officier von der Cavallerie zu verhalten habe, der zur Sicherheit der im Lager stehenden Armee, in ein Dorf zu stehen kömmt, nebst einem Plan.

A. Bei der Infanterie.

§. 1.

Bei der Reveille, Vigadder, General-Marsch, Abmarsch, Abtrupp der Wachen, Kirchen-Paraden und Zapfenstreich, wird vom rechten Flügel angefangen, und alle Regimenter locken in der vordersten Linie, nach dem linken Flügel herunter, und in der hintersten Linie wieder nach dem rechten Flügel herauf.

Die Tambours von jedem Bataillon rangiren sich vor der Mitte der Fahnen, und schlagen nach dem rechten Flügel, vom rechten Flügel wieder nach dem linken, und vom linken Flügel bis vor den Fahnen.

Die Tambours müssen zugleich anfangen, und zugleich aufhören zu schlagen.

§. 2.

Die Feld-Wache muß bei Tage und bei Nacht sehr auf ihrer Hut seyn. Wenn abgelöset wird, oder wenn die

die Posten der Ablösung wieder einkommen, so muß rangiret werden.

Die Leute zu den Posten müssen wohl ausgesucht seyn. Selbige müssen ordentlich aufgeführt werden, und sich alles gehörig überliefern lassen.

Der Gefreite, der die Posten im Regiment aufführet, löset erstlich die Schildwache auf dem rechten Flügel, denn die vor den Fahnen, denn die auf dem linken Flügel, und zuletzt die, vor des Commandeurs Zelt ab.

Die Posten von der Chaine, werden durch einen Unter-Officier aufgeführet, und müssen des Nachts öfters durch Patrouillen visitirt werden.

Wenn ins Gewehr gegangen wird, so trit die Schildwache vors Gewehr über den Officier, so auf dem Flügel stehet, und ein Canonirer muß mit brennender Lunte, bei der Canone stehen. Wenn viele Canonen und Canonirer vorhanden sind, so muß ein Canonirer bei den Canonen Schildwache stehen.

Von denen, die dü jour sind, und vor allen Generalen wird presentirt; vor den Commandeurs wird beis Gewehr getreten; vor den andern Staabs-Officieren wird gar nicht herausgerufen.

Vor fremden Generalen werden eben dieselben Honneurs bezeiget, und wenn jemand reiten kommt, der nicht bekannt ist, so muß demselben ein Calfactor, um ihn zu befragen, entgegen geschickt werden.

Nach

Nach dem Zapfenstreich und vor der Reveille, muß nicht presentirt werden. Vor Ronden aber, und Patrouillen wird presentirt.

Die Staabs-Officier müssen, wenn sie die Ronde thun, vom Pferde absteigen, um die Parole zu empfangen.

Es muß kein unnöthiger Allarm gemacht, noch weniger geschossen werden, bis es von nöthen, und von gehörigem Effect ist.

Aeussert sich was vom Feinde, so muß ins Gewehr getreten, den nächsten Wachen davon Nachricht gegeben, und es dem Commandeur gemeldet werden, der solches alsdenn sofort dem commandirenden General, dem General dü jour, und dem Brigadier zu melden hat.

Es muß sogleich gemeldet werden, wenn Desertion geschehen ist, damit das Feldgeschrei abgeändert werden könne. Auch sind in diesem Falle, die ausgeschickten Patrouillen zu avertiren.

Wenn zur Nachtzeit sich mehr als zwei Mann mit dem Gewehr, den Posten und Wachen nähern; so müssen selbige, ohngeachtet sie das Feldgeschrei geben können, nicht weiter als auf funfzig Schritte avanciren, und nicht zugelassen werden, bevor sie nicht gehörig sind examiniret worden, und die Wache ins Gewehr getreten ist.

Wenn des Nachts Commandos wieder kommen, müssen selbige, auswärts der Feldwache, aufmarschiren, und müssen nicht eher passiret werden, bis sie examiniret worden sind.

Wenn

Wenn es regnet, so müssen die Gewehre gut verdeckt gehalten und so placirt werden, daß ein jeder Soldat sofort sein Gewehr ergreifen kann, ohne vorher zu untersuchen, ob es das Seinige sey.

Nicht mehr als zwei Mann auf einmal, können beurlaubet werden, und zum Anmelden wird der Calfactor zu Hülfe genommen.

Die Posten in der Chaine müssen in gerader Linie der Flesche ausgesetzt und so postirt werden, das sie alles übersehen können. Auch können selbige, nach Beschaffenheit des Terreins, bis zum ausspringenden Winkel der Flesche, vorwärts rücken.

Selbige müssen keine zehn Schritte von ihrem Posten gehen. Sie müssen keinen Toback rauchen, und das Gewehr nie aus der Hand setzen.

Alles was im Lager aus- und einpassiret, muß genau examiniret, und ein Verdächtiger, sogleich arretirt werden.

Bettelleute, Jungens und liederliche Weibespersonen, müssen gar nicht eingelassen, und wenn sie im Regimente jemanden zu sprechen verlangen, so muß solches vorher gemeldet werden.

Kein Unter-Officier, Soldat oder Knecht muß aus der Chaine gelassen werden, und wenn gleich ein solcher einen Paß hat, so muß doch zuvor Nachfrage geschehen.

Alle Verkäufer, müssen mit einem Soldaten von der Wache, sofort an den bestimmten Ort, wo selbige sich im

Lager aufhalten sollen, hingebracht, und mit ihnen bescheiden umgegangen werden.

Die Posten müssen alle Viertel-Stunden anrufen, und das Feld-Geschrei muß auf zehn bis zwölf Schritte, abgefordert werden.

Die Flügel-Posten im Bataillon, haben das Gewehr auf der Schulter, und stehen unter der Feld-Flagge. Selbige müssen auf die Reinlichkeit des Lagers sehen, und müssen keinen, außer die Generale und Officier, durch die Compagnie-Gassen reiten und fahren lassen.

Die Posten vor dem Commandeur und vor den Fahnen, haben das Gewehr beim Fuß.

§. 3.

Von der Brand-Wache.

Die Schildwachen hinter dem Regimente haben alles dasjenige zu beobachten, was vorher gesagt ist. Ueberdem haben sie Acht auf die Arrestanten, Bagage und auf das Feuer. Nach dem Zapfen-Streich, schickt die Brand-Wache eine Bier-Patrouille aus, um das Spielen, Saufen und Lärmen bei den Marquetentern zu untersagen, und auf alle Ausschweifungen zu wachen.

Zur Parole, wird von der Brand-Wache ein Unter-Officier und vier Mann, zwischen der Intervalle des Regiments geschickt.

Die Posten im Regiment rufen nicht an, fodern auch kein Feld-Geschrei. Wenn aber des Nachts was angeritten

ritten oder gegangen kommt; so müssen sie solches anrufen und examiniren.

Wenn selbige bemerken, daß Leute ins Lager kommen, die sich die Zelter, Fahnen, oder sonst etwas notiren, oder Fragen thun, die ihnen zu wissen nicht nöthig sind; so müssen solche sogleich angehalten, und weiter gemeldet; auch muß alles was ins Lager kommt, sehr genau examiniret werden.

§. 4.

Alle andre Wachen werden, wenn die Feld= und Brand=Wache aufgezogen ist, vor der Intervalle des Regiments formiret, und marschiren stille ab.

Alle Posten so hinter einem Walle, Mauer oder Hekken stehen, werden zwei Mann hoch gestellt, schließen sich auf der Säbelspitze, und der Officier trit auf den rechten Flügel.

Die Posten aber hinter einem Fluß, Graben oder Spanischen=Reuter, werden drei Mann hoch gestellt.

Die Dorf=Wachen gehen vor keinem ins Gewehr, als vor ihrem Herrn, vor Feld=Marschälle, Generale von der Infanterie und Cavallerie, und vor den Officieren dü jour.

§. 5.

Die General=Wachen gehen vor dem Herrn, vor Feld=Marschälle, und vor den Generalen bei welchen sie die Wache haben, ins Gewehr.

Sie stellen beim Hin= und Rückmarsche drei Mann hoch, und die alte Wache kommt mit geschultertem Ge-

wehr wieder zurück. Ist aber ein Officier dabei, so ziehet selbige mit klingendem Spiel auf.

Die Posten werden rechter Hand des Zelts des Generals postirt. Sie müssen die Fronte nach der Linie der Armee haben, und müssen Stützen für die Gewehre gesetzet werden.

§. 6.

Die **Außen-Posten** kommen Flügelweise zusammen, und werden von dem Brigade-Major formiret.

Keine Schildwache muß, ohne gedeckt zu seyn, ausgesetzet, und muß alles sehr genau examiniret werden.

Bei allen Ablösungen muß visitirt werden, ob Pulver auf der Pfanne, und die Steine vest eingeschroben sind. Die Außen-Posten müssen keine Pfanndeckel aufhaben.

Die Rotten müssen stets voll seyn, und die einzelnen Posten müssen öfters visitirt werden.

Fällt was von Wichtigkeit vor, so muß solches sogleich an den General dü jour gemeldet werden.

Die Posten müssen so ausgesetzt werden, wie sie von dem General angewiesen worden, und kein Officier darf darunter für sich etwas ändern.

Wird ein Officier attaquirt, so muß derselbe seinen Posten nicht eher verlassen, bis er übermannet ist, und keine Hoffnung zum Succurs hat, welches letztere nicht zu befürchten ist, weil er ohne Succurs nicht bleiben wird.

Wenn

Wenn feindliche Trompeter mit Briefen ankommen, müssen solche angenommen, der Trompeter aber nicht weiter gelassen, und mit einem Recepisse zurückgeschickt werden.

Kommen feindliche Deserteurs an, so müssen selbige ohne Verzug ins Haupt-Quartier geschickt werden.

Von der Cavallerie. B.

§. 1.

Von der Fahnen-Brand- und General-Wache.

Die Flügel-Posten müssen keinen Fremden über dem Place d'armes, oder durch die Esquadron-Gassen reiten noch fahren lassen; alle Verdächtige anhalten und arretiren; nicht über zehn Schritte von ihrem Posten gehen; keinen Toback rauchen, und des Nachts niemanden aus dem Lager lassen.

Die Ronden und Patrouillen, werden wie bei der Infanterie abgefertiget.

Der Officier meldet sich, wenn er auf- und abkommt, bei dem Commandeur, Staabs-Officier dü jour und Chef der Esquadron.

Wenn Arrestanten vorhanden und marschiret wird; so werden solche an die Pauken, oder an eine besonders hiezu commandirte Wache abgegeben.

So wie in der Nacht Commandos ausgehen, muß der Officier ins Gewehr treten, kommt aber ein Com-

mando an, so muß er das Gewehr aufnehmen lassen, und schickt selbigem einen Unter-Officier zum examiniren entgegen.

Prelt der Feind heran, so müssen die Standarten niedergelegt werden, und der Officier muß seinen Posten so lange behaupten, bis Soutien kommt, oder das Regiment zu Pferde ist.

Die Brand-Wache verhält sich auf gleiche Art, marschiret vom Place d'armes, durch die mittelste Esquadron-Gasse nach ihren Posten.

Selbige dependirt von dem Officier der Fahnen-Wache, daher der Unter-Officier, wenn er aufgezogen ist, des Abends, des Morgens, oder wenn was veränderliches vorfällt, es diesem Officier melden muß, und müssen die Posten hinter dem Regimente, des Nachts alle Viertel-Stunden anrufen

Alle General-Wachen werden zu Fuß gegeben, mit der Fahnen- und Brand-Wache zu gleicher Zeit formiret, und werden von dem ganzen Flügel wechselsweise gegeben.

§. 2.

Die Feld-Wachen eines jeden Regiments formiren sich vor Anbruch des Tages vor ihren Standarten, wo der Staabs-Officier du jour vom Regimente zugegen seyn muß. Der Adjutant formiret solche in Zügen, alsdenn marschirt eine jede von den Regimentern des ganzen Flügels nach den bestimmten Rendes-vous, wo der

General dü jour und der Brigade-Major zugegen ist. Wenn nun die Feld-Wachen von allen Regimentern beisammen seyn; so wird zum Marsch commandirt; wo denn ein jeder Officier für sich nach seinen Posten abmarschiret, und damit die neue Feld-Wache ihren Posten zu finden weiß, so muß von den alten Feld-Wachen ein Mann auf das Rendes-vous hingeschickt werden, welcher die neue Feld-Wache führt.

Es wird stille abmarschirt. Wenn die Wache außer dem Place d'armes ist, so stecken die Leute das Gewehr ein, und wenn selbige hundert Schritte von dem Posten ist, wird das Gewehr wieder aufgenommen.

Die Stärke einer Feld-Wache ist nicht zu bestimmen. Sie hänget sowohl von der Etendüe der Chaine, die zu besetzen ist, als auch von der Nähe des Feindes, dessen Stärke, und von der Beschaffenheit des Lagers, zu welches Sicherheit selbige ausgesetzt ist, ab. Doch dienet zur Haupt-Regel; daß der Haupt-Posten nicht durch Vedetten geschwächet, sondern zur hinlänglichen Resistance stark genug bleiben muß.

Die Außen-Posten besetzen die Husaren, die übrigen die Dragoner. Die Cürassier aber müssen ohne die größte Noth nicht dazu gebraucht werden.

Da nun die meisten Dragoner-Regimenter leicht beritten sind, so werden sie mit den Husaren entweder melirt, oder jedes Regiment besetzt einen Theil der Chaine. Das letztere ist das beste und sicherste, weil sich alsdenn ein jeder auf sich selbst zu verlassen hat.

Die Aussetzung der Feld-Wache hänget lediglich von den Gegenden, wo das Lager stehet, ab. In der Plaine kann selbige weit vorwärts poussiret werden, in einem difficilen Terrein aber nicht. Sie muß kein Defilé im Rücken haben, und so placirt werden, daß sie vor Ueberfällen gesichert, und daß der Feind verbunden ist, selbige von vorne zu anzugreifen.

Die Vedetten, welche die Carabiner vor sich halten, und die Kolbe auf das rechte Knie setzen, werden bei Tage auf Höhen gesetzt, wo sie alles übersehen können. Bei Nacht aber, werden sie hinter Anhöhen, auf Wege, Fuß-Steige und Schlüfte gestellt. Auch müssen selbige bei Nachtzeit näher zusammen und an die Corps de Garde gezogen werden. Selbige müssen alles sehr genau examiniren, und von allem gehörigen Rapport abstatten, des Nachts vor- oder seitwärts reiten, und auf alles, was sie hören, aufmerksam seyn. Wenn des Nachts etwas auf sie zukömmt, so muß einer von beiden vorjagen, Werda! rufen, und das Feldgeschrei absordern. Wird auf dreimaliges Anrufen nicht geantwortet, so muß derselbe Feuer geben, und beide Posten ziehen sich, wenn der Feind anrücket, nach der Feldwache zurück. Ziehet sich aber der Feind zurück, so muß eine der Vedetten es dem Officier melden, und dieser muß alsdenn recognosciren lassen.

So wie die neue Feldwache auf ihren Posten kommt, schicket selbige sogleich ihre Patrouillen ab, und bleibt zu Pferde. Die alte aber kann indessen absitzen.

Alle

Alle Vedetten der alten Feldwache bleiben so lange ausgesetzt, bis die Patrouillen zurück sind. Wenn diese zurück und nichts neues vorgefallen ist, so läßt der Officier die Posten ausführen. Beide Officier müssen alsdenn ihre Chaine bereiten, sich alles gehörig überliefern lassen, und wenn die Posten eingekommen sind, so reitet die alte Feld-Wache stille ab, und marschiret auf dem Platz wieder auf, wo sie des vorigen Tages abgetheilet worden. Der älteste Officier rapportirt an den General dü jour, und von dorten aus, gehen die Leute wieder nach ihren Regimentern ab. Läßt sich aber während der Ablösung etwas vom Feinde sehen; so muß die alte Feld-Wache so lange auf dem Posten bleiben, bis Unterstützung ankömmt.

So wie die alte Feld-Wache abmarschirt, so läßt der aufkommende Officier rapportiren.

Der Officier läßt seine Wache entweder ganz, halb oder den vierten Theil, nachdem der Feind nahe oder weit ist, absitzen.

Es muß nicht anders gefuttert werden, als in den Mittags-Stunden. Von einer Wache oder Posten von dreißig Pferden müssen nicht über vier, und von einer Wache von funfzig Pferden nicht über zehn Mann zur Tränke reiten.

Vor einem General, oder vor den Officieren dü jour, müssen die Wachen aufsitzen und das Gewehr aufnehmen.

Kommt ein feindlicher Deserteur an, so muß er genau examiniret, Gewehrlos gemacht, und nach dem Haupt-Quartier gebracht werden.

Sie müssen den Trompetern die Briefe abnehmen, darüber ein Recepisse geben, und sie nicht in die Chaine lassen.

Der Officier muß alles mögliche anwenden, um Nachricht vom Feinde einzuziehen, und wenn er etwas in Erfahrung bringt; so müssen sogleich Patrouillen dahin geschickt werden, um von der Gewißheit überzeugt zu seyn.

Einige Stunden vor Abend giebt derselbe die Parole und das Feldgeschrei aus; imgleichen ein Signal, damit wenn die Posten bei der Nacht visitirt werden, selbige seine Patrouille von einer feindlichen Parthey unterscheiden können.

Um alle Desertion zu verhüten, muß sehr auf die Wahl der Posten gesehen werden. Die beiden, so mit einander die Posten halten, müssen sich niemals von einander entfernen, und muß der eine jederzeit für seinen Cammeraden Rechenschaft geben. Geschiehet nun Desertion; so muß das Feldgeschrei und das Signal verändert, und davon sogleich Rapport abgestattet werden.

Alle Stunden muß abgelöset werden. Von Zeit zu Zeit müssen kleine Patrouillen von einigen Mann abgeschickt werden, welche zwei- bis drei hundert Schritte längst den Posten patrouilliren.

Wird

Wird ein Dorf oder Wald durchsuchet; so müssen sich die Patrouillen rechts und links theilen, daß sie sich immer einander absehen und unterstützen können. Sie gehen auch nicht eher alle in das Dorf, als bis sie völlig versichert sind, daß nichts vom Feinde darinn befindlich ist. Der Zurückzug geschiehet mit eben derselben Vorsicht.

Entdecket sich was feindliches, so müssen die Patrouillen, so lange nur möglich ist, verdeckt bleiben, um von der Stärke und dem Unternehmen des Feindes gründlichen Bericht abstatten zu können. Kommt aber was starkes vom Feinde; so müssen sie sich in größter Geschwindigkeit zurückziehen. Ist der Feind der Feld-Wache nahe, so daß derselbe mit der Patrouille zu gleicher Zeit in der Feld-Wache seyn könnte, so feuren sie ihre Pistolen so oft ab, als es ihnen die Nähe des Feindes erlaubet, damit die Feld-Wachen avertiret werden.

Bleibet eine Patrouille über die gesetzte Zeit aus, so muß der Officier ohne Zeitverlust die zweite abschicken. Bleibt aber auch die zweite aus, so muß es der Officier sogleich melden lassen.

Wenn die Patrouillen in der Nacht wiederkommen; so müssen die Vedetten solche nicht eher passiren lassen, bis ein Unter-Officier mit etlichen Mann von der Wache an sie geschickt wird. Dieser fordert die Parole mit der Pistole in der Hand, und wenn alles richtig befunden, nimmt er sie mit an den commandirenden Officier, um ihren Rapport abzustatten.

So wie der Zapfenstreich geschlagen, müssen die Pferde aufgezäumet werden. Ein jeder muß sein Pferd beim Zügel halten, oder nach Beschaffenheit der Umstände muß alles aufsitzen.

Des Nachts muß kein Feuer angemacht, und das Feldgeschrei muß nicht zu weit, sondern in der Nähe und mit aufgespannten Hahn abgefordert werden. Auch muß alles sehr auf seiner Hut und munter seyn, damit die Wache in einer Minute zu Pferde seyn kann.

Das Corps de Garde kann einigemal verändert werden, doch aber nicht über zweihundert Schritte von dem angewiesenen Orte, und zwar muß dieses vor Ablösung der Vedetten geschehen, damit solche wissen, wo selbiges stehet.

Die Feld=Wachen so sich des Nachts zurückziehen, müssen bei Anbruch des Tages nicht eher wieder vorrükken, als bis sie gehörig abpatrouilliret haben, auch bis zur Ankunft der neuen Feld=Wache zu Pferde bleiben.

Der Officier muß selber besonders nach Mitternacht und gegen Anbruch des Tages Patrouillen machen.

Wird der Officier attaquirt; so muß derselbe, wenn der Feind auf eine Distance von hundert Schritt von ihm ist, hervorrücken, und denselben, wenn er nicht sehr überlegen ist, gleich angreifen; widrigenfalls sich aber zu einem andern Posten repliiren.

Wenn eine ihm nahe stehende Feldwache angegriffen wird; so muß er gleich, wenn sein eigener Posten nicht Gefahr läuft, zum Succurs dahin jagen.

§. 3.

§. 3.

Die Stärke des Piquets ist ebenfalls nicht zu bestimmen, sondern sie hänget von der Gegend, Nähe und Stärke des Feindes ab.

Ist der Feind nahe, und das Lager durch Feld-Wachen nicht hinlänglich gesichert; so rücken die Piquets zur Verstärkung der Feld-Wachen gleich mit aus. Wo aber dieses nicht zu befürchten stehet, so bleibet das Piquet im Lager; selbiges muß alsdenn die Pferde gesattelt und gepackt haben. Die Leute müssen völlig angezogen seyn. Des Abends nach dem Zapfenstreich werden die Pferde aufgezäumt und ein jeder muß bei seinem Pferde seyn, damit das Piquet bei entstehenden Allarm sogleich an seinen angewiesenen Ort rücken kann.

Zu diesen Piquets werden mehrentheils die Cürassier gebraucht.

Wenn bei den äußern Posten Lärm entstehet; so muß der Officier sogleich einen Unter-Officier mit etlichen Mann dahin detachiren, um zu erfahren, was es sey.

Die Piquets gebrauchen, wenn sie auf ihrem angewiesenen Orte Posto gefaßt haben, vor keinem General aufzusitzen. Sie können auch abzäumen und abpacken lassen.

C. Wie sich ein Officier zu verhalten hat, der zur Sicherheit einer campirenden Armee in einem Dorfe zu stehen kommt.

§. 1.

Derselbe muß nicht eher in den Ort einrücken, bis die abgeschickte Patrouillen wieder zurückgekommen, und alles gehörig recognoscirt worden ist. Indessen kann derselbe während der Zeit eine Wache an der andern Seite des Dorfes ausstellen, um die Einwohner zu verhindern, daß sie nicht aus dem Dorfe gehen, dem Feinde Nachricht zu geben; kann auch absitzen und futtern lassen. Es muß sich aber keiner von seinem Pferde entfernen.

§. 2.

Findet derselbe aus dem abgestatteten Berichte der Patrouillen, daß er nicht gesichert ist; so nimmt er alle Precautions für einen Ueberfall, läßt den commandirenden General von allem rapportiren, und erwartet weitern Befehl.

§. 3.

Kann derselbe aber ins Dorf einrücken; so muß er sein Detachement so einquartiren, daß bei entstehendem Allarm, alles in einer Viertel-Stunde ausrücken kann. Läßt sich dieses nicht thun, so müssen die Pferde vor dem Dorfe gesattelt und an die Hecken gebunden werden. Die Nacht über, muß der größte Theil des Detachements aufsitzen.

§. 4.

Alle Zugänge müssen wohl besetzt seyn, und alle mögliche Mittel, den Feind zu amüsiren, müssen vorgekehrt werden.

Die Application der obigen Maximen, hänget von der Klugheit und Erfahrung eines jedweden Officiers ab. Um aber solche mit Exempeln zu erläutern, so sind derselben hier drei angeführet, und mit einem Plan Fig F. erläutert.

Nro. I.

Ist ein von dem linken Flügel der Armee (so eine viertel Meile entfernet, und bei dem Markt-Flecken A C campiret) entlegenes, und mit vier Esquadron besetztes Dorf. Fig. F.

Zur linken ist ein Bach, über welchen man an drei Orten, nemlich a b c gehen kann, davon a mit b keine Gemeinschaft hat.

Die rechte Flanke ist durch die Posten Nro. II. und III. gedeckt.

Man muß also einen Unter-Officier mit sechs Mann in der Gegend a setzen, so eine viertel Meile von dem Dorfe entfernet ist. Selbiger muß die Brücken abbrechen, und seine Vedetten so setzen, daß alles was auf der andern Seite des Baches vorgehet, beobachtet werden könne. Diese Wache muß die ganze Nacht zu Pferde bleiben, kein Feuer machen, und so wie es dunkel wird, muß der Unter-Officier längst dem Bache fleißig patrouilliren lassen.

Dieser

Dieser Vorposten muß wieder durch einen aus Einem Officier und zwei Unter-Officier und zwanzig Mann bestehenden Posten in d unterstützet werden. Selbiger läßt, alle zwei bis vier Stunden, den Unter-Officier-Posten ablösen, die nöthige Patrouillen thun, und von allem was vorgehet, das Piquet benachrichtigen.

Dieser Officier kann allenfalls abzäumen, futtern, und Feuer anmachen lassen. Bei der Nacht aber muß die Hälfte aufsitzen.

Die Vorposten müssen, alles was sie gewahr werden, sogleich melden. Hören sie von weiten Lärm und Schiessen, und nähert sich dieses Geräusche so stark, daß zu glauben steht, daß der Feind die Vorposten zurück getrieben, so müssen sie sich zurückziehen.

In b und c werden wieder solche Vorposten gestellet, wird auch nach eben dem Grundsatze verfahren, und ist dabei kein anderer Unterschied, als daß auf der andern Seite des Dorfes eine Vedette gesetzt werden muß, so sich des Nachts zurückziehet, und müssen einige Bohlen der Brücke abgenommen werden.

Befindet sich aber jenseit des Dorfes keine Höhe; so muß die Vedette auf dieser Seite des Dorfes bleiben.

Diese beiden Vorposten, so mit einander Gemeinschaft haben, müssen durch den Replie-Posten e so aus Einem Officier vier Unter-Officier und acht und dreißig Mann bestehet, unterstützet werden.

In dieser Stellung ist es nöthig, daß der Officier-Posten eine Stunde vor Anbruch des Tages Patrouillen aus-

ausschicket. Selbige müssen vorsichtig seyn, sich auf allen Seiten der Blänker bedienen, langsam vorrücken, und sich so lange aufhalten, bis es Tag wird, um sich überall umsehen zu können. Alsdenn wenn nichts zu befürchten stehet, weiter vorwärts rücken.

So wie nun die Patrouillen über die Brücke gegangen sind; so muß man einige Fuß-Jäger, oder abgesessene Reuter, um die Brücke zu vertheidigen, dahin setzen, und so wie die Patrouille herüber ist, einige Bohlen der Brücke abnehmen lassen.

Da nun die Flanque durch das Detachement Nro. II. gedeckt ist; so hat man nachstehende Vorsorge in dem Dorfe selbst zu nehmen.

Sind keine Hecken oder Gatter um das Dorf; so muß man alle Eingänge mit Leitern, (die man an spitzige Pfähle bevestiget,) durch Wagen oder durch Graben verwahren. Die Eingänge aber, durch welche man hervorrücken will, müssen mit Mist beladenen Wagen verwahret werden. Selbige kann man erforderlichen Falls leicht wegbringen lassen, und dienen statt Traversen, hinter welchen man den Eingang vertheidigen kann.

Vor jedem Eingange muß man drei bis sechs Mann, und eine Haupt-Wache in das Quartier des commandirenden Officiers setzen. Die den Dienst zu Fuß verrichtende Wachen, müssen jederzeit ihre Pferde bei sich haben.

Auf dem Thurm muß eine Wache ausgestellt werden.

Von einer jeden Esquadron muß sich eine Ordonnanz bei dem commandirenden Officier aufhalten, imgleichen ein Trompeter.

Der Commandeur muß befehlen, wie viel den Tag über absatteln, und wie sie sich einander ablösen sollen.

Sind Scheunen vorhanden; so müssen die Pferde in selbige gestellt werden, wo aber nicht; so müssen sie aussen bleiben, denn es ist gefährlich, solche in Ställe einziehen zu lassen.

Bei dem Absatteln muß jederzeit der Sattel hinter das Pferd gelegt werden. Die Steigbügel und die Pferde-Decke müssen in die Höhe, die Pistolen in die Holfter, und über diese der Zaum geleget werden, damit desto leichter zu satteln sey.

Gegen Sonnen-Untergang müssen alle Pferde gesattelt seyn. Das Piquet rückt aus, die Mannschaft bindet die Pferde an die Hecken, und muß sich von selbigen nicht entfernen.

Eine Stunde vor Tage müssen alle Pferde aufgezäumet, und an die Halfter geleget werden.

Während der Nacht muß jede Esquadron ihre Wache vor dem Hause, in welchem der Rittmeister lieget, haben. Selbige muß, sobald ein Schuß gehöret wird, Lärm machen, und ein jeder Rittmeister muß seinen Trompeter bei sich haben.

Auch hat es seinen Nutzen, daß man zuweilen um die Leute aufmerksam zu machen, Lärm blasen läßt.

Ein jeder Reuter muß seinen Carabiner und Säbel beständig bei sich haben, und sich weder bei Tage noch in der Nacht ausziehen.

Zwei Stunden vor Tage müssen die Leute zum futtern angehalten werden.

So wie ein Schuß geschiehet, muß sofort Allarm geblasen werden. Das Piquet rückt vor, und die Esquadrons versammlen sich auf ihr Rendes-vous.

Hat man Infanterie bei sich, so setzet man solche an die Eingänge des Dorfes, verlegt sie in die nächstgelegenen Häuser, wählt für sie einen convenablen Allarm-Platz, und die Cavallerie kann alsdenn bei Tage sicher absatteln.

Befinden sich Cürassier bei diesem Detachement; so müssen selbige die nächsten Posten erhalten, müssen mit Patrouillen verschont werden, und können des Nachts absatteln.

Nro. II.

Ist ein in der Ebene gelegenes Dorf, dessen Fronte gänzlich offen, so aber zur linken, durch die Stellung Nro. I., zur rechten aber durch den Morast und die Stellung Nro. III. gedeckt ist. Dieses Dorf ist mit sechs Esquadrons besetzt, und sind nachstehende Precautions zu nehmen.

Man setzet einen Rittmeister mit vierzig Pferden vier- bis fünfhundert Schritte vor dem Dorfe in A. Einen Subaltern mit vier Unter-Officier und sechs und dreißig Pferden in B. Selbiger macht durch sein Detachement eine

Kette von Posten in C D E, welche durch ihre Posten und Patrouillen Gemeinschaft mit einander haben. Diese Vorposten müssen niemals absitzen, sondern auf den ersten Schuß sich auf ihre Replie-Posten zurückziehen.

Die Vedetten müssen so ausgesetzt werden, daß sie alles übersehen können, und müssen des Nachts verstärket werden.

Rückt der Feind an, so muß der Officier es unverzüglich dem Rittmeister melden lassen, und repliiret sich so langsam als möglich ist auf ihn. Ist der Feind sehr überlegen; so muß sich auch der Rittmeister nach dem Dorfe ziehen, und es dem commandirenden General melden lassen.

Auf der andern Seite des Dorfes muß eine Feld-Wache, bestehend aus einem Officier, zwei Unter-Officier und acht und zwanzig Mann in F gesetzt werden, so einen Unter-Officier mit acht Mann in G detachiret.

Werden nun die Vorposten zurückgetrieben; so müssen sich die sechs Esquadrons hinter das Dorf an einen convenablen Ort setzen, um dorten den Feind zu erwarten, und gehörigen Widerstand zu leisten. Ist man aber genöthiget sich völlig zurückzuziehen; so muß das Detachement, so bei Nro. I. stehet, davon avertirt werden, damit dasselbe seine Maaßregeln nehmen könne.

Von den Anstalten im Dorfe ist schon vorher Anzeige geschehen. Nur ist hier noch zu merken, daß dieser Posten mehr als Nro. I. auf seiner Hut seyn muß.

Nro. III.

Nro. III.

Ist ein bei einem Gehölze, durch welches verschiedene Wege gehen, und man überall zu Fuße durchkommen kann, gelegenes Dorf.

Man muß bei a a und b b zwei Feld-Wachen, so stets vorwärts patrouilliren, setzen, die des Nachts aufsitzen müssen.

Das ganze Detachement muß nicht absatteln, sondern die Pferde an die Piquet-Pfähle binden.

Es ist nicht nöthig die Eingänge dieses Dorfes zu besetzen, weil solches aller Orten im Rücken genommen werden kann.

Hat man Infanterie bei sich; so kann man am Tage einige Stunden absatteln lassen, zu der Zeit aber, einige Plotons im Busche im Hinterhalt setzen. Des Nachts aber, ziehet sich die Cavallerie auf das freie Feld, und gegen Anbruch des Tages muß alles aufsitzen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Wasser- Holz- und Stroh-Holen, imgleichen von der Tränke und von der Futterung der Cavallerie.

§. 1.

Die Regimenter müssen das Benöthigte an Holz, Wasser, Stroh und Futterung aus keinen andern Oertern, als aus denen holen, welche ihnen angewiesen sind.

§. 2.

Eigentlich müssen dergleichen Oerter mit kleinen Posten von Infanterie besetzt werden. Ist es aber nicht thunlich, und man hat von dem Feinde etwas zu befürchten, so muß das Benöthigte jedesmal unter einer gehörigen Bedeckung geholet werden Der Officier muß den Ort vorher recognosciren lassen, und seine Posten gehörig aussetzen. Es muß auch, um die Desertion zu verhüten, so viel möglich ist, darnach gesehen werden, daß die Leute noch vor der Nacht zurückkommen.

§. 3.

Wenn ein Soldat oder Knecht bei dieser Gelegenheit plündern will, so muß derselbe sogleich arretirt, und vor dem Regimente exemplarisch bestraft werden.

A. Des Morgens um sechs — und um zehn —, und des Abends um fünf Uhr wird nach Wasser geschickt. In die-

diesen vestgesetzten Stunden muß der Tambour (welcher das Aufpassen hat) zweimal anpochen, damit die Compagnien davon benachrichtiget werden.

Die Gemeinen kommen mit ihren Feld-Mützen vor der Mitte des Bataillons zusammen.

Von einem jeden Bataillon wird ein Officier, von jeder Compagnie ein Unter-Officier, und aus jedem Zelte zwei Mann genommen. Der Unter-Officier von der Infanterie nimmt das Kurz-Gewehr mit.

Wenn von allen Compagnien die Leute beisammen sind; so wird mit rechts- oder linksum abmarschiret. Der Officier bleibt vorne. Die Unter-Officier aber und Gemeine bleiben Compagnienweise beisammen.

Wenn der Officier vor dem Dorfe oder vor dem Orte angekommen ist, so läßt derselbe ordentlich aufmarschiren; schickt die Leute Compagnieweise durch den Unter-Officier hinein, und marschiret nicht eher wieder ab, bis ein jeder sein Gefäß angefüllet hat, und alle wiederum beisammen sind. Alsdenn wird wieder mit Ordnung ins Lager zurückmarschirt.

Es ist darauf zu sehen, daß die Brunnen nicht verunreiniget und die Schwängel und andere Brunnen-Geräthschaft nicht ruiniret werden.

Wird das Wasser aus einem Flusse oder Teiche geschöpfet; so müssen die Leute nicht auf einmal ihre Flaschen füllen, damit das Wasser nicht trübe werde. Auch muß solches nicht dichte am Ufer geschöpfet werden.

B. Nach Holz wird des Morgens um fünf — und des Abends um sechs Uhr geschickt.

Der Tambour, der das Aufpassen hat, pocht einmal an, und die Ordnung wird dabei, so wie bei dem Wasser=Holen beobachtet.

Ist in den Dörfern kein Holz mehr vorräthig; so müssen Zimmerleute mitgegeben werden, die Bäume und Stubben abzuhauen. Fruchttragende Bäume und Alleen müssen so lange als möglich ist, verschonet werden.

Im Nothfall muß man auch Gebäude, und zwar durch die Zimmerleute abtragen lassen, damit andere, die damit nicht umzugehen wissen, nicht beschädiget werden.

Ein muthwilliges Abhauen von Gebäuden und Bäumen muß den Soldaten nicht verstattet werden.

C. Wird Stroh aus den Dörfern empfangen; so müssen Pack=Pferde Compagnieweise mitgegeben werden. Der Officier läßt ordentlich vor den Scheunen aufmarschiren, und theilt einem jeden das Seinige zu.

D. Eine Stunde nachdem das Regiment im Lager eingerückt ist, wird zur Tränke geritten, und es wird ein Officier vom Regiment abgeschickt, um ein fließend Wasser und das nächste am Lager zu suchen. Schlechtes Wasser und eine vom Lager weit entfernte Tränke sind ein Ruin für die Pferde. Ist es also thunlich, so muß man in niedrigen Gegenden Brunnen graben lassen, und Krippen zur Tränke anschaffen.

Es reitet jederzeit die Hälfte der Esquadron zur Tränke. Sie wird durch den Officier du jour derselben Esquadron angeführet. Und es reiten alle Esquadrons des Regiments auf solche Art zu gleicher Zeit zur Tränke.

Ist die erste Hälfte wieder zurück, so wird die zweite dahin gebracht.

Es müssen jederzeit wenigstens zwei Unter-Officier mitreiten, damit sie die Leute übersehen können, ob sie ihre Pferde gehörig tränken und in Ordnung erhalten.

Kein Reuter muß mehr als ein Hand-Pferd mitnehmen, und ist bei der Tränke etwas vom Feinde zu befürchten; so muß überall kein Hand-Pferd mitgenommen werden.

Es muß des Morgens um sieben — und des Abends um fünf Uhr zur Tränke geritten werden. Bei heissem Wetter aber dreimal des Tages.

Des Morgens um fünf — und um acht —, zu Mittage um zwölf — und des Abends um fünf — und um acht Uhr muß ordentlicher Weise täglich gefuttert werden. E.

Haber kann man rein, auch mit klein geschnittenem Häckerling vermischt geben. Beim Haber-Futter müssen die Pferde wenigstens sechsmal täglich gefuttert werden; doch jedesmal wenig bekommen, indem sie sonst ihr Futter durch das Schnaufen heiß machen, und es alsdenn nicht fressen.

Giebt man den Pferden Rocken, so muß solcher mit Häckerling zur Hälfte vermischt, und, wenn es die Zeit

 erlau-

erlaubet, naß gemacht werden. Viel Rocken iſt ſchädlich indem er die Pferde erhitzet, und die Lunge trocknet.

Ein Pferd kann nicht zu viel Heu freſſen, es muß aber gut ſeyn.

Es muß ſehr darauf geſehen werden, daß die Pferde kein verdorbenes Futter, oder ſchon zur Streu gebrauchtes Stroh zu freſſen bekommen.

Zu Friedens-Zeiten erhält ein Dragoner-Pferd:

2 Metzen Haber,
$7\frac{1}{2}$ Pfund Heu, und
10 — Stroh.

Zu Krieges-Zeiten:

3 Metzen Haber,
$1\frac{1}{16}$ — Rocken,
$1\frac{2}{5}$ — Gerſte,
8 Pfund Heu, und
10 — Stroh.

Ein Huſaren-Pferd zu Friedens-Zeiten:

$1\frac{1}{15}$ Metzen Haber,
4 Pfund Heu, und
5 — Stroh.

Zu Krieges-Zeiten:

3 Metzen Haber,
6 Pfund Heu, und
8 — Stroh.

Ach-

Achter Abschnitt.

Wie patrouillirt werden muß.

§. 1.

Zum Patrouilliren werden richtige Charten und Kenntnisse von den Gegenden erfordert. Dabei muß man sich mit guten Spionen versehen, und von allem Nachricht einzuziehen suchen.

§. 2.

Alle Bauern und Leute, so von der Avant=Garde oder von Blänkern eingebracht werden, sind genau zu examiniren. Falsche Rapports der Reuter müssen exemplarisch bestraft werden.

§. 3.

Keine Hecke, kein Hauß, Thal oder Busch darf man, ohne vorher zu durchsuchen, im Rücken lassen. Auch muß die gehörige Precaution auf einen sichern Rückzug genommen werden.

§. 4.

Die Blänker müssen jederzeit die höchsten Berge, wenn sie nicht gar zu weit entlegen sind, bereiten, und so lange darauf halten bleiben, bis sie abgelöset werden, oder ihnen der Trupp zur Seite ist.

Kommt der Blänker auf ein Dorf; so setzet er sich auf der andern Seite desselben. Ein Blänker muß den andern unterstützen, und so wie Appel geblasen wird, so

muß ſich ein jeder wieder zum Haupt = Trupp begeben. Iſt kein Trompeter vorhanden; ſo muß er ſich nach dem gegebenen Zeichen oder Geſchrei richten. Keiner muß bei einem Hauſe abſteigen, oder ſonſt ſich aufhalten; ſtets die Piſtole oder den Carabiner bereit halten, damit er den Augenblick Feuer geben kann, und dabei den Säbel an der Hand hängen laſſen.

§. 5.

Die ordinaire Patrouillen müſſen nicht immer zu einer Zeit ausgeſchickt werden, auch nicht allezeit einen Hin = und Rückweg nehmen.

§. 6.

In der Nacht muß keiner ohne Deckel auf der Pfeife Toback rauchen. Auch das Wiehern und Geräuſch der Pferde muß verhütet werden.

§. 7.

Wenn man die feindliche Stellung erforſchen ſoll; ſo muß man ſich zwiſchen den feindlichen Poſten zu ſchleichen ſuchen, ohne Handgemein zu werden, oder ſich mit Aufhebung der Poſten oder Bagage aufzuhalten; ſondern man muß, ſo bald man das, was man wiſſen will, geſehen hat, zurückkehren. Kann man aber hiezu auf keine andre Art gelangen; ſo muß man des Feindes Vedetten und Vorpoſten angreifen und zurückjagen. Hiedurch wird der Feind genöthiget, Bewegungen zu machen, nach welchen man ihn beurtheilen kann. Man muß ſich aber, um nicht eingeholt zu werden, nicht lange dabei aufhalten, und kann man einen Buſch im Rücken gewinnen, ſo iſt der Rückzug deſto leichter.

Wird

Wird die Patrouille vom Feinde gedränget und stark verfolget; so muß die Retraite auf solche Art geschehen, daß die Pferde bei Athem bleiben. Man hilft sich damit, daß man die Defileen geschwinde passirt, und sich von Zeit zu Zeit wieder setzet. Wird man aber eingeschlossen; so muß man seine Leute beisammen halten, und sich tapfer durchzuschlagen suchen.

§. 8.

Es giebt verschiedene Arten von Patrouillen, als:

a) Tage-Patrouillen,

b) Nacht- — und

c) die so genannte Mause-Patrouille, wobei besondere Maaßregeln zu nehmen seyn.

a) Zu den Tage-Patrouillen müssen gute Pferde und wohl abgerichtete Leute gewählet werden. Man sucht, so viel als möglich ist, verdeckt zu marschiren, doch so, daß man die Gegenden sehr wohl übersehen kann. Selbiges kann man mit einem oder zwei Mann, die das Handwerk verstehen, bewerkstelligen. Diese müssen dem Officier von allem was sie bemerken, bei Zeiten Nachricht, oder durch einen Pistolen-Schuß das Signal geben, und sich durch einen Umweg an das Detachement wieder anschließen, damit der Feind in Ungewißheit bleibe, und solches nicht sogleich entdecken könne.

Findet nun der Officier seinen Vortheil dabei, den ankommenden Feind zu attaquiren; so muß solches mit der größten Lebhaftigkeit geschehen. Gemeiniglich

lich fliehet der Feind, und lässet Gefangene zurück. Diese werden examinirt, und nach den von ihnen erhaltenen Nachrichten, wird der Entschluß gefaßt, ob der Feind weiter zu verfolgen, oder der Zurückzug zu nehmen sey.

Ist es nicht möglich verdeckt zu marschiren, und die Patrouille bestehet aus mehreren als dreißig bis vierzig Pferden; so muß der Officier eine Avant-, Arrier-Garde und Seiten-Patrouillen formiren, die aber aus lauter Blänkern bestehen muß.

b) Die Nacht-Patrouillen müssen mit zwei bis drei guten und sichern Wegweisern, davon einer reiten muß, versehen seyn. Sie müssen beständig im Wege bleiben, wenige, aber sehr gute Blänker vorwärts poussiren, den Trupp stets zusammen behalten, und wenn der Feind auf selbigen stößt, ihn brusquement angreifen. Denn derjenige, so zuerst attaquirt, hat sich den größten Vortheil zu versprechen.

Damit aber solche Patrouille nicht überfallen werde; so muß ein Blänker sieben- bis achthundert Schritte vorwärts poussirt werden, dieser muß fast alle funfzig Schritt stille halten und horchen. Auf diesem folget wieder ein andrer in der Distance von zweihundert Schrit und hinter diesem ein Unter-Officier mit einigen Mann. Entdecket nun der erstere etwas; so muß er es sogleich weiter rückwärts melden. Kömmt etwas feindliches näher; so müssen sich die Vordersten auf den Unter-Officier repliiren. Dieser

ser schickt alsdenn dem Feinde einen Mann entgegen, der das Feld-Geschrei abzufordern hat. Wird nun nicht gehörig darauf geantwortet; so giebt derselbe Feuer, ziehet sich rechts oder links zum Unter-Officier heran, und letzterer fähret mit so vieler Mannschaft, als er bereits hat, oder ihm mitlerweile zugeschickt ist, gleich auf den Feind loß, da denn der Haupt-Trupp im Trabe folget und ihn unterstützt.

c) Die so genannte Mause-Patrouillen bestehen höchstens aus vier bis zehn Mann. Sie müssen sich des Tages ganz ruhig und verholen in den Wäldern neben den Landstrassen aufhalten, und einzelne Leute, Marodeurs, Marquetenter oder Knechte aufheben, und von ihnen Nachrichten einholen. Jedoch muß solchen Leuten keine Gewalt geschehen.

Eine solche Patrouille muß sich niemalen an einem Orte, sondern bald hie bald da aufhalten. Bei der Nacht kann sich solche den Dörfern nähern, ein oder zwei Mann dahin abschicken, um Lebensmittel anzuschaffen, und von den Einwohnern Nachrichten einzuziehen.

Neunter Abschnitt.

Wie während eines Lagers zu exerciren sey.

§. 1.

Die Regimenter, wenn sie mit Bataillons exerciren wollen, müssen es bei der Parole dem General dü jour melden, welcher darüber bei dem commandirenden General Anfrage thut, und bei der Parole anzeiget, ob exerciret werden soll oder nicht.

§. 2.

In einem vesten und ruhigen Lager muß wöchentlich einigemal im Bataillon exerciret und alsdenn Bataillonsweise Dienste gethan werden, damit das Bataillon allezeit complet beim Exerciren sey.

§. 3.

Wenn selbige zum Exerciren marschiren; so rücken sie stille aus, aber mit klingendem Spiel wieder ins Lager ein.

§. 4.

Wenn die Chargirung gemacht werden soll; so muß alles so verabredet werden, daß nicht mehr als ein Viertel vom Corps exerciret, damit nicht viele Bataillons ohne scharfe Patronen zusammen gezogen werden.

§. 5.

Die Feld-Stücke müssen mitgenommen, und zwei bis vier Mann von jeder Compagnie aus dem zweiten

Glie-

Gliede müssen angehalten werden, mit Canonen zu exerciren, damit selbige erforderlichen Falls bei den Canonen gebraucht werden können.

§. 6.

Die Generale der Brigaden müssen bei dem Exerciren seyn, auch zuweilen selbst commandiren, damit die Leute ihrer gewohnt werden, und sie selbst das Regiment kennen lernen.

§. 7.

Die Recruten können des Morgens von sechs bis neun Uhr, auch des Nachmittags exerciret werden. Wenn selbige aber feuren sollen; so muß vorher Anfrage geschehen.

§. 8.

Die Tambours müssen zu keiner andern Zeit, als Nachmittags von eins bis drei Uhr exerciren.

Zehnter Abschnitt.

Von Beobachtung der Ordnung im Lager.

§. 1.

Es muß sehr auf die Reinlichkeit gesehen werden.

Die Privete müssen alle acht und vierzig Stunden neugemacht und mit Stangen und Sträuchen belegt werden. Die Schildwachen haben darauf zu sehen, daß kein Soldat seine Nothdurft anders als auf den Privetern verrichte.

Wenn Löcher oder Gruften auf dem Place d'armes sich befinden, so müssen selbige zugeworfen, und Glaß oder andrer Unrath darf nicht im Lager und dessen Nähe ausgeworfen werden.

Todtes Vieh oder Eingeweide muß durch Bauren tief in die Erde verscharret werden.

Moräste und sumpfigte Oerter müssen mit Faschinen beleget werden, damit die Fahrzeuge nicht stecken bleiben.

Die Compagnie-Gassen müssen sehr reinlich und sauber erhalten, und sowohl selbige, als auch der Place d'armes müssen nicht mit Hütten verbauet seyn.

§. 2.

Für Feuers Gefahr kann nicht Sorgfalt genug genommen werden.

Die Kochlöcher müssen nicht nahe bei trockenem Getraide gemacht, sondern dieses zuvor abgemähet werden.

Auch

Auch darf die Fourage nicht nahe an den Kochlöchern liegen, und die Brandhütten müssen gehörig angefertigt seyn.

Kein Soldat oder Knecht muß ohne Deckel auf der Pfeife Toback rauchen.

§. 3.

Die Pferde müssen nicht auf Hütung getrieben werden; widrigenfalls denen, welchen die Pferde gehören, die Rationen abzuziehen sind.

§. 4.

In den Stand-Lägern muß nachgeforschet werden, ob keine Wasserquellen anzutreffen, die, wenn sie da sind, man ordentlich ausgraben und eine Schildwache dabei sezzen muß. Hiernächst ist zu verhüten, daß man die Brunnen nicht auf einmal erschöpft, oder sie verunreiniget.

§. 5.

Die Frei-Corporale müssen dafür sorgen, daß die Fahnen und Futterale in gehörigem Stande erhalten werden. Bei gutem Wetter sind die Futterale abzunehmen, und die Fahnen fliegen zu lassen.

§. 6.

Die Fourier müssen auf die Feld-Flaggen im Bataillon Acht haben.

§. 7.

Der Regiments- und Bataillons-Tambour müssen die Tambours anhalten, daß sie ihre Spiele putzen, und im Stande erhalten.

§. 8.

Die Gewehr-Mäntel müssen bei gutem Wetter allemal abgeschlagen seyn, und die Gefreiten müssen die Gewehr-Kreuzer mit Rasen belegen.

Die Gewehre müssen zum öftern nachgesehen werden, zumal wenn marschiret worden, oder aber schlecht Wetter gewesen ist.

Ein jeder Soldat muß mit zwei Steinen, einen in der Tasche, und einen auf dem Gewehr versehen seyn.

Wenn die Gewehre rein gemacht, und frisch Pulver aufgeschüttet werden soll, so muß solches eine jede Corporalschaft zugleich thun, und zwar auf dem Place d'armes, oder hinter der Fronte, wobei ein Officier von der Compagnie zugegen seyn muß, damit kein Unglück geschehe.

Die ausgezogene Kugeln werden an die Artillerie abgeliefert, und dagegen scharfe Patronen wieder empfangen. Ein jeder Soldat muß stets seine sechzig Patronen haben.

§. 9.

Die Soldaten müssen das Schanzzeug nicht muthwillig verderben, oder gar wegwerfen. Gehet ihnen aber was ab, so muß solches gegen Quitung von der Artillerie empfangen werden.

§. 10.

Der Officier oder Unter-Officier von der Artillerie, muß bei schönem Wetter seine Ammunitions-Wagen lüften,

ten, und die Patronen stets trocken, imgleichen die Canoniers, Zimmerleute und Knechte in guter Disciplin erhalten.

Desgleichen auf die Conservation der Pferde sehen, und daß sich die Fahrzeuge jederzeit im besten Stande befinden.

§. 11.

Der Unter-Staab muß ohne erhebliche Ursache vom Regiment nicht wegcommandiret werden, oder sich in den Städten und Dörfern einquartiren, sondern gehöriger maaßen campiren.

§. 12.

Die Hoboisten müssen des Morgens ehe die Wache aufziehet, vor den Fahnen ein Morgen-Lied blasen.

§. 13.

Die Officier, welche des andern Tages in Dienst kommen, müssen sich nach der Parole bei dem Commandeur melden. Die Officier und Unter-Officier müssen bei allen Paraden seyn. Nach dem Zapfenstreich werden die Compagnien in den Compagnie-Gassen gestellt und verlesen.

§. 14.

Die Wache und Posten müssen sehr auf ihrer Hut seyn, und zum öftern visitirt werden. Die Ronden und Patrouillen müssen fleißig gehen, und ein jeder muß bei entstehendem Allarm gehörig instruirt seyn.

Wenn man in einem grossen Lager stehet, wo zu befürchten ist, von einem flüchtigen Feinde überfallen zu wer-

 den;

den; so muß man des Abends die Wachen verdoppeln, die Posten näher an einander setzen, und ein Reserve-Piquet machen.

Dieses Reserve-Piquet erhält Zelter aus den Compagnien, und gehet des Morgens nicht eher ab, als bis es völlig Tag ist.

Die Leute müssen angekleidet und die Pferde gesattelt bleiben. Auf der Feld-Wache bleibt ein Staabs-Officier.

§. 15.

Es muß ein jeder gewarnet werden, daß sich keiner in eine unnütze Correspondance einlasse, und Sachen schreibe, die geschehen sind, oder von denen zu vermuthen ist, daß sie geschehen könnten, weil solches schädliche Gerüchte und sonst allerhand böse Folgen nach sich ziehen kann.

§. 16.

Alle Gewalthätigkeiten und Plündereien müssen exemplarisch bestraft, und alle gegebene Ordres müssen einem jeden, dem es zukömmt, bekannt gemacht werden.

§. 17.

Bei der Cavallerie muß der **Officier dü jour** die Leute des Morgens um Fünf- und des Mittags um Ein Uhr zum Putzen anhalten, und ehe geputzet wird, muß der Mist hinter den Pferden zusammen gebracht werden.

§. 18.

Bei Aufziehung der Fuß-Wachen, müssen sämmtliche Officier und Unter-Officier zugegen seyn, wie auch

des

des Abends bei der Parole, so vor den Standarten ausgegeben wird.

§. 19.

Nach dem Retrait-Schuß wird die Esquadron verlesen, und trit drei Mann hoch in der Esquadron-Gasse an, wobei ebenfals alle Officier und Unter-Officier zugegen seyn müssen.

Ist nun etwas vom Feinde zu befürchten, so müssen die Züge abgetheilet, und erforderlichen Falls entweder angezogen bleiben, oder aber gesattelt, und bis zum Aufsitzen in gehöriger Bereitschaft seyn.

§. 20.

Der Officier dü jour besorget, daß die Schnarr-Wache, so aus Einem Unter-Officier und sechs Mann bestehet, die Campier-Linie vor der Esquadron-Gasse ziehet.

Zu mehrerer Sicherheit, damit kein Reuter nach dem Zapfen-Streich aus der Esquadron-Gasse gehe, muß der Unter-Officier von der Schnarr-Wache drei Mann an der Fronte der Esquadron-Gasse, und drei Mann an der hintersten Linie zum achthaben ausstellen. Der Unter-Officier bleibt selbst die Nacht über in der Esquadron-Gasse.

Wenn sich ein Pferd in der Nacht losreist, so ruft die Schnarr-Wache die Cammeradschaft von dem Zelt, zu welchem das losgekommene Pferd gehöret, an, daß solches wieder bevestiget werde, und muß die Schnarr-Wache dafür einstehen.

Zu Herbstzeiten, wenn es anfänget kalt zu werden, sind die Pferde unruhiger als sonst; daher der Officier dü jour selbst zuweilen, wenn sich die Pferde häufig losreißen, in der Esquadron-Gasse seyn muß, um Anstalten zu machen, daß keines überspringe und davon laufe.

Auch muß die Schnarr-Wache, so wohl die Commandos, die in der Nacht abgehen, als auch die Feld-Wache zur gehörigen Zeit ermuntern, damit sie ihre Pferde abwarten und ausrücken können.

§. 21.

Der Chef und Commandeur der Esquadron muß dahin sehen, daß ein jeder seiner Schuldigkeit nachkomme.

Dem Officier dü jour lieget ob, alle Unordnungen zu verhüten. Er darf sich deswegen nicht aus der Esquadron-Gasse entfernen, und da, wenn die Esquadron complet ist, sich fünf Officier dabei befinden; so ist ein jeder vier Nacht von diesem Dienste frei.

Der Wachtmeister hat die Unter-Officier, Feldscheer und Fahnenschmiede anzuhalten, daß alles was in der Esquadron vorgehet, ihm angezeiget werde, damit er den Officieren gehörigen Rapport davon abstatten kann. Ihm liegt ob, für die Pflege, Reinlichkeit, Richtigkeit der commandier Detail, und anderer erforderlichen Listen Sorge zu tragen. Des Morgens rapportirt er, mit sämmtlichen Unter-Officieren, Feldscheeren und Fahnenschmidt sowohl bei dem Chef, als andern Officieren der Esquadron.

Der

Der Quartiermeister hat den Empfang und Ausgabe des Brods, Fourage und Mondierungs-Stücke zu besorgen, und hat die Aufsicht auf die Packknechte, Pferde und andre Wagen.

Die Fahnen-Junker, welche würklich Standarten führen, thun Fahnen-Wachen und haben ihre Corporalschaften.

Die übrigen Unter-Officier haben ihre eingetheilte Corporalschaften, so ein jeder des Morgens bei der Reveille zu visitiren hat, und zugleich darauf sehen muß, daß jeder Gemeiner gehörig futtert, sein Pferd striegelt und cartescht; daß die Kranken von dem Feldscheer und die maroden Pferde von dem Fahnen-Schmidte besorgt werden.

Eilfter Abschnitt.
Vom Artillerie-Parc und vom Geschütze.

§. 1.

A. Die Stärke des Artillerie-Parc richtet sich nach der Stärke der Armee. Indessen muß sich darinn befinden: Ein Chef der Artillerie, einige Staabs-Officier, ein Ober-Feuerwerksmeister, einige Capitaine und Lieutenante, Feuerwerker, Bombardier und Canonier, Train-Officier, ein Rendant, Regiments-Quartiermeister, Auditeur, Feld-Prediger, Regiments-Feldscheer, Janitschaaren und Spielleute; Stallmeister, Ober-Wagenmeister, Zeugschreiber, Zeugdiener, Proviant- und Futterschreiber, Fourier, Wagenbauer, Wagenmeister, Reit- und Zeugschmiede, Sattler, Stellmacher und Zimmerleute, nebst den erforderlichen Gesellen; Train-Feldscheer, hinlängliches Fuhrwerk; ein Vorrath von Hemmketten. Winden, Stricken, Laffeten und Rädern. Auch müssen Knechte und Pferde in Reserve seyn.

Die Entwürfe zum Train d'Artillerie sind in den Memoires d'artillerie de St. Remy, und in le Blond Artillerie-Wissenschaft, welche durch den Capitain der Artillerie, Jäger, 1766. übersetzt worden, zu finden.

§. 2.

Der Parc muß im Centro des zweiten Treffens und beim Cantoniren an einen convenablen Ort aufgefahren werden, wobei jederzeit eine Wache gegeben werden muß.

§. 3.

§. 3.

Der commandirende Officier hat bei jedem Einrücken in ein Lager, den commandirenden General zu befragen, ob, und wo der Retrait-Schuß geschehen soll?

§. 4.

Die Officier, Feuerwerker, Bombardier und Canonier müssen jederzeit gehörig abgetheilt seyn, damit, wenn mehrere zukommen, oder welche abgehen, ein jeder wisse, wohin er gehöre.

§. 5.

Zu jedem Geschütze muß ein Wagen mit Patronen im Vorrath seyn. Auf einen jeden Wagen, werden sechzehn Centner Last gerechnet. Sind die Pferde aber schlecht, so kann auf ein Pferd nicht mehr als drei Centner gerechnet werden.

§. 6.

Zur Ammunition für das Geschütz wird an Gewicht ein halbmal so viel mitgefahren, als das Gewicht der Hälfte des Geschützes beträgt.

§. 7.

Man rechnet auf einen Infanteristen sechzig Patronen. Auf Cürassier und Dragoner nichts, und auf einen Husaren hundert und zwanzig Patronen. Es werden 15 Kasten à 1000 Stück Flinten- und 15 Kasten à 1500 Stück Carabiner-Patronen, auf einen Wagen geladen.

§. 8.

Auf eine Armee von 50000 Mann Infanterie, wird an Reserve-Schanzzeug mitgenommen.

2000 Schippen,
1000 Hacken,
250 Axten,
250 Beile,
250 Faschinen-Messer,
250 Wagen-Ketten.

Die Bepackung geschiehet nach Vergleichung des Gewichts, und zwar sechzehn Centner auf einen Wagen.

B. Vom Geschütze.

§. 1.

Die 3 — 6 und leichte 12 Pfünder sind 16 bis 18 Diameter der Kugel lang. Ihre Metall-Dicke ist hinten $\frac{3}{4}$ des Diameters der Kugel, und ihre Ladung ist $\frac{1}{3}$ der Schwere der Kugel.

§. 2.

Der Kern-Schuß von einem 3 oder 6 Pfünder ist 300 Schritt, und der größte Bogen-Schuß ist 2 bis 3000 Schritt.

§. 3.

Eine 4 pfündige Canone führet zu ihrer Ladung bei sich 90 Kugeln und 20 Cartetschen, und eine 6 pfündige 80 Kugeln und 20 Cartetschen.

§. 4.

§. 4.

Bei zwei Bataillon-Canonen sind,

2 Wischer, welche so eingerichtet sind, daß sie statt Ansetzer mit gebraucht werden können,
4 Avancier-Riemen,
2 Tornister, die Cartuschen darinn zu stecken,
1 Schlagröhr-Tasche,
1 Pulver-Dose,
1 Dahm-Zieher und Nothschraube, welche das sind, was bei einem Gewehr ein Krätzer ist.

Bey den Feld-Stücken eines Bataillons wird 1 Unter-Officier und 9 Canonier gegeben. Dazu kommen 7 Zimmerleute; folglich ist eine Canone mit 8 Mann bedient, wovon aber nur 4 zur Ladung gehören:

der 1ste wischt aus, und setzt die Ladung an,
der 2te bringt die Ladung in den Lauf,
der 3te setzt die Schlagröhre ein und richtet,
der 4te feuret ab, und die übrigen sind zum auf- und abprotzen und zum avanciren.

§. 5.

Vor den 3 Pfündern kommen 4 auch 3 Pferde, und vor den 6 pfündigen sechs Pferde, weil diese ihre Ammunition in den auf der Protze befindlichen Kasten mitnehmen.

Auf zwei Pferde wird ein Knecht gerechnet.

§. 6.

§. 6.

Bei 4 Feld-Stücken ist jederzeit ein Patronen-Wagen mit 4 Pferden bespannt, und ist selber mit 16000 Flinten-Patronen beladen.

§. 7.

Die 6 und 12 pfündig-schwere Canonen sind 24 Kugel lang. Ihre Metall-Dicke hinten, ist dem Diameter der Kugel gleich, und ihre Ladung ist halb Kugel schwer, Die Ladungen bleiben beständig. Zu verschiedenen Weiten werden die Elevationes verändert, wobei die gute Beurtheilung der Weite durch die Praxis, das beste thun muß.

Der Kern-Schuß ist 400 Schritt und der größte Bogen-Schuß 4 bis 5000 Schritt.

Bei einer jeden Canone ist ein Cartusch-Wagen, und jede Canone führet 120 Cartuschen bei sich.

Bei einem jedem Geschütze befindet sich:

1 Wischer,
1 Ansetzer,
4 Avancier-Riemen,
2 Tornister,
1 Schlagröhr-Tasche,
1 Puder-Dose,
1 Dahmzieher und Nothschraube.

Zur Bedeckung einer 6 pfündigen Canone werden 8 Mann, und zu einer Batterie zu 10 Stück erfordert:

1 Capitain,
3 Lieutenante,

10 Unter-

10 Unter-Officier,
80 Canonier,
1 Train-Officier,
1 Wagenmeister,
3 Schirrmeister,
1 Wagenbauer,
65 Knechte,
139 Pferde, ohne die berittenen Train-Officier.

Zur Bedienung einer 12 pfündigen werden 12 Mann und zu einer solchen Batterie zu 10 Stück erfordert:

1 Capitain,
4 Lieutenante,
10 Unter-Officier,
120 Canonier,
1 Train-Officier,
1 Wagenmeister,
4 Schirrmeister,
1 Wagenbauer,
110 Knechte,
226 Pferde.

Vor den 6 und 12 Pfündern kommen 10 Pferde.

§. 8.

Die Haubitzen haben entweder 7 — 10, 18 oder 25 Pfund, eine 7 pfündige träget bis 3000 die andern 4000 Schritt.

Bei einer jeden Haubitze ist ein Granate-Wagen mit 6 Pferden bespannt, und vor einer 7 pfündigen kommen 4, vor einer 10 pfündigen 6 und vor einer 18 und 25 pfündigen 12 Pferde.

Ausser

Ausser dem Ladezeuge befindet sich bei einer Haubitze noch ein Aufsatz.

Bei einer 7 – 10 und 18 pfündigen werden 10 Mann zur Bedienung erfordert, folglich zu einer Batterie zu 10 Stück.

1 Capitain,
3 Lieutenante,
10 Feuerwerker,
100 Bombardier,
1 Train-Officier,
1 Wagenmeister,
3 Schirrmeister,
1 Wagenbauer,
65 und bei einer 18 pfünder Batterie
88 Knechte,
139 und bei einer 18 pfündigen 182 Pferde.

Bei einer 25 pfündigen Haubitze sind 12 Mann zur Bedienung, und also wird zu einer Batterie zu 10 Stück erfordert:

1 Capitain,
3 Lieutenante,
10 Feuerwerker,
120 Bombardier,
1 Train-Officier,
3 Wagenmeister,
4 Schirrmeister,
1 Wagenbauer,
88 Knechte,
182 Pferde.

§. 9.

Bei der reitenden Artillerie werden 7 pfündige Haubitzen und 6 pfündige leichte Canonen genommen. Auf die Canone werden 7 Mann zur Bedienung gerechnet, und die Canonier werden leicht beritten gemacht.

§. 10.

Die Mortiers schießen entweder 25 – 50 oder 75 Pfund. Ein Mortier von 25 Pfund träget 2000, und die andern 3000 Schritt.

Außer dem Ladezeuge befindet sich noch bei einem Mortier ein Quadrant und zur Bedienung werden 8 bis 12 Mann erfordert.

§. 11.

Die Weite eines Bogen-Schußes gewiß zu bestimmen ist schwer, weil wegen der großen Ungleichheit der Luft und des Pulvers, keine sichere Berechnung angestellt werden kann.

§. 12.

Es können zwar aus einem Stück, in einem Tage leicht 150 Schüsse geschehen, ohne daß das Geschütz dadurch ruinirt oder schadhaft würde. Wenn aber solches viele Tage hinter einander geschiehet; so wird das Stück dadurch, wie natürlich ist, angegriffen.

Sechstes Capitel.
Vom Fouragiren.
* * *
Erster Abschnitt.
Was vorher zu erwegen ist.

§. 1.

Wenn fouragirt werden soll; so muß nicht nur die Nähe des Feindes, die Stärke desselben, und ob selbiger viele leichte Truppen hat, in Betrachtung gezogen, sondern es muß auch die Lage der Gegend sehr genau recognosciret und erwogen werden:

a) Ob deren Avenüen sich weit extendiren.

b) Welche zu besetzen sind.

c) Auf was Art man vom Terrein profitiren kann.

d) Ob man sich nicht durch einen Morast, — nasse inpracticable Wiesen, — durch einen Fluß, — durch einen nicht zu passirenden Wald, — durch Bruch oder — durch Besetzung einer Stadt oder Dorf decken kann.

e) Wie groß der Platz genommen,

f) Und für wie viele Truppen fouragirt werden könne.

§. 2.

Auf dem Felde macht man Ueberschlag, wieviel Korn etwa auf einem Quadrat-Schritt stehe; ob es 2 oder 1½ oder zuweilen nur 1 Bund giebt. Man überschreitet alsdenn

denn das Feld, welches man fouragiren will, in der Länge und in der Breite; multiplicirt beide Summen, und auf diese Art bekömmt man den Quadrat-Innhalt des Feldes. Hievon rechnet man $\frac{1}{5}$ des ganzen Innhalts ab, dieses reducirt man zu Garben und zu Bunden.

§. 3.

In einem Dorfe zählet man die Tennen, und was noch an Garben und ungedroschenem vorräthig ist. Oder aber, man erkundigt sich, wie viel Hufen Land zu einem Orte gehören, und nach diesem muß die Fouragirung regulirt werden, damit nicht mehrere Regimenter an einen Ort assignirt werden, als solcher zu geben vermögend ist. Wenn man hievon versichert ist; so werden große Garben auf eine Ration nach folgender Methode vestgesetzt.

Ein Schock Rocken-Garben geben 4 Scheffel. Eine Ration beträgt 2 Metzen, und so würden zu einer Ration 2 Rocken-Garben nöthig seyn.

Ein Schock Gersten-Garben geben $5\frac{1}{4}$ Scheffel. Die Ration besteht aus $2\frac{1}{2}$ Metze, folglich werden $2\frac{1}{2}$ Garbe zu einer Ration erfordert.

Ein Schock Haber-Garben geben 6 Scheffel. Die Ration beträgt 3 Metzen, folglich kommen auf eine Ration 3 Garben.

§. 4.

Man überrechnet die Größe des Terreins, so fouragirt werden soll, und die Zahl der Truppen, welche zur Bedeckung der Fourageurs und Besetzung aller nachtheiligen Zugänge nöthig sind.

§. 5.

Ist der Feind nicht weit; so macht man den Anfang bei der Fourage, so zwischen beiden Lägern ist. Alsdenn fouragirt man auf eine Meile um das Lager rund herum, und nimmt die am weitesten entlegene Fourage zuerst.

Nimmt man aber nur ein Marsch-Lager; so fouragirt man im Lager und in dessen Nachbarschaft.

§. 6.

Man muß suchen die Fouragirung an eben dem Tage zu machen, wenn der Feind die Seinige macht, weil man alsdenn am wenigsten zu befürchten hat. Indessen muß man sehr auf seiner Hut seyn, um nicht unvermuthet angegriffen zu werden.

§. 7.

Wenn fouragirt werden soll; so muß solches nicht lange vorher befohlen werden, damit es der Feind nicht erfährt.

§. 8.

Die Fouragirung geschiehet, entweder von der ganzen Armee oder Flügelweise. Die Infanterie muß ihre Feld-Stücke, und die Fourageurs der Cavallerie ihr Unter-Gewehr mitnehmen.

§. 9.

Bei den trockenen oder so genannten Scheunen-Fouragirungen müssen die Dorfschaften die Garben auf dem Felde zusammen bringen, um alle Excesse zu verhüten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bedeckung beim Fouragiren.

§. 1.

Die Bedeckung versammlet sich auf dem Wege, wo fouragirt werden soll, und marschiret einige Stunden eher, als die Fourageurs abgehen, mit formirter Avant= und Arrier=Garde.

Gehen aber die Fourageurs gleich mit, so folget der vierte Theil der Fourageurs sogleich der Avant=Garde. Darauf folget die Bedeckung, welche jederzeit aus Infanterie und Cavallerie bestehen muß; denn Fourageurs und wieder ein Theil der Bedeckung, und so weiter, bis da, wo die Arrier=Garde folget.

§. 2.

Wenn die Bedeckung auf dem Platz angekommen ist, wo fouragirt werden soll, so werden kleine Patrouillen, so weit als möglich, abgeschickt, und wenn diese wieder zurückgekommen sind, und nichts vom Feinde entdeckt haben, so fängt der Commandeur an die Chaine zu formiren.

§. 3.

Ein Wald, Berg, Stadt oder Dorf, welches sich in der Gegend befindet, muß mit in die Chaine gebracht

werden. Geht dieſes aber nicht an, ſo ziehet man die Chaine wenigſtens auf tauſend Schritt zurück, läßet aber das vor ſich habende fleißig patrouilliren, damit der Feind ſich nicht dahinter formiren könne.

§. 4.

Die Dragoner und Huſaren kommen auf die äußerſten Poſten, und werden durch Curaſſier unterſtützet.

In gebirgten und waldigten Gegenden, muß die Bedeckung ſtärker an Infanterie als an Cavallerie ſeyn, und letztere muß nur zu Patrouillen gebraucht, und zwiſchen den Intervallen der Infanterie geſtellt werden.

Alle Höhen und Dörfer ſind mit Infanterie zu beſetzen.

Im Centro aber, gegen die Seite, wo der Feind am erſten zu vermuthen iſt, müſſen Detaſchementer poſtiret, und einem jeden Officier angezeigt werden, worauf er ſeine Attention zu richten, und wo er zu unterſtützen habe.

§. 5.

Geſchicht die Fouragirung im Angeſicht des Feindes, ſo müſſen vom Lager aus, bis an die Fouragirung, Replie-Poſten geſetzt werden, um die zurückgehende Fourageurs ſicher zu ſtellen.

Die Fronte der Chaine, ſie beſtehe aus Infanterie oder aus Cavallerie, muß Vedetten vor ſich haben, die alles überſehen können, und müſſen ſelbige nichts aus der Chaine laſſen.

Die

Die Patrouillen der Cavallerie müssen unaufhörlich gehen.

In einer Ebene muß mehr Cavallerie als Infanterie zur Bedeckung gegeben, und die Chaine daselbst näher zusammen gezogen werden, weil der Feind die Stellung leichter übersehen kann.

§. 6.

Bei einer trockenen Fouragirung muß man sich ebenfals nach der Situation der Ortschaften und Gegenden richten, und sind diejenigen Oerter, worinn fouragiret werden soll, entweder mit Infanterie allein, oder mit Cavallerie und Infanterie zu besetzen, da denn die Cavallerie vorwärts poussiret und eben so verfahren wird, wie oben angezeiget worden. Nur muß die Bedeckung die Oerter, so fouragirt werden sollen, zeitiger besetzen, damit die Einwohner die Fourage sicher herausbringen können. Um aber zu verhindern, daß der Feind keine Nachricht erhalte; so muß Niemand aus den Dörfern durch die Chaine gelassen werden.

§. 7.

Wenn die Fouragirung vorbei ist, so müssen die Fourageurs nach Befinden der Umstände, mit kleinen Escorten nach dem Lager zurückgeschickt werden, und wenn alles weg ist, und die Patrouillen zusammen sind, so ziehet der Commandeur seine gehabte Chaine dergestalt zusammen, daß Trupp vor Trupp sich an den Haupt-

Posten setzet. Ist alles wieder gesammlet, so wird abmarschirt, und eine Arrier-Garde formirt.

§. 8.

Wird aber die Fouragirung vom Feinde stark angegriffen, so müssen die Fourageurs der Cavallerie ihre Bunde liegen lassen, und sich en Bataille rangiren. Die Husaren scharmutziren mit dem Feinde, um ihn zu amüsiren. Der Commandeur nimmt aber seine Maaßregeln nach Beschaffenheit des Terreins und Stärke des Feindes, und bringt die Pack-Pferde der Armee in Sicherheit.

Dritter Abschnitt.

Was bei den Fouragirenden zu beobachten sey.

§. 1.

Die Fourageurs versammlen sich an dem Wege, wohin fouragiret werden soll. Sie müssen mit Sensen und Fouragier-Stricken, und die von der Cavallerie mit Unter-Gewehr versehen seyn, damit selbige im Nothfall ihre Bunde abwerfen, und Gegenwehr leisten können.

§. 2.

An dem Orte, wo fouragirt werden soll, müssen die Husaren und Dragoner nahe an der Chaine placirt werden. Hinter diesen die Cürassier, und denn die Pack-Knechte der Infanterie, Artillerie, und zuletzt der sämmtliche Troß der Armee, so jederzeit dem Lager am nächsten angebracht werden muß.

§. 3.

Einem jeden Regimente oder Art von Fourageurs muß ihre Stelle angewiesen werden, damit keiner den andern Einbruch thue.

Von jeder Compagnie und Esquadron müssen gleich viele Wagen oder Pack-Pferde mitgeschickt werden.

Bei den Fourageurs wird von jedem Bataillon Ein Officier, zwei Unter-Officier, und Ein Unter-Officier, welcher die Aufsicht auf die Knechte hat, commandiret, und müssen selbige nicht nur die Knechte in Ordnung halten, sondern auch für alle Excesse einstehen.

§. 4.

Es müssen allemal, wenigstens vier Mann gemeinschaftlich arbeiten, weil das Aufpacken der Bunde alsdenn desto leichter von statten gehet. Während des Mähens werden die zusammengeschlungene Pferde einer jeden Cammeradschaft durch einen Mann gehalten. Ist vom Feinde etwas zu befürchten, so muß kein Pferd abgezäumet werden.

§. 5.

Die Officier, welche bei den Fourageurs commandirt sind, müssen sehr darauf sehen, daß die Leute nicht marodiren, und daß sie, sobald sie angestellt sind, fleissig arbeiten, damit die Zeit nicht unnöthig vergehe.

§. 6.

Die zusammengehörende Arbeiter müssen nicht eher laden, bis alle Bunde fertig sind. Wenn der commandirende Officier der Fouragirung findet, daß der größte Theil fertig ist, so kann abgeritten werden, jedoch allezeit Regimenter weise, und so, daß die Pack-Knechte und der Troß der Armee die ersten sind.

§. 7.

§. 7.

Bei einer trockenen Fouragirung müssen der Cavallerie die äußersten, und der Infanterie und dem Fuhrwesen die nächsten Dörfer nach dem Lager gegeben, und muß den Fourageurs bei Lebens-Strafe anbefohlen werden, daß sie nicht in die Dörfer laufen, und Plünderein vornehmen.

Bei dieser Art von Fouragirung, werden aus jeder Esquadron so viele Leute commandirt, als nöthig sind, die Zahl ihrer Rationen wegzubringen. Z. E. Eine Esquadron hat 130 Pferde, ein Pferd kann 16 Rocken-Garben tragen, folglich gehören zu 130 Rationen auf einen Tag gerechnet, 16 Pferde. An Haber und Gerste kann kein Pferd 8 Rationen tragen.

Siebentes Capitel.

Von den Postirungs- und Winter-Quartieren.

* * *

Erster Abschnitt.

Wie solche zu nehmen seyn.

§. 1.

Man muß es nicht darauf setzen, gewisse Oerter oder Posten zu Winter-Quartieren haben zu wollen; sondern man muß lediglich auf die Sicherheit der Truppen und auf die künftigen Folgen Bedacht nehmen.

§. 2.

Die Chaine der Truppen kann auf dreierlei Art formiret werden.

a) Entweder setzet man selbige hinter einen Fluß, worauf man sich aber nicht zu allen Zeiten und ohne Ausnahme zu verlassen hat, weil ein Fluß, zumal bei trocknen Zeiten, Stellen haben kann, wo er ohne Brücke oder Schiff zu passiren stehet, im Winter aber der Frost ihn mit der Erde gleich machen kann.

b) Formirt man sie auch durch Gebürge-Posten, oder

c) Unter Protection einer bevestigten Stadt.

§. 3.

§. 3.

Die leichte Cavallerie und Infanterie müssen dergestalt placirt werden, daß sie auf die Bewegungen des Feindes Acht haben und sich unterstützen können.

Von Distance zu Distance müssen außerhalb der Chaine der Infanterie noch Brigaden von Infanterie und Cavallerie in Quartieren verleget werden, um die erstere zu unterstützen.

§. 4.

Die Esquadrons und Bataillons müssen so viel als möglich ist, nach der Ordre de Bataille cantoniren, und nach der Colonne, worinn sie marschiren, regulirt seyn; auch muß man die Esquadrons nicht theilen.

§. 5.

Es muß in einem Orte so viel Platz seyn, als die Truppen gebrauchen. Man muß aber hiebei nicht der Aussage der Einwohner trauen, wieviel Häuser, Höfe, Scheuren dieses oder jenes Dorf habe; sondern man muß solches selbst untersuchen, oder die Landräthe darum fragen.

§. 6.

Stehet man nahe am Feinde; so muß man die Quartiere dichte zusammen legen.

§. 7.

Die Truppen, welche die äußersten Posten haben, muß man von Zeit zu Zeit ablösen, damit sie nicht zu sehr fatiguirt werden.

§. 8.

Das Haupt-Quartier muß im Centro genommen werden.

§. 9.

Die Artillerie und das Fuhrwesen, muß bestmöglichst so placirt werden, daß es gedeckt sey, und ruhige Quartiere habe.

§. 10.

Den Regimentern und Bataillons müssen Oerter assignirt werden, wo sie ihre Rationen und Portionen zu erhalten haben, und um ihnen die Transporte zu erleichtern, müssen einige Depots und Bäckereien angelegt werden. Eine oder zwei Brigaden müssen auch zu diesem Endzweck ihren Commissarius haben.

§. 11.

Von Brigade zu Brigade müssen Ordonnanzen verleget werden; damit wenn Ordres kommen, solche sogleich von Ort zu Ort circuliren können.

§. 12.

Die Brigadier müssen ihre Brigaden fleißig visitiren und darauf halten, daß die gegebene Ordres genau beob-

beobachtet werden. Dabei müssen sie sowohl für die Subsistance und Conservation der Truppen, als auch für gute Ordnung und Application im Dienste Sorge tragen.

§. 13.

Was an den commandirenden General zu melden ist, muß ohne allen Verzug geschehen, damit das Nöthige in Zeiten redressirt werden könne.

§. 14.

Die Truppen müssen niemalen eher in die Winterquartiere verlegt werden, bis man gewiß ist, daß man solches sicher thun kann.

§. 15.

In ruhigen Quartieren muß man auf die Ergänzung der Truppen, und auf alles was zum Apparat einer Armee erforderlich ist, bedacht seyn, damit es bei Eröfnung der Campagne an nichts fehle.

Zweiter Abschnitt.

Wie eingerückt und wie die Wachen ausgesetzt werden müssen.

A. **Wie eingerückt wird.**

§. 1.

Der Commandeur muß, ehe er in den Ort einrückt, die Wachen mit einem Major vorschicken, um Posto zu fassen, und müssen alle Wachen und Posten von demselben ausgesetzt und instruirt werden.

§. 2.

Die Fourier und Fourier-Schützen müssen mit der vorausgehenden Wache gehen, um die Quartiere zu reguliren; wobei nachstehendes zu bemerken ist:

a) Daß in einem Orte, wo ein Ueberfall zu befürchten ist, eine Compagnie nicht mehr als drei bis vier Häuser erhalten muß.

b) Daß die Officier bei ihren Compagnien, und

c) Der Adjutant bei dem Commandeur einquartiert werden.

d) Die Compagnien müssen nahe an einander und nicht weit von dem Allarm-Platz, den der commandirende Officier erwählt, liegen.

Wie die Wachen ausgesetzt werden. B.

§. 1.

Die Hauptwache muß wohl gewählt und stark seyn, damit sogleich eine gute Mannschaft in Bereitschaft sey, um auf dem ersten Allarm den Feind Widerstand leisten zu können. Es ist daher auch nicht nöthig, die Leute von der Hauptwache mit vielen Schildwachestehen zu fatiguiren.

Auf der Hauptwache müssen Bothen seyn, die alle Stege und Wege wissen.

Ist der Ort so beschaffen, daß auswärts keine Werke anzulegen stehen, wo sich eine Wache gehörig vertheidigen könnte, oder der Ort ist mit einer Mauer umgeben, so müssen nur auswärts kleine Posten, zum Behuf der Nachrichten und Signale, nicht aber zum Widerstande ausgesetzt werden. Selbige müssen Fleschen vor sich aufgeworfen haben, und eine Chaine von doppelten Posten aussetzen, welche ebenfals etwas, für den ersten Anlauf, vor sich haben müssen.

Werden nun diese Posten von einem feindlichen Trupp angefallen, dem sie nicht wiederstehen können, so müssen sie sich mit Ordnung zurückziehen, und muß ihnen ihre zunehmende Retraite deutlich gezeiget werden.

Eben diesen Posten muß auf das nachdrücklichste befohlen werden, daß sie alles, was ein- und auspassiret,

ſehr genau examiniren, und alles was verdächtig iſt, ſofort arretiren.

Bei Tage muß eine Thurmwache gegeben werden.

§. 2.

Wenn die Guarniſon zur Precaution des Nachts zuſammen gezogen wird, ſo muß eine Stunde vor Untergang der Sonne, Appel geſchlagen und die Parole ausgegeben werden. Auch die Compagnien müſſen geſtellt, und die Gewehre nachgeſehen werden.

Wenn alles richtig ausgeſetzt iſt, und alles Poſto gefaßt hat, ſo beziehen die Compagnien ihre Nachtquartiere neben dem Allarm-Platz, und die Tagewachen, die man bei der Nacht einziehen will, gehen ab.

Ein Staabs-Officier viſitirt die Poſten und Wachen, und unterrichtet einen jeden, was er bei entſtehendem Allarm zu thun habe.

Die Soldaten auf den Wachen müſſen öfters, und zu verſchiedenen Stunden, verleſen werden.

Auf einer jeden Wache muß zum wenigſten ein guter Unter-Officier ſeyn, der den Dienſt verſtehet und vigilant iſt.

Die Gewehre müſſen trocken erhalten, und in guter Verwahrung genommen werden. Wenn **Heraus!** geruffen wird, ſo muß der Soldat das erſte und nächſte Gewehr ergreifen, und geſchwinde heraus treten.

Bei

Bei den Canonen muß jederzeit ein Canonier mit brennender Lunte seyn.

Die Posten müssen des Nachts zu unterschiedenen malen versetzt und umgetauscht werden, um alle Complots, der Desertion wegen zu verhüten.

Die Schildwachen müssen alle viertel Stunden anrufen, und die Wache muß jederzeit rangirt seyn.

Bei der Ablösung muß der Officier oder Unter-Officier sich nicht allein begnügen lassen, daß die Soldaten antworten, sondern er muß bei den Ablösenden nachsehen, ob ein jeder Soldat dahin trit, wohin er numerirt worden, weshalben bei einer jeden Wache eine Laterne seyn muß.

Wenn der Unter-Officier oder Gefreiter mit seinem Posten abmarschiret, so muß derselbe bei harter Strafe dahin sehen, daß ein jeder gehörig auf seinen Posten zu stehen komme, und sich alles genau überliefern lasse, und daß die Ablösenden nicht von selbst auf ihre Posten hinlaufen, oder abgehen, sondern von den Aufführern gehörig auf- und abgeführet werden.

Ein Capitain thut zwei Ronden vor Mitternacht, und ein Subaltern zwei Ronden nach Mitternacht. Die Officier welche die Ronde haben, müssen sich jederzeit auf der Hauptwache aufhalten, und alle zurückkommende Patrouillen haben sich bei selbigen zu melden.

Die Wachen schicken Patrouillen auf Patrouillen. Eben dieses thut jede Compagnie aus ihren Quartieren,

 damit

damit sich die Patrouillen stets kreuzen. Um aber zu verhüten, daß die Wachen durch die Patrouille machende Unter-Officier nicht entblösset werden, so müssen einige Unter-Officier zur Patrouille besonders commandiret werden.

§. 3.

Die Feld-Wachen der Cavallerie müssen nicht stets an einem und demselben Orte ausgesetzt, sondern die Stellen müssen oft verändert werden, weil sonst der Feind davon profitiren, und Gelegenheit nehmen würde, selbige aufzuheben.

Die Patrouillen müssen richtig gehen, zum öftern ausgeschickt werden, nicht stets denselben Weg nehmen, nicht stets gewisse Stunden halten, und zuweilen stark, zuweilen schwach seyn.

Was die übrigen Precautionen der Cavallerie anlanget, so sind solche aus dem 6ten Abschnitt des 5ten Capitels zu ersehen.

Sie sucht den Feind beständig zu allarmiren, und dergestalt zu beunruhigen, daß er niemalen vor einem Ueberfall sicher ist.

Schickt der Feind Commandos oder Escorten aus, so muß man solche aufzuheben suchen.

In den Quartieren müssen alle mögliche Precautionen zur Sicherheit genommen werden. Falls man gegen

Ueber-

Uebermacht nicht die gehörige Resistance leisten kann, so hat man sich auf den nächsten Posten zu repliiren.

§. 4.

Der vierte Theil einer jeglichen Compagnie muß stets munter und allart seyn. Ein gleiches wird von einem Officier und einem Unter=Officier bei jeder Compagnie erfordert, die für die Munterkeit der Soldaten einzustehen haben.

Die übrigen einer jeden Compagnie können sich ohne Stiefeletten niederlegen, jedoch müssen selbige die Patron=Tasche um, und ihre Gewehre in der Nähe haben.

Die eine Hälfte der Wachenden muß bestimmt seyn, eine Kette um den Allarm=Platz zu formiren, die Zugänge der Häuser zu besetzen, und Posten für die Gewehre zu stellen.

Die andere Hälfte muß ein Reserve=Piquet formiren, damit im Fall eines Ueberfalls, solches gegen dem ersten Choc Wiederstand leisten kann, und die Compagnien Zeit gewinnen, sich zu postiren.

Mit den Wachenden muß es allemal alterniren, und diejenigen so gewacht haben, müssen des andern Tages von allen Diensten frei seyn.

Ein jeder Staabs=Officier und Capitain muß seinen angewiesenen Posten haben, und den Gemeinen muß bei

Lebensstrafe anbefohlen werden, nicht eher Feuer zu geben, als bis es befohlen wird.

In den Stuben so wohl, als auch auf den Fluhren, Dielen oder Vorplätzen, müssen des Nachts Lichter brennen.

Mit Anbruch des Tages muß eine Patrouille von Cavallerie ausgeschickt werden, und wenn selbige wieder zurückkömmt, und es völlig Tag ist, so ziehen alle Wachen wieder auf. Die Piquets werden eingezogen, und wenn alles wieder richtig Posto gefaßt hat, so beziehen die Compagnien ihre Tage=Quartiere, und man muß die Leute anhalten, daß sie sich niederlegen und ausruhen.

Dritter Abschnitt.

Von den anzulegenden Vertheidigungs-Werken.

Wie Vertheidigung-Werke anzulegen sind, solches ist von dem Herrn Obristen von Gaudi in desselben oben schon angeführten Werke ausführlich gezeiget. Hier ist nur die Absicht: eine kurze Uebersicht desjenigen zu geben, was ein Officier in dem Falle zu beobachten hat, wenn dergleichen Werke, auf dem ihm zugetheilten Posten anzulegen sind.

Es sind aber die Arten von Bevestigungen verschieden, weil man sich nicht nur nach der Lage der Oerter, der Anzahl, der zur Arbeit und zur Vertheidigung anzusetzenden Leute, der Menge der Materialien, des Zeitraums, in welcher man sich in Ordnung zu setzen hat; sondern auch nach dem Vorrath der Ammunition, Lebensmittel und den habenden Verhaltungs-Befehlen richten muß. Indessen muß man das Nothwendigste veranstalten, und sich angelegen seyn lassen, dem Feinde in der Folge neue Hindernisse in Weg zu legen, auch dergleichen immer mehr ausfündig zu machen.

Nachstehende Fälle sind die gewöhnlichsten:

§. 1.

Wenn man sich einen Kirchhof, der mit einer guten Mauer umgeben, und von keiner Anhöhe commandirt ist, zu seinem Allarm-Platz gewählet hat, so muß selbiger mit

guten und tüchtigen Echaffaudagen versehen und crenelirt werden. An den vortheilhaftesten Oertern sind Batterien anzulegen, die Thorwege müssen verbarricadirt, alle Wege und Zugänge müssen mit dem kleinen Gewehr beschossen und versperret, auch alle nahe liegende Häuser entweder abgedeckt, eingerissen, oder in Defensions-Stande gesetzt werden. Ausserhalb des Kirchhofs muß erforderlichen Falls ein Graben aufgeworfen, selbiger mit Pallisaden versehen, und dahin getrachtet werden, dem Feinde alle mögliche Hindernisse vorzulegen, wodurch er, so lange als möglich, aufgehalten werden könne.

Der Eingang in der Kirche wird verbarricadirt, die Fenster müssen echaffaudirt werden, wozu die Chöre, Bänke und andere hiezu geschickte Materialien anzuwenden sind. Die Mauer wird crenelirt, und auf dem Boden und Thurme der Kirche, müssen einige Leute so vortheilhaft placirt werden, daß sie durch ihr Feuer dem Feinde Schaden zufügen können.

§. 2.

In einem Schlosse müssen die äussersten Gebäude in Defensions-Stand gesetzt, und so lange als möglich behauptet werden. Die Reserve bleibt an einem bequemen Orte, um erforderlichen Falls Unterstützung leisten zu können. Macht der Feind Bresche, so müssen die Oefnungen mit angezündetem Brennholz gefüllet werden. Die Eingänge ins Schloß müssen verbarricadirt, die Fenster echaffaudirt, und die Mauern, Thürme und Vorsprenge crenelirt, die Gallerie und Gänge mit Sand-Säcken beleget,

beleget, und die in der obersten Etage detachirte Mannschaft so postirt werden, daß selbige herunter kommen kann. Wenn also das Gebäude nur eine Haupt-Treppe hat, so sind auf beiden Flügeln in einem Zimmer communications-Treppen zu machen. Ist das Schloß hoch, so muß das Dach aufgerissen, und längst dem Haupt-Gesimse starke Balken und ein Vorrath grosser Steine gelegt werden, wovon man etliche herunter rollt, wenn der Feind sich unten am Hause sehr nahe heran machen wollte. Das nahe liegende Buschwerk muß abgehauen, und zum Verhack dreihundert Schritte vom Musqueten-Feuer gebraucht werden.

In der Fronte nach dem Hause zu, muß eine tüchtige Traverse von Erde oder Mist gemacht, und so stark als möglich besetzt werden. Auch ist für Feuers-Gefahr alle mögliche Vorsicht zu nehmen.

§. 3.

Bei Besetzung eines Dorfes muß man das Terrein sehr wohl recognosciren, und in Erwegung ziehen, auf was für Art die Besatzung unterstützt werden, und wie sie ihren Rückzug am besten machen könne.

Hat man nicht hinlängliche Mannschaft, so muß man sich einschränken; sich begnügen, einen Theil des Dorfes zu bevestigen und zu vertheidigen, da man denn, den andern Theil durch Linien abschneidet. Kann man aber dieses nicht bestreiten, so besetzt man nur den Kirchhof, die Kirche, oder andre Gebäude, die dazu gelegen sind.

Liegt aber ein Dorf ſo, daß man es gar nicht beſez-zen kann; ſo muß man ſich neben dem Dorfe eine Höhe wählen, die nicht von andern commandirt iſt, und auf die man mit Bequemlichkeit hinauf kommen kann. Auf derſelben leget man eine ſtarke Schanze an, und beſtimmt ſelbige bei entſtehendem Allarm zum Rendes-vous. Die Beſatzung wird in den nächſtliegenden Häuſern ein-quartirt, das andere wird durch ſtarke Abſchnitte abge-ſondert, und man macht eine ſichere Communication von den Quartieren bis zur Schanze.

Iſt die Beſatzung hinlänglich, und man ſoll ein vor der Fronte liegendes Dorf beſetzen; ſo muß man nach der Seite des Feindes zu, ihm den Aufmarſch auf alle mög-liche Art beſchwerlich zu machen ſuchen, die Fronte des Dorfes gegen denſelben verſchanzen, und das Terrein rückwärts nach der Armee eben machen, und alle Hinder-niſſe aus dem Wege räumen laſſen.

Iſt ein Dorf weit von der Armee entfernt; ſo müſſen rund herum Verſchanzungen angeleget und die Hecken und Zäune in ſothane Verſchanzung gezogen werden. Iſt aber ein Flügel der Armee an einem ſolchen Poſten gelehnt; ſo muß man die Flanquen deſſelben zu verſichern ſuchen, und das Retranchement daſelbſt verlängern, damit der Platz nicht tournirt werden könne.

§. 4.

In einer Stadt müſſen alle Thore nach der feindli-chen Seite zu verſperret und außerhalb mit Graben, Ver-hacken und Palliſaden verſehen werden. An der Seite

aber,

aber, welche nach der Armee zuführet, müssen ein, höchstens zwei Thore zur Communication mit derselben offen bleiben; allein man hat so viele Materialien dahin zu schaffen, daß, wenn der Feind anrücket, man sie verrammen kann, und müssen dergleichen offen gelassene Thore durch Fleschen oder andere vorzulegende Werke masquirt werden.

Gehen Canäle aus der Stadt unter der Mauer weg; so müssen eiserne Gatter davor gemacht und Schildwachen dabei gesetzt werden.

Die schadhafte Mauren müssen ausgebessert und an denselben Echaffaudagen gemacht werden. Die Besazzung muß ihren Allarm-Platz angewiesen erhalten, und an verschiedenen Oertern müssen Gerüste und Schießscharten für die Canonen eingeschnitten werden.

Wenn ein kleiner Fluß oder Bach bei dem Orte vorbei fließt; so muß man Dämme durch selbigen ziehen, und sie so anlegen, daß sie von der Mauer mit dem kleinen Gewehr beschossen werden können.

Alle Büsche und Hecken, welche innerhalb des Flinten-Schusses liegen, müssen abgehauen werden. Bei gewissen Vorfällen muß man die Vorstädte abbrennen lassen.

Wenn es finster wird; so müssen auswärts auf hundert Schritte von der Mauer, und zwei bis dreihundert Schritte aus einander große Feuer unterhalten werden, um sich für Ueberfällen sicher zu stellen.

Wenn

Wenn der Feind seinen Angrif auf eines von diesen Thoren macht; so läßt man in Zeiten noch einige Abschnitte diesem Thore gegenüber machen, und richtet einige Canonen dagegen.

Fällt der Feind auf die Mauer, und will sie esqualadiren; so werden Balken oder langes Holz auf diejenigen, so auf die Leitern steigen wollen, von der Mauer herunter geworfen. Wird aber die Mauer eingeschossen; so wird angezündetes Brenn-Holz in die Bresche geworfen. Man machet Abschnitte darhinter, oder man schikket Leute in das zweite Stockwerk und auf die Boden aller der Häuser, von welchen man in die Bresche sehen kann, um auf den Feind zu feuren.

Ist man genöthiget die Retraite zu suchen; so geschiehet solches nach dem Gebäude, so man in Vertheidigungsstand gesetzt hat.

Hat ein solches Flecken keine Mauer, sondern ist nur mit Garten umgeben; so muß man von Distance zu Distance Fleschen mit Flanquen anlegen, die sich unter einander durch ihr Feuer vertheidigen, und statt der Courtine wird ein Verhack gemacht. Wenn aber dergleichen kleine Stadt von Bergen commandirt wird; so bleibt nichts übrig, als was bei Gelegenheit eines durch eine Schanze außerhalb zu vertheidigenden Dorfes gesagt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Signalen und von dem, sowohl zu erwartenden, als abzuschickenden Succurs.

Um den Succurs zu benachrichtigen, müssen auf wohlgewählten Anhöhen Fanale aufgerichtet und zu rechter Zeit angezündet werden. A.

Hat der commandirende General die Anzündung des Fanals auf den Fall anbefohlen, wenn der Feind mit einer überlegenen Macht anrücken, und es dabei auf einen General-Angrif aller Quartiere ankommen sollte; so muß man sich hüten, den Fanal nicht sogleich bei einem ersten Angrif anzuzünden, sondern sich vorher versichern, daß der vorgeschriebene Fall vorhanden sey, damit nicht alle Quartiere ohne Ursache beunruhiget werden. Es ist daher nöthig, daß andre Signale, als die Fanale, zwischen den nächsten Quartier-Ständen verabredet werden, um sich einander von einem Angriffe zu benachrichtigen. Man braucht dazu Raqueten. Selbige müssen des Abends vestgemacht, und es muß jemand bestellt werden, der sie anzünde. Eine Laterne, wenn es die Lage des Orts erlaubet, auf dem Thurme anzuzünden, ist ein gutes und sicheres Signal.

Der Benachrichtigte giebt ein Signal zurück, um zu zeigen, daß er das Zeichen gesehen habe.

Ehe

B. Ehe und bevor man um Succurs anhält muß man durch Patrouillen versichert seyn, daß der Angrif ernstlich gemeinet, und nicht verstellt sey.

Der Commandeur muß fleissig mit den nächst anstossenden Quartieren correspondiren, und ihnen von allem was er erfährt, Nachricht geben.

Wenn sich in dem Orte Cavallerie befindet; so müssen einige Mann vorher instruirt werden, die in verschiedenen Wegen abreiten, und den Succurs benachrichtigen.

C. Hat der Quartier-Stand Ordre im erforderlichen Fall Succurs abzuschicken; so muß die Guarnison in drei Theile abgetheilt werden.

Geschiehet der Angrif des Nachts; so eilt ein Drittheil demjenigen Quartier zu Hülfe, so attaquiret wird, und zwei Drittheil bleiben in ihrem Quartier-Stand.

Bei Tage aber wird die Hälfte von der Besatzung zum Succurs geschickt, und die andere Hälfte bleibt zur Besatzung zurück.

Ehe aber der Succurs abgehet, muß der Abschickende durch Patrouillen versichert seyn, daß der Angrif nicht seinem eigenen Posten gelte, und daß der auf seinen Nachbarn gerichtete Anfall, keine falsche Attaque sey.

Fünfter Abschnitt.

Was der Obrigkeit zu befehlen sey.

§. 1.

Es muß nicht geläutet werden, nur die Schlag-Uhr darf gehen. In catholischen Ländern müssen alle Processionen dem Commandeur vorher gemeldet werden.

§. 2.

Man muß sich ein Verzeichniß von den Dorfschaften, welche zu der Stadt gehören, geben lassen, und unter welcher Direction die nächstliegende Dörfer und Ortschaften stehen, auch wie viel Bauren und Fuhren in einem jeden Dorfe sind.

§. 3.

Den Schulzen und Gerichten ist bei härtester Ahndung anzubefehlen:

a) Daß sie einen täglichen Rapport abstatten, was vorgefallen.

b) Daß sie die Deserteur anhalten, und dieserhalb Posten aussetzen sollen.

c) Daß sie gegen baare Bezahlung allerhand Lebensmittel bringen, und damit alles gehörig befolget werde, so muß von einem jeden Dorfe einer zur Geissel aufbehalten werden, mit welchem aber bescheiden umzugehen ist.

§. 4.

§. 4.

In Ansehung der Einwohner der Stadt oder des Fleckens sind folgende Verfügungen, durch den Magistrat auf die Art zu machen, daß diesem aufgegeben wird: die Bürgerschaft zusammen kommen zu lassen, und ihr das Nöthige zu befehlen und anzudeuten, nemlich:

a) Bei den härtesten Strafen darf sich niemand unterstehen dem Feinde Nachrichten zu geben, oder ihm solche auf einige Art zukommen zu lassen.

b) Keiner darf ohne vorgängige Anzeige einen Bothen aus der Stadt schicken.

c) Wenn sich ein oder mehrere Fremde bei dem Bürger einstellen, so muß er solches sofort anzeigen.

d) Sollte der Soldat, so bei dem Bürger im Quartiere lieget, zu einer unerlaubten Stunde aus dem Quartier gehen, oder aber sich wegen der Desertion verdächtig machen, er solches sogleich zu melden habe.

e) Würde aber ein Einwohner einen Deserteur hülfliche Hand leisten, so soll derselbe statt des Deserteurs aufgehangen werden.

f) In allen Quartieren muß des Nachts ein Licht brennen.

g) Wenn Allarm entstehet, müssen Lichter vor den Fenstern gesetzt werden.

h) Nach aufgezogenem Piquet muß keiner ohne erhebliche Ursachen auf den Gassen gehen. Wer aber aus-

auszugehen hat, muß eine brennende Laterne bei sich haben, und bei entstehendem Allarm muß sich kein Bürger, noch irgend Jemand der Seinigen aus dem Hause begeben.

i) Die Thüren der Hinter-Häuser müssen zugeschlossen gehalten, und wenn Thüren nach dem Felde hinausgehen, so müssen solche barricadirt werden.

k) Der Bürger muß sich gegen die Einquartirung gut betragen, und ihr dasjenige geben, was die Schuldigkeit mit sich bringet. Dagegen aber, ist auch der Bürgerschaft zu erklären, daß, wenn ihr Ueberlast geschehen sollte, man ihren Klagen alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen würde.

§. 5.

In Ansehung der Stadt-Obrigkeit, oder des Magistrats selbst, sind folgende Puncte zu beobachten. Der Magistrat muß,

a) Wenn ein Magazin oder Vorrath von Ammunition vorhanden ist, solches sogleich abliefern.

b) Den Bürgern das Gewehr abnehmen und übergeben lassen.

c) Den Vorrath von Victualien anzeigen, und wenn es an selbigen fehlen sollte, sofort Schlächter und Aufkäufer abschicken, damit es der Guarnison an nichts fehle.

d) Alle Mühlen so der Stadt gehören, imgleichen die Röhren, wo der Stadt das Wasser abgeschnitten werden könnte, anzeigen.

e) Eine Liste eingeben, wie viele Bäcker vorhanden, und wie viele Brodte in vier und zwanzig Stunden gebacken werden könnten. Imgleichen

f) Eine Liste, von den Feuer-Stellen, Seelen und der Einquartierung eines jeden Wirths.

g) Die Brunnen müssen jederzeit in gutem Stande seyn.

h) Für Bau- und Brenn-Holz muß bei Zeiten gesorgt werden.

i) Es muß eine billige und veste Taxe von allen Lebensmitteln gemacht, und

k) Das Maaß und Gewicht untersucht und gestämpelt werden.

l) Ist ein Ort auszumachen, wo die Verkäufer feil haben. Wobei ihnen die Versicherung gegeben werden muß, daß alles gegen baare Bezahlung gekauft und alle Excesse der Guarnison exemplarisch bestraft werden sollen.

m) Für die Officier muß ein Speise-Quartier ausgemacht werden, und wenn in einigen Quartieren keine gute und ordentliche Wirthe sind; so müssen andre Wirthe zu diesen Quartieren mit beitragen.

n) In den Lazarethen müssen Aufwärter gegeben und die nöthigen Geräthschäften hineingeschafft werden.

o) Für den guten Zustand der Wege und Brücken muß Sorge getragen, und wenn es frieret, so muß auf-

aufgeeiset und die Brunnen in der Stadt müssen vor dem Frost verwahret werden.

p) Für Feuers-Gefahr muß alle mögliche Vorsicht genommen, und insbesondere müssen die Feuerstellen zum öftern gekehret, die Feuer-Geräthschaften in guten Stand gesetzt, und die Mannschaften, so zum Löschen bestimmt sind, im voraus commandirt werden.

q) Alle Wagen und Pferde im Orte müssen angezeiget, auch müssen

r) Stets Fuß- und reitende Bothen gehalten werden.

s) Befindet sich in dem Orte eine Post; so müssen diejenigen Briefe, so man für verdächtig hält, geöfnet werden.

t) Auf die Policey muß scharf gesehen und die Strassen müssen rein gehalten werden.

u) Bei dem Commandeur muß sich täglich Jemand vom Magistrat aufhalten, der von allem eine gehörige Wissenschaft hat, und erforderlichen Falls statt Geissel dienen kann.

Sechster Abschnitt.

Wie in den Quartieren zu exerciren ist.

§. 1.

Die Wach-Parade ziehet um zehn Uhr auf. So wie die Officier die Compagnie-Wach-Paraden gehörig und genau revidirt haben, müssen einige Griffe und denn die Chargirung wechselsweise gemacht werden; eine Woche auf der Stelle vor- und rückwärts, und die andre Woche im Avanciren, Retiriren, Avanciren rückwärts und auf Hecken.

Nicht weniger lässet man anschlagen, absetzen, und den Hahn in die Ruhe bringen, auch rechts und links anschlagen.

So wie die Chargirung vorbei ist, muß mit 1, 2 und 4 marschiret werden, denn in einem Gliede gerichtet, rechts und links schwenken und ziehen lassen, Glieder formiren, und die Wach-Parade zusammen ziehen lassen.

So wie Vigadder geschlagen wird, setzen sich die Wach-Paraden Compagnieweise in Marsch-Ordnung, und nehmen Distance zum Aufmarschiren. Wenn die Parade ihr Allignement hat, hören die Tambours auf zu schlagen, und wird alsdenn rechts oder links aufmarschiret.

Es

Es müssen zum öftern oblique Positions bei dem Aufmarschiren genommen werden, damit sich die Soldaten desto leichter richten können.

Wenn die Wach-Parade formirt ist, so werden einige Griffe gemacht, die Parade wird zur Chargirung geschlossen, und mit Plotons oder mit der ganzen Parade chargirt.

Wenn es das Wetter und das Terrein zuläßt, so muß das erste Glied niederfallen. Bei üblen Wetter aber muß auf dem Rathhause oder in andern Gebäuden exercirt werden.

§. 2.

An den Löhnungs-Tagen muß, wenn es das Wetter zuläßt, die ganze Guarnison, ausser einigen kleinen Wachen, hinausmarschiren, und auf verschiedene Arten deployiren und aufmarschiren; die Chargirung, Contre-Märsche, Brücken-Passagen, Quarres und andre vorkommende Manoeuvres machen, und denn die Wachen auf der Stelle oder währendes Marsches formiren lassen.

Wenn zugleich Cavallerie oder andre Bataillons in dem Quartier-Stande liegen; so können die Wachen und Fahnen mit herausgehen, und die zurückgebliebene Guarnison besetzt alsdenn die Wachen.

§. 3.

Mit den Canonen muß auch öfters exerciret und die Gefreite, Corporale, Feldwebel und Unter-Officier,

müssen durch die Adjutanten, und die Tambours durch den Regiments- oder Bataillons-Tambour gleichfalls vorgenommen werden.

§. 4.

Ein jeder Recrute muß bei seiner Fahne schweren. Die Krieges-Artikel müssen ihm erkläret, und muß ihm dasjenige gegeben werden, was ihm zukömmt. Auch ist selbiger in eine gute Cammeradschaft zu verlegen, die ihm zu allem Guten anzuhalten hat.

Demselben muß angezeiget werden: wie er sich gut und tüchtig anzuziehen habe, wie er seine Mondirungs-Stücke in gehöriger Ordnung zu erhalten, seinen kleinen Haushalt einzurichten, und die Subordination auf das genaueste zu befolgen habe; damit er mit Lust und Ambition seine Schuldigkeit nachzuleben wisse.

Keiner muß mit Brüsquerien oder Prügeln, bevor ihm nicht alles gründlich ist gewiesen worden, angehalten werden.

Die Recruten müssen täglich Vor- und Nachmittags vorgenommen werden, und zwar anfänglich durch tüchtige und gute Unter-Officier, die von dem Commandeur zum Exerciren approbirt worden sind.

Es muß keiner eher ein Gewehr bekommen, bis er nicht erst völlig eine gute Positur hat, die Wendungen machen und sehr gut marschiren kann. Hierauf muß ihm dasselbe mit dem Gewehr gewiesen werden, und sodenn wer-

werden ihm die Handgriffe und die Chargirung beigebracht.

Wenn nun selbige so weit gekommen sind, daß sie von allem einen deutlichen Begrif haben, so müssen sie durch die Officier der Compagnie vorgenommen werden, und wenn solches eine Zeitlang geschehen ist, so muß bei jedem Bataillon ein guter Officier, der den Dienst gründlich versteht, gewählet werden. Dieser zieht die Recruten aller Compagnien zusammen, weiset ihnen dasjenige was im Bataillon vorkommen kann, und läßt sie abfeuren. Wenn dieses geschehen ist, so müssen sie noch einige Zeit mit den Wach-Paraden exerciren, und nicht eher Wache thun, bis solches vom Commandeur befohlen wird.

Siebenter Abschnitt.

Was zu Erhaltung der Ordnung zu beobachten sey.

§. 1.

Die verschiedenen Besorgungen müssen in Departements, und unter den Staabs-Officieren und Capitainen getheilt werden, damit ein jeder für das seinige einstehen könne.

§. 2.

Alle Scheunen, Boden, öffentliche und andre Häuser müssen genau visitirt, und was an Ammunition, Ration und dergleichen vorhanden ist, muß in Beschlag genommen werden.

§. 3.

Die Officier müssen zum öftern visitiren. In den Quartieren müssen sich die Soldaten mit den Wirthen wohl vertragen, nichts erpressen, was der Wirth nicht zu geben schuldig ist. Religions-Vorwürfe müssen gar nicht geduldet, und niemand muß darinn gekränket, auch kein Einwohner mit Schimpfworten beleidiget werden; sondern, wenn Mißhelligkeiten vorgehen, müssen selbige gehörigen Orts gemeldet werden. Man muß auf den guten und reinlichen Anzug der Soldaten sehen. Alle Befehle sind einem jeden bekannt zu machen, und es müssen

die Krieges-Artikel den Knechten, jedesmal auf den ersten jeden Monaths vorgelesen werden.

§. 4.

Was zur Conservation der Leute, Pflege der Kranken und Anlage des Lazareths erfordert wird, soll in dem eilften Capitel angezeiget werden.

§. 5.

Kein Soldat oder Knecht muß weder auf der Strasse noch in den Ställen Toback rauchen, noch mit blos brennendem Lichte auf den Höfen und in den Ställen herumgehen, und muß für Feuers-Gefahr alle Vorsicht gebraucht werden.

§. 6.

Die Bagage muß an einen sichern und convenablen Ort aufgefahren, und für die Ammunition alle Sorgfalt getragen werden. Auch ist auf die Pflege der Artillerie-Pferde zu sehen.

§. 7.

Ein jeder muß sich mit der zugetheilten Fourage begnügen lassen. Laufen Klagen darwider ein, so muß der Schade baar wieder vergütet werden.

§. 8.

Das Land des Herrn muß weder mit Fuhren, noch mit Ordonnanz-Pferden unnöthig beschwert werden. Auch muß der Mißbrauch der Estaffetten unterbleiben, und keine als in wichtigen Fällen verschickt werden.

§. 9.

Auf Erhaltung sicherer und guter Nachrichten muß sich der Commandeur besonders legen, und müssen alle eingezogene Nachrichten dem General der Brigade, den nächsten Quartieren, und nach Beschaffenheit, dem commandirenden General gemeldet werden.

Ist der Quartier-Stand zu sehr überleget, und es gehen Sachen vor, die der Commandeur nicht selber redressiren kann, so muß solches ohne Verzug gemeldet werden. Alle Excesse müssen gründlich untersuchet, unpartheiisch bestraft, und der Dienst muß, ohne die Leute unnöthig zu fatiguiren, exact beobachtet, auch für die Desertion alle Vorsicht genommen werden.

§. 10.

Die fehlende Mondirungs-Stücke und Equipage müssen bei Zeiten herbei geschaft, und die Gewehre und Feld-Equipage in gehörigen Stand gesetzt werden.

§. 11.

Wenn Pulver für die Recruten abgeholet wird, sind Wagen mitzuschicken.

Achtes Capitel.

Vom Angrif und Vertheidigung vester Posten.

Unter dem Worte vester Posten, verstehet man eigentlich solche Oerter, die durch die Natur, oder durch die Kunst so beschaffen sind, daß ihnen bei einer guten Vertheidigung schwer oder gar nicht beizukommen ist, als da sind: Gebürge, Redouten, Retranchements, und solche, die ein Strom unzugänglich macht. Allein auch ein solcher Posten ist vest, der ohne besondre natürliche Vortheile von seiner Lage zu haben, von Truppen besetzt ist. In diesem Verstande ist der Raum, auf welchem eine feindliche Armee sich enthält, auch ohne Rücksicht auf ihre Appuys und die eigentlich veste Posten, die sich in ihrer Linie befinden werden, als ein vester Posten anzusehen. Nach diesen Begriffen ist von einem Angrif zu dem andern kein Unterschied. Einerlei Regeln gelten von dem Angrif eines kleinen und eines grossen Retranchements, eines Corps von funfzig und von funfzig tausend Combattanten. Selbst in diesem Sinne ist dasjenige, was man eine Bataille nennt, der Angrif und die Ver-

thei-

theidigung eines vesten Posten. Denn die vornehmsten Ursachen warum man eine Bataille liefert, sind:

a) Um den Feind zu zwingen, seine Belagerung aufzuheben.

b) Denselben aus einer Provinz, welche er sich bemächtiget hat, zu vertreiben.

c) Um in sein Land tiefer einzudringen.

d) Eine Belagerung zu unternehmen.

e) Den Feind eines Fehlers wegen zu bestrafen.

f) Denselben zum Frieden zu zwingen.

Inmittelst erfordert die verschiedene Beschaffenheit vester Posten, verschiedene Dispositionen von Angrif und Vertheidigung. Die erste über alles geltende Regel dabei ist: daß man das Terrein desselben von allen Seiten, mit seinen Zugängen, dessen Situation und die dabei angelegten Werke, die Stärke des daselbst postirten Feindes, und wie der Posten besetzt sey, wohl kenne. Wie aber bei verschiedenen Arten vester Posten zu verfahren sey, darüber enthalten die folgenden Abschnitte dienliche Beobachtungen.

Erster

Erster Abschnitt.

Wie anzugreifen, und was von der Infanterie, Artillerie und Cavallerie bei einer Action zu beobachten sey.

Vom Angrif. A.

§. 1.

Einen Posten von zwei bis vier Bataillons muß man nicht anders als eine Redoute betrachten, und stürmend einnehmen.

§. 2.

Das flanquirende Feuer, der zur Seite liegenden Anhöhen, muß man zu vermeiden suchen.

§. 3.

Bei der Attaque eines vesten Postens im Gebürge, muß man vor allen Dingen die dominirende Anhöhen zu attaquiren suchen, weil man alsdenn, wenn man die erste Schwürigkeit überstanden hat, gewiß Meister vom ganzen Terrein ist. Attaquirt man aber die schwächsten und niedrigsten Oerter, so trift man den Feind vom neuen in einer vortheilhaften Stellung an.

§. 4.

In gewissen Fällen muß man verschiedene Attaquen machen, um des Feindes Attention zu zertheilen. Alsdenn

denn aber muß diejenige, welche von der mehresten Wichtigkeit ist, am stärksten soutenirt werden.

§. 5.

Alle nahe liegende Höhen müssen occupirt, und mit Canonen und Haubitzen besetzt werden, um alles Feuer derselben auf die zu attaquirende Höhe zu concentriren.

§. 6.

Man muß seine Truppen hinter Höhen, wo man vor dem feindlichen Feuer gedeckt ist, formiren, und denn von da aus die Attaquen lebhaft machen.

§. 7.

Bei einem retranchirten Posten in der Plaine muß man suchen, dem Feinde wo möglich die Flanque, wenn sie auch gut appuyirt ist, zu nehmen, damit ebenfals die Flanquen der attaquirenden Bataillons gedeckt seyn. Z. E. Man wollte die feindliche Flanque, so durch einen Fluß gedeckt ist, attaquiren, so muß man sich ebenfals an diesen Fluß appuyiren. Man ziehet nach Befinden einige Bataillons zur Attaque vor. Nimmt man nemlich sieben Bataillons, so formiren drei das erste, und vier das zweite Treffen. Dies letztere muß das erste Treffen überflügeln, und dessen Flanque decken. Mit dem linken Flügel müssen diese beide Treffen jederzeit am Fluß appuyirt bleiben. Das zweite Treffen muß hundert bis zwei hundert Schritte hinter dem ersten bleiben, und hinter diesem bleibt das erste Treffen von der Armee ein bis zwei hundert Schritte ab. Die Bataillons derselben müssen

en **Echellon** vom linken Flügel an avanciren, und der rechte Flügel bleibt ganz aus dem Feuer.

§. 8.

Bei einer jeden Attaque in der Plaine, muß man durch die Geschwindigkeit der Truppen, und durch geschickte Manoeuvres den Feind zu schlagen suchen; indem man aus der Situation des Terreins wenig Vortheil ziehen kann.

§. 9.

Ist die Attaque glücklich gewesen, daß man den Feind geschlagen, so muß man nicht gleich hitzig im Verfolgen seyn, sondern erst die etwa in der Attaque in Unordnung gerathene Truppen zu ralliiren suchen. Man muß auf die nebenstehende Truppen aufmerksam seyn, und ist der Posten, den man eingenommen hat, von Wichtigkeit, so muß man ihn nicht eher verlassen, bis er nicht wieder durch die zum **Soutien** kommende Truppen ist besetzt worden.

Man kann jedoch den Feind durch einige Mannschaft verfolgen lassen, um ihn zu verhindern, daß er sich nicht wiederum setzen könne.

Im Gebürge und **coupirten Terrein** muß man den Feind mit aller Behutsamkeit verfolgen, weil er jederzeit Oerter findet, wo er sich setzen kann, und wo man ihm mit Truppen die in Unordnung seyn, nichts thun kann. Gehet nun der Feind über ein **Defilé**; so muß man ihn, so viel möglich ist, zu drücken suchen. Ist er

aber

aber einmal jenseit des Defile'; so muß man ablassen ihn ferner zu verfolgen.

In der Plaine aber kann man den Feind so viel man will, verfolgen. Ziehet sich derselbe aber in einen Busch; so muß man selbigen wohl recognosciren lassen, ob der Feind in selbigem nicht wieder Posto gefasset habe, und man muß den Busch nicht eher passiren, bis man seine Truppen wieder in Ordnung gebracht hat.

§. 10.

Ist man geschlagen; so muß man sich mit Ordnung zurückziehen, entweder en echiquier, en Quarre', oder hat man ein Defile' hinter sich; so muß man jenseit Posto fassen, die Armee wieder herstellen, und diejenigen Gemüther aufmuntern, so muthlos geworden sind.

B. Beobachtungen der Infanterie bei einer Action.

§. 1.

Die Bagage, Packpferde und übriger Troß, muß unter gehöriger Aufsicht an einem sichern Ort beisammen bleiben.

§. 2.

Nach Beschaffenheit der Umstände, muß man den Gemeinen die Tornister und alles, was ihnen beschwerlich fällt, abnehmen.

§. 3.

Die Gewehre müssen visitirt werden. Man muß frisch laden, neue Steine aufschrauben lassen, und darnach

nach sehen, daß alles in gutem Stande sey. Ein jeder Soldat muß neun und dreissig Patronen in der Tasche, und die vierzigste im Lauf haben.

§. 4.

Wenn **deployirt** werden soll; so müssen die **Divisio**nen und Bataillons dichte auf einander bleiben.

Wird aber aufmarschirt; so muß gute **Distance** und **Intervalle**, zwischen den Bataillons gehalten werden, und es wird mit klingendem Spiel und fliegender Fahne aufmarschirt.

§. 5.

Die Regimenter des ersten Treffens, **werden im er**forderlichen Fall vom zweiten Treffen **remplacirt**.

Das zweite Treffen bleibt aber zwei oder dreihundert Schritte von dem ersteren ab, und der commandirende General muß dahin sehen, daß die Intervallen des ersteren Treffens gut gedecket sind.

§. 6.

In währendem Avanciren müssen die Generale der Brigaden und die Commandeur der Bataillons wohl Acht haben, daß sich die Bataillons nicht **debandiren**, sondern daß sie in der einmal genommenen Verhältniß und Direction bleiben und marschiren. Hat der Feind die Retraite genommen, so muß mit ganzen Bataillons **chargirt werden**.

§. 7.

Die Officier und Unter-Officier so schliessen, haben darauf zu sehen, daß die Leute nicht plaudern noch lärmen, daß jederzeit eine Hälfte der Plotons geschultert habe, daß die Leute mit Contenance feuren, sich auf ihre Rotten richten, und drei Mann hoch stehen; und wenn ein Gedränge entstehet, sie solches sogleich redressiren. Sollte aber ein Bataillon das Terrein verlieren, so muß von den Flügeln abgebrochen werden.

Derjenige Soldat, welcher unvorsichtiger Weise seine Ammunition in die Luft schiesset, oder solche wegwirft, muß im Reih und Gliede bleiben, wenn er gleich keine Patronen mehr hat, und darf auch keinen Schritt rückwärts thun. Sollte er aber dieses versuchen, so muß man ihn gleich auf der Stelle erstechen; oder, wenn Patronen-Wagen kommen, und es wegert sich ein Soldat Patronen zu nehmen, so muß derselbe währender Action notirt, und des andern Tages arquebusirt werden.

§. 8.

Ein jeder Officier muß seine Untergebene zur tapfern Gegenwehr und Appel anmahnen, und es muß den Leuten angezeigt werden, daß derjenige, so eine Fahne, Standarte, Paucke oder Canone erobert, eine Gratification erhalten soll.

§. 9.

Im Fall, daß sich die feindliche Armee der Lücken zu Nutze machen will, die durch das **Debandiren** der

Ba-

Bataillons etwa entstanden seyn, so müssen sofort Flanquen formirt, und das Feuer sehr menagirt werden.

§. 10.

Der Major bleibt hinter der erstern, und der Adjutant hinter der letzten Division des Bataillons. Selbige müssen nicht allein alles zu redressiren suchen, sondern auch dem Commandeur von allen Vorfällen, welche er nicht absehen kann, avertiren.

Wird der Obriste erschossen, so muß der Obrist-Lieutenant an desselben Stelle, und wenn der Obrist-Lieutenant bleibt, alsdenn der Major, und wird dieser erschossen, so soll der älteste Capitain, der aber den Dienst zu Pferde thun muß, an desselben Stelle commandiren.

Wenn die Officier bei einer Bataille ruinirt werden, so müssen die Unter-Officier die Plotons commandiren. Doch aber müssen bei einer jeden Division ein Officier, und hinter dem Bataillon drei Officier bleiben.

§. 11.

Von jedem Bataillon müssen einige Feldscheer in der Entfernung des Schusses hinter dem Bataillon folgen, um die Bleßirten zu verbinden; nach geendigter Action müssen sie das Schlacht-Feld visitiren, auch müssen sie wissen, wo der Regiments- und die andern Feldscheer anzutreffen sind.

C. Beobachtungen der Artillerie.

§. 1.

Das Geschütz sowohl, als die Officier der Artillerie, werden Brigadenweise eingetheilt. Als:

1ste Brigade vom rechten Flügel.
2te — von der Mitte.
3te — vom linken Flügel.

In einer Action, wo die Brigaden zusammen gezogen werden sollen, müssen sie sich abgetheilter Massen formiren. Wenn aber das Geschütz an einen andern Ort, oder, daß aus dem zweiten Treffen, was ins erstere Treffen rücken soll, so muß eine besondere Ordre dazu gegeben werden, um alle Confusion zu verhüten.

§. 2.

Wenn das Geschütz den Feind von einer Anhöhe beschiesset, und eine andre entdecket wird, welche vortheilhafter zu occupiren ist, so muß das Geschütz nicht auf einmal, sondern eins um das andere dahin gefahren werden, und die alte Batterie feuret so lange, bis die neue zu feuren anfängt. Alsdenn wird das Geschütz von der erstern Höhe dahin abgefahren, wenn man solches convenable findet.

§. 3.

Das vortheilhafteste ist, den Feind in die Flanque zu canoniren, und die feindliche Artillerie zu demontiren

suchen.

suchen. Das Geschütz muß gut bedienet seyn, und die Canonen müssen gut und wohl gerichtet werden.

§. 4.

Die schweren zwölfpfündige Canonen werden in dem ersteren Treffen, die leichten zwölfpfündige im hintersten Treffen und in den Flanquen eingetheilt; die Haubitzen kommen auf die Flügel.

Bei einem jeden Bataillon sind zwei Feldstücke, diese bleiben funfzig Schritte vor den Intervallen der Bataillons, und fangen auf drei bis vier hundert Schritte an, mit Cartetschen zu schiessen.

Beobachtungen der Cavallerie. D.

§. 1.

Die Cavallerie muß man während der Attaque dem feindlichen Feuer, so wenig als möglich exponiren: sie muß aber doch 'a portee seyn, daß man sie gegen den geschlagenen Feind gebrauchen kann.

Man muß sich auch vorsehen, sie dahin zu placiren, wo entweder die Batterien des Feindes ihre Direction haben, oder wo wir die unsrigen errichten, und folglich das Feuer der feindlichen Batterie einziehen, weil sie daselbst ohne Nutzen aufgeopfert wird; sondern man muß sie entweder hinter Anhöhen oder sonst sicher placiren.

Befindet sich hinter einer Plaine, wo die Cavallerie agiren soll, ein Busch oder Anhöhe; so muß solcher mit Infanterie oder Canonen besetzt werden, um sowohl,

 durch

durch die Canonade die feindliche Cavallerie in Unordnung zu bringen, als auch zu verhindern, daß, falls unsre Cavallerie geworfen wird, sie nicht weiter von der feindlichen verfolget werde.

Ist die Cavallerie mit der feindlichen parallel; so findet das **Deployiren** statt, marschiret selbige aber **en Front**; so muß mit Zügen oder Esquadrons zum Aufmarsch eingeschwenckt werden.

Ueberhaupt: sich geschwinde zu formiren, den gehörigen Augenblick zu **saisiren**, eine geschloßene Attaque, (**Attaque en müraille**) zu machen, und dem Feinde die Flanque zu gewinnen, sind diejenigen **Mouvements**, die der Cavallerie zum größten Vortheil gereichen können.

§. 2.

Schickt der Feind seine leichte Cavallerie vor; so muß der Husar den Angrif machen; selbigen muß der Dragoner, und diesen der Reuter unterstützen.

Geschiehet der **Choc** aber von der schweren Cavallerie, so deckt ihm der Husar die Flanquen, und der Dragoner folget mit Intervallen von vier bis fünf hundert Schritt.

Wenn ein Husaren-Detachement mit einem Detachement von der schweren Cavallerie, von gleicher Stärke, in ein Handgemenge kommt; so muß ersteres, so viel als möglich ist, den Angrif des letzteren von vorne zu, zu vermeiden suchen, sondern selbiges durch Blänker beunruhigen lassen, ihm die Flanque zu gewinnen suchen,

und

und den übrigen Trupp beisammen halten. Zudem ist es für einen Husaren mehr Ehre, sich zu rechter Zeit zurück zu ziehen, als wenn er sich in ein unglückliches Scharmützel einläßt.

Man muß jederzeit den Angrif machen, nicht aber selbigen erwarten; sich nicht zu zeitig in Galopp setzen, damit die Pferde nicht vorher ermüdet seyn. Ist man aber dem Feinde auf einige hundert Schritte nahe; so muß man mit verhängtem Zügel den Angrif thun.

Die zweite Linie muß auf den Fortgang der ersten Linie sehr aufmerksam seyn; zwei bis drei hundert Schritt von derselben entfernet bleiben; gerade auf die Intervallen vom ersten Treffen sich richten, und wenn etwa eine Esquadron aus dem ersten Treffen **repoussiret**, oder en **Flanque** genommen werden sollte; so muß die nächste Esquadron aus dem zweiten Treffen, ohne Befehl abzuwarten, vorrücken, um den Feind zu attaquiren, oder dessen Flanque zu decken.

Ist der Feind geschlagen; so muß gleich **Halt** gemacht werden, um sich zu **ralliiren**. Die Husaren unterstützt von Dragonern, verfolgen denselben, und der Reuter suchet im Schritt, oder höchstens im Trabe etwas mehr Terrein zu gewinnen.

In den Plainen müssen jederzeit, hinter den Intervallen der Infanterie, Trupps von leichter Cavallerie placirt seyn. Selbige agiret vor sich selbst, und eilet dahin,

wo Succurs nöthig ist, oder verfolget den flüchtigen Feind, damit er sich nicht wieder ralliiren könne.

§. 3.

Der Chef einer Esquadron muß sich an der Spitze seiner Leute befinden; ihnen Muth einsprechen; die Befehle vom Chef auf das geschwindeste zur Ausführung bringen, und sich bei einem Angrif in Acht nehmen, daß er die Linie nicht breche, die Intervalle verliere, und da man das Commando nicht allemal hören kann; so muß er sich in den Bewegungen nach den erstern Esquadrons richten.

Wenn die recht oder linker Hand befindliche Esquadrons vor dem Feinde fliehen; so ist es nicht mehr Zeit an einen Rückzug zu gedenken, sondern das sicherste Mittel ist, alle Kräfte anzuwenden, den Feind über den Haufen zu werfen. Er muß wenn sein Trupp an zu wanken fängt, selbigen wieder ralliiren, von neuem einen Angrif versuchen, sich durchhauen, oder durch Umwege sich echts oder links zurück zu ziehen suchen.

Gehet der Angrif glücklich; so greift er, so bald eine Leute wieder in Ordnung sind, die zweite feindliche Linie an. Hat er diese über den Haufen geworfen; so muß er dem Feinde in die Flanque fallen, und nicht eher ruhen, bis der Feind völlig zerstreuet worden, da er sich aber wohl vorzusehen hat, daß er nicht abgeschnitten werde.

Wird

Wird er gewahr, daß ihm der Feind die Flanque abgewinnen will; so muß er solchem mit der Esquadron, oder mit einem Zuge entgegen gehen.

§. 4.

Die Blänker müssen ihre Pferde schonen, nicht von weitem schiessen, sich stets einander **secundiren**, und dem Gegentheil Abbruch zu thun suchen.

Die Esquadron muß stets in guter Ordnung beisammen gehalten werden, und sich nicht **debandiren**; die Leute müssen nicht plündern, sondern ihre Attention stets auf den Feind haben, gute Contenance halten, den Feind nicht scheuen, sondern so viel todt und niederzumachen suchen, als nur möglich ist; nicht halten bleiben, wenn Pferde getödtet werden; stets Herr vom Pferde seyn, und die schliessende Officier und Unter-Officier müssen Acht haben, daß keiner zurück bleibt, und sich mit Plündern verweilt.

Die Spielleute bleiben auf den Flügeln, und so wie **rappellirt** wird, muß sich alles wieder ralliiren. Die Paucken aber werden mit einer Wache von etlichen Mann hinter das Regiment geschickt.

§. 5.

Zu den **Retraiten** ist die **en echiquier** die sicherste, und die letzten müssen ein paar Trupps 'a la Bandade hinter sich lassen, welche mit des Feindes hitzige Blänker, mit ihren Carabinern und Pistolen ordentlich scharmuzi-

 ren;

ren; damit der Rückzug desto bequemer und mit möglich= ster Ordnung geschehen kann.

Gesetzt, daß die Flügel gut appüyirt sind, daß die Plaine zwanzig Esquadron **en Front** hält, und daß zehn Esquadron von Husaren, zehn Esquadron Dragoner, und zehn Esquadron Cürassier die Retraite machen sollen;

Alsdenn,

nehmen die zehn Esquadron Husaren, vorwärts das ganze Terrein ein. Jede Esquadron postirt sich mit Intervall, und es detachirt eine jede kleine Trupps von sieben bis achthundert Schritt vor sich, so mit dem Feinde schar= muziren.

Hinter den Husaren formiren sich die zehn Esquadron Dragoner, und zwar so, daß eine jede, eine Esquadron Intervall hat.

Hinter diesen formiren sich die zehn Esquadron Cü= rassier in der Distance von fünf bis sechs hundert Schritt.

Werden nun die Husaren vom Feinde gedränget, so ziehen sie sich durch die Intervallen der Dragoner zurück, und formiren sich vor den Cürassiern.

Die Dragoner rücken vor, und **poußiren** von einer jeden Esquadron einen Zug vor, so mit Pistolen auf den Feind losschwärmt, und wenn die Husaren sich wieder formirt haben, so rücken sie wieder vor, und die Züge der Dragoner **ralliiren** sich wieder an ihren Esquadrons.

Die Cürassier hingegen rücken nicht eher, als im höchsten Nothfall vor, und selbige werden durch Infan= terie, oder reitende Artillerie unterstützt.

Sind

Sind die Flügel nicht **appuyirt**, so machen die Dragoner das erste, die Cürassier das zweite Treffen, und die Husaren werden zur Sicherheit der Flanquen, und einige Trupps vorwärts placirt.

Wenn die Infanterie abmarschirt ist, so folgen die Cürassier, diesen die Dragoner, und denn die Husaren.

Ein jeder Officier muß sich mit seinem Trupp, so nahe als es möglich ist, an das Defilé ziehen, nachmalen **Front**, und die hintersten Glieder **rechtsumkehrt** machen lassen, sich geschwinde durch das Defilé ziehen, und denn wieder **Front** machen; worauf das erste Glied von beiden Flügeln **rechts** und **linksum** machen, zu zwei in vollem Jagen defiliren, und hinter seinen Trupp sich wieder formiren.

Zweiter Abschnitt.

Wie ein Lager zu überrumpeln.

§. 1.

Man muß nicht nur das Land, die Wege, so nach des Feindes Lager führen, und die Stellung des Feindes kennen; sondern die Führer der Colonnen müssen auch gut instruirt werden, und ein jeder General der Colonne muß wissen, wie er sich bei jedem Vorfall zu verhalten habe.

§. 2.

Die Absichten müssen sehr geheim und verschwiegen gehalten werden, und für die Desertion ist alle ersinnliche Vorsicht zu nehmen.

§. 3.

Währendem Marsche muß alles sehr stille seyn, und muß den Soldaten das Toback-Rauchen verbothen werden.

§. 4.

Einige kleine Detachementer von Husaren gehen voraus; damit wenn feindliche Patrouillen entgegen kommen, diese das Mouvement nicht entdecken, und coupirt werden können.

§. 5.

Ist das feindliche Lager in der Plaine, so muß man eine Avant-Garde von Cavallerie formiren, die mit verhängtem Zügel in des Feindes Lager fallen muß. Selbige muß durch Infanterie unterstützet, und den Flügeln der feind-

feindlichen Cavallerie muß vor allen Dingen Infanterie entgegen gesetzt werden.

§. 6.

Die Attaque der Avant-Garde muß eine halbe Stunde vor Anbruch des Tages den Anfang nehmen, und das Corps de Bataille muß nur achthundert Schritt entfernt seyn. So wie die Attaque anfängt, und der Tag anbricht, muß die Infanterie in verschiedenen Attaquen formirt seyn, und gerade auf das Lager marschiren, um die Avant-Garde zu unterstützen.

§. 7.

Es muß mit Canonen auf diejenigen Oerter geschossen werden, wo die Ravage der Avant-Garde nicht hingefallen ist, und vornemlich auf die Flügel der feindlichen Cavallerie. Vor Anbruch des Tages aber darf nicht geschossen werden.

§. 8.

Wenn der Feind in Unordnung ist, so muß sich die Cavallerie der Verwirrung zu Nutze machen und denselben verfolgen. Hat der Feind sein Gewehr abandonnirt, so muß ein Detachement in dessen Lager zur Wache gelassen, und mit aller Schärfe darauf gesehen werden, daß sich die Leute nicht mit Plündern aufhalten.

§. 9.

Auch muß auf dem Rückwege ein Detachement von Infanterie, Cavallerie und Canonen vortheilhaft postirt werden, um im Fall einer Retraite solche decken zu können.

Dritter Abschnitt.

Wie ein Defilé zu passiren, dessen sich der Feind schon bemächtiget hat.

§. 1.

Vor allen Dingen muß man die Gegend und die Stellung des Feindes gehörig recognosciren.

§. 2.

Zu dem Ende müssen Grenadier, Frei- oder Freiwillige Bataillons, unterstützt von leichter Cavallerie an der Spitze placirt werden.

§. 3.

Die Officier, so an der Spitze der ersteren Detaschementer sind, müssen in bester Ordnung marschiren, und sich nicht aufhalten. Falls nun in dem Defilé eine Kirche oder ein Haus befindlich, welches vom Feinde besetzt ist, so muß man selbiges vorbei gehen, die Attaque lebhaft fortsetzen, und bei dergleichen Posten einige Truppen zurück lassen, und sich nicht mit selbigen verweilen.

§. 4.

Die ersteren Detachementer müssen durch stärkere unterstützt werden.

§. 5.

Wenn der Feind aus dem Defile' repoussirt ist, und sich auf der andern Seite in Schlacht-Ordnung befindet; so müssen die Truppen dergestalt gestellet werden, daß sie denjenigen, die aus dem Defile' hervorrücken, behülflich seyn, und ihren Anmarsch erleichtern können. Es ist auch höchst nothwendig, die Disposition so einzurichten, daß die Truppen, wenn sie anfangen aus dem Defile' zu marschiren, um sich in Schlacht-Ordnung zu stellen, durch diejenigen unterstützt werden können, welche sich schon Meister vom Terrein gemacht haben. Um also den Truppen, die attaquiren sollen, den Ausgang aus dem Defile' zu erleichtern, muß man, so viel möglich ist, sich auf den Seiten der Oefnungen, wodurch man hervor dringen kann, ausbreiten, und diejenigen Oerter vortheilhaft occupiren, von welchen man den Feind beunruhigen kann; indem alsdenn derselbe seine Flanquen zu decken, seine Mitte entblößt, und also die Truppen desto leichter aus dem Defile' rücken können.

Vier.

Vierter Abschnitt.

Vom Uebergange über einen Fluß, und wie man selbigen verhindern könne.

A. Uebergang über einen Fluß.

§. 1.

Weil die Force mehrentheils vergebens ist; so muß man zu der List seine Zuflucht nehmen, und den Ort, welchen man zum Uebergange erwählet hat, zu verbergen suchen.

§. 2.

Man muß solche Oerter wählen, wo der Fluß Krümmungen hat, und das diesseitige Ufer dominirend ist. Die diesseitigen Anhöhen müssen mit Artillerie besetzt werden, um den Feind von dem jenseitigen Ufer zu vertreiben, und muß man die Batterien dergestalt **etabliren**, daß sie, den über der Brücke gehenden Truppen, beständig die Flanquen decken.

§. 3.

Die Brücke wird in den eingehenden Winkel des Flusses geschlagen, oder man muß, so viel möglich ist, zu Schlagung einer Brücke eine Furth **employiren**, damit man durch selbige eine Passage für die Cavallerie und Gepäcke gewinnet.

§. 4.

§. 4.

Die Brücken von zehn bis zwölf Fuß werden von abgehauenen Stämmen von Bäumen, mit Faschinen, dicken Bohlen oder Balken, so man von den nächsten Häusern nimmt, auch mit Wagen, wenn man solche ins Wasser senket und Bretter darauf leget, gemacht.

§. 5.

Bei der Brücke oder Furth muß geräumlicher Platz seyn, und man muß das Ufer untersuchen, ob es morastig, sandig, oder vom Wasser geschwinde aufschwillt.

§. 6.

Die Wege, die nach solchen Passagen führen, müssen wohl recognoscirt werden, daß solches nicht hohle Wege, oder enge Strassen sind, durch welche die zu passirende Truppen und Wagen aufgehalten werden, und sich vor der Brücke stopfen.

§. 7.

Die Pontons, Schiffe und alle dazu gehörige Geräthschaften müssen insgesammt zur bestimmten Stunde an Ort und Stelle seyn, und ein jeder Pontonnier und Schiffer muß instruirt werden, was er zu thun hat.

§. 8.

Wenn der Fluß nicht zu breit ist, so muß zu beiden Seiten des ausspringenden Winkels Infanterie gesetzt werden, und die übergegangene Truppen marschiren sogleich auf der andern Seite auf, und appüyiren im

Aufmarsch stets ihre Flügel an die ausspringende Winkel des Flusses.

§. 9.

Soll ein Corps den Uebergang über einen Fluß forciren, so müssen diejenigen Truppen, so als eine Avant-Garde mit Kähnen oder Pontons unter Protection des Artillerie-Feuers übergesetzt werden, sich gleich durch ein Werk decken, welches sie, so bald es thunlich ist, aufwerfen müssen; damit die Brücke sicher geschlagen, und das Corps herüber defiliren könne. Es ist nöthig, daß diese Arbeit ausser dem Feuer obgedachter Artillerie geschehe, auch durch einen Theil der übergeschiften Infanterie gedeckt werde, welche Woll-Säcke mit sich nehmen, und solche statt einer Brustwehr so lange vor sich behalten, bis die Brücken-Schanze fertig ist.

§. 10.

Hat man einen Damm zu passiren, so errichtet man ebenfalls auf dieser Seite Batterien, unter deren Schutz man defilirt, und jenseits aufmarschirt. Selbige aber müssen nicht zu nahe an die Debouche's gemacht werden, damit, wenn die Bataillons auf der andern Seite immer nach und nach aufmarschiren, man nicht nöthig hat, sie zu rücken; sondern die Truppen müssen Platz genug haben, zwischen ihrem Feuer aufzumarschiren.

§. 11.

Die Brigadier und Commandeur der Regimenter müssen darauf sehen, daß sich die Bataillons, unterdessen, daß

daß solche die Brücke passiren, nicht **debandiren**, stets Rotten halten, und daß, wenn sie selbige passirt sind, mit Ordnung aufmarschiren, und so weit vorrücken, daß die folgenden gehörig defiliren und aufmarschiren können.

§. 12.

Wenn ein Corps, im Angesichte des Feindes, über einen Fluß zurückgehen soll, und zuletzt auch der größte Theil der Truppen, die in der Brücken-Schanze gestanden, sich herüber ziehet, so daß nur noch wenige Truppen in derselben bleiben, so wird die Brücke schwerlich abgebrochen und die Pontons aufgeladen werden können, wenn diese letztere Truppen auch den Fluß vorher passiren wollten. Es muß also in solchem Fall, die in der **Tete du Pont** nachgebliebene Infanterie, während der Zeit, daß die Brücke abgebrochen wird, in der Schanze stehen bleiben, und durch ihr Feuer das Andringen des Feindes verhindern. Daher man schon zum voraus ein paar Flösse verfertigen muß, auf welchen sie sich, wenn die Brücke abgebrochen ist, über den Fluß ziehet.

Diese Flösse werden auf folgende Art gemacht:

„Man nimmt so viele gewöhnliche Flösse von Tannen-Holz, daß die Truppen **en Front** Platz haben. Man bevestiget sie aneinander, leget verschiedene Reihen von Balken oder Bäumen darauf, damit sie mehr Last tragen können, und verbindet diese wieder durch Queerstöcke, die mit hölzernen Nägeln angeschlagen werden. An den Seiten wird rund herum

„eine Leiſte von ſechs Zoll hoch angeſchlagen, und „die Fugen mit Pech zugegoſſen, damit das Waſſer „nicht etwa herüber dringe. Auf diejenigen Seiten, „die nach dem Feinde zu ſtehen, legt man Woll= „oder Stroh=Säcke, und werden dieſe Flöſſe mit „Rädern, oder vermittelſt Seilen an das Ufer ge„ſchaft.

B. Wie man den Uebergang über einen Fluß verhindern könne.

Wenn die Fronte des Fluſſes von groſſer Etendue iſt, ſo iſt der Uebergang ſchwer zu verhindern. Noch ſchwerer aber iſt es, wenn der Fluß klein, und das jenſeitige Ufer dominant iſt.

Iſt aber die Fronte, wo man übergehen kann, acht teutſche Meilen; wenn zwiſchen ſolcher Diſtance zwei Forts am Fluſſe liegen, und keine Furthen in ſelbige ſind, ſo würde man folgende Dispoſitions machen können.

§. 1.

Man läßt nemlich alle Fahrzeuge und Schiffe, ſo ſich auf dem Fluſſe befinden, wegnehmen.

§. 2.

Die beiden Ufer des Fluſſes recognosciren; diejenigen Oerter demoliren, welche die Paſſage decken können, auch die Furthen mit Bäumen unpaſſable machen.

§. 3.

§. 3.

Man bemerket sich diejenigen Oerter, welche die Passage des Feindes begünstigen können, und auf jeden dieser Oerter läßt man ein Project zur Attaque formiren.

§. 4.

Längst dem Ufer läßt man grosse und breite Wege machen, damit ohne Aufenthalt in verschiedenen Colonnen dahin marschirt werden kann.

§. 5.

Die Armee muß im Centro dieser Linie campiren, so, daß man so wohl zu der einen als zu der andern Extremitaet nicht mehr als vier Meilen zu marschiren habe.

§. 6.

Man macht auch sechzehn kleine Detachementer unter dem Commando der vigilantesten Officier der leichten Cavallerie; wovon acht unter dem Commando eines Generals, die Seite zur rechten, und acht unter der Ordre eines andern Generals, die Seite zur linken unter sich zu vertheilen haben.

Diese Detachementer müssen bei Tage Feld-Wachen halten, um alles was passiret, zu entdecken, und des Nachts müssen sie von einer Viertelmeile zur andern, nahe an dem Ufer des Flusses patrouilliren, und sich nicht zurückziehen, es sey denn, daß sie versichert sind, daß der Feind eine Brücke schlägt, und die Tete passirt.

Auch kann man diese Detachementer mit etwas Infanterie und berittene Canonen unterstützen; doch müssen

letztere ihren Rückzug auf die Forts oder auf die Armee selbst sicher nehmen können.

§. 7.

Die beiden Generale von den Detachementern, und die Commendanten müssen des Tages viermal ihren Rapport abstatten. Es müssen auf dem Wege von ihnen zur Armee, Relais geleget werden, damit die Rapporte desto geschwinder überbracht werden, und des Nachts zündet man Fanale von Distance zu Distance zum Avertissement an.

§. 8.

Erforderlichen Falls nun, muß der General sofort mit seinem Corps dahin marschiren, und da derselbe alle Dispositions vorher schon fertig hat, so stellet er solche den unterhabenden Generalen zu, nimmt die Infanterie voran weil zu glauben stehet, daß sich der Feind retranchirt habe, marschirt eiligst, und attaquirt den Feind ohne zu balanciren.

Fünf=

Fünfter Abschnitt.

Wie eine geschlossene Redoute anzugreifen und zu vertheidigen sey.

Wie eine geschlossene Redoute anzugreifen sey. A.

§. 1.

Das Detachement muß dreimal stärker seyn, als die Besatzung.

§. 2.

Man muß von der Verfassung der Redoute genaue Kundschaft einziehen: ob selbige mit Pallisaden oder Sturmpfählen versehen; ob der Graben mit einer Schälung von Holz, und wie hoch er eingefaßt sey; ob der Wall mit Faschinen oder mit Rasen beleget und ob die Redoute mit einem Verhacke, oder Wolfs=Löchern versehen ist.

§. 3.

Das Detachement muß des Nachts an Ort und Stelle kommen, damit die Attaque so gleich mit dem kleinen Anbruch des Tages geschehen kann.

§. 4.

Ein Commando Cavallerie, so an der Tete marschirt, muß alles, was ihm begegnet, anhalten; seine Maaßregeln darnach nehmen, damit der Feind von dem Anmarsche nichts erfahre, und wenn selbiges funfzehn hundert Schritte von der zu attaquirenden Redoute ist, so macht

es Halt, formirt sich hinter einem Terrein, wo es vor dem Feinde verborgen ist, und die Infanterie marschirt hinter der Cavallerie auf.

§. 5.

Wenn die Redoute vorher gehörig ist recognoscirt worden, so müssen zum wenigsten zwei Flanquen zugleich attaquirt werden, wobei zu beobachten ist, daß, wenn hohle Wege, tiefe Gründe, Strauch oder Buschwerk bei dem Posten seyn, solche Gegenden vor allen Dingen erwählt werden müssen, damit die Leute verdeckt an den Feind kommen können.

§. 6.

Wenn alles zur Attaque bereit ist, so muß man suchen den Feind auffordern zu lassen, doch unter keiner andern Bedingung, als die Besatzung zu Krieges-Gefangenen anzunehmen.

§. 7.

Die Attaque muß in zwei Treffen geschehen, und wenn selbige acht hundert Schritt von der Redoute aufmarschirt ist, so werden die Canonen auf die Flügel und in die Mitte gebracht und abgeprotzt.

§. 8.

Alsdenn marschiren die Bataillons in gerader Linie gegen die Redoute zu, und so wie man den Feind erreichen kann, wird canonirt, doch aber so, daß die Kugeln hinter der Brustwehr en Enfilade treffen.

Der erste Canonenschuß ist das Signal zur Attaque. Die Artillerie bleibt kurz vor der Fronte, und feuret so

ge=

geschwinde als möglich ist. Wenn aber die Bataillons nicht weit mehr von der Redoute entfernt sind, so müssen die Canonen unter einer kleinen Bedeckung bei Seite gebracht werden.

§. 9.

So wie die Bataillons am Graben der Redoute seyn, so springen selbige so gleich hinunter und **envelopiren** dieselbe.

Das zweite Treffen, (oder die Reserve, so aus einigen Divisionen bestehet) bleibt auf dem Raude des Grabens stehen, formiren daselbst einen Hacken, und feuren mit möglichster Geschwindigkeit so lange nach der Brustwehr, bis die Bataillons so im Graben stehen, mit dem Niederhauen der Pallisaden, oder was ihnen sonst im Wege ist, fertig sind, da denn zum Weghauen die nöthigsten Zimmerleute aus der Armee mitgenommen werden müssen.

Ist aber die Redoute mit einer Schälung oder Balken eingefaßt, so hilft kein Abhauen, sondern es müssen kleine Leitern mitgenommen und kurz hinter den Bataillons hergetragen werden. In Ermangelung derselben aber, muß man Faschinen nehmen, um den Fuß solcher Schälung damit anzufüllen, daß man den Wall erreichen kann.

So wie die Reserve siehet, daß die im Graben befindliche Bataillons den Wall zu ersteigen anfangen, so springet selbige auch in den Graben, um sie zu unterstützen, und die Attaque muß lebhaft seyn.

 §. 10.

§. 10.

Die Cavallerie bleibt in der Entfernung, sie kann allenfalls absitzen und mit attaquiren.

B. Wie eine Redoute zu vertheidigen.

Diejenige Redoute, von deren Vertheidigung hier die Rede ist, muß nach den Vorschriften des mehrgedachten Buchs, des **Herrn Obristen von Gaudi** eingerichtet seyn.

§. 1.

Um dem Feinde den Zugang zu der Redoute schwer zu machen, werden ihm, nach der Lage der Oerter, allerlei Hindernisse in den Weg gelegt.

Wie man ihm den Durchgang durch ein Defile' streitig machen, und wie die Hindernisse, so man bei einem solchem Werke vorleget, anzufertigen seyn, ist schon oben im 5ten Cap. im 2ten Abs. mit mehrern gezeiget.

§. 2.

Der commandirende Officier muß sich mit hinlänglicher Ammunition, Victualien und guten Nachrichten versehen; aus einem jeden nahe liegenden Orte, einen oder zwei der vornehmsten Einwohner einholen lassen, selbige zur Sicherheit aufbehalten, damit, wenn die Einwohner nicht so gleich melden, wenn sie was vom Feinde gewahr werden, erstere dafür angesehen werden können. Alle Leitern in den nächsten Dörfern müssen weggenommen, und des Nachts funfzig Schritt vom Graben brennendes Feuer unterhalten werden, um alle Ueberfälle zu verhüten.

§. 3.

§. 3.

Er muß wo möglich in der Redoute einen Brunnen graben lassen, oder Fässer mit Wasser im Vorrath haben.

§. 4.

Mit der Aufziehe-Brücke alle Vorsicht gebrauchen, und des Nachts selbige abwerfen lassen.

§. 5.

Er muß des Tages eine schwache Wache geben, sie aber des Nachts verdoppeln. Auf die vier Ecken der Redoute, in der Mitte einer jeden Face, vor der Barriere und um der Brücke, kommen doppelte, vors Gewehr aber nur ein einfacher Posten.

§. 6.

Der Officier in der Traverse oder vorliegenden Flesche muß des Nachts durch Unter-Officier, oder sonst durch sichere und gute Leute beständig patrouilliren lassen, und müssen diese Patrouillen auf einige hundert Schritte ins Feld, jedoch in gröster Stille recognosciren. Selbige müssen auch, wenn sie von dem Feinde etwas gewahr werden, nicht feuren, sondern sich in gröster Stille wieder zurückziehen, und Lärm in der Redoute machen.

§. 7.

So wie nun der geringste Allarm geschiehet, so muß die schon abgetheilte und wohl instruirte Besatzung sich hinter der Brustwehr stellen, den Feind mit Contenance erwarten, und nicht eher feuren, als bis es der Officier vor gut befindet.

Die

Die Reserve, wozu der sechste Theil der Besatzung genommen wird, bleibt im Centro zur Chargirung geschlossen in Bereitschaft, um selbige erforderlichen Falls dahin zu placiren, wo es Noth thut.

§. 8.

Soll der Posten behauptet werden, bis Succurs kommt, so ist ein jeder Augenblick, welchen man gewinnen kann, kostbar. Wenn also selbiger aufgefordert wird, so muß der Tambour oder Trompeter zwei bis dreihundert Schritte davon bleiben, und man muß suchen, selbigen, so lange als möglich, aufzuhalten. Hat man aber keinen Succurs zu erwarten, uud die Umstände oder die überlegene Macht erfordern es, daß man capitulire, so muß solches unter keiner andern Bedingung geschehen, als mit einem freien Abzuge.

§. 9.

Hat man einige leichte Cavallerie bei sich, so muß selbige auf eine Meilweges um die Redoute unaufhörlich patrouilliren, und so bald sie etwas vom Feinde gewahr werden, nicht nur gleich davon in der Redoute Nachricht geben, sondern auch sofort einige Mann durch verschiedene Wege, entweder dem Succurs oder der Armee davon avertiren lassen.

Sechster Abschnitt.

Wie ein Retranchement zu forciren und zu vertheidigen sey.

§. 1. A.

Man muß einige Tage vorher, verschiedene Bewegungen vornehmen, um den Feind abzumatten, ihn sicher zu machen, und von dem Orte zu entfernen, den man anzugreifen Willens ist. Auch muß man solches ehe ins Werk richten, ehe er seine Werke völlig im Stande gesetzt hat. Der Angrif muß vor Anbruch des Tages geschehen, damit der Feind nicht die wahre vor der falschen Attaque entdekken könne.

§. 2.

Auf was für Art ein Retranchement zu attaquiren, ist im 8ten Cap. im 1sten Abs. §. 7. angezeiget worden.

§. 3.

Die Truppen so attaquiren, müssen mit Intervallen en Echiquier formirt werden, und die Cavallerie vierhundert Schritt hinter der zweiten Linie der Infanterie; oder durch Detachementer, so durch grössere, und diese wiederum von der Armee unterstützt werden.

Die Infanterie muß nicht schiessen, die Artillerie aber desto heftiger.

§. 4.

Zu einer jeden Attaque muß eine Anzahl Arbeiter mit Schippen, Hacken und Faſchinen gegeben werden, um die Graben auszufüllen, und Oefnungen für die Cavallerie zu machen. Dieſe Arbeiter müſſen hinter der zweiten Linie marſchiren.

§. 5.

So wie man ſich des Retranchements bemeiſtert hat, ſo ſtellet ſich die Infanterie en Bataille, appüyirt einen Flügel an das Retranchement und feuret auf den Feind.

Die Cavallerie rückt alsdenn durch die Oefnungen, formirt ſich, und attaquirt. Wird nun ſelbige geworfen, ſo ralliirt ſie ſich, unter dem Feuer der Infanterie.

§. 6.

Es muß auch dahin geſehen werden, daß diejenigen Truppen, ſo nach und nach kommen, Terrein genug haben, ſich hinter den erſtern mit Ordnung formiren zu können.

§. 7.

Gehet es an, daß ſich die erſtren Truppen geſchwinde verſchanzen, ſo wird dadurch viel Volk geſparet.

B. Wie ein Retranchement zu vertheidigen.

§. 1.

Das Terrein muß ſehr wohl choiſirt werden, und hat man ſich alle Moräſte, Flüſſe, Ueberſchwemmungen

und Verhacke zu Nutze zu machen, wodurch man das Retranchement enger machen kann, und den Feind zwinget, mit einer kleinen Front zu attaquiren.

§. 2.

Bei einem Retranchement ist zu beobachten:

a) Daß die Winkel nicht zu spitzig und nicht zu stumpf seyn müssen.

b) Daß eine jede Linie, durch das Feuer einer andern könne bestrichen werden.

c) Daß man, wo Höhen sind, den Fuß derselben aus der Verschanzung übersehen könne, und wenn

d) Dieses, wegen ihren steilen Falles nicht möglich ist, oder weil sich auf dem Hang der Höhe ein kleiner Rücken befindet; man alsdenn suchen muß, den Ort, den man nicht sehen kann, durch ein Flanquen-Feuer zu beschiessen.

e) Daß die Flügel des Retranchements gut appuyirt seyn.

f) Daß an den Oertern, wo der Feind am leichtesten einen Angrif machen kann, man ihm doppelte Hindernisse in den Weg lege.

g) Daß wenn das Terrein bald hoch, bald niedrig ist, man allezeit auf den Höhen ausspringende Winkel anbringe, und in selbige die Artillerie placire, auch daß, wo zwei Höhen einen Grund formiren, man einen einspringenden Winkel macht.

h) Daß

h) Daß man von Distance zu Distance geschlossene Werke anlege, damit wenn ein oder der andre Ort forcirt wird, der Feind aufs neue in die Flanque beschossen werden könne.

i) Daß man sein Terrein so wähle, daß die Verschanzungen von keiner vor- oder seitwärts liegenden Höhe commandirt werden.

k) Daß man Ausgänge, von dreißig bis vierzig Schritt breit, an verschiedenen Oertern, niemals aber in den ausspringenden Winkel mache, oder sie mit Traversen decke, oder Fleschen davor lege, oder sie mit Spanischen Reutern zusetze.

l) Daß man hinter sich gute und offene Wege behalte, und solche auf das beste ausbessere.

§. 3.

Die Anfertigung einiger Werke ist im 2ten Absch. des 5ten Cap. und im 3ten Absch. des 7ten Cap. gezeiget worden.

§. 4.

Das Retranchement muß überall mit einer zusammenhangenden Linie von Bataillons bordirt werden. Außerdem aber muß man sich noch eine starke Reserve von Infanterie vorbehalten, damit, wenn der Feind an einem Ort durchdringet, solche vorrücken und ihn zurück treiben könne.

Es muß durch Dechargen von ganzen Bataillons vertheidiget werden. Jeder Soldat muß mit hundert Patronen versehen seyn, und man vertheilt so viele Canonen

zwi-

zwischen den Bataillons als möglich ist. In der Entfernung wird der Feind mit Kugeln, und auf vier hundert Schritte mit Cartetschen beschossen.

§. 5.

Die Linie muß durch Detachementer besetzt werden, und das Corps muß einige hundert Schritt hinter denselben campiren.

§. 6.

Die Cavallerie muß sich in einer Linie hinter der Reserve placiren. Gesetzt nun, daß die Reserve der Infanterie repoussirt wird, so muß die Cavallerie ihr Aeuserstes thun. Um selbige aber zu decken, muß man gute Epaulements aufwerfen lassen, so von Infanterie und Canonen besetzt werden müssen.

§. 7.

Es müssen beständig kleine Patrouillen ausgeschickt, und des Nachts längst der Linie kleine Posten zum Avertissement ausgestellt werden.

§. 8.

Ammunition muß so wohl vorräthig seyn, wie auch Sorge zu tragen ist, daß solche gut verwahret werde.

§. 9.

Werden die Truppen repoussirt, und es stehet nicht zu redressiren, so muß man nicht abwarten bis alles zerstreuet ist, um seine Parthey zu ergreiffen, sondern man muß suchen, die noch übrigen Truppen zu retten.

Siebenter Abschnitt.

Von Ueberfällen und wie eine Land-Stadt anzugreifen sey.

A. Von Ueberfällen.

§. 1.

Die Städte, so man überfallen will, müssen übel bewahret und schlecht bevestiget seyn. Haben solche Wasser-Graben, so können sie nicht anders, als im Winter überfallen werden.

Man muß die Gegenden, die Defensions-Werke des Orts und das Innerste der Stadt wohl kennen, um die Attaque nach der Local-Situation zu machen.

§. 2.

Bei kleinen Städten **petardirt** man die Thore, jedoch ist es nöthig, daß man vor allen übrigen Detachementer schickt, damit sich der Feind nicht **sauviren** könne.

B. Wie eine Land-Stadt anzugreifen sey.

§. 1.

Die Stärke des Detachements, und die Artillerie so von nöthen ist, muß nach der Stärke der Guarnison, und nach der Beschaffenheit der Stadt eingerichtet seyn, und muß solches aus Infanterie und Cavallerie bestehen.

§. 2.

§. 2.

Der Ort muß wenigstens an zwei, wo nicht an mehreren Orten angegriffen werden, und zwar da, wo der Feind die wenigste Fronte zeiget.

§. 3.

Wenn das Detachement des Nachts vor dem Orte angekommen ist; wenn der commandirende Officier selbigen recognoscirt und den Angrif bestimmt hat, so setzet sich die Cavallerie in verschiedene Trupps, bloquiret die Stadt, und postirt sich dergestalt, daß eine Esquadron die andre unterstützen kann. Daher die Communication zu besorgen ist.

In derselben Nacht müssen auf fünf bis sechs hundert Schritte von der Stadt sollide Batterien, doch ohne Brustwehr gemacht; und damit die Canonen bedeckt stehen, müssen grosse Schanz-Körbe mitgenommen und mit Erde gefüllt werden.

Ist die Besatzung stark, so müssen die Canonen Bedeckung haben, und es werden zur rechten und zur linken Hand der Batterie kleine Graben für selbige aufgeworfen, damit sie verdeckt stehen.

Die Batterien müssen auf solche Höhen angelegt werden, daß die Mauer von oben bis unten zu sehen ist. Denn wo der Fuß der Mauer nicht ruiniret wird, so giebt es keine Bresche. und die Oefnung ist nicht zu ersteigen, und müssen 12 bis 24 pfündige Canonen hiezu gebraucht werden.

Die Batterien müssen gegen Anbruch des Tages errichtet seyn, damit so fort Bresche geschossen werden kann.

§. 4.

Die Infanterie muß ausser dem Schuß des feindlichen Gewehrs dergestalt postirt seyn, daß sie die Batterien und deren Bedeckung unterstützen kann.

§. 5.

Schlägt der Feind des Tages über nicht Chamade, so muß der Sturm in der folgenden Nacht unternommen, und die Esqualade an einigen Orten versichert werden, wozu die erforderlichen Leitern in Bereitschaft seyn müssen.

§. 6.

Jede Attaque muß so stark seyn, daß sie den Ort zu forciren im Stande ist, und müssen bei jeder derselben ein paar Leute seyn, welche in der Stadt gut bekannt sind, um dem Commando den Weg zu zeigen.

Vermuthet man grossen Widerstand, so muß der Sturm mit dem kleinen Anbruch des Tages geschehen, und da die Leute nicht bedeckt an die Stadtmauer kommen können, so müssen die Stürmer eine gute Stunde vorher recht oder linker Hand der Batterien zusammen kommen, und in gröster Stille gegen die Stadt marschiren, etwa hundertfunfzig bis zwei hundert Schritte der Bresche gegen über sich formiren, und sich platt an die Erde niederlegen, wobei die gröste Stille beobachtet, und kein Toback geraucht werden muß.

So wie das Commando an dem Orte ist, werden von jedem Flügel und aus der Mitte ein Officier zwei Unter-Officier und dreissig Mann vorwärts detachirt.

Ein jeder von diesen Officieren detachirt noch einen Unter-Officier mit sechs Mann, etwa zwanzig Schritte weiter vorwärts, so Achtung geben müssen, daß der Feind dem Detachement nicht unvermuthet auf den Hals komme, und so wie sie etwas merken, müssen sie sich wieder zurück ziehen.

Diese detachirte Posten halten zwei doppelte Schildwachen, welche auf den Knien sitzen, und die Kolbe des Gewehrs an der Erde vor sich halten.

So wie nun das Signal zum Sturm gegeben wird, alsdenn muß mit Lebhaftigkeit attaquirt werden. Das Detachement formirt sich vor der Oefnung dergestalt, daß es die Bresche überflügelt.

Hinter diesen Divisionen oder Bataillons, nachdem die Bresche groß ist, formirt sich eine zweite Division oder Bataillon, so die ersten unterstützt, und feuret diese Reserve nach der Gegend, wo der Feind aus den Mauren heraus schiesset, so lange, bis die Bresche formirt ist.

Wenn selbige erstiegen ist, so muß in der Bresche Posto gefaßt werden, und so wie das Soutien heran ist, muß es in die Stadt dringen, alles darnieder machen, was ihnen begegnet, nach der Haupt-Wache oder grossen Platz der Stadt marschiren, sich formiren, und die Strassen mit Canonen und Truppen besetzen.

Achter Abschnitt.

Was in einem Orte für Maaßregeln zu nehmen sind, wo eine Bloquade oder Angrif zu vermuthen stehet.

§. 1.

Man muß mit den Officieren der Artillerie überlegen, was sie an Eisen= Schmiede= Stellmacher= und Seiler= Arbeit benöthiget sind, und die Ingenieurs müssen mit hinlänglichen Arbeitern versehen seyn.

§. 2.

Wenn hinderliche Vorstädte vorhanden sind, so muß den Einwohnern frühe genug Nachricht gegeben werden, ihre Haabseligkeiten bei Zeiten auszuräumen, auch ihre Bau=Materialien, so viel als möglich ist, zu retten.

§. 3.

Weiden und andere Bäume um der Stadt, und auf den nächstliegenden Dörfern, die sich zu Faschinen brauchen lassen, müssen abgekappet und in die Stadt gebracht werden, damit es dem Feinde an Faschinen fehle.

§. 4.

Alle Professionisten, die in einem belagerten Orte nöthig sind, müssen nach der Stadt beordert werden.

§. 5.

§. 5.

Alle vor den Thoren befindliche Mauer- und Dachsteine müssen nach der Stadt gebracht, imgleichen Balken und Riegel in Zeiten herbeigeschaft werden. Auch müssen Bretter und Kalk vorräthig seyn.

§. 6.

Ist eine Brücke da, so muß selbige erforderlichen Falls abgebrochen; wenn eine doppelte Mauer mit einem Zwinger vorhanden, und die Guarnison nicht stark ist, so muß selbige nicht besetzt, sondern die Defension hinter der Haupt-Mauer gesuchet, und der Zwinger mit Bäumen frisirt werden.

Ist die Mauer bis achtzehn Fuß hoch, so können zwei Etagen Schieß-Löcher angebracht werden, und zwar gerade über einander. Nemlich zwei oder drei Fuß über den untersten Crenau kommt eine starke Echaffaudage von acht Fuß breit, mit einem Geländer. Sind keine Vorsprünge vorhanden, und die Mauer kann nicht von der Erde gesehen werden, so sind hie und da einige starke Gerüste von Balken und Bretter über die Mauer zu machen, auf welche zehn bis funfzehn Mann stehen, und dem Feind in die Flanque schiessen.

Das übrige was von der Defension gesagt werden kann, ist schon Cap. 5. Absch. 2., Cap. 7. Absch. 3. und Cap. 8. Absch. 5. angezeiget worden.

§. 7.

Zur Verwahrung des Pulvers müssen unter dem Walle Bomben sichere Behältnisse angeleget werden.

§. 8.

Die Pächter müssen alles Getraide in die Stadt bringen, und die bevorstehende Pacht-Gelder zur Stadt-Casse im voraus abführen.

Auch müssen Betten vom Lande geliefert, ingleichen Pferde, Vieh und Wagen von den Dörfern in die Stadt geschaft werden, und haben die Dorfschaften für ihre Verpflegung zu sorgen, damit es dem Feinde an Fuhren fehle, und der Guarnison nicht zur Last falle.

§. 9.

Dem Magistrat ist anzubefehlen: eine sehr genaue Designation von einer jeden Familie einzugeben, wie lange sie sich erhalten könne, und muß ihnen dabei angesagt werden, daß sie ihren Vorrath bestens conserviren müssen.

Die Bürgerschaft muß in Compagnien eingetheilt seyn, damit sie sich im Nothfall defendiren könne. In Feindes Landen aber muß den Einwohnern das Gewehr abgenommen werden.

Alle Feuer sichere Gewölbe müssen in Beschlag genommen werden, damit die Privilegien, Documente, Registraturen, Königl. Cassen-Rechnungen, daselbst aufbehalten werden können.

Es müssen gute Wächter in der Stadt bestellt, und Laternen, welche die ganze Nacht hindurch brennen, auf die Strassen gesetzt werden.

Auch muß Brenn-Holz für die Wachen vorräthig seyn, und kein Einwohner darf bei härtester Strafe von einem Soldaten Brenn- oder Bau-Holz kaufen.

Allen mit Feuer umgehenden Profeßionisten muß anbefohlen werden, auf Feuer und Licht wohl Acht zu haben. Die privat und publique Feuer-Stellen müssen im Stande seyn, und zum öftern gekehret, die Kuffen müssen mit Wasser angefüllet werden, und vor jedem Hause muß eine Tonne mit Wasser bereit stehen.

In den Brau-Häusern muß bei Frostwetter beständig lauliches Wasser zu den Spritzen vorräthig gehalten werden.

Zu den nöthigen Feuer-Geräthschaften werden erfordert: Grosse Schlauch-Spritzen, fahrende Spritzen, dreiröhrige hölzerne Hand-Spritzen, kleine Hand-Sprizzen in jedem Hause, Feuer-Hacken und Krücken, Feuer-Leitern, Wasser-Kuffen auf Schleifen, lederne Wasser-Eimer in den Häusern. Selbige müssen nicht nur vorräthig seyn, sondern ein jeder Hauswirth muß angehalten werden, daß sie solche im guten Stande und bei der Hand haben.

Alle Tage müssen Bürger zum Löschen commandiret werden, und wenn Feuer entstehet, müssen sich selbige ohne Verzug dabei einfinden.

Kein Mist muß aus der Stadt gefahren, sondern in die äuserste Werke gebracht werden, damit bei entstehender Feuers-Gefahr selbiger zur Belegung der Häuser gebraucht werden könne.

Das Pflaster muß im erforderlichen Fall aufgerissen, und die Steine an der Seite hoch aufgeworfen werden.

Wenn die ordinairen Mühlen abgebrandt sind; so muß man sich der Roß-Mühlen bedienen.

Jeder Bäcker muß sich mit einigen Malter Rocken-Mehl, bis im Fall der Noth versehen.

Die Fleischer müssen sich mit Ochsen, Schweinen und Hammeln versehen, damit die Kranken frisch Fleisch haben; auch müssen selbige sich mit Futterung in Vorrath setzen.

Aus der Stadt muß kein Treber gefahren werden.

Die Kaufmannschaft muß sich mit Spezereien versorgen, auch müssen sich die Fabricanten, Sattler und Tuch-Händler, mit Tuch, Frieß, Leinewand, Roß- und Kälber-Haaren versehen.

Die Eisenkrämer und Schmiede müssen sich mit Eisen und Steinkohlen; die Weißgärber und Schuster mit genugsamen Leder; die Stell- und Rademacher mit trockenem Nutz-Holz; die Schlösser, Nagelschmiede und Büchsenmacher mit allen im Kriege benöthigten Eisen-Waaren; die Seiler mit Hanf, Theer und Pech; die Wachslicht-Zieher mit Pech-Fackeln; die Lichtzieher-Zunft mit Talch und Lichter; die Töpfer mit Thon und Brenn-Holz, in Vorrath setzen.

Die

Die Höcker, Obst= und Victualien=Händler, müssen sich mit Graupen, Hirse, Erbsen, Heidegrütze und Butter, und die Fischer=Zunft muß sich mit allerhand Fischen versehen.

Die Zimmerleute und Maurer müssen ihr Handwerks=zeug in gehörigem Stande erhalten, und sich mit Bau=Materialien versehen.

Es müssen verfertiget werden: Karren, eiserne Picken und eiserne Schaufeln.

Specification dessen, worinn vornemlich der Vorrath bestehen muß; als Toback, Reiß, Linsen, Bohnen, Erbsen, Graupen, Hirse, Heidegrütze, Weizen und Hopfen zum Brauen, Weizen zu Mehl, Gerste, Brantewein, Stock=fische und Käse, Heeringe, Baumöhl, Weinessig, Land=wein, Butter, Stein= und Siede=Salz, Eyer.

Ferner: Talch, Lichter, Pech, Theer, Hanf, Flachs, Kalk, Mauer= und Dach=Steine, Balken von allen Größ=sen, Riegel, Sparren, Bretter, Eisen.

An Fleisch und Schlacht=Vieh: Ochsenfleisch im Pe=ckel und im Rauch, Rinder=Fett, Rinder=Zungen, Schweine im Rauch, geräucherte Würste, Hammeln im Rauch, geräucherte Schöpfen=Zungen, Griesen vom rin=dernen Nierenfett.

Das beste vom Ochsen muß im Peckel, und das an=dere im Rauch kommen.

Von

Von dem Schoß- und Nieren-Talch muß Rindfett, und von dem Schweine-Schmalz muß eine Quantität eingeschmolzen, und von den fetten Schweinen müssen die Speck-Seiten abgenommen werden.

Für die Conservation des Fleisches muß gesorget werden.

Was weiter noch dem Magistrat und den Gerichten aufzugeben ist, befindet sich im 7ten Cap. im 5ten Absch.

§. 10.

Dem Stadt-Physico ist aufzutragen: die Apotheken zu visitiren, und Medicin für das Lazareth in Vorschlag zu bringen. Auch müssen die Feldscheer und Bader mit hinlänglichen Gesellen, Bindzeuge und andern erforderlichen Requisiten versorget seyn. Was übrigens noch bei den Lazarethen und Kranken zu besorgen ist, wird im 11ten Capitel weiter angezeigt werden.

§. 11.

Wenn in der Stadt bei entstehendem Allarm Feuer auskömmt, so muß die Guarnison auf ihrem Allarm-Platz bleiben, und sich in kein Löschen einlassen, damit die Posten nicht geschwächet werden.

Die Soldaten müssen ihr Gewehr nicht bei den Bürgern lassen, sondern sowohl des Nachts, als auch bei allen Paraden es jederzeit bei sich haben.

Alle Thürme, welche in das Feld sehen, müssen mit einem tüchtigen Unter-Officier, so gut schreiben kann, besetzt

setzt seyn. Dieser hat eine Feld-Flagge bei sich, so wie nun derselbe etwas vom Feinde gewahr wird, muß er solches auf einen Zettel schreiben, diesen Rapport in einen Tuch binden, vom Thurm herunter werfen, und solchen an den Commendanten überbringen lassen. Nach der Zeit aber, wenn derselbe etwas merkt, so muß die Feld-Flagge oben aus dem Thurm, nach der Seite zu, wo das Corps marschirt, ausgesteckt werden.

Bei Anweisung der Allarm-Plätze ist besonders darauf zu sehen, daß die Mannschaft gehörig und hinlänglich vertheilt werde. Hat nun der Feind seine Attaque declariret, so müssen von den Posten, wo nichts zu befürchten stehet, die überflüßigen Leute weggezogen, und die Attaque damit verstärkt werden. Daher sich von jedem Posten eine Ordonanz bei dem Commendanten aufhalten muß.

Rund um der Stadt müssen Schildwachen ausgesetzt werden, auch so gar an die unersteiglichsten Oerter.

Die Haupt-Wache wird bei einem Angriffe verstärkt, formirt die Reserve, fasset Posto von dem zur Retraite fortificirten Gebäude, und läßt durch die Stadt patrouilliren, damit sich keine Einwohner auf den Strassen sehen lassen.

An dem Orte, wo die Stadt-Mauer am schwächsten ist, muß hinter der Mauer über dem Pflaster eine Batterie

rie gemacht, und von Erde aufgeworfen werden, so nach Proportion des Geschützes, das man darin placiren will, einzurichten ist. Drei Fuß über die fünf Fuß hoch aufgeworfene Erde, kömmt eine Schießscharte, damit selbiges ausserhalb wenigstens acht Fuß über dem Horizont sey, und der Feind kein Gewehr von aussen hinein stecken kann. Die **Embrasüre** wird inwendig nur ein Fuß, auswendig aber drei Fuß weit, und eben so hoch. Doch muß sie nach außerhalb zu einen Fuß Abfall haben, damit die Canone etwas tiefer gerichtet werden kann, und ist dahin zu sehen, daß das Loch nur so weit gemacht wird, daß die Mündung der Canone hinein geschoben werden kann.

Ist die Gefahr groß, so müssen alle diejenigen Soldaten, so nur irgend von den Posten entbehret werden können, hinter die Bresche gezogen, und von denselben zwei Plotons formiret werden.

Der rechte Flügel vom ersten Ploton schliesset sich dichte an die Stadt-Mauer an das Ende der Bresche; der linke Flügel aber an die Häuser der Stadt. Der linke Flügel des zweiten Plotons wieder dichte an die Stadt-Mauer, dichte an die Bresche, und der rechte an die Häuser der Stadt. Diese zwei Plotons formiren also ein Hecken, und feuren kreuzweise in die Bresche.

Alle Häuser welche nahe an der Bresche sind, und rechts und links hineinsehen können, werden mit einiger

Mann-

Mannschaft besetzt, damit selbige, wenn der Feind stürmt, dahin feuren könne.

Wenn nun keine Hofnung vorhanden ist, die Bresche länger zu maintenirem, so müssen sich alle Posten, die nicht angegriffen sind, nach dem letzten Replie-Posten ziehen, und hernach müssen diejenigen, welche die Bresche defendirt haben, sich gleichfalls fechtend zurück ziehen.

Das weitere ist im 7ten Cap. im 3ten Absch. mit mehrerem gezeiget worden.

Neuntes Capitel.

Von Belagerungen.

* * *

Erster Abschnitt.

Was vor Eröfnung der Laufgraben zu beobachten ist.

§. 1.

Dasjenige, wovon ein Belagerer sattsame Erkenntniß haben muß, ist: die Lage der Vestung, ob solche durch Natur und Kunst stark bevestiget; die Stärke der Guarnison und ihre Beschaffenheit; ob der Gouverneur die Vertheidigung einer Vestung hinlänglich verstehe; ob die Einwohner ihm zugethan seyn; ob er alles Nöthige zu einer langen Vertheidigung habe; die Anzahl der Einwohner und Dorfschaften der umliegenden Gegenden; wie es mit den Lebensmitteln und der Ammunition in der Vestung stehe; ob sich der Gouverneur diese Belagerung seit einiger Zeit vermuthet; ob er Hoffnung zu einer Verstärkung habe, und von welcher Seite selbige kommen soll?

§. 2.

Der Belagerer selbst muß mit den benöthigten Truppen, Artillerie, Ammunition, Geräthschaften, geschickten Ingenieur-Officieren und Planen versehen seyn. Ehe

aber das Corps zur Belagerung anrückt, muß er Cavallerie, so nahe als möglich ist, jedoch außer dem Schuß, an die Vestung schicken, sie zu berennen und zu verhindern, daß die Belagerte kein Vieh und andre Lebensmittel aus den Dörfern holen und in die Vestung bringen.

§. 3.

Das Lager der Armee muß er in einer Gegend nehmen, wo er sowohl vor den Canonen-Schüssen und Ausfällen der Vestung, als gegen den etwa zum Succurs kommenden Feind gedeckt sey. Nicht weniger muß die Communication der Zufuhr sicher seyn, alle Zugänge der Vestung müssen besetzt und die Truppen dergestalt placirt werden, daß sie mit gehörigem Effect agiren können.

§. 4.

Alle Generale und Ingenieur müssen die Vestung sehr genau recognosciren, und die Situations müssen aufs neue aufgenommen werden. Denn da der gute Fortgang einer Belagerung lediglich von den richtigen Begriffen der Ingenieur abhänget; so ist äuserst daran gelegen, daß selbige sich die Gegenden an Ort und Stelle auf das genaueste bekannt machen, vornemlich diejenigen, wo die Parallele gezogen werden sollen, und damit es ihnen bei Eröfnung der Approchen des Nachts nicht fehlen kann; so müssen sie ihre Points de vüe und Allignements recht merklich nehmen.

§. 5.

Wenn der Plan wieder aufgenommen ist; so muß der Chef der Ingenieur unterschiedene Arten von Attaquen formiren. Der von dem commandirenden General approbirte Plan aber, muß während der Belagerung exact befolget werden. Von diesem approbirten werden drei Plane verfertiget; den einen behält der commandirende General, den zweiten der Chef der Ingenieur, und der dritte nebst Buch zum Bülletin ist für den General, so in den Trancheen den Tag hat.

§. 6.

Wenn recognosciret worden; so wird das Lager abgestochen, die Posten werden bestimmt, die besondere Quartiere des Umfangs den übrigen Generalen angewiesen, das Haupt-Quartier, der Depot, das Epaulement für die Cavallerie, der Artillerie-Parc und der Bezirk des Commissariats ausgezeichnet.

§. 7.

Die Circonvallations-Linie muß alle mögliche Zugänge nach der Vestung einschließen, nicht aber zu weit ausgedehnt werden, weil sie sonst nicht wohl zu vertheidigen ist. Man verhütet sorgfältig, daß vor derselben keine Höhe gelassen werde, welche die Linie commandiren könne, und muß hauptsächlich aus Redans bestehen, die sich einander bestreichen, und dürfen die Defensions-Linien nicht über zwei hundert und funfzig Schritte von einander liegen, weil die Vertheidigung

der-

derselben nur aus Musqueten = Feuer bestehet. Lieget die Vestung an einem starken Fluß oder Strom, und die Circonvallations = Linie wird durch selbige getheilt; so muß man Brücken über denselben schlagen, und selbige durch gute Verschanzungen decken.

§. 8.

Ist die Vestung mit einer starken Besatzung versehen, von welcher ein beträchtlicher Ausfall zu befürchten stehet; so wird das Lager mit einer Contravallations-Linie bevestiget. Im letzten Falle machen die Belagerer mit der Contravallations = Linie den Anfang. Die Circonvallations = Linie wird alsdenn zuletzt aufgeworfen, und zwischen diesen beiden Linien campirt die Belagerungs = Armee.

Der Platz zwischen dem Lager und den Linien muß funfzig bis sechzig Ruthen weit seyn.

Ist die Vestung von keiner sonderlichen Wichtigkeit, so, daß von derselben wenigen Widerstand zu vermuthen, und von aussen auch nichts zu befürchten ist; so kann die Aufwerfung solcher Linien gänzlich unterbleiben.

§. 9.

Der Chef der Artillerie muß mit dem Chef der Ingenieur einen bequemen Ort ausmachen, wo der Depot anzulegen ist.

Es muß aber derselbe, außer dem Canonenschuß der Vestung, hinter einer Anhöhe, einem Hause, oder

 durch

durch einen besonders aufgeworfenen Wall hinter der Tranchee angeleget werden. Das Pulver muß nicht nur an trockene, sondern auch an verschiedenen Oertern vertheilt seyn, damit, wenn sich ein Unglück an einem Orte ereignet, das übrige nicht beschädiget werde.

Die Schildwachen dürfen kein Gewehr dabei haben, sondern müssen mit dem Pallasche Schildwach stehen, und darauf sehen, daß weder Menschen noch Wagen, die dabei nichts zu thun haben, sich dem Orte auf dreißig Schritte nähern.

Der Vorrath von Schanz-Körben, Faschinen, Schanzzeuge und andern Nothwendigkeiten, muß in den Depot hingeführet werden.

Die Arbeiter und Piquete versammlen sich bei dem Depot. Auch ist bei selbigem der Aufenthalt der Feldscheer, und der Platz, wo die Blessirten besorgt werden. Befinden sich in der Nähe des Materialien-Depots keine Häuser; so muß daselbst eine Hütte von Brettern aufgerichtet werden, um die Blessirten daselbst zu verbinden.

Auch muß eine Wache bei dem Depot gegeben werden, um allen Lärm und Verwirrung zu verhüten.

Der Tranchee-Major muß Wissenschaften von der Fortification und von den Attaquen haben; sich von dem Chef der Artillerie und von dem Ingenieur ein genaues Verzeichniß geben lassen, was für Materialien nöthig sind, welche derselbe hernach zu besorgen hat.

Das

Das Arbeits-Zeug muß jederzeit wieder im Depot abgegeben werden; wie denn auch einige Unter-Officier, die gut rechnen und schreiben können, sich darinn aufhalten müssen, welche den Empfang und die Austheilung der Werkzeuge zu besorgen haben.

Der Tranchee-Major muß auch einige Tragbahren verfertigen lassen, die in den Trancheen und Batterien vertheilt werden, um die Verwundete nach dem Depot zu bringen; Er muß die Lazarethe öfters visitiren und nachsehen, ob die Feldscheer das Ihrige thun, und ob die Verwundete ihre Verpflegung haben.

Nach Eroberung der Vestung besorget derselbe, daß alle Laufgraben und aufgeführte Werke zugeworfen werden. Das Holz und die Faschinen verkauft er zu seinem Nutzen.

Der Artillerie-Parc muß mit allen nöthigen Materialien und Geräthschaften versehen seyn. Die Canonen und Mortiers müssen bei Zeiten auf die Laffeten gebracht, die Schmiede in Arbeit gesetzt, die Bomben-Zünder angefertiget und die Bomben gefüllt werden.

Wenn das Terrein groß ist, so muß der Parc ein Quarre' formiren. Das ordinaire Geschütz wird gegen die feindliche Seite, das Grobe auf die Flügel, und das Kleine gegen die Mitte der Fronte, nebst den Reserve-Laffeten der Canonen und den Wagen die das Hebezeug führen, placiret.

Auf die eine der Seiten-Linien kommen die vorräthigen Laffeten der Mörser, das Blei, die Lunten, Sand-Säcke, das Thauwerk, die Granaten, Brand-Röhren, und Werkzeug-Tonnen.

Auf die andere Seite werden die Bomben und Kugeln rangirt, und

Auf die hinterste Seite vom Quarre' kommen die Reserve-Wagen, und das zum Gebrauch aufgehäufte Schanz-Zeug.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Was bei Eröfnung der Laufgraben zu beobachten sey.

§. 1.

Zur Erleichterung der Approchen dienen: hohle Wege, Zäune und Vorhöhen, hinter welche man entweder Truppen gedeckt stellen, oder auch von darab in die Vestung sehen, und sie zu Batterien machen kann; nicht weniger Zäune oder Hecken, die auf einen Musqueten-Schuß von der Vestung entfernt sind.

§. 2.

Bei der Eröfnung der Tranchee müssen alle Ingenieur zugegen seyn.

§. 3.

Am Tage der Eröfnung werden die von dem Chef der Ingenieur bestimmte Arbeiter, unter Anführung der erforderlichen Staabs-Officier, Capitaine, Subalternen und Unter-Officier commandirt, sich zwei Stunden vor Untergang der Sonnen in gröster Ordnung bei dem Depot zu versammlen.

§. 4.

Wo das Erdreich nicht sehr steinigt ist, werden zwei Drittheil der Arbeiter mit Schippen, und ein Theil mit Hacken, wo es aber steinigt ist, so viel mit Hacken als mit Schippen commandirt. Ein jeder Arbeiter muß eine Faschine und drei Pfähle mitnehmen.

Die Anzahl der Arbeiter richtet sich nach der Grösse der Parallel, und auf einer Ruthe werden vier Mann zur Arbeit gerechnet. Ausser den zur Arbeit bestimmten, muß noch eine Anzahl Arbeiter beim Depot auf den Fall in Bereitschaft stehen, wenn noch mehrere von nöthen seyn sollten.

Die Arbeiter werden zwanzig Schritt hinter dem Commando, das sie bedeckt, so gestellt und abgetheilt, wie sie nach der von dem Ingenieur gemachten Detail angestellt werden sollen.

§. 5.

Zur Bedeckung müssen einige hundert Mann Cavallerie, und einige Bataillons Infanterie gegeben werden, so sich eine Stunde vor Untergang der Sonne bei dem Depot einfinden.

§. 6.

Die Cavallerie wird vorne und auf den Flügeln placirt. Die Officier müssen sich das Terrein vorher bekannt machen, damit sie durch ihre Manoeuvres die Retraite, im Fall eines Ausfalls, gehörig decken können, und müssen selbige sich in Zeiten ein Point de vüe erwählen, damit sie in der Nacht das Allignement nicht verfehlen.

Die Commandeur der Piquets müssen, jedweder einen Officier mit einigen Mann, zum Patrouilliren vorwärts detachiren, welcher auf die Bewegungen des Feindes Acht haben muß. Dieser stellet von Distance zu Distance Reuter en Echellon, welche den Weg anzuzeigen haben, den das anrückende Commando nehmen soll.

Bei

Bei dem commandirenden General der Bedeckung muß sich von jedem Flügel ein Unter-Officier aufhalten, um die nöthige Ordres überbringen zu können.

Jeder Trupp von der Cavallerie macht eine Avant-Garde von einen Officier und zwölf Reutern, die vierzig Schritte vorwärts marschiren, um die hohlen Wege, so nicht vermieden werden können, durch einen daselbst zurückzulassenden Mann, den folgenden Truppen wieder anzuzeigen; die übrigen continuiren ihren Marsch, bis auf die andre Seite des hohlen Weges, woselbst sie sich wieder formiren, und die Ankunft des folgenden Trupps erwarten.

Die starken Trupps müssen dergleichen Passagen in gröster Ordnung passiren, und so bald sie wieder Terrein haben, sich formiren. Dieses muß sehr hurtig geschehen, indem der glückliche Augenblick darinn bestehet, daß sie zur rechten Zeit ankommen, um dem sich etwa zeigenden Ausfall in die Flanque zu fallen, und ihn zu umringen; wodurch alsdenn dem Feinde der Rückweg nach dem bedeckten Wege abgeschnitten werden kann. Hat aber der Feind den bedeckten Weg erreicht, so müssen sie sich nicht länger aufhalten, sondern sich auf die Bedeckung wieder zurückziehen.

§. 7.

Die Bataillons, welche die Arbeiter decken, werden von einem Staabs-Officier der Ingenieur funfzig bis sechzig Schritte an dem Orte, wo die erste Parallel tracirt werden soll, in gerader Linie zwei Mann hoch gestellet, und muß die Bedeckung die Crochets decken.

Ein jeder Soldat muß seinen Neben-Mann, im währenden Avanciren, mit der rechten Hand anfassen, indem sie sich leicht in der Nacht trennen können.

Ein jedes Bataillon muß einen Officier, drei Unter-Officier und dreissig gute und sichere Soldaten aussuchen, welche dreissig Schritte vorwärts poussirt werden. Ein jeder Officier detachirt wiederum, einen Unter-Officier mit sechs Mann, noch funfzig Schritte weiter vor sich, diese müssen sich alle auf den Bauch niederlegen, sehr aufmerksam seyn, keinen Toback rauchen, noch weniger reden. Auf eine feindliche Patrouille müssen sie kein Feuer geben, sondern selbiger mit dem Bajonet entgegen gehen, oder sie in der Stille zu coupiren suchen.

Wenn die vorwärts gestellte Posten die geringste Bewegung aus der Vestung merken; so muß solches so gleich gemeldet werden. Der Unter-Officier ziehet sich auf den Officier-Posten, und letzterer wieder auf das Bataillon zurück.

§. 8.

Im Fall eines würklichen Ueberfalls, müssen sich die Arbeiter nicht schrecken lassen und davon laufen, sondern bei ihrer Arbeit bleiben. Zu dem Ende muß eine Patrouille der Linie auf und abgehen, und die Arbeiter, die sich entfernen wollen, wieder herbei treiben.

Der General führet die Bataillons gegen den Ausfall dergestalt an, daß die Flügel mit starken Schritten

avan-

avanciren, die Mitte hingegen zurück bleibet, und mit kleinen Schritten vorrückt.

Die Cavallerie reitet in starkem Trabe, und suchet die Bataillons zu überflügeln, und den Ausfall einzuschliessen.

Nimmt der General aber wahr, daß sich der Feind zurück ziehet, so muß er suchen seine vorige Stellung wieder zu gewinnen.

Die Disposition von einer ordentlichen Retraite muß der General nach der Situation machen, und einem jeden Oficier, seine zu beobachtende Pflicht bekannt machen.

Dritter Abschnitt.

Obliegenheit der Ingenieur.

§. 1.

Die Attaque einer Vestung muß alle Werke der zu attaquirenden Fronte und zugleich die anzulegende Parallelen embraßiren.

Die Parallelen mit eingehenden Winkeln anzulegen, ist andern Methoden vorzuziehen, weil die Ricochett-Batterien sogleich darauf placirt werden können; selbige leichter zu machen sind, und viele Arbeiter ersparen.

Die Flanquen der Parallelen müssen gedeckt seyn. Wenn dieses durch das Terrein nicht geschehen kann; so müssen gute Redouten angelegt werden, um sich gegen die feindlichen Ausfälle zu vertheidigen.

Die erste Parallel muß die zweite und dritte überflügeln, die daher eine proportionirte Weite von dem ausspringenden Winkel des bedeckten Weges, etwa hundert dreissig bis hundert funfzig Ruthen erhält. Das Feuer derselben deckt also die Flanque der zweiten und dritten Parallel. Die zweite kann zwischen der ersten und dritten, sechzig bis siebenzig Ruthen von dem letzten Aussen-Werke der Vestung, und die dritte Parallel nur sechs bis sieben Ruthen von selbigem kommen.

Die

Die Ricochett=Batterien müssen alle die Linien, so parallel mit der Face laufen, enfiliren.

§. 2.

Der Ingenieur so traciren soll, muß bei Tage am äusersten seines Point de vüe, wohin er seine Parallel führen will, zwei Stangen, die fünf Fuß hoch sind, in gerader Linie einstecken lassen, an deren jeder eine Lunte mit beiden Enden vest gemacht ist, und von drei Mann bewachet wird, welche die Leute in dem Augenblicke, da ihnen das Zeichen gegeben wird, daß die Arbeiter marschiren, anstecken und im Brande erhalten müssen. Wie denn auch in der Mitte dergleichen Stangen gesetzt werden.

§. 3.

Nachdem dieses veranstaltet worden; so gehet der Chef der Ingenieur voran, fängt von der Mitte an, und richtet sich auf die angesteckte Lunten.

Ihm folgen zwei Mann, davon jeder mit einer Hand den Haspel zum Stroh=Seil träget.

Hinter einem von diesen Trägern, so auf der Seite gehen, folget der Capitain von der Infanterie, nach ihm ein Unter=Officier und denn der erste Arbeiter, welcher unter seinem rechten Arm eine Faschine träget; und also folgen die übrigen Arbeiter drei Schritte von einander, jeder mit seiner Faschine.

Sobald nun der Ingenieur am äußersten Ende der Parallele anlanget, wird das Werk so die Flanque deckt, mit Redouten oder **Crochets** angelegt.

§. 4.

Der Ingenieur, welcher die andre Hälfte der Parallele **tracirt**, beobachtet dasselbige, außer, daß die Arbeiter die Faschinen unter dem linken Arm tragen. Es dienet zur Regel: daß die Faschinen jederzeit auf der abstehenden Seite der Vestung getragen werden müssen.

§. 5.

Es muß vier Fuß tief ausgegraben werden. Die Parallele muß zwölf bis dreizehn Fuß breit seyn, und die Communication dreizehn bis vierzehn Fuß. Die dritte Parallele aber sechzehn bis siebzehn Fuß, weil sich daselbst die Commandirte zum Sturm des bedeckten Weges versammlen.

§. 6.

Die Communications- und Eingangs-Linien müssen stets auf die ausspringenden Winkel des bedeckten Weges, oder die verlängerte Capital-Linie des Bastions en Zicsac, (die mit **Retours** von etlichen Ruthen lang versehen sind, um sich nicht zu hindern und den Fuhren auszuweichen; welche auch noch dazu dienen, die Trancheen zu decken,) geführet werden. Erlaubet es aber das Terrein nicht, oder es liegen detachirte Werke in der Flanque, so müssen Traversen angelegt werden, um die **Enfiladen** zu vermeiden.

§. 7.

§. 7.

Die Banquets müssen zwei Fuß breit und anderthalb hoch seyn, und das **Parrapet** sieben Fuß hoch. Hat die Erde nicht genugsame Vestigkeit, so muß man solcher mit Faschinen zu Hülfe kommen.

Darneben von zwanzig zu zwanzig Schritte Sand-Säcke legen, so daß vier Säcke zwei und zwei quer über einander zu liegen kommen, um die Schild-Wachen zu decken. In Ermangelung der Säcke muß man **Corbillons** mit einer **Basis** von zehn Zoll, und einer Ober-Fläche von vierzehn Zoll gebrauchen. Die Höhe derselben ist anderthalb Fuß. Wenn man also zwei von diesen Trage-Körben mit Erde angefüllt zusammen setzt; so behalten diese unten eine Oefnung von acht Zoll.

§. 8.

Wenn der **Revers** vier Fuß hoch ist, so muß ein Einschnitt in Gestalt einer Bank zwei Fuß hoch und anderthalb Fuß breit gemacht, und die Erde, die davon herauskommt, muß auf die **Crete** des **Parapets** geworfen werden, welches denn zu dessen Stärke dienet.

§. 9.

Die **Sappen** müssen auf die Verlängerung der **Capitalen** der Werke, so man attaquiren will, geführet werden, um sich vor der **Enfilade** der Vestung zu sichern. Damit man aber desto sicherer und geschwinder verfahren könne; so werden ohngefehr zwanzig Ruthen von der

Crete

Crete des bedeckten Weges Sappes volantes verfertiget, alsdenn die Cavaliers de Tranchee zu errichten sind, so gut epaulirt und überflügelt werden müssen.

Ehe man aber so weit gekommen ist, und ehe man mit den Sappen aus der dritten Parallele debouchirt, müssen wegen der Minen, die unter dem Glacis seyn können, die gehörigen Precautionen genommen werden.

§. 10.

Die Officier der Mineurs müssen ihren unter sich habenden Leuten deutlich anzeigen, daß sie die Rameaux gut führen; wie sie sich gut aus denselben herausziehen, und zur gehörigen Zeit Avertissement geben sollen.

Wenn nemlich eine gefundene Mine gesprenget werden soll; so muß denen zunächst sich befindlichen Soldaten, Nachricht gegeben werden, sich zurück zu ziehen. Ein Ingenieur aber hält sich mit der nöthigen Anzahl Arbeiter fertig, so bald als die Mine ihre Wirkung gethan hat, den Entonnoir couronniren zu können, und läßt nach der nächsten Sappe ein Communications-Boyau ziehen.

§. 11.

Wird die Attaque fortgesetzt, so muß man sich der doppelten Sappen bedienen. Der Zicsac muß sehr krumm und kurz gemacht werden, um sich wider alle Enfilade zu decken.

§. 12.

§. 12.

So wie man fünf Ruthen von der Brüstung des bedeckten Weges gekommen ist, muß man sich der Minen, womit die Glacis durchzogen, bemeistern, und die Cavaliers gut erhöhen.

§. 13.

Wenn man sich des bedeckten Weges bemeistert hat; so müssen die Arbeiter vorrücken, sich an die Angles saillantes des bedeckten Weges setzen, um sich daselbst vors erste einzuschneiden, und zu bedecken, da denn das Couronnement angefertiget wird.

Um nun die Flanquen und das Couronnement von der Attaque des bedeckten Weges zu decken, so muß aus dem Couronnement ein Communications-Boyau aus dem Place d'armes gerade auf das Retranchement der Contrescarpe zugezogen werden. Dieses Boyau muß wie eine doppelte Sappe beschaffen seyn, damit man, sowohl von dem Revers, als auch von vorne, bedeckt sey. Man epaulirt selbiges mit einem Parapet und mit einer Reihe Schanz-Körben, längst dem bedeckten Wege oder Rande des Grabens, um die Commandirte zu decken.

Von diesen Boyaux muß bei Nacht-Zeit ein kleiner Graben, und vor demselben eine Reihe Spanischer Reuter gesetzt werden.

Die Abdachung der Brustwehr dieses Logements muß stark geschräget seyn, so daß man den Fuß der Spanischen Reuter sehen kann.

§. 14.

So bald das Couronnement vollendet ist, werden auf der Crete des Glacis Bresch= und Demontier=Batterien angelegt. Auch sind in dem Couronnement Banquets zu machen, damit durch das kleine Feuer des Grabens und bedeckten Weges die Werke des Feindes beschossen werden können.

§. 15.

Während der Zeit, daß man die Bresch=Batterie errichtet, muß an der **Descente** des Grabens angefangen werden zu arbeiten.

§. 16.

Wenn etwa Schleusen vorhanden sind; so müssen Batterien angelegt werden, womit sowohl die Schützen als Schleusen demolirt werden können.

§. 17.

Ist die Vestung mit **Ravelinen** und **Contregarden** versehen; so muß man sich dieser Werke erst bemächtigen, ehe man die Bresche an den Haupt=Wall legt. Man greift selbige zugleich an, logirt an dem Fuß der Bresche, man dehnet sich weiter aus, errichtet die nöthigen Bresch=Batterien, um eine erforderliche Bresche an den Facen des Bastions zu legen.

Befindet sich bloß ein Ravelin vor dem Haupt=Wall, so greift man dasselbe mit den zwei Bastionen zugleich an, um die Force der Belagerten zu zerstreuen.

§. 18.

Während der Zeit daß die Gallerie-Arbeit geschiehet, müssen alle Batterien von Canonen, Stein und andern Mortiers, wie auch die ganze Besatzung des Couronnements unaufhörlich gegen die Oerter der Linie, welche der Gallerie im Gesicht stehen, feuren.

§. 19.

Bei der Gallerie-Arbeit müssen die **Sappeurs** und die dazu commandirte freiwillige Arbeiter alle sechs bis acht Stunden mit frischer Mannschaft abgelöset werden.

Es muß auch genau darauf gesehen werden, daß die Passage vest und sicher gemacht wird, und werden die Gallerien nicht eher verfertiget, bis die Breschen vollkommen formirt sind.

Wenn der Graben von einem Strome angefüllt wird, so muß man suchen solchen oberhalb abzuleiten, oder man lässet in der Mitte der Gallerie eine Oefnung von zwanzig bis vier und zwanzig Fuß, daß das Wasser durchfliessen kann. Diese Oefnung wird mit acht Balken, und diese wieder mit Bohlen gedecket und das **Epaulement** darauf errichtet.

§. 20.

Wenn die Gallerien verfertiget sind; so muß nachgeforschet werden, ob die Bastionen über der Fläche des Wassers nicht mit Minen versehen sind.

§. 21.

Vor dem bestimmten Tage zum General-Sturme, muß die Bresche visitirt werden, ob eine Breite von fünf und zwanzig bis dreissig Mann en Fronte durchmarschiren könne. Sollte selbige nicht in solcher Verfassung seyn, so muß mit dem Bresche-Schiessen wieder angefangen werden, wird sie aber für gut befunden, so ist der Sturm zu unternehmen.

§. 22.

Wenn der Feind das Retranchement verlassen hat, so müssen die Mineurs den Heerd der Minen gleich aufsuchen, und die Besatzung fasset Posto.

§. 23.

Nach Endigung der Belagerung werden die Trancheen combliret, und die Batterien auseinander gerissen.

Vierter Abschnitt.

Von Anlegung der Batterien.

§. 1.

Der Chef der Ingenieur muß die Stellung der Batterien marquiren, und die Officier von der Artillerie müssen selbige erbauen.

§. 2.

Alle Batterien, ausser den **Ricochett-Batterien**, müssen auf Höhen angelegt, und muß sogleich mit Anfertigung der Batterien angefangen werden.

§. 3.

Grosse Batterien müssen nicht angeleget werden, indem selbige viel Zeit erfordern, und von keinem Nutzen sind.

§. 4.

Die Länge einer Batterie von 6 Canonen ist 156 Fuß, und zwar,

a)	eine Canone zu 18 Fuß, also 6 Canonen	108 Fuß
b)	Das Epaulement der beiden Flanquen =	40 —
c)	zur Berme rechter und linker Hand =	= 8 —
	zusammen	156 Fuß

Der Graben muß 16 bis 18 Fuß breit, und etwas über 4 Fuß tief seyn.

Zu der Länge von einem Mittelpunkt des Merlons, bis zum Mittelpunkt des andern, wird eine Distance von achtzehn bis zwanzig Fuß genommen.

Die Oefnung ihrer Mündung ist zwei bis drittehalb Fuß, und die äuserliche Erweiterung acht Fuß. Die Höhe muß sich jederzeit darnach richten, ob man weit oder nahe an der Vestung eine Batterie errichte; ob man hohes oder niedriges Terrein habe; ob die Vestungs-Werke hoch und mit Cavaliers versehen sind, oder nicht. Denn je höher die Werke der Vestung sind, und je näher man an solche kommt, je mehr kann der Schuß auf der Batterie gesenkt werden.

Die Bank der Schieß-Scharte ist zu einer 24 pfündigen Canone 3½ Fuß, zu einer 12 pfündigen 2 Fuß hoch, jedoch muß solche nach aussen zu, 6 Zoll niedriger seyn.

Die Faschinen und Würste müssen gut in einander geschlungen, geleget und bevestiget werden.

Ehe die Bettung gemacht wird, muß der Boden, auf welche sie kömmt, recht eben gemacht werden. Man giebt derselben eine Abdachung von vier Zoll gegen die Schieß-Scharte.

Die Bettung bestehet aus vier Ribben von achtzehn Fuß lang und achtzehn Zoll im Quadrat. Die Hälfte der Dicke muß gegen der Schieß-Scharte in die Erde geschnitten werden, damit man die vier Zoll Abdachung erhält. Wenn die Ribben recht gut sind, so werden die

neun Fuß lange und drei Zoll dicke Madrils darüber gelegt, und eine jede mit acht Nägel angeschlagen.

Man rechnet für jede Embrasüre 30 Arbeiter, 8 Canonier zur Legung und Bevestigung der Faschinen und 4 Zimmerleute zu den Bettungen; also für eine jede Batterie von 6 Canonen,

180 Arbeiter,
48 Canonier,
34 Zimmerleute.

Ferner rechnet man für jeden Merlon 55 Faschinen, inclusive der Würste. Indessen ist solches nicht wohl zu bestimmen, weil die Länge und Breite der Faschinen das Maaß dazu geben muß. Ausserdem muß auf jeder Batterie ein Vorrath von Faschinen und Schanz-Körben seyn, um die beschädigten zu ergänzen.

§. 5.

Zu dem Bau einer Mortiers-Batterie müssen für jedem Mortier 30 Arbeiter, 4 Bombardier und 2 Zimmerleute commandirt werden.

Die Länge einer jeden Bettung ist 10 Fuß und die Breite 8 Fuß, die Entfernung von der Schulterwehr 7 bis 9 Fuß, die Weite von einer Bettung zur andern 13 bis 16 Fuß. Wenn etwa Erde zu Aufwerfung der Brüstung fehlt, so kann man die Bettung um einige Fuß vertiefen. Hiebei ist zu beobachten: daß man den Ribben, welche als Unterlagen, um den Boden so viel als möglich zu vergleichen, dienen, eine Schräge von vier Zoll gegen

die Brüſtung giebet, um das ſtarke Zurückprellen der Mortiers zu verhindern.

Zur Bettung eines jeden Mortiers werden 4 Ribben 10 Fuß lang und 1 Fuß im Quadrat zur Unterlage, imgleichen 10 Madrils von 10 Fuß lang und 3 Zoll dick, auch 40 Nägel ſelbige zu beveſtigen erfordert.

Es müſſen zwei oder drei Banquets um die Bruſtwehr der Batterie gemacht werden, damit man auf ſelbige ſteigen und die Linie nebſt den Effect der Bomben wahrnehmen könne.

Die Batterien müſſen gut beflügelt ſeyn, damit ſelbige von den Seiten-Feuern der Veſtung gedeckt ſind. Daher die Epaulements hinlänglich verlängert, und ihnen eine Dicke von 8 Fuß gegeben werden muß.

Zur Erbauung einer Batterie wird vier und zwanzig bis dreißig Stunden Zeit gerechnet.

§. 6.

Eine jede Breſch-Batterie wird zu 8 vier und zwanzig pfündigen Canonen angelegt. Die Schieß-Scharten der Breſch- und Demontier-Batterie müſſen mit einer durchgeſchnittenen Diehle von einem fünfzölligen Madril-Brett verſehen ſeyn, welches zu beiden Seiten der Schieß-Scharte, in einem dazu beveſtigten Rahme, wenn der Schuß geſchehen ſoll, von der Seite geſchoben, und wenn abgefeuret worden, wieder eingerückt und zugeſchoben werden kann; damit die Canonen dahinter deſto ſicherer geladen, und wieder an die Mündung gebracht werden können.

Die

Die Merlons müssen wenigstens 8 Fuß hoch gemacht werden, um zu verhindern, daß man von dem Haupt-Wall etwas entdecken kann. Ist diese Höhe aber noch nicht hinlänglich; so muß man die erforderliche Höhe durch aneinander gesetzte Sand-Säcke ersetzen.

Die beiden Canonen auf einem jeden Flügel einer Bresch-Batterie müssen **oblique** und die vier mittelsten gerade gerichtet werden, und zwar drei Fuß über den Absatz der Mauer.

Und da das Bresch-Schiessen, in einem geschwinden und mit vollen Ladungen gegebenem Feuer, bestehet, daher die Canonen oft unbrauchbar werden können; so müssen einige Stücke zur Reserve in Bereitschaft stehen.

§. 7.

Die Ricochett-Batterien müssen **perpendiculair** auf die Face der Vestungs-Werke angeleget werden, und sind die Canonen so zu placiren, daß jede ihre eigene **Enfilade** bekommt, als

2 den Wallgang,

1 den Horizont der Brustwehr,

1 die Face,

2 den Graben, und zugleich die Flanque des gegenüberstehenden Bastions,

2 den bedeckten Weg zu beschiessen.

Die Absichten einer solchen Batterie sind:

a) die längst der **ricochirenden** Linie zu Beschiessung der Tranchee gepflanzte Stücke, unbrauchbar zu

machen, und alles, was auf dem innern Rande der Brustwehr von Sand= und Woll=Säcken, Schanz=Körben und andern Blendungen, zum Nachtheil angebracht ist, herunter zu werfen.

b) Den Feind von der Brustwehr der recochirenden Linie abzuhalten, und solchergestalt den Arbeitern in der Tranchee mehrere Gemächlichkeit zu verschaffen, ihr Werk ununterbrochen fortzusetzen.

c) In die Graben zu **plongiren**, und die Communicationen, besonders bei Wasser=Graben, einzureissen.

d) Den Feind in dem bedeckten Wege so zu ängstigen, daß er sich daselbst nicht halten kann.

e) Die **Flanquen** und **Courtinen**, welche die Attaque beunruhigen, im Rücken zu nehmen, und zum Schweigen zu bringen.

Sie haben den Nutzen:

a) Daß sie die ganze Belagerung durch, ohne von einem Ort zum andern gerückt zu werden, dienen können, und also einen geringen Aufwand veranlassen.

b) Daß man nur den siebenten oder achten Theil des Pulvers, so bei den andern Oertern zum Canoniren verschossen wird, verbraucht, und kein Schuß verlohren geht.

c) Daß man geschwinder, richtiger und mit mehrerem Nachdruck als auf alle andere Arten damit **manoeuvriren** kann.

Die Canone wird nach Proportion der Weite der Linie, die **enfilirt** werden soll, in einer **Elevation** von sechs bis zehen, auch wohl mehrern Graden gerichtet, und die Wirkung des Schusses bestehet, in einem wiederhohlten Aufsprung der Kugel von Distance zu Distance.

Hiezu können auch die Haubitzen und Mortiers, wenn sie auf Laffeten gebracht, gebraucht werden. Selbige werden eben so geladen und erhöhet, und haben ausser dem Auffspringen noch den Nutzen, daß nachdem das Aufspringen der Kugel aufhört, sie zerschlagen, und dadurch den zweiten Schaden verursachen.

§. 8.

Die Stein-Mortiers sind eben wie die andern, welche man zum Werfen der Bomben gebraucht.

Selbige werden mit Auffsetzung eines Spiegels, wie zu den Bomben, geladen, nur daß ein, auf einer Seite offener und mit Feld-Steinen gefüllter Korb, auf die Ladung gesetzt wird.

Diesem Schusse muß eine weit grössere **Elevation**, als zu den Bomben gegeben werden, damit sie durch das Steigen einen grösseren Fall bekommen. Daher selbige auch nicht anders, als nahe an dem bedeckten Wege, placirt werden müssen.

§. 9.

§. 9.

Cöhorns ſind Mortiers von Granaten-Calibre, deren zwölf auf einen hölzernen Balken beveſtiget werden, und am beſten in der Gegend zu gebrauchen ſind, wo ſich die **Cavaliers de Tranchees** befinden.

§. 10.

In Anſehung der Bewahrung des Pulvers iſt zu ſorgen, daß dreiſſig Schritte hinter der Batterie, Löcher gemacht werden, ſo bis auf einen Fuß über den Horizont des Waſſers ausgegraben, die achtzehn Fuß lang und zwölf Fuß breit, und deren Boden ſowohl als die inwendigen vier Seiten mit Faſchinen bekleidet ſeyn müſſen.

Man bedeckt ſie mit einer Reihe Balken, die einen Fuß im Quadrat halten müſſen. Dieſe werden wiederum mit einem gleich ſtarken Holze unterſtützt. Ueber dieſe Dicke legt man eine Lage Erde und Faſchinen, die bis auf eine Höhe von ſieben bis acht Fuß continuirt.

Die ganze Verrichtung muß eine ſtarke **docirte** Abdachung haben, damit man auf der bequemſten Seite, die man mit Faſchinen und Erde beleget, hineingehen kann. Der Eingang ſelbſt muß mit naſſen Ochſen-Häuten bekleidet werden.

Der auf der Batterie commandirende Officier muß dahin ſehen, daß, wenn Wagen mit Ammunition beladen ankommen, ſolche auſſer dem Schuß abladen, und die Ammunition ohne Verzug an den gehörigen Ort gebracht werde.

§. 11.

§. 11.

Wenn Geschütz auf die Batterien gefahren wird, so muß eine Bedeckung dabei gegeben werden.

Der Wagenmeister, der selbiges hinfähret, muß die Wege dahin, vorher untersuchen, damit sie nicht im Morast stecken bleiben, oder sonst unbrauchbar werden.

Zu einer jeden Canone müssen funfzig Ladungen mitgeschickt werden.

§. 12.

So wie das Geschütz auf der Batterie aufgeführt ist, muß so gleich angefangen werden zu feuren.

Eine jede Batterie muß ihre entgegen stehende zu demontiren suchen, und zwar muß Schuß auf Schuß geschehen, dergestalt, daß, wenn die erste Canone wieder geladen hat, die letztere abgefeuret werden muß. Dieses ist bei allen Batterien von Canonen und Mortiers zu beobachten, ausser bei der Bresch-Batterie, wo mit ganzen Lagen gefeuret werden muß.

Die Artilleristen müssen stets nach der gegebenen Direction schiessen, und die Bombardier müssen nicht in die Stadt, sondern allemal nach den Batterien und Pulver-Thürmen werfen, auch die Oerter zu treffen suchen, wo die Canonen dichte hinter der Bresche verdeckt stehen, und deren sich der Feind bei Vertheidigung der Bresche zu bedienen gewilliget ist.

In den sämmtlichen vordersten Batterien muß eine Quantität Kugeln und Pulver vorräthig angeschaft und unterhalten werden.

Fünfter Abschnitt.

Anschlag des Vorraths an Geschütz und Ammunition zu einer Belagerung, von welcher man glaubt, daß sie dreissig Tage dauren könnte.

§. 1.

Vorrath an Geschütz.	Canonen 12 pfündige	Canonen 24 pfündige	Haubitzen	Mortiers 25 pfündige	Mortiers 50 pfündige	Mortiers Stein	Summe des Geschützes
2 Batterien zu 2 Haubitzen und 2 Canonen zum Recochettiren, und 4 Canonen zum Demontiren —	12	—	4	—	—	—	16
2 Batterien zum Recochettiren des bedeckten Weges –	4	–	2	—	—	—	6
2 Batterien zu Bewerfung der Bastionen, so zwischen den beiden Batterien kommt –	—	—	–	6	—	—	6
2 Batterien auf die Prolongation der Capitale, wovon die, zu den Stein-Mortiers ganz vorne kommen —	—	—	–	—	4	3	7
8 Batterien, wie vorstehende, zu Beschießung der beiden Facen des Bastions linker Hand — —	16	–	6	6	4	3	35
8 Batterien auf dem Ravelin, wie vorstehend —	16	—	6	6	4	3	35
Zu Beschießung der Collateral-Werke —	8	8	–	6	—	—	22
5 Batterien zum Bresch-Schiessen — —	—	20	–	—	—	—	20
Zur Reserve —	4	2	2	2	2	1	13
Summa —	60	30	20	26	14	10	160

§. 2.

§. 2.

An Vorraths-Laffeten und Kugel-Wagen werden gerechnet, auf drei bis vier Geschütz Ein Stück; da denn bei jedem gehörige Richt-Keile, vollständiges Ladezeug und acht Hebe-Bäume seyn, wie auch Räder im Vorrath mitgenommen werden müssen. Es werden daher erfordert:

20 Stück	12 pfündige	}	Vorraths-Laffeten.
10 —	24 —		
8 —	Haubitzen		
6 —	50 pfündige	}	Vorraths-Laffeten.
6 —	25 —		
3 —	zu den Stein-Mortiers		

32 Sattel-Wagen zu Transportirung der 24pfündigen Canonen, inclusive 2 zum Vorrath.

22 — — zu den 50pfündigen.

10 — — zu den 25pfündigen. Weil nun die 24 pf. Laffeten ledig gehen; so können 25 Mortiers mit darauf geladen werden, und zwei Klötze werden auf einen Sattel-Wagen geleget.

9 — — zu den Stein-Mortiers.

100 Ammunitions-Wagen.

50 Bomben-Wagen; Denn obgleich das meiste Pulver, imgleichen die Bomben und Kugeln auf Bauer-Wagen transportirt werden; so muß doch dieser Vorrath an Wagen im Parc seyn, um die Ammunition nach den Batterien zu fahren.

§. 3.

§. 3.

An Kugeln, Granaten und Bomben.

90000 Kugeln 12pfünd. à 50 Schuß auf 24 Stunden,
oder pr. Canone – 1500

30000 — 24 — à 33 — — — 1000

24000 Haubitzen-Granaten à 40 Schuß — — 1200

24000 Bomben 50pfünd. à 40 Wurf — — 1200

24000 — 25 — à 40 — — — 1200

15000 Hand-Granaten aus Mortiers zu werfen, auch im Fall die Infanterie, vorne aus den Sappen welche zu werfen verlanget.

§. 4.

An Licht- und Brand-Kugeln.

100 Stück 50pfündige Licht- }
100 — 50 — Brand- } Kugeln à 5 Stück pr. Mortier.

100 — 25 — Licht- }
100 — 25 — Brand- } Kugeln à 5 Stück pr. Mortier.

§. 5.

An Cartetschen, Stein-Körben, und Zündern.

300 Stück 12pfündige Cartetschen à 5 Stück pr. Canone.

120 — Haubitzen —— à 5 — pr. Haubitze.

400 Stein-Körbe pr. Mortier 600 Stück.

8000 Hebe-Spiegel.

30000 Haubitzen-Zünder.

30000 —— 50pfündige }
30000 —— 25 — } Zünder.

20000 Zünder zu Hand-Granaten.

§. 6.

§. 6.

An Pulver:

4090 Centner zu 12 pfünd. Canonen à 5 Pfund pr. Schuß
2727 — — 24 — — 10 —
655 — — Haubitzen — 3 —
à $1\frac{1}{2}$ Pf. zum Crepiren.
1746 — zu 50 pfünd. Mortiers à 8 Pf. pr. Wurf, inclusive 4 Pf. zum crepiren.
1090 — — 25 — — 5 — —
und 2 Pf. zum crepiren.
132 — — Hand-Granaten und Stein-Würfe.
12 — — Licht- und Brand-Kugel-Würfe.
20 — — Cartetschen zum Schiessen.
100 Centn. Mahl-Pulver und Anfeurung im Laboratorio.
250 — für die Mineurs.
300 — zur Reserve und vor Unglücks-Fälle.

Summa 11122 Centner Pulver.

900000 Stück Flinten-Patronen, wenn 1000 Mann täglich im Feuer sind, pr. Mann 24 Stunden 30 Patronen.

45 Centner Lunten.

Sechster Abschnitt.

Was bei den Arbeitern zu beobachten.

§. 1.

Wenn ein Werk bald zu Stande kommen soll, so gehören noch einmal so viele Arbeiter dazu, als die Besatzung stark werden soll. Die Hälfte davon wird, sobald das Werk tracirt ist, angesetzt; die andere Hälfte, thut in den ersten drei Stunden der Arbeit Handlanger-Dienste, verfertiget Pallisaden, Faschinen ꝛc. Diese Handlanger müssen in zwei Trupps abgetheilt seyn, die sich alle zwei Stunden ablösen. Bei zwanzig bis dreissig Arbeiter muß ein Officier oder Unter-Officier die Aufsicht haben.

Die Hälfte muß Schippen, ein vierter Theil Beile, und die übrigen drei Theile müssen Hacken haben.

Die Pallisaden und Sturmpfähle leget man in verschiedene Haufen auf dem äusersten Rande des Grabens zusammen. So viele Faschinen und Pfähle, als zur Bekleidung der innern Brustwehr und der Banquets gehören, werden in das Werk, und diejenigen, womit man die äusere Brustwehr einfassen will, werden zu den Pallisaden auswärts auf dem Rande des Grabens geleget.

Die Arbeiter werden einen Schritt auseinander, von der innern Face des Grabens, mit dem Gesicht einwärts angestellet. Hinter zwei und zwei Arbeiter, wird noch einer an der äusersten Face des Grabens angestellet, welcher

cher den beiden die vor ihm arbeiten, die Erde zuwirft, und wird aus der Erde, so man aus dem Graben nimmt, der Wall formirt.

§. 2.

Der Brigade- und Tranchee-Major müssen ein Detail haben, wornach die Arbeiter gehörig commandirt und berechnet, auch müssen nicht mehr Arbeiter, als von nöthen sind, beordert werden.

§. 3.

Bei Versammlung und Abtheilung der Arbeiter muß jederzeit der Brigade- und Tranchee-Major, ein Adjutant von der Artillerie, einer von den Ingenieurs, und von einem jeden Regimente oder Bataillon einer zugegen seyn.

§. 4.

Die Artillerie- und Ingenieur-Officier müssen die Arbeiter jederzeit selbst ansetzen, und ihnen bestimmen, was sie machen sollen; auch selbige nicht eher abgehen lassen, bis sie die Arbeit selbst untersucht haben, ob sie tauglich gemacht ist.

§. 5.

Die bei denselben commandirte Officier und Unter-Officier müssen ihre Leute stets unter Aufsicht haben.

Wenn selbige was herbei zu tragen haben, so muß ein Unter-Officier mit ihnen gehen, und muß nicht zugegeben werden, daß sie dergleichen Sachen auf dem Revers abladen, sondern es muß alles und jedes bis zum assignirten Orte transportirt werden.

Die Arbeiter müssen sich nicht in den Linien der Tranchéen stopfen, und muß nicht gelitten werden, daß sie sich niedersetzen und schlafen.

Noch weniger ist zuzugeben, daß sie sich Löcher und Höhlen machen, um desto eher bedeckt zu seyn, sondern sie müssen angehalten werden, in gleicher und vorgeschriebener Tiefe zu arbeiten, und die ausgegrabene Erde an den gehörigen Ort zu werfen.

Ein jeder Officier muß seinen Arbeitern ein Rendes-vous bestimmen, woselbst sie sich, im Fall eines Ausfalls zu versammlen haben. Auch ist es gut, wenn die Arbeiter an einem sichern Orte ihr Gewehr und Taschen ablegen können, damit im Fall eines Ausfalls sie sich zur Defension in Bereitschaft setzen können.

Die Arbeiter müssen jederzeit ihr Arbeitzeug, richtig auf einen Haufen auf dem Revers abliefern; oder wenn solches schadhaft worden, muß solches so fort in dem Depot, an den Tranchee-Major abgeliefert werden.

Wenn die Arbeit vorbei, so müssen selbige wieder mit Ordnung zum Regimente geführet, und nicht zugegeben werden, daß sie brauchbares Holz oder sonstige Geräthschaften aus der Tranchee mit sich nehmen.

§. 6.

Zu den Sappeurs müssen Freiwillige, die mit Korbflechten umzugehen wissen, genommen werden.

Sel-

Selbige versehen sich mit Schippen, Hacken, Schlägeln, eisernen Gabeln, und einer guten Blendung oder Mantelet.

Ein jeder Sappeur bekömmt für jeden Schanz-Korb, so er setzet, seine Bezahlung. Der Verdienst der todtgeschossenen Cammeraden, wird ebenfals ausgezahlt, und unter den übrigen vertheilt.

§. 7.

Die feindliche Canonen-Kugeln müssen aufgelesen, und an die Artillerie, gegen Bezahlung eines Groschen für das Stück, abgegeben werden.

Siebenter Abschnitt.

Was die Bataillons beim Ein- und Ausmarsche der Laufgraben, und in den Laufgraben selbst, und was der General du jour zu beobachten habe.

§. 1.

Die Bataillons so bei Eröfnung der Trancheen die Arbeiter gedeckt, ziehen sich in die erste Parallel, besetzen selbige, und wenn sie abgelöset werden; so überliefert der General an die Ablöser, so wohl die verfertigte Arbeit, als auch die zu besetzende Posten.

§. 2.

Die Ablösung muß sehr geschwinde, und nicht zu gewissen Stunden geschehen.

Wenn zwei Communications vorhanden sind; so defilirt die aufkommende Ablösung in der einen, und die abkommende in der zweiten Linie. Damit sich aber die Bataillons nicht zu lange aufhalten; so muß der General und die Adjutanten der aufkommenden Bataillons eine halbe Stunde vorausgehen, um sich alles wohl überliefern zu lassen. Alsdenn gehen die Adjutanten wieder zurück, und führen die Bataillons an den Ort, wo sie postirt werden sollen.

Fallen Veränderungen auf den Posten vor; so müssen es die Commandeur der Bataillons sogleich melden lassen.

§. 3.

§. 3.

Wenn die Bataillons in die Trancheen marschiren; so müssen selbige zwei Mann hoch marschiren, die Bajonetter abnehmen, und das Gewehr verdeckt tragen.

Des Nachts aber pflanzen sie die Bajonetter wieder auf, und die Gewehre müssen untersucht werden, ob Pulver auf der Pfanne sey.

In dem Revers müssen Einschnitte gemacht werden, um die Gewehre vor dem Regen zu sichern.

Die Grenadier und Füselier müssen ihre Mützen verkehrt aufsetzen, wenn sie in die Tranchee einmarschiren, damit, wenn Sonn- oder Monden-Schein ist, der Feind das Blitzen der Mützen nicht gewahr wird.

§. 4.

Die Bataillons müssen dergestalt postiret werden, daß die Batterien und die Crochets gedeckt sind, und daß bei ereignendem Ausfall nicht ein Bataillon hinter das andere, so zu stehen komme, daß eines auf das andre Feuer giebt. Daher ein jeder Commandeur sich die Position seiner Neben-Bataillons bekannt machen muß.

Die Officier müssen ihre Plotons gut zusammen halten, alles muß sehr allart und munter seyn; daher die Officier bei ihren Plotons beständig auf- und abgehen, und ihre Vorposten visitiren lassen müssen.

Des Nachts muß stets ein Glied mit dem Gewehr in der Hand auf dem Banquet stehen. Bei Tage hingegen

können sich die Leute ausruhen, müssen aber das Gewehr dennoch beständig bei sich haben, und muß kein Gewehr auf dem Revers gelegt werden. Auch ist keinem Soldaten, außer der Schildwache zu erlauben, aus Neubegierde über das Parapet zu sehen.

Aus jedem Ploton muß des Tages eine einfache und des Nachts eine doppelte Schildwache ausgesetzet werden.

Die Schildwachen müssen, wenn sie eine Bombe kommen oder fallen sehen, und wenn von der feindlichen Batterie mit Canonen gefeuret wird, ihre Cammeraden bei Zeiten davon benachrichtigen.

Wenn Ammunition zu den Batterien geführet wird; so muß kein Toback geraucht, auch nicht zugegeben werden, daß von den Arbeitern, feuerfangende Sachen auf dem Revers ausgeladen werden.

Gegen einen Ausfall muß das Bataillon vorwärts über das Parapet ausrücken.

§. 5.

Der General muß von jedem Bataillon einen Ordonnanz-Officier bei sich haben, um den Bataillons die benöthigten Ordres in Zeiten zubringen zu lassen. Auch muß derselbe von allen Todten und Blessirten sofort avertirt werden.

Derselbe erhält auch von einem jeden Bataillon einen Unter-Officier, der gut schreiben kann, um die Rapporte und Fortsetzung des Bülletins zu verfertigen.

Der General dü jour kann sich eine sichere Hütte in den Trancheen machen lassen, und wenn er sich dorten nicht aufhält; so muß er jederzeit Nachricht hinterlassen, wo er anzutreffen sey.

Geschiehet Desertion, so muß das Feld-Geschrei verändert, und dem General dü jour im Lager, und den Bataillons vom Reserve-Piquet bekannt gemacht werden.

Die Posten der Tranchee-Wache müssen jederzeit durch die Bataillons umgehen, solchergestalt, daß diejenigen, so einmal vorne gewesen sind, hinten zu stehen kommen, und so wieder umgekehrt.

Der General muß sich von den Staabs-Officieren der Artillerie einen Rapport geben lassen, was für Geschütz feuret; auf welchen Batterien jedwedes stehet; von welchem Calibre es ist; wie viele Ammunition verfeuret werden kann, und wer auf einer jeden Batterie commandirt.

Der Ingenieur-Officier, der den Tag in den Trancheen hat, muß ebenfals einen Rapport eingeben; wie viel Arbeiter commandirt; zu welcher Arbeit sie destinirt, und was in vier und zwanzig Stunden fertig seyn muß, und alsdenn muß der General, der ablöset, die Arbeit untersuchen.

Werden Linien enfiliret; so muß solches alsofort durch Traversen redreßirt werden.

Wenn die sich der Vestung nähernde Approchen von dem feindlichen Geschütze mit Steinen oder Granaten können getroffen werden, so müssen in den Sappen Verdecke von Hütten, mit Brettern überlegt, gemacht werden.

 Der

Der General dü jour muß Sorge tragen, daß Tonnen mit Wasser in den Trancheen sind, damit die Leute keinen Durst leiden.

Läuft die Tranchee Gefahr mit Wasser angefüllt zu werden; so müssen bei Zeiten Rinnen oder Brunnen zum Abführen gemacht werden.

Die Leute müssen in den Gängen nicht ihre Nothdurft verrichten, sondern es müssen besondere Oerter hiezu gegraben, und selbige zum öftern verändert werden.

§. 6.

Hinter jedem Bataillon müssen Trag-Bahren seyn, um die Todten und Blessirten nach dem Depot zu tragen. Diese Trag-Bahren bestehen aus zwei mit Leinewand beschlagenen Stangen.

Ist es thunlich, so muß man mitten in den Trancheen, an einem sichern Ort, eine Hütte erbauen, wo die Blessirte sofort verbunden werden können, damit sie sich nicht verbluten.

Daselbst, oder im Depot muß sich ein Regiments- oder vier andre Feldscheer aufhalten.

§. 7.

Des Abends müssen vorwärts Piquets ausgesetzt werden, um bei einem Ausfall die Bataillons in Zeiten avertiren zu können.

Die Situationen müssen vorher wohl recognoscirt werden, und ein jeder Officier vom Piquet, muß vom General seine Instruction haben.

Der Officier vom Piquet muß wieder einen Unter-Officier mit einiger Mannschaft funfzig bis sechzig Schritt vorwärts poussiren, und der Unter-Officier wiederum doppelte Posten vor sich aus detachiren.

Stoßen nun feindliche Posten auf die Vorposten; so müssen sie selbige auf eine Distance von zwanzig Schritt an sich kommen lassen, und alsdenn Feuer auf sie geben.

Die Vedetten ziehen sich auf den Unter-Officier-Posten, und muß derselbe ebenfals Feuer geben, und denn repliiret sich derselbe auf sein Ploton.

Der Officier aber bleibt stehen, feuret, und erwartet den Succurs aus der Tranchee.

Sind aber die feindliche Commandirte nur kleine Patrouillen; so müssen die Piquets nicht Feuer geben, sondern, entweder dem Feinde mit gefälltem Gewehr entgegen gehen, oder denselben abzuschneiden suchen.

§. 8.

Die Cavallerie-Piquets müssen alle zwölf Stunden abgelöset werden. Die Hälfte von jedem Piquet muß zu Pferde sitzen bleiben, welche daher dem Canonen-Feuer sehr ausgesetzt ist, weil das Epaulement so stark nicht seyn kann, daß es vollkommene Sicherheit verschaffen sollte. Es muß kein Pferd abgezäumet, noch weniger abgesattelt werden. Das Piquet setzet ein Paar Vedetten ganz nahe an dem Epaulement aus.

So wie ein Ausfall geschiehet, muß das Piquet vor dem Epaulement vorrücken, und dem Feind in die Flanque zu fallen suchen.

Auch

Auch muß zur Unterstützung der Cavallerie, Infanterie hinter dem Epaulement gegeben werden.

§. 9.

Geschiehet ein starker Ausfall, so müssen die Bataillons so gleich ausrücken. Sie **avanciren en Front** zwei Mann hoch, zehn Schritte von der Tete **der Sappe**, erwarten daselbst den Feind stehenden Fusses, und die vorwärts ausgestellte Piquets **ralliiren** sich an ihre Bataillons.

Der Ausfall muß dem Piquet der Cavallerie sofort bekannt gemacht werden, damit sie Patrouillen schicken.

So wie nun der Feind sich nähert, muß die Linie mit kleinen Schritten (um den Flügeln nicht zu viel Oeffnung zu geben) anrücken; nicht eher als auf zwanzig Schritte Feuer geben, und denn mit geschultertem Gewehr auf den Feind losgehen.

Ziehet sich der Feind zurück, so muß mit kleinen Schritten gefolget werden, da denn die Cavallerie den Feind von dem bedeckten Wege abzuschneiden suchen muß.

Hat aber der Feind den bedeckten Weg erreichet, so muß sich der General nicht länger aufhalten, sondern die **Parallel** mit aller Geschwindigkeit wieder zu erreichen suchen. Die Cavallerie nimmt den Rückweg zu ihren **Epaulements**, und die Batterien feuren mit ganzen Lagen.

Die Batterien müssen während dem Ausfall gut gedeckt werden, damit der Feind die Canonen nicht vernagele.

gele. Daher der in den Laufgraben commandirende General, selbige durch einen Officier mit einigen zwanzig Mann muß zu decken suchen. Auch müssen auf den Flügeln, die drei Pfünder mit Cartetschen geladen, in Bereitschaft stehen. Ist der Feind zurückgetrieben, so gehet der Officier mit seiner Mannschaft wieder ab, und ziehet sich nach dem vorher gehabten Posten.

Die Arbeiter müssen sich bei einem Ausfall hinter die erste Parallele zurückziehen.

§. 10.

Aus dem Corps d'armee müssen Bataillons zum Piquet commandirt werden, die im Fall eines starken Ausfalls die Tranchee-Wache unterstützen können, und muß der General von der Tranchee selbige sogleich avertiren lassen, wenn ein Ausfall geschiehet, und der Commandeur eines jeden Bataillons muß des Abends vorher seine Instructions in ereignenden Fällen vorläufig erhalten, sich auch die Wege im voraus bekannt machen.

Diese Reserve Bataillons müssen nicht von den Flügeln genommen werden, sondern von denjenigen, welche der Tranchee am nächsten sind.

§. 11.

Die Tages-Listen müssen mit dem effectiven Stand des Bataillons oder Regiments, so zur Bedeckung kömmt, völlig übereinstimmen.

Wenn aus dem Lager nach den Trancheen marschirt wird; so muß darauf gesehen werden, daß es der Feind nicht

nicht wahrnehmen könne; daher die Bataillons nicht auf dem Place d'armes, sondern hinter dem Lager sich stellen müssen.

Die Gewehre müssen sehr genau nachgesehen werden. Das Bataillon marschirt zwei Mann hoch; die Fahnen werden dem nächststehenden Bataillon abgeliefert; auch müssen nicht mehr, als höchstens zwei Tambours mitgehen, und die Wachen werden von einem andern Bataillon besetzt.

Es muß nicht zugegeben werden, daß die Leute auf das freie Feld ausser den Trancheen laufen, um Kräuter oder Kugeln zu sammlen; auch nicht, daß sie die Gewehre auseinander nehmen und selbige putzen wollen.

Wenn der commandirende General in die Tranchee kommt, so stehet die sitzende Mannschaft auf, und hat das Gewehr beim Fuß. Die Officier bleiben in ihren Gliedern stehen, und lassen die Spontons stehen.

Wenn Desertion oder sonst was vorgehet, so muß es sogleich am General dü jour gemeldet werden.

Beim Ausmarsche muß der Commandeur darauf sehen, daß kein brauchbares Holz oder sonst andere Materialien oder Geräthschaften mitgenommen werden.

Achter

Achter Abschnitt.

Was bei dem Angriffe des bedeckten Weges zu beobachten.

§. 1.

Des Tages vorher, muß die so genannte vierte Parallel, welche durch den langen Boyau, um die Stein-Mörser zu prolongiren, entstanden ist, zwei bis drei Fuß erweitert werden; damit diejenigen, so die Attaque formiren, sich mit Ordnung stellen können.

Auch müssen von einer Seite zur andern von 20 zu 20 Schritten, dreifache Banquets von 12 bis 15 Fuß breit, in Gestalt einer Treppe, gegen das Parapet zu, gemacht werden; damit die commandirte gemächlich auf solche steigen und sich rangiren können.

Der Tranchee-Major muß einen starken Vorrath von Schanz-Körben und Faschinen besorgen, um das Couronnement und die Logementer des bedeckten Weges zu formiren.

§. 2.

Die dazu commandirte Mannschaft muß nach Proportion der Fronte der Attaque eingerichtet werden, und die Attaque wird unter zwei oder mehreren Parten vertheilet, welche wiederum von Bataillons zu unterstüzzen sind.

§. 3.

Das Commando versammlet sich zwei Stunden vor Untergang der Sonnen, in der so genannten vierten Parallel. Die Tete rangirt sich dichte an den Banquets, die Bataillons hinter denselben, und die Arbeiter hinter den Bataillons, welche von den Ingenieurs geführet werden.

Die ordinaire Tranchee-Wache ziehet sich nach der Tete der Sappe und der dritten Parallel zurück, um jenen Platz zu machen, ausgenommen diejenigen, so die Cavaliers de Tranchee decken, die den bedeckten Weg prolongiren müssen.

Im Fall, daß die Pallisaden nicht genug niedergeworfen sind, müssen die Zimmerleute hervor, und die Oefnung erweitern.

§. 4.

Alle Batterien von Canonen, Mörsern, Haubitzen und Stein-Mörsern müssen mit aller Macht feuren, ohngefehr eine viertel Stunde vor dem Signal, da alle Mortiers-Batterien zu feuren aufhören.

Nach Verfliessung derselben, wird das Signal durch eine dreifache Abfeurung aller Mortiers gegeben.

Bei den zwei ersteren Dechargen werden die Bomben mit Sand gefüllet, und mit einem Zünder, der noch einmal so lange als sonst brennet, versehen.

§. 5.

§. 5.

Bei der letztern Abfeurung der Mortiers, rückt die zum Sturm commandirte Mannschaft zwei Mann hoch hervor, und attaquirt die Linie des bedeckten Weges lebhaft.

Die Tete avancirt in gerader Linie, und feuret beständig nach dem bedeckten Wege. So bald sie zu der, von den Zimmerleuten gemachten Oefnung gekommen sind, springen sie in den bedeckten Weg hinein, gehen mit gefälltem Gewehr auf den Feind los, und **delogiren** selbigen. Diese Mannschaft muß immerfort durch die andern Bataillons unterstützt werden.

So lange noch nicht in dem bedeckten Wege Posto gefasset worden, muß die Bedeckung aus dem **Cavalier de Tranchee** (indem sie sich so geschwinde als möglich ist, immer Gewehre zureichen lassen) unaufhörlich feuren; wie denn auch die Batterien auf der Prolongation nicht aufhören müssen zu schiessen.

§. 6.

Die Bataillons der Tranchee, so in der dritten Parallel gestanden, avanciren gegen die vierte, und die aus der zweiten nach der dritten, und suchen die Flügel der Attaque des bedeckten Weges zu decken, und halten sich auf alle Vorfälle in Bereitschaft.

Die in die vierte Parallel eingerückte Bataillons stellen sich zwei Mann hoch auf die Banquets, und schiessen nach der Brustwehr der gegen überstehenden Werke, so lange, als die Attaque des bedeckten Weges dauret.

§. 7.

So bald man sich des bedeckten Weges bemeistert hat, setzen die Ingenieur die Arbeiter an, um sich der noch wegzunehmenden Werke vollends zu bemeistern.

Hat man sich in dem bedeckten Wege auf ein paar Fuß eingeschnitten, so treten einige Bataillons aus demselben heraus, und rangiren sich kniend hinter der angefertigten Breite des Couronnements, und die übrigen rücken in die vierte Parallel. Beide Theile halten sich fertig, im erforderlichen Fall vorzurücken.

§. 8.

Sollte der Feind einen starken Ausfall wagen, um das Couronnement zu zernichten; so müssen die Arbeiter sich sofort zurückziehen, und sich in die vierte Parallel hinter den Bataillons placiren.

Die auf den Knien liegende Mannschaften marschiren en Front an, und die andern Bataillons rücken aus der vierten Parallel, um selbige zu unterstützen.

So wie der Feind repoussirt worden, müssen die Arbeiter wieder angesetzt werden.

Neunter Abschnitt.

Was bei dem Angriffe der Bastionen zu beobachten.

§. 1.

Den Tag vorher, ehe die Bastionen angegriffen werden, müssen die Trancheen, wo alle angreifende Posten zu stehen kommen, auf einige Fuß erweitert werden. Die herauskommende Erde wird über das Parapet geworfen, und die Banquets werden aufgefrischet.

§. 2.

Nach Proportion der Grösse der Attaque werden die erforderlichen Generale, Officier und Bataillons commandirt, als:

a) Bataillons so die Tete haben.

b) Einige Zimmerleute.

c) Officier oder Unter-Officier mit Mineurs.

d) Bataillons zur Unterstützung.

e) Einige Ingenieur.

f) Arbeiter mit Schanz-Körben, Faschinen, Pfählen, Schippen und Hacken.

g) Bataillons zur Unterstützung der letzteren.

Die Bataillons versammlen sich an dem bestimmten Orte gleich nach Mitternacht. Alsdenn werden die Posten abgetheilt; das Arbeitzeug wird unter den Arbeitern vertheilt;

theilt; die Körbe, Faschinen und Pfähle aber bekommen die Arbeiter erst an der Descente des Grabens.

§. 3.

Wenn alles formirt ist, so rücken die Detachementer, unter Anführung der Ingenieur an die Oerter, welche sie am nächsten zu ihrer Attaque haben, nehmen das Gewehr beim Fuß, setzen sich auf die Banquets, und erwarten den Anbruch des Tages in aller Stille.

§. 4.

Die ordinaire Tranchee-Wache ziehet sich, bei Ankunft der zum Sturm commandirten, nach den Sappen der zweiten und dritten Parallel, um jenen Platz zu machen.

§. 5.

Die sämmtliche Batterien müssen nach ihrer angewiesenen Direction schiessen; besonders müssen die Mortiers von Bomben und Steinen, nach der Flanque der Contrescarpe feuren.

Dieses Feuer continuirt bis gegen Anbruch des Tages, da denn alle Wurf-Batterien, auf ein gegebenes Signal zu feuren anfangen.

§. 6.

Nach Verfliessung einer Viertel-Stunde wird das erste Signal, durch Abfeurung aller Wurf-Batterien gegeben. Die Bomben werden dabei, wie gewöhnlich mit Pulver angefüllt.

Auf

Auf dieses Signal rangiren sich die Bataillons, und halten sich mit geschultertem Gewehr zum Marsch bereit.

Auf das zweite Signal, durch Abfeurung der Mortiers, wo die Bomben mit Sand gefüllet sind, rücken die Detachementer hervor, formiren sich auf der Gallerie, so gut sie können, und marschiren mit starken Schritten und geschultertem Gewehr nach dem Fuß der Bresche. So viel als in der Eile und ohne Zeit-Verlust sich thun läßt, rangiren sie sich von neuem, und übersteigen so die Bresche mit gröster Geschwindigkeit.

Weil nun der Feind ganz gewiß, wie bei dem Sturm des bedeckten Weges, sich drei Signale vermuthet, so langet der Sturm schon auf der Bresche an, wenn der Feind sich noch in Verwirrung befindet.

Die Bataillons des Soutiens folgen kurz auf einander, und extendiren ihre Front so stark, als es das Terrein zuläßt, marschiren vorwärts, und so ein Abschnitt vorhanden, der zu ersteigen ist, so übersteigen sie denselben. Wäre der Abschnitt mit Pallisaden oder Sturmpfählen versehen, so müssen die Zimmerleute Raum machen.

§. 7.

So wie das Retranchement forcirt ist, avancirt die Tete, die folgenden aber **deployiren** sich rechts und links auf den beiden **Courtinen.**

Im Fall aber der Einschnitt mit einer Mauer bekleidet, und mit einem starken Feuer vertheidiget wird, so

daß die Attaque nicht fortgesetzt werden kann, so muß die Tete auf der Bresche stehen bleiben, die Arbeiter rükken an, und formiren ein Logement.

§. 8.

Wenn sich die Bataillons des Ravelins bemeistert haben, und die darinn befindliche Besatzung will sich nicht ergeben, so wird selbige niedergemacht.

Sollte sie aber suchen, sich nach dem Haupt-Wall zurückzuziehen, so wird auf selbige geschossen, das Ravelin besetzt, und mit einem Retranchement gedeckt, welches der Ingenieur in einer ausgebogenen krummen Linie formirt.

Zehn-

Zehntes Capitel.

Von der Verpflegung einer Armee.

* * *

Erster Abschnitt.

Von Besorgung der Lebensmittel, deren An= und Fortschaffung überhaupt, und von der Bäckerei insbesondere.

Von Magazinen. A.

§. 1.

Große Magazine muß man hinter sich, besonders in einer bevestigten Stadt anlegen, und selbige bei Zeiten formiren. Zu Erleichterung der Transporte müssen von dem Haupt=Magazine andre kleine Depots gemacht werden.

§. 2.

Man errichtet die Magazine auf zweierlei Art:

a) Entweder es muß der Adel, oder die Bauren das Getreide liefern;

b) oder man nimmt Liveranten an, mit welchen man Contracte schließen muß.

§. 3.

Auf die Wahl und auf das Verhalten der Proviant=Bediente muß genau geachtet werden. Sie müssen so sehr

von Unterschleifmachen entfernt seyn, daß ihnen vielmehr die Conservation der Magazine lieb und angenehm seyn muß.

§. 4.

Ist man im Feindes Lande, so muß man einen Vorrath von Mehl in einer der Armee nahe gelegenen Stadt deponiren.

Das Proviant-Fuhrwesen muß seine eigene Karrn haben, um der Armee einen monathlichen Proviant nachfahren zu können. Es muß dazu mit eisernen Back-Ofen versehen seyn, wie es denn auch seinen Nutzen hat, wenn einer jeden Compagnie eine Hand-Mühle gegeben wird.

Bei einer Winter-Expedition muß die Cavallerie auf fünf Tage gesponnenes Heu mit sich nehmen, und in allen Expeditionen muß jedesmal auf zehn Tage Brodt mitgeführet werden.

Das Commissariat muß Sorge tragen, daß auf den Stationen Bier und Brantewein zu haben sey.

In Feindes Landen muß sich das Commissariat, aller Brauereien und Brantewein-Brennereien, welche der Armee am nächsten sind, bemächtigen.

Den Städten und dem platten Lande muß durch Circulare angezeigt werden, daß die Einwohner gegen baare Bezahlung allerhand Victualien ins Lager auf den bestimmten Marktplätzen zuführen sollen. Wenn diesem aber keine Folge geleistet wird, so muß das Commissariat das Nöthige durch Executionen herbei treiben lassen.

§. 5.

§. 5.

Bei den Transporten müssen Heerden Ochsen herbei getrieben werden, welche unter den Regimentern gehörig zu vertheilen sind.

§. 6.

Die Marquetenter müssen geschützet, aber auch billige Taxen der Lebensmittel angesetzt, und Maaß und Gewicht wohl untersucht werden.

§. 7.

Auf die Conservation der Knechte und Pferde muß scharf gesehen werden.

Von der Feld-Bäckerei.

§. 1.

Auf eine jede Compagnie und Esquadron rechnet man einen Bäcker-Knecht, und über 15 bis 20 Knechte wird ein Ober-Knecht gesetzt. Ueberdem wird noch ein Ober-Backmeister erfordert, die folgendergestalt monathlich besoldet werden.

a) Der Ober-Backmeister erhält	—	20 Rthlr.
b) Ein Backmeister	— —	12 —
c) Ein Ober-Knecht	— —	8 —
d) Ein Bäcker-Knecht	— —	6 —

Ein jeder von diesen erhält im Felde eine Portion Brod- und Fleisch-Geld. Die Knechte erhalten alle fünf Tage ihr Tractement. Ein jeder kleidet sich wie er

 will.

will. Sie haben Gewehr, und decken auf dem Marsch ihren Train.

§. 2.

Auf funfzehn hundert Mann rechnet man einen eisernen Ofen, und zu zwei Ofen muß ein Back-Zelt seyn.

Zur Aufbauung eines Ofens werden, wenn alles bei einander ist, fünf Stunden erfordert, ingleichen vier Gesellen und zwei Handlanger.

Zu einem Back-Ofen gehören sechs arbeitende Bäcker-Knechte, die sich alle vier und zwanzig Stunden ablösen, mithin werden zu einem Ofen 12 Mann erfordert.

Einen neuen Back-Ofen auszuheitzen, werden acht Stunden und ein Klafter Holz gerechnet. Sonst aber rechnet man auf ein Wispel Mehl, oder auf zweimal zu backen, anderthalb Klafter Tannen-Holz,

Alle 24 Stunden wird fünfmal gebacken, jedesmal 200 Stück sechspfündige Brodte, zusammen 1000 Brodte.

§. 3.

Ein solcher Back-Ofen wird mit einem mit sechs Pferden bespannten Wagen transportirt, wobei zwei Knechte gegeben werden.

Zu 50 Wagen gehören:

1 Inspector.
2 Wagenmeister.
6 Schirrmeister.
110 Knechte, inclusive 10 übercomplete.
310 Pferde, inclus. 10 übercomplete.

§. 4.

Bei der Bäckerei müssen Maurer, Zimmerleute und Tischler seyn, und beim Train, Schmiede, Stellmacher und Sattler.

§. 5.

Ein Wispel Mehl wird in vier Fässern fortgeschaft, und werden daraus drei hundert sechspfündige Brodte gebacken, denn anderthalb Pfund Mehl geben zwei Pfund Brodt.

Auf einem jeden Wagen werden drei bis vier Fässer geladen, und eine jede Tonne hält sechs Scheffel, oder 450 Pfund.

Zu einem neuntägigen Vorrath an Mehl, für ein Corps von 2000 Mann werden 200 Wagen erfordert, davon jeder mit drei Fässern, die 18 Scheffel enthalten, beladen ist.

Das Mehl muß recht trocken und wohl abgekühlt seyn, ehe es eingepackt wird, und nachher muß es an trocknen Oertern liegen, wo es nicht dumpfigt ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorsichten, welche ein jedes Regiment in Ansehung seiner Lebensmittel zu nehmen hat.

§. 1.

Es muß ein tüchtiger guter und sicherer Regiments- oder Bataillons-Schlächter angeschaft werden. Derselbe muß Vorschuß erhalten, und sich dafür jederzeit mit gutem Schlacht-Vieh versehen, damit hierinn niemals ein Mangel zum Vorschein komme.

Demselben ist scharf anzubefehlen, daß er von keinem Soldaten oder Knechte Vieh kaufen soll, damit diese nicht verleitet werden, sich aufs Plündern zu legen.

§. 2.

Das Fleisch muß den Leuten in Natura und nicht an Gelde gereicht werden. Bei Austheilung des Fleisches muß weder Zänkerei noch Betrug vorgehen, sondern es muß darauf gesehen werden, daß ein jeder das Seinige erhalte.

Zwei mal, oder wenn es die Umstände erfordern, muß dreimal in der Woche geschlachtet werden.

§. 3.

Ein jedes Regiment muß für einen Staabs-Marquetenter sorgen, der vermögend sey, allerhand Victualien anzuschaffen und beständig zu haben.

Mit

Mit selbigem muß eine Taxe gemacht, und sein Gewicht und Maaß mit dem Regiments-Siegel gestämpelt seyn. Er muß mit Pässen versehen, und ihm bei aller Gelegenheit hülfliche Hand geleistet werden.

Einigen Soldaten-Weibern, so marquetentern können, müssen ebenfals Pässe gegeben, und ihnen einiger Vorschuß geleistet werden. Indessen ist denselben, um Theurung zu verhüten, bei härtester Strafe anzubefehlen, daß sie von keinem andern Aufkäufer die Waaren kaufen.

Kein Soldat muß marquetentern, und wenn auch die Frau solches treibet, so muß der Mann doch in Reih und Gliede marschiren.

Die Compagnie-Marquetenter müssen in ihren Compagnie-Gassen bleiben, und eine jede Compagnie muß Maaß und Gewicht bei sich führen.

Sind Marktplätze im Corps angewiesen, so muß täglich von jedem Regimente ein Unter-Officier da seyn, dessen Pflichten sind: das Regiment zu benachrichtigen, was für Lebensmittel zu haben sind, die Excesse der Käufer vom Regimente zu verhüten, und dahin zu sehen, daß kein Marquetenter vom Regimente Victualien darauf einkaufe, um selbige hernach theurer zu verkaufen.

Die Soldaten, so nach dem Markt-Platz gehen wollen, müssen durch einen Unter-Officier, wozu jede Compagnie einen giebt, hin- und wieder zurück geführt werden.

Wenn

Wenn Verkäufer mit Victualien ins Lager kommen; so muß ihnen, von den Wachen durch den Calfactor, der Ort zum Verkauf bei der Brand-Wache angezeiget werden, und der Officier vom Tage muß Acht haben, daß den Verkäufern keine Ueberlast geschiehet, und daß sie ihr Geld richtig erhalten.

Auch muß der Officier vom Tage, durch den dazu bestimmten Unter-Officier allen Compagnien anzeigen lassen, daß Verkäufer angekommen sind, und dahin sehen, daß letztere nicht im Lager herum laufen, um zu spioniren, sondern daß selbige auf den ihnen angewiesenen Plätzen bleiben.

Frisches Bier oder unreifes Obst muß nicht gelitten werden. Ist aber gutes Bier da, so muß Vorschuß geleistet, und das Bier im Regiment verschenkt werden.

Wo keine Zufuhr zu vermuthen stehet, und mehr Freiheit als sonst gestattet wird, müssen gleich, nachdem man in das Lager eingerückt ist, einige Officier, Unter-Officier und Commandirte, benebst einigen Wagen in die nächstliegende Ortschaften, um Victualien herbei zu schaffen, geschickt werden.

Alle Gewaltthätigkeiten und Plündereien müssen auf solchen Expeditionen bei härtester Strafe untersagt, und das Herbeigeschafte muß unter allen Compagnien egal repartirt werden.

Wenn in der Nähe des Lagers Kräutereien anzutreffen sind, so müssen solche ebenfals durch Commandirte geholt, und egal vertheilt werden.

So

So wie ein Regiment durch eine Stadt marschirt, oder nahe an dieselbe zu liegen kömmt, muß der Auditeur nebst allen Marquetentern dahin beordert werden, um sich den Markt-Preis bekannt zu machen, und das fehlende herbei zu schaffen.

Wenn Vieh, Bier oder andre Victualien dem Regimente geliefert werden, so muß ein jeder davon Theil nehmen, und die Repartition muß durch einen Staabs-Officier oder Capitain gemacht werden.

§. 4.

Der neuntägige Vorrath an Brodt, und die dreitägige Fourage muß stets unterhalten werden, und muß sich jedes Regiment mit dem Corps zu egalisiren suchen.

Zu dem Empfang des Brodts und der Fourage muß bei jedem Bataillon, entweder der Regiments-Quartiermeister, der Auditeur oder ein Officier, und dazu ein Fourier und zwei Fourier-Schützen commandirt werden.

Ueber den richtigen Empfang muß vom Commandeur gehörig unterschrieben und quitirt werden.

Derjenige, welcher zum Empfang der Fourage commandirt wird, hat nicht nöthig, verdorbenes Heu oder Stroh, oder dumpfigtes Korn aus den Magazinen anzunehmen.

Wenn von dem Proviant-Amte Futter-Säcke mitgegeben werden, so müssen solche entweder richtig zurückgeliefert, oder vergütet werden.

Für

Für frisches Lager-Stroh muß gesorgt werden, und hat der Regiments-Quartiermeister solches zu repartiren.

Derjenige, der die Besorgung des Empfangs der Rationen und Portionen hat, muß den ersten jeden Monaths seine Rechnung ablegen; daher ein jeder Fourier sein Buch haben muß, worinn die Designation des Empfangs und der Ausgabe bemerkt sind, und müssen diese Bücher mit der Abrechnung übereinstimmen.

Wenn große oder kleine Commandos abgehen, und selbige aus dem Magazin nicht verpflegt werden können; so müssen sich selbige Rationen und Portionen aus den Dorfschaften geben lassen, über den Empfang aber richtig quitiren.

§. 5.

Wird fouragirt, so müssen von jeder Compagnie gleich viele Wagen oder Pack-Pferde mitgeschickt werden.

Ein jedes Bataillon commandirt bei den Fourageurs Einen Officier, zwei Fourier und einen Unter-Officier, der die Aufsicht auf die Knechte hat, und müssen selbige nicht nur die Knechte in Ordnung halten, sondern auch für alle Excesse einstehen.

Wenn sich im Revier des Regiments Getreide befindet; so muß solches abgemähet, in den Compagnien vertheilt, oder aber dem Schlächter gegeben werden.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von Erhaltung der Pferde; wie lange ein Reuter mit Fourage zu versehen, und was derselbe auf sein Pferd packt.

§. 1.

Von der Tränke und Futterung der Cavallerie, ist im A. 7ten Abs. des 5ten Cap. gehandelt worden.

§. 2.

Wenn ein Pferd gehörig geputzet und gestriegelt ist, muß ihm die Decke wieder aufgelegt, und des Abends eine gute Streu gemacht werden.

§. 3.

Es ist gut, wenn man bei warmen Tagen die Pferde in die Schwemme reitet. Man muß aber die Tiefen vermeiden, weil sie sich sonst das Netz zerreißen.

§. 4.

Im Frühling und Herbst kann man den Pferden Golden-Rettig, um sie vor der Kehlsucht (Gourme) zu verwahren, zu fressen geben, und, wenn sie die Kehlsucht nicht haben, ihnen zur Ader lassen.

§. 5.

Wenn ein Pferd warm geritten ist, so muß solches in zwei Stunden, außer etwas Heu, kein Fressen noch Saufen erhalten. Der Schweiß muß sogleich rein abge-

wischt werden, und so wie das Pferd wieder trocken ist, muß es gestriegelt werden.

§. 6.

Die Stallung muß jederzeit weggeschaft, und der Stand des Pferdes trocken und reinlich erhalten werden.

§. 7.

Es muß den Leuten gewiesen werden, wie sie die Pferde packen müssen, damit sie nicht gedrückt werden. Dazu gehört, daß die Packen so schwer auf der einen, als auf der andern Seite zu liegen kommen, allezeit gut und vest aufgebunden werden, und der Sattel und das übrige Reitzeug in gutem Stande sey.

Wenn ein Pferd nicht abgesattelt wird, so muß darnach gesehen werden, daß der Reuter alle Tage ein Paarmal die Gurte losschnallet, das Pferd zwischen dem Sattel und Rücken abwischt, und nachher wieder ordentlich zugurtet.

Auf dem Marsche muß der Reuter, wenn gleich beim Satteln alles gut gewesen ist, oft hinten und vorne unter dem Sattel-Baum fühlen, ob er gründet, oder ob in währendem Reiten, die Bleche und der Leim am Sattel loslasse, der Baum von einander gehe, oder sonst etwas schadhaft werde.

§. 8.

Wenn ein Pferd krank wird, muß es gleich gemeldet, und wenn eines zu lange kropfet, muß es allein gestellt werden. Die Hauptsache alsdenn ist, einen guten Fahnen-Schmidt zu haben.

Ein

Ein Reuter kann sich höchstens auf vier Tage, wenn der Marsch täglich zwei Meilen beträgt, mit Futter, das er mit sich nimmt, versehen, nemlich: B.

12 Metzen Haber,
Für 1 Tag Häckerling und
Für 1 Tag Heu.

Der Haber wird in einem Sack an den Sitz des Sattels gehangen, damit, bei vorfallender Action, derselbe sogleich weggeworfen werden könne.

Der Häckerling wird hingegen unter dem Mantel-Sack gelegt, und

Das Heu wird wie eine Rolle Toback gesponnen, und hinten auf den Mantel-Sack gelegt.

Ein Husar packt auf sein Pferd: C.

a) Den Mantel-Sack.
b) Die Fourage.
c) Den Mantel.
d) Die Feld-Equipage.

Ein Dragoner:

a) Den Mantel-Sack.
b) Futter-Sack.
c) Ein Paar Fouragier-Stricke.
d) Einen Mantel.

1 Kessel, 1 Flasche, 1 Beil, 1 Campier-Linie, } so unter den Zelt-Cammeraden vertheilt wird.

Eilftes Capitel.

Von Krankheiten und Lazarethen.

* * *

Erster Abschnitt.

Wie die Krankheiten entstehen.

§. 1.

Die Krankheiten lassen sich eintheilen, in Sommer- Herbst- und Winter-Krankheiten, und in Krankheiten des Lagers und des Lazareths.

Die Sommer- und Herbst-Krankheiten sind gallichte Krankheiten.

Die Galle ist in allen heissen Ländern, und in der heissen Sommer-Witterung, zu einer gewissen Verderbniß oder Fäulniß viel geneigter, als zu einer andern Jahrszeit.

Die Hitze erschlaft ohnehin die vesten Theile, verdünnt die Säfte zu sehr, und macht auch diese wie die Galle mehr zur Fäulniß geneigt.

Wenn ferner nach der grossen Hitze die Transpiration durch die Kälte der Nächte, oder durch Nässe gestöhret wird; indem nemlich die heisse Luft mit wäßrigen Dünsten angefüllt und nicht genugsam durch Winde gereinigt wird; so ist dieses ein neuer Grund zu Sommer-Krankheiten.

Ge-

Gewöhnlich nehmen diese Jahres-Krankheiten gegen den Ausgang des Julius oder mit dem August ihren Anfang, haben ihre Abnahme im Herbst, wenn das Laub abfällt, und ihr Ende, wenn die Nacht-Fröste anfangen.

Zu diesen Sommer- und Herbst-Krankheiten, die fast alle gallischer Art sind, und eine Fäulniß oder Auflösung der Galle und Säfte im menschlichen Körper zum Grunde haben, gehören vorzüglich:

Die Ruhr allein, und Cholera oder gallichte Durchfälle und Erbrechen.

Die Ruhr ist eine gefährliche epidemische Krankheit der Läger, und unterhält sich, wenn der Soldat bei Tage der Hitze, des Nachts aber, den aufsteigenden Dünsten und Erkältungen ausgesetzt ist. Lange Zeit hat man geglaubt, sie entstünde vom Obst-Essen. Allein genauere und zuverlässigere Erfahrungen grosser Feld-Aerzte haben dies Vorurtheil nunmehr widerlegt. Mancher Soldat wird damit befallen, der nie Gelegenheit gehabt, Obst zu essen, und überhaupt ist reifes säuerliches Obst mässig genossen, so wenig die Ursache davon, daß es vielmehr zuweilen ein Mittel dawider wird. Der Mißbrauch, der unmässige Genuß, ist jedoch hier, so wie bei andern Speisen allemal gefährlich. Wenn viele daran krank liegen, werden die Zufälle durch die faulen Ausdünstungen vermehrt, und wenn sie häufig in einem Ort zusammen liegen, so kommt leicht das Lazareth-Fieber dazu, und verursachet ein grosses Sterben.

Von langwierigen Krankheiten, die zu jeder Jahrszeit herrschen, und sich allein durch Unreinlichkeit und Ansteckung fortpflanzen oder unterhalten, ist die Krätze die gewöhnlichste, und wenige Krätzige, stecken andere Haufen weise an.

§. 2.

Im Herbst ist die nasse Kälte gefährlicher, als die strenge trockene Kälte mitten im Winter, zumal, da zu jener der Soldat weniger vorbereitet ist, als zu dieser, und jene, auch ausser der Gefahr für die Ausdünstung, zugleich die vesten Theile des Körpers erschlaffet, die strenge Kälte mitten im Winter vielmehr stärket. Inzwischen gränzen die Herbst- und Winter-Krankheiten nahe an einander, oder der Uebergang zu diesen geschiehet unmerklich, und sie sind fast alle von einer inflammatorischen Art; als Husten, Seiten-Stechen, Lungen-Entzündungen, hitzige Flüsse, Entzündungen des Gehirns und der Gedärme, die alle mit einem Fieber verknüpft sind.

Die Luft, so durch die Fäulniß verdorben, ist, unter allen andern Ursachen, die allerschädlichste, und man kann viererlei Arten davon bemerken, wie solche besonders verdorben wird, nemlich:

a) Durch die anhaltende Hitze und Feuchte einer stillen Luft.

b) Durch stillstehende verdorbene Gewässer, und viele Sümpfe, und deren schädliche Ausdünstungen.

c) Durch

c) Durch die Ausdünstungen eines grossen Lagers, wenn so viele Menschen und Thiere, bei einer anhaltenden grossen Hitze lange an einem Orte bleiben, und wo das Lager keinen freien durchstreichenden Winden ausgesetzt ist, die bei den vielen Unreinigkeiten, und dem unreinen Stroh in den Zeltern, desto nothwendiger sind.

d) Im Lazareth, wenn solches zu sehr mit Kranken angefüllt ist, vornemlich, wenn sie hitzige faule Krankheiten haben.

Denn von einem Menschen gehen gemeiniglich in 24 Stunden 19 Loth ausdünstende Materien; diese machen eine Fläche über den ganzen Cörper, ohngefehr den 30sten Theil eines Zolls, und folglich in 30 Tagen einen Zoll.

Nun giebt ein mässig grosser Mensch eine Fläche von 15 Quadrat-Fuß, und nach diesem Verhältniß, macht die Fläche von 60000 Mann eine Grösse von 21 Morgen Landes aus. Die ausgedünsteten Materien würden folglich in 30 Tagen diese 21 Morgen Landes über einen Zoll stark bedecken, wenn sie nicht durch die freie Luft in Bewegung gesetzt oder zerstreuet wird.

Man kann also eine Berechnung ziehen, was für eine Masse von schädlichen und fauligten Dünsten, eine Armee von 60000 Mann, die lange an einem Orte stehet, wo die Luft heiß, und weniger Bewegung ausgesetzt ist, sonderlich mit der Menge ihrer Pferde, und des Schlachtviehes, verursachen müsse, und wie daher vieles Kranken und Sterben nicht ausbleiben könne.

Hiezu kommen nun noch die Ausdünstungen der Erde, besonders in niedrigen, nassen und morastigen Gegenden, wie nicht weniger in der Nahheit von Wäldern, wo die Luft aufgehalten wird, frei durchzustreichen, und wo der Dunst=Creiß schon an sich ungesund und schädlich ist.

Der Herbst ist desto fruchtbarer an Krankheiten, und sind selbige gefährlich, wenn die Sonnen=Hitze fortdauret, und nicht durch öftere Winde und Regen gemässiget wird.

Auf sandigten Gegenden und Landhöhen sind freie gesunde Winde, und wenigere Ausdünstungen, so niemalen faul sind.

§. 3.

Die Winter=Krankheiten entstehen ausser den angeführten Ursachen, auch gemeiniglich daher, daß der Soldat aus der strengen Kälte plötzlich in gar zu grosse Stuben=Hitze kömmt, oder umgekehrt.

Zwei=

Zweiter Abschnitt.

Wie den Krankheiten vorzubeugen ist.

§. 1.

Eine Haupt=Regel ist, daß im Sommer die Märsche vor des Tages=Hitze geschehen müssen.

§. 2.

Der Soldat muß nach gehabter Erhitzung die Mondirung nicht ausziehen, sich der kühlen Luft nicht aussezzen, und nicht kalt trinken.

§. 3.

Wenn es auf dem Marsche geregnet hat, so muß man Feuer machen lassen, und sich trocknen.

§. 4.

Die Leute müssen in beständiger Bewegung erhalten werden.

§. 5.

Keiner muß ausser dem Zelt in der Hitze schlafen.

§. 6.

Beim heissen Wetter müssen die Schildwachen alle Stunden abgelöset werden.

§. 7.

Man muß öfters Lager=Stroh geben, und der Soldat muß des Nachts, vorzüglich im Herbste, mit einer guten Decke versehen seyn.

§. 8.

Beim Regen = Wetter muß man die Zelter stark ausspannen lassen, damit kein Wasser durchkommt; auch muß man kleine Graben um die Zelter machen lassen, die das Wasser sammlen.

§. 9.

Der Soldat muß sich reinlich halten, das Gesicht, die Hände und Füsse oft waschen, sich auch zuweilen baden, zumalen, wenn in der Nähe ein guter Fluß und das Wetter schön ist.

§. 10.

In niedrigen und sumpfigten Gegenden, muß man wo möglich, das Lager öfters verändern.

§. 11.

In den Quartieren muß nicht geduldet werden, daß das Wasser oder Kraut in den Ofen = Töpfen gekocht wird.

§. 12.

So bald eingerückt ist, muß in den Quartieren und Wachen mit Schieß = Pulver, Wacholder = Beeren, oder Strauch geräuchert werden.

§. 13.

Die Leute müssen keine unreine Betten, oder Stroh erhalten, worauf Kranke gelegen haben, auch müssen die Stuben nicht zu warm seyn, und die Gesunden so wenig, als die Kranken dürfen häufig zusammen liegen.

§. 14.

§. 14.

Das Mehl muß rein, und das Brodt gut ausgebakken seyn.

§. 15.

Unreifes und saures Obst ist allezeit schädlich, dagegen reifes Obst, frische Kräuter und Zugemüse gesund sind, und viele Krankheiten fauligter Art verhüten.

§. 16.

Mässiges Brantewein-Trinken bewahret für Krankheiten.

§. 17.

Im Sommer ist Wasser mit Essig vermischt, ein gesundes Getränk, weil es nicht nur kühlet, sondern auch das schlechte Wasser, das der Soldat oft geniesset, zugleich verbessert.

§. 18.

Das Wasser zum Trinken muß mitten in den Flüssen, und nicht am Ufer, wo es unrein ist, geschöpft werden.

§. 19.

Wenn sich eine Ruhr im Lager ausbreitet, so ist die beste Vorbeugung, daß man den Ort nebst dem Abtritte und unreinem Stroh verläßt, und solches einige mal wiederholt. Ist es aber nicht möglich, das Lager zu verändern, so müssen die Abtritte sehr tief gemacht, und täglich eine Lage Erde hineingeworfen werden. Die Zelter müssen öfters mit neuem Stroh verneuert, oder das alte Stroh

muß

muß öfters aus dem Zelt genommen, ausgerittelt und an der Luft recht getrocknet werden.

§. 20.

Wenn die Ruhr herrschet, müssen diese Kranken nicht in die andern Lazarethe geschickt werden, sondern die Regiments-Feldscheer müssen solche in den Regiments-Lazarethen besorgen, welche geraum und lüftig gehalten werden müssen.

§. 21.

Die Präservativ-Begegnungen durch Aderlassen und Purgiren sind mit Vorsicht, und nicht allgemein anzurathen. Man muß darinn nach dem Unterschied der Naturen urtheilen.

§. 22.

Es darf keiner aus dem Lazarethe wieder nach dem Regimente geschickt werden, der die Krätze hat, wenn er gleich von der Krankheit, weswegen er ins Lazareth geschickt worden, befreiet ist.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Lazarethen und der Pflege der Kranken.

§. 1.

Es giebt zweierlei Arten von Lazarethen: ein Fliegendes, welches ohnweit der Armee angeleget werden muß, und ein Stand-Lazareth, so beständig an einem Orte bleibet.

Die Gebäude dazu müssen so gewählt werden, daß selbige mit einer frischen Luft versehen werden können. Denn die Luft in den Lazarethern ist nöthiger, als die Wärme, und hiedurch wird das Lazareth-Fieber verhütet. Scheunen, Ställe, Kornboden, Kirchen und dergleichen grosse Gebäude, sind daher am zuträglichsten. Wenn aber Stuben hiezu genommen werden, so müssen selbige geräumig, nicht niedrig und dumpfig seyn, und müssen nur wenige Kranke in jedem Zimmer gebracht werden.

§. 2.

Es ist eine grosse Beschwerlichkeit, wenn das Stand-Lazareth sehr weit von der Armee entfernt ist. Denn der weite Transport der Kranken verschlimmert die mehrsten, und verursacht viele Todte. Da nun aber, die allzunahe gelegene der Unsicherheit exponirt sind, so wäre es sehr gut, wenn die kriegenden Mächte eine Convention unter sich machten, daß die Lazarethe für Frei-Städte erkläret würden.

§. 3.

§. 3.

Die Kranken, so im Frühjahr und Sommer an hitzigen Fiebern und Entzündungs-Krankheiten liegen, müssen sofort in die Lazarethe geschickt, und nicht herum geschlept werden.

Diejenigen aber, so im Herbst krank werden, können die Bewegung vertragen, und durch die Luft-Veränderung weit eher gebessert werden. Daher selbige bei den Regiments-Lazarethen bleiben können.

§. 4.

Im Winter ist es am vertheilhaftesten, wenn die Zimmer durch einen Camin geheitzt werden können, weil die Luft gleich wie durch einen Ventilator darinn gereiniget wird. Kann dieses aber nicht seyn, so muß ein Ventilator angebracht werden.

§. 5.

Um die Kranken gut zu bedienen, und das Lazareth stets rein zu erhalten, müssen hinreichende Lazareth-Wärter vorhanden seyn.

§. 6.

Die Zimmer müssen zum öftern, mit Essig auf einen heißen Stein gegossen, ausgeräuchert werden.

§. 7.

Der Lazareth-Medicus muß nicht nur die gehörige Aufsicht auf die Kranken haben, solche zum öftern besuchen, ihnen Diaet und Speisen vorschreiben, sondern

auch

auch darauf sehen, daß die Staabs- und andre Chirurgi ihre Pflicht beobachten.

Der Staabs-Chirurgus muß gute Aufsicht auf die Feldscheer halten; die Kranken gehörig unter selbige vertheilen, und Sorge tragen, daß die Blessierte verbunden und gewartet werden.

Der Lazareth-Director muß dahin sorgen, daß es nicht an Holz, Stroh und den benöthigten Lebensmitteln fehle.

Die dabei commandirte Officier und Unter-Officier müssen scharf darauf halten, daß ihre Kranken in allen folgsam seyn, und müssen jederzeit, den ersten und den sechzehnten jeden Monaths an ihre Regimenter eine Liste von den Kranken und Reconvalescirten einschicken.

Der Commendant der Stadt muß auch zuweilen Staabs-Officier commandiren, welche nachzusehen haben, daß ein jeder seine Schuldigkeit befolget.

§. 8.

Die Aerzte und Staabs-Chirurgi müssen täglich eine Conferenz halten, worinn sie sich über die Umstände der Kranken besprechen.

* * *

Von den Regiments-Lazarethen.

§. 1.

Beim Einrücken ins Lager müssen die Compagnie-Feldscheer diejenigen, so sich krank oder marode angeben,

gründlich untersuchen, ob sie würklich krank, oder ob es Verstellung sey, da sie denn solches anzuzeigen, oder aber für selbige gehörige Sorge zu tragen haben.

§. 2.

Ist die Krankheit von Bedeutung, so müssen selbige sofort weggeschickt werden, damit von einer durablen Krankheit die Leute nicht gar Invalide werden.

§. 3.

In einem jeden Stand- oder Winter-Quartier muß ein Lazareth ausgemacht, und damit so verfahren werden, wie beschrieben worden.

§. 4.

Der Regiments-Feldscheer muß diejenigen aussuchen, welche mit bösartigen hitzigen Fiebern, oder andern ansteckenden Krankheiten würklich befallen sind, oder doch die Spuren davon an sich haben, und selbige von andern, die mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sind, absondern.

§. 5.

Das Lazareth muß täglich durch einen Officier, und wöchentlich etliche mal, jedoch zu verschiedenen Tagen, von einem Staabs-Officier visitirt, und nachgesehen werden, daß die Kranken wohl gewartet, von den Chefs der Compagnie gehörig unterstützet werden, und daß es an Lager-Stroh und erforderlichen Geräthschaften nicht fehle.

§. 6.

Die Kranken müssen reines Stroh, Decken, Madratzen, oder Betten bekommen. Selbige müssen ordentlich ihre Menage halten, und muß darauf gesehen werden, daß sie nicht verbotene Speisen oder Getränke genießen. Auch muß das Herumlaufen der Kranken nicht gelitten werden. Ist ihnen aber die Bewegung in freier Luft angerathen worden, so muß ein Unter-Officier sie jederzeit begleiten.

§. 7.

Die Chefs der Compagnie müssen einen Kranken nicht eher zu seinem Dienst anhalten, bis er völlig wieder hergestellt ist, und der Regiments-Feldscheer seine Einwilligung dazu giebet, damit kein Recidiv zu befürchten stehet.

§. 8.

Die Medicin des Regiments-Feldscheers muß unverhoft durch eine medicinische Commission, und die Kranken müssen zuweilen von ordentlichen Aerzten untersucht werden.

§. 9.

Der Regiments-Feldscheer muß mit seiner Ehre für die Wahl der Compagnie-Feldscheer gut seyn, und dahin sehen, daß ein jeder mit dem Erforderlichen versehen sey.

§. 10.

Wenn eine feindliche Stadt occupirt wird, so muß der Regiments-Feldscheer mit der Avant-Garde gehen,

um die darinn befindliche Apothequen in Beschlag zu nehmen, damit selbige nicht ausgeplündert werden, und die Medicin für die Kranken aufbewahrt bleibe.

§. 11.

Für die Artillerie- und andere Knechte muß alle mögliche Sorgfalt getragen werden, damit durch dergleichen Verabsäumung nicht eine ansteckende Krankheit entstehe.

§. 12.

Bei einer Action oder Bataille müssen alle Feldscheer hinter dem Regimente, ausser dem Schuß, sich versammlet halten, und ihre Bandagen in gehöriger Verfassung haben.

Wer über diese Materie von Feld-Krankheiten und Lazarethen, sich genauer zu unterrichten wünschet, muß die Schriftsteller nachlesen, die ausdrücklich darüber geschrieben haben: als Pringle, Monro, Wichmann, Baldinger und mehrere.

Zwölftes Capitel.

Vom Desertiren.

* * *

Erster Abschnitt.

Wie die Desertion zu verhüten sey.

§. 1.

Um die Desertion zu verhüten, muß man die Leute zum öftern in den Zeltern visitiren lassen, die Posten auf den Wachen vertauschen, und ausser dem gegebenen Feldgeschrei den Vorposten und Patrouillen ein apartes Zeichen geben. Geschiehet eine Desertion, so sind Feldgeschrei und Zeichen sogleich abzuändern.

§. 2.

Es müssen zu verschiedenen Zeiten Husaren-Patrouillen um das Lager gehen.

§. 3.

Des Nachts im Getraide oder in den Büschen Posten auszustellen, ist gleichfals rathsam.

§. 4.

Wenn marschiret wird, muß man die Dorf-Wachen und avancirte Posten nicht eher zurückziehen, bis die Armee unter dem Gewehr stehet.

§. 5.

Bei Nacht-Märschen müssen Husaren-Patrouillen seitwärts gehen, und die Officier müssen neben ihren Plotons reiten, und Acht haben, daß Glieder und Rotten gehalten werden.

§. 6.

Ist man genöthiget ein Mouvement rückwärts zu machen, so muß solches verschwiegen gehalten, und bei Expeditionen muß die Chaine verdoppelt werden; daher ein jeder Wachthabender Officier auf die Wahl seiner Posten Acht haben muß.

§. 7.

Wenn die Desertion bei einem Regimente einreissen will, so muß man sogleich die Ursachen gründlich untersuchen, und solchen abzuhelfen suchen.

§. 8.

Auch ist sehr darauf zu sehen, daß ein jeder Soldat das Seinige erhalte; daß die Armee jederzeit mit Lebensmitteln versehen, und nicht mit unnöthigen Fatiguen verdrießlich gemacht werde.

§. 9.

In den Quartieren muß den Schulzen und Gerichten anbefohlen werden, daß sie auf den Wegen bei Tage und bei Nacht Wächter aussetzen, die auf die Deserteur Acht haben, selbige anhalten, und an die nächste Guarnison abliefern müssen, wofür ihnen das Cartel-Geld richtig ausgezahlt werden muß.

Dahin-

Dahingegen muß die Cavallerie fleissig patrouilliren, und finden die Patrouillen, daß die Wächter nicht gehörig ausgestellt und attent seyn, so müssen sie den Schulzen oder Gerichts-Mann arretiren, und gehörigen Orts melden.

§. 10.

Wenn einer aus dem Quartier-Stand desertirt, so muß solches sofort den nächstliegenden Quartieren, Vorposten und Dorfschaften, durch Officier und reitende Bothen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Wenn einer einen Deserteur angiebet, oder ihn auf den Kopf schiesset, so muß derselbe ebenfalls das Cartel-Geld erhalten.

§. 12.

Ronden und Patrouillen müssen richtig gehen, und ein jeder Wirth muß angehalten werden, daß er auf diejenigen, so bei ihm im Quartier liegen, ein wachsames Auge habe, damit wenn eine Desertion entstehet, solches sogleich bekannt gemacht werde.

Zweiter Abschnitt.

Was in Ansehung der feindlichen Ueberläufer zu beobachten.

§. 1.

Wenn feindliche Deserteur ankommen, müssen solche ohne Verzug nach dem Haupt=Quartier geschickt, und von Niemand engagirt, sondern der Zutheilung des commandirenden Generals überlassen werden. Diejenigen nun, so den Regimentern zugetheilt werden, müssen sogleich einmondirt und nach haltbaren Oertern geschickt werden, um selbige gehörig zu discipliniren.

§. 2.

Wenn viele Deserteur ankommen; so müssen solche nicht zusammen geleget werden, man muß ihnen eine Wache geben, und sie beobachten, daß sie nicht nach ihrem Willkühr herum laufen.

§. 3.

Das Gewehr wird ihnen abgenommen, und ihnen eine Vergütung dafür gegeben.

§. 4.

Wenn die Deserteur Pferde mitbringen; so müssen diejenigen, so selbige kaufen, sich vorsehen, daß es keine ge=

gestohlene Pferde seyn. Bringen sie aber Cavallerie-Pferde mit; so müssen selbige Behuef Remontirung der eignen Cavallerie im Haupt-Quartier gekauft werden.

Nehmen aber die Deserteur von der Cavallerie Dienste bei der Cavallerie; so müssen selbige ihre mitgebrachte Pferde behalten, und die Vergütung für das Pferd wird ihnen nach gerade und nicht auf einmal ausbezahlt.

§. 5.

Diejenigen, so sich bei den Feld-Regimentern engagiren lassen, können Handgeld und Capitulation erhalten, die aber bei den Frei-Bataillons Dienste nehmen, erhalten kein Handgeld.

§. 6.

Wenn die Deserteur keine Dienste nehmen wollen; so muß ihnen kein Paß gegeben werden, sondern man transportirt sie von Guarnison zu Guarnison.

§. 7.

Die Aussagen der Deserteur müssen aufgeschrieben werden, um solche mit andern Nachrichten zu combiniren.

Man befragt die Deserteurs:

a) Wie jeder heisset, woher er gebürtig ist, was für Religion er sey, wie lange er gedienet, bei welchem Regimente, und ob er nicht schon bei der Armee gedient habe?

 b) Wenn,

b) Wenn, und wo er desertirt sey, und warum? imgleichen auf was Art er durchgekommen, und wo die Vorposten stehen?

c) Ob das Regiment da schon lange gestanden, oder wenn es dahin gekommen sey?

d) Wie stark die Compagnie und das Regiment sey, und wer solches commandiret?

e) Wie viel Mann sie täglich zur Wache geben, und wie viele Nacht ein Soldat von der Wache frei habe?

f) Wie stark die Wache im Orte gegeben wird, was für Posten besetzt werden, und ob des Nachts Piquets ausgesetzt werden, und wo?

g) Ob sie sonsten noch Extra-Posten und Wachen geben, und wohin?

h) Ob noch mehrere Bataillons oder Commandos an dem Orte stehen, ob sie stets da bleiben, oder ob sie abgelöset werden?

i) Was für Regimenter, Bataillons oder Commandos auf den nächsten Dörfern und Ortschaften stehen?

k) Ob die Grenadier-Compagnien vom Regiment sich bei dem Corps befinden, und aus wie viel Bataillons das Regiment bestehe, und wo sie ihr Depositorium haben?

l) Wie der General von der Brigade heisse, und unter welchem Commando sie stehen?

m) Ob sie Canonen haben, wie viel, von welchem Calibre, und wo selbige stehen?

n) Ob geschanzt wird, oder ob sonsten Defensions-Werke angeleget sind, und wo?

o) Wo sie ihren Sammel-Platz haben, im Fall daß sie attaquirt würden; und ob sie mit Anbruch des Tages angezogen und gesattelt haben müßten?

p) Ob sie ihre Bagage bei sich führen, oder aber, wo sich selbige befinde?

q) Ob sie ihr Brodt, Tractement und Mondierungs-Stücke richtig erhalten, und in welcher Münz-Sorte ihnen das Tractement ausgezahlet werde?

r) Ob es ihnen an Fleisch und Lebensmitteln fehle? wo sie die Zufuhr erhalten, und was ihnen der Wirth zu geben schuldig sey?

s) Aus welchem Magazine sie verpfleget werden, auf was Art der Transport geschiehet, und ob der Feind neue Magazine anlege?

t) Ob der Feind die Wege rück- oder vorwärts bessern lasse?

u) Ob sie viele Kranke bei der Compagnie oder beim Regimente haben, und wo ihr Lazareth sey?

v) Ob bei ihnen recrutirt wird, und wo sie die Leute herbekommen?

w) Was bei ihrer letzteren Musterung vorgefallen sey?

x) Ob viele Deserteur von uns hinüber kommen, und was sie mit selbigen vornehmen?

y) Ob kürzlich keine Regimenter zugekommen oder abmarschiret seyn, und ob keine Veränderung in ihren Quartier-Ständen vorgefallen sey?

z) Was bei ihnen gesprochen werde?

Zweite

Zweite Haupt-Abtheilung
enthaltend
Besondere Beobachtungen.

❋ ❋ ❋

Erstes Capitel.
Vom Coup d'oeil.

Das Coup d'oeil ist eine Gabe, dasjenige, was man selbst, oder durch andre zuverlässige Augen neues oder bisher noch nicht bekanntes siehet, auf der Stelle nach seiner Lage, Distance und Beschaffenheit, und wenn es Menschen sind, zugleich nach ihrer Zahl, Stärke oder Schwäche, Nutzen, Absicht und Folge ihrer Erscheinung oder Entfernung, so wohl einzeln, als in Hinsicht auf das Ganze des Krieges, richtig zu schätzen und zu beurtheilen, und darnach zu wissen was zu thun sey.

Ein solch richtiges Coup d'oeil nun ist eigentlich das erste, was ein General und überhaupt ein jeder Officier

zu

zu erlangen suchen muß. Es ist aber vielleicht das einzige in der Krieges-Kunst, welches die meiste Uebung erfordert, und doch von vielen nicht erlangt wird; weil hiezu schlechterdings eine Natur-Gabe gehöret. Doch ist es nicht unmöglich, daß Jemand durch vielen Fleiß und Mühe, sich solches ziemlicher Maaßen, wenigstens in gewissen Theilen erwerben könne.

§. 1.

Eine der ersten Erfordernisse des **Coup d'oeil**, ist ein gutes Augenmaaß. Um solches zu erlangen, muß man sich üben; kleine Distancen, zuerst in der Nähe, hernach über Höhen und Tiefen, die man abschreiten kann, zu errathen. Ein gewisses Maaß, als z. B. von hundert bis fünfhundert Schritt in die Imagination zu bekommen. Dieses Maaß auf größere Distancen und Entfernung anzuwenden, u. s. w. Dieses muß man so oft versuchen, bis man von seinem Auge versichert seyn kann, daß es eine ziemliche Entfernung, es sey Berg auf oder Berg ab, in einer Continuation, oder über Wasser und Morast, fast untrügbar zu taxiren verstehe.

§. 2.

Wenn man auf dem Felde Arbeiter, oder eine Heerde Vieh gewahr wird, muß man selbige von weitem schätzen, hernach zählen, und sehen, um wie viel man sich geirret hat. Wer diese Uebung oft wiederholet, erwirbt sich eine gewisse Stärke, die ihm hernach nützlich wird, einen Haufen Infanterie oder Cavallerie richtig zu schätzen.

§. 3.

§. 3

Auch muß man sich üben, so oft man eine Gegend, sie sey groß oder klein, bergigt oder eben, coupirt oder nicht, ins Auge bekommt, sich daselbst alle Arten von Expeditionen und Krieges-Fällen zu imaginiren, und sich selbst eine Ordre dabei aufzugeben. Z. E. Marsch-Colonnen zu reguliren; zu beurtheilen, ob ein Lager angeleget werden könne oder nicht; Zu wie viel Truppen Raum vorhanden, wie selbige daselbst regelmässig zu campiren; was für Werke, um es im gehörigen Defensions-Stand zu setzen, erforderlich; welche Posten zu besetzen seyn, und dergleichen mehr. Durch solche Uebungen gewöhnt sich der Geist zu den geschwinden und richtigen Schätzungen, die bei ernsthaften Affairen das Coup d'oeil ausmachen.

§. 4.

Diejenigen, welche Liebhaber von der Jagd sind, oder sich vielfältig auf Reisen befinden, haben die vortheilhafteste Gelegenheit, sich diese, einem jeden Officier so nöthige, als höchst anzupreisende Eigenschaft zu erwerben.

Zwei-

Zweites Capitel.

Was beim Recognosciren zu beobachten.

§. 1.

Beim Recognosciren muß man vornemlich trachten, dasjenige zu erfahren, warum man ausgeschickt wird. Dieses kann nun um vielerlei Ursachen willen geschehen; z. E. zu wissen:

a) Ob der Feind entweder ganz abmarschiret sey, oder ob er nur ein Detachement abgeschickt habe.

b) Ob der Feind dieses oder jenes Dorf, und so weiter besetzt habe.

c) Ob er Verstärkung erhalten habe.

So viele Regeln als Vorfälle vorkommen können, lassen sich nicht angeben; sondern es kommt auf die Geschicklichkeit dessen an, der zum Recognosciren abgeschickt wird.

§. 2.

Hat man ein feindliches Lager zu recognosciren, so ist zu bemerken, wie der Feind

a) Seine Flügel appüyirt hat, und wie die Situation der Fronte beschaffen ist.

b) Wie die Gegend beschaffen, und was selbige deckt.

c) Was

c) Was für Hindernisse vorhanden sind, dem Feinde beizukommen.

d) Ob man ihn tourniren oder angreifen kann.

e) Ob, und wie sich der Feind verschanzet.

f) Wohin er seine Defension gerichtet hat.

g) Um einen feindlichen Posten oder Lager beizukommen, muß man untersuchen: ob eine Distance von wenigstens achtzehn hundert bis zwei tausend Schritte vorhanden sey, um den Truppen, welche man dem Feinde entgegen stellt, eine hinreichende grössere Fronte zu geben, und den Angrif gehörig unterstützen zu können.

§. 3.

Die Wahl der Truppen, so man zu einer Recognoscirung zu nehmen hat, hänget lediglich von der Situation des Landes, von der Stärke des Detachements, und von der Position und Stärke des Feindes ab.

a) Die Husaren müssen weit vorwärts poussirt, und von Trupps unterstützt werden.

b) Wenn eine Ebene vorhanden ist, so folgen die Cürassier und denn die Infanterie.

c) Ist es eine kleine Plaine, so muß die Cavallerie an einem Gehölze, oder hinter einem Defilé postirt werden, um den Rückzug der Infanterie zu unterstützen.

d) Ist es ein sehr flaches Land, so muß die Infanterie nicht avanturiret werden, und ist es ein chi-

caneu-

caneuses Terrein, so ist viele Cavallerie ohne Nutzen.

e) Trift man in einer Weite von ein oder zwei Meilen nichts vom Feinde an, soll aber dennoch genaue Nachricht vom Feinde einziehen, und hat man noch ein Defilé zu passiren vor sich, daß vom Feinde besetzt seyn könnte; so muß man in diesem Fall die Infanterie mitnehmen, und die Cavallerie auf der Plaine zurück lassen.

f) Wird das Detachement von einer überlegenen Macht angegriffen, so muß die leichte Cavallerie sich unter der Protection des Infanterie-Feuers wieder formiren, damit sich die Infanterie zurückziehen könne. Vor dem Defilé muß man einen Trupp der besten Pferde setzen. Ziehet man sich aber durch einen Busch oder Wald, so muß die Infanterie die Arrier-Garde machen,

g) Die schwere Cavallerie muß sich niemalen vor, sondern immer hinter einem hohlen Wege setzen.

Drittes Capitel.
Von den Spionen.

Es giebt viererlei Arten von Spionen:

1) Gemeine Leute.
2) Doppelte Spionen.
3) Spionen von Consequence.
4) Diejenigen, so man hiezu erzwinget.

§. 1.

Die Berichte gemeiner Leute sind fast nicht besser, als die Aussagen der Deserteur. Indessen kann man sich der Bauren mit Nutzen bedienen, weil sie dem Verdachte und der Aufmerksamkeit des Feindes weniger ausgesetzt sind, und dieses vornemlich in einem eroberten Lande, wo sie die Freiheit haben, in das Lager der Feinde, in ihre Plätze, und auch des Nachts zu reisen.

Die Geistlichen, zumal in einem Lande, wo der regierende Herr einer andern Religion, als der ihrigen, zugethan ist, sind als Spionen gut zu gebrauchen.

§. 2.

Der doppelten Spionen bedienet man sich, um den Feind mit falschen Nachrichten irre zu machen.

§. 3.

Kann man keine Spionen von Consequence im Cabinet erkaufen, so muß man suchen, Officier von des Feindes leichten Truppen zu gewinnen.

§. 4.

Ist es aber unmöglich, Nachrichten vom Feinde zu erhalten, so muß man in des Feindes Landen einen bemittelten und mit Haus und Hof angesessenen Bürger, der Frau und Kinder hat, aussuchen, und demselben einen Menschen mitgeben, welchen man als seinen Knecht verkleidet. Einen solchen Bürger verpflichtet man, sich in Begleitung dieses Knechts zu der feindlichen Armee zu begeben, unter dem Vorwande, daß er sich über Gewalt, so ihm geschehen, zu beschweren habe. Man bedrohet ihn, daß, wenn er diesen Knecht, nachdem derselbe sich zur Genüge in dem feindlichen Lager aufgehalten, und besehen, nicht wieder zurückbringen würde, seine Frau und Kinder niedergehauen, und sein Haus angezündet werden solle.

§. 5.

Ein Officier der auf Parthey gehet, kann niemals bessere und getreuere Spionen erhalten, als wenn er einige von seinen Soldaten in Bauerkleidern stecket, welche die Sprache des Landes, oder der feindlichen Truppen kennet, und sie alsdenn unter verschiedenem Vorwande, nahe bei ihren Quartieren oder Lager, ihre Posten mit allen Umständen auskundschaften lässet.

§. 6.

In Bezahlung der Spionen muß man freigebig, ja sogar verschwenderisch seyn.

§. 7.

Niemand als diejenigen, die die Spionen gebrauchen, müssen sie kennen. Sie müssen sich unter einander

selbst

selbst nicht kennen, damit sie sich nicht bereden, falsche Nachrichten zu ertheilen. Erkennet man auch gleich unter den Spionen einen Verräther, so kann man sich doch seiner gut bedienen, wenn man sich stellet, als ob man ihn für treu hält, und ihm Verrichtungen aufträgt, die dem Feinde ein ganz entgegen gesetztes Vorhaben entdecken.

§. 8.

Wenn die Spionen verschmitzt und getreu genug sind, daß sie mündlich die Bothschaft, die man ihnen aufträgt, ausrichten können; so ist es genug, wenn man ihnen ein Lösungs-Wort, daß ihnen zu einem Beglaubigungs-Schreiben dienet, an die Person mitgiebt, mit der man im Verständniß stehet. Muß man ihnen aber Briefe geben, so muß man sie dergestalt einrichten, daß der Feind nichts daraus entdecken kann.

§. 9.

Die Aussagen müssen niedergeschrieben, und mit den Nachrichten der Deserteur und Gefangenen verglichen werden, damit man das Wahre vom Falschen unterscheiden könne.

§. 10.

Man muß die Postmeister gebrauchen, um die Nachrichten der Spionen schleunig zu erhalten, und sie selbst anhalten, daß sie Nachrichten geben.

Viertes Capitel.
Von der Krieges-List.

Die Krieges-List bestehet darinn: daß man den Feind dahin zu bringen sucht, diejenigen fausse demarschen zu thun, welche man gerne von ihm gethan haben möchte. Sie dienen dazu, daß man seine eigene Absichten verbirgt, und statt dessen dem Feinde glauben macht, als hätte man ganz andere im Sinne.

§. 1.

Sind die Truppen im Begrif sich zu versammlen, so muß man allerhand **Contre-Märsche** machen, um den Feind zu allarmiren, und ihm den Ort zu verbergen, wo man sich eigentlich versammlen will.

§. 2.

In einem Lande, wo mehr als eine Vestung lieget, muß man an einem solchen Orte campiren, der mehr als einen Platz zugleich drohet. Wirft der Feind in allen zugleich Truppen, so schwächt er sich, und man kann sich selbiges zu Nutze machen. Wirft er sich aber nur auf eine Seite, so wendet man sich nach demjenigen Orte, wohin er keinen Succurs geschickt hat.

§. 3.

Hat man die Absicht sich von einer importanten Passage Meister zu machen, oder einen Fluß zu passiren, so muß man sich von dem Orte, wo die Absicht hingerichtet ist, entfernen, um den Feind nach sich zu ziehen. Läßt sich

sich der Feind dadurch hintergehen, und entfernet sich auch von dem Orte, so ist es leicht durch forcirte Märsche, oder Detachementer, die man heimlich abschickt, sich des Orts eher zu bemächtigen, als der Feind dahin kommen kann.

§. 4.

Wenn der Feind ein Engagement vermeiden will, und man doch mit demselben zu schlagen Willens ist, so muß man aussprengen lassen, die Armee sey geschwächt, oder man befürchte angegriffen zu werden.

§. 5.

Zuweilen muß man sein Lager zusammen ziehen, damit es viel schwächer zu seyn scheinet. Hinwiederum schickt man kleine Detachementer aus, die man für grössere ausgiebt.

§. 6.

Hat man die Absicht nicht sich zu schlagen, so muß man sich stärker ausgeben, und gute Contenance halten. Hiezu gelanget man, wenn man gute Posten nimmt, und solche nicht eher, als im äusersten Nothfall verläßt. Muß aber solches geschehen, so muß sich das zweite Treffen zuerst zurückziehen, und das erste muß sodann unvermerkt folgen.

§. 7.

Auf der Retraite selbst, muß man sich solche oblique Position wählen, die den Feind zweifelhaft machen, und wodurch man indirecte zu seinem Zweck gelanget.

§. 8.

Man muß dem Feinde grosse Fronten zeigen. Nimmt er die fausse Attaque für die rechte, so hat man gewonnen Spiel.

§. 9.

Auf den Märschen, so im Angesichte des Feindes geschehen, muß man ihn durch Blendwerke zu hintergehen suchen; als z. B.

a) Der Armee viele Fronten geben; die Intervallen der Glieder und Colonnen, ohne sich jedoch zu schwächen, ausbreiten.

b) Sich Anhöhen zu Nutze machen; sich deren bemächtigen, und einige Truppen darauf stellen, damit der Feind einen wichtigen Hinterhalt vermuthe.

c) Sich eines Holzes bedienen, und durch hin- und hermarschiren, einerlei Truppen zum Vorschein kommen lassen, damit der Feind glaubet, daß man stärker sey, als man würklich ist.

§. 10.

Auch muß man den Feind nöthigen, daß er sich durch Detachementer schwäche.

§. 11.

Ihn durch Embuscaden in ein Defilé durch eine verstellte Flucht zu locken suchen.

§. 12.

In der Zeit, da sich die Truppen separiren, um die Quartiere zu beziehen, muß man selbige dergestalt auseinander legen, daß sie leicht zusammen zu ziehen sind, um dem Feinde in die Quartiere fallen zu können.

Fünf-

Fünftes Capitel.

Wie zu detachiren sey.

§. 1.

Man muß nicht anders, als aus wichtigen Ursachen detachiren, und wenn es die Umstände erlauben. Denn theilt man seine Force, so läuft man Gefahr, en detail geschlagen zu werden.

§. 2.

Während der Zeit, daß man Detachementer ausschickt, muß man ein vestes Lager nehmen, um daselbst abwarten zu können, daß sie wieder zu dem Corps stossen.

§. 3.

Gehet man defensive, so siehet man sich oft gezwungen zu detachiren. Agirt man aber offensive, so muß man niemalen detachiren, es sey denn, daß man der stärkere Theil wäre, und den Feind nöthigen wollte, ein gleiches zu thun, und sich noch mehr zu schwächen.

§. 4.

Ist man in einem offenen Lande, und zugleich Meister von etlichen Plätzen, so muß man nur um die Zufuhr zu versichern, detachiren.

§. 5.

In einem gebirgigten Lande, ist man schlechterdings genöthigt zu detachiren, um die Lebensmittel sicher transportiren zu können, indem die Kette vom Gebürge, welche der **Convoy** zu passiren hat, erfordert, daß man einige Corps dahin schicke, die so lange daselbst campiren und bleiben, bis man genugsame Lebensmittel hat, um einige Monathe subsistiren zu können, und bis man Meister von einem Platz in des Feindes Lande ist, wo man Depots anlegen kann.

Auch muß man sich befleissigen, dem Feind im Rükken zu kommen, ihm das Fouragiren schwer zu machen, und ihm durch kleine aber beständige Detachementer abzumatten.

§. 6.

Wenn Detachementer ausgeschickt werden, so muß solches nicht eher befohlen werden, als wenn solche abgehen sollen, damit der Feind das Vorhaben nicht erfähret.

§. 7.

Diejenigen, so Detachementer commandiren, müssen ferm und dreist, aber auch vorsichtig seyn. Sie müssen zwar vom General Instruction erhalten, sich doch aber selbst zu rathen wissen, ob sie avanciren oder sich zurückziehen sollen.

Gegen eine überlegene Macht müssen sie sich zurückziehen, hingegen aber auch, sich ihrer Stärke zu Nutze machen, wenn sie dem Feinde überlegen sind.

Zuerst

Zuerst muß der Officier für seine Sicherheit sorgen, und alsdenn Anschläge auf den Feind machen, um ihn zu beunruhigen.

§. 8.

Wenn man den Feind attaquiren will, so muß man nicht in der Absicht detachiren, daß solches detachirte Corps, während der Action, demselben in Rücken fallen solle, weil solches sehr gefährlich ist, und solche Detachementer sich auf dem Wege verirren, und leicht zu spät, oder aber zu früh ankommen können.

§. 9.

Diejenigen Detachementer sind am gefährlichsten und strafwürdigsten, wodurch die Armee auf ein drittel, oder gar auf die Hälfte geschwächet wird.

§. 10.

Sind die Detachementer in der Nähe der Armee, so müssen selbige jederzeit eine Communication mit derselben haben.

Sechs=

Sechstes Capitel.

Was beim Partheygehen zu beobachten.

§. 1.

Man muß beim Partheygehen alle Wege und Stege wohl wissen, in dessen Ermangelung aber, sich mit guten Bothen versehen.

§. 2.

Man muß alle Oerter wohl recognosciren; alle Berichte und Rapporte gründlich untersuchen; sich nicht lediglich auf selbige verlassen, sondern wo möglich alles selber in Augenschein nehmen, sich niemalen in Oerter zur Unzeit einlassen. Ist aber den Leuten Ruhe und Erquickung zu geben, so muß man solches auf freiem Felde thun, und nicht in Dörfern oder Häusern.

§. 3.

Die Spionen muß man gut bezahlen, und den Einwohnern des Landes keinen Ueberlast thun, damit man nicht verrathen werde.

§. 4.

Man muß sich mit seinem Commando verdeckt halten, meistens des Nachts marschiren, und wenn der Coup gemacht ist, bei der Rückkehr einen andern Weg nehmen. Kann

Kann man es nicht vermeiden, bei Tage Ortschaften zu passiren, so muß das Commando confuß durcheinander marschiren, damit die Stärke des Commando nicht erkannt werde.

Wenn es nöthig thut sich zu zeigen; so muß man das Commando in vielen kleinen Trupps und in zwei Gliedern stellen, damit man den Feind destomehr ombragire; viele große Fronten machen, um auf alle Fälle sich besser zurück ziehen zu können, jedoch mit der Disposition, daß die Trupps, wenn es erforderlich ist, wieder an einander stossen, und sich nach Gelegenheit stärker machen können.

Des Nachts muß der Trupp stärker, als bei Tage seyn, damit er, wenn er auf was feindliches stößt, sich halten, und etwas ausrichten könne.

§. 5.

Der flüchtige Feind muß nicht indiscret und zu hitzig verfolget werden, absonderlich, wenn man einen Rückhalt zu befürchten hat.

Auf einer Ebene und Berg unter, kann man den Feind, so weit als möglich ist, verfolgen. Berg auf aber, oder wo Hecken, Wälder oder Dörfer sind, muß es unterbleiben, um nicht durch einen Rückhalt überfallen zu werden.

Sie=

Siebentes Capitel.

Von Ueberfällen, und wie man den Feind in den Hinterhalt locken kann.

A. Von Ueberfällen.

§. 1.

Man muß die Gegenden und die Stellung des Feindes kennen, ihn im Rücken anzugreifen suchen, den Angrif bei Anbruch des Tages, und mit vieler Lebhaftigkeit unternehmen, und seinen Rückzug versichert halten.

§. 2.

Wenn dergleichen Ueberfälle in der Nacht geschehen, so muß man seinen Leuten ein Zeichen an den Hüten oder Mützen machen, damit, wenn selbige Handgemein werden, sie sich untereinander kennen können.

§. 3.

Ist der Feind in der Plaine gelagert, so muß man dessen Vorposten überfallen, sie über den Haufen werfen, mit denselben zugleich, ehe die übrigen zu Pferde kommen können, in das Lager eindringen, und alles, was vor der Hand kömmt, ohne sich mit Wegnehmung der Pferde und Gefangenen aufzuhalten, niederhauen.

Hat

Hat man das Glück einzudringen, so muß man das Lager in Brand stecken, die Halfter der Pferde abhauen lassen, von der Confusion des Feindes allen möglichen Vortheil ziehen, und sich nicht mit Plündern aufhalten, sondern seine Progressen fortsetzen, und auf eine gute Retraite bedacht seyn.

§. 4.

Ist der Feind aber auf seiner Hut, und man siehet, daß er wegen Ueberlegenheit der Macht sich zurück zu ziehen Willens ist, so muß man seine Stärke durch Hügel, Blänker, oder durch Esquadrons, so ohne Intervallen hinter einander marschiren, verborgen halten.

Ist man nun dem Feinde nahe, so muß man auf den Fall, da er sich zurückziehen will, durch das Harceliren der Avant-Garde ihn aufzuhalten suchen, ihm einige Esquadrons in die Flanque schicken, und mit dem größten Theil des Detachements, so geschwinde als möglich anrücken.

Hat er sich aber zu rechter Zeit zurück gezogen, so ist es nicht jederzeit rathsam, ihn mit dem ganzen Corps zu verfolgen, sondern es ist besser ihn durch die Avant-Garde zu beunruhigen, und Gefangene zu machen, um von denselben weitere Nachrichten einzuziehen. Setzet sich der Feind; so ist es ein gewisses Kennzeichen, daß er einen Rückhalt hat, da man ihn denn nicht weiter verfolgen, sondern auf seinen eignen Rückzug bedacht seyn muß.

§. 5.

Hat der Feind ein, oder mehrere gehörig besetzte Defileen vor sich, und hinter sich eine Plaine, so würde es unrecht gehandelt seyn, ihn anzugreifen, es sey denn, daß man die besetzte Defileen zuvor überfallen könnte.

Hat aber der Feind vergessen, einen Paß zu besetzen, so muß man sich desselben zu Nutze machen, und diejenige Defileen, auf welche der Feind seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, nicht eher, als bis man von dem ersteren unterstützt werden kann, aufs lebhafteste angreifen, und hat der Feind noch ein difficiles Terrein hinter sich, so muß man ihn zwar dreist, aber mit gehöriger Vorsicht angreifen.

§. 6.

Will man die Quartiere der Husaren angreifen; so muß solches bei einem Nebel oder bei Anbruch des Tages geschehen, und man muß suchen dem Dorfe in den Rücken zu kommen, und wenn man allenfalls von Patrouillen entdecket wird, so muß man mit ihnen zugleich in das Dorf zu dringen suchen. Ist aber solches nicht thunlich, und man wird von keiner Patrouille entdeckt, so muß man die Avant-Garde, so nahe als möglich ist, gegen die am Eingange des Dorfes befindliche Hecken ziehen, herzhafte Leute absitzen, und durch solche das Gatter überwältigen lassen.

Ausser der Reserve muß alles in das Dorf dringen. Alles was vor dem Säbel kömmt, muß niedergehauen,

und

und vornemlich gesucht werden, sich des commandirenden Officiers zu bemächtigen.

Ist man dem Feinde überlegen, und hat derselbe keinen Succurs zu gewärtigen; so muß man nichts aus dem Dorfe lassen. Ist dieses aber nicht; so muß man alles was man kann niederhauen, die übrigen entwischen lassen, und sich nicht mit Gefangene machen, aufhalten.

Gegen die Zeit da der Succurs ankommen kann, muß der commandirende Officier, so sich niemalen zu weit von der Reserve entfernen muß, zum Rückzug blasen lassen, sich mit Ordnung zurückziehen, und die Gefangene vorausschicken.

Kann man den Feind nicht leicht durch einen Angrif aus dem Dorfe vertreiben, so muß man solches in Brand stecken, und seinen Vortheil davon ziehen.

§. 7.

Soll man die feindliche Bagage, oder einen Convoy überfallen; so muß man zuverlässige Nachricht einziehen, wo der Convoy herkömmt, welchen Weg er nehmen muß, und wie die Wege beschaffen seyn.

Hat der Convoy Defileen zu passiren, so muß sich das Detachement in einem Walde, oder in Dörfern verbergen, Jemanden auf einen Baum oder Thurm stellen, oder im Korn versteckt halten, welcher das Commando bei Zeiten von der Ankunft des Feindes avertiret.

Ist

Ist nun die Hälfte vom Convoy durch, so muß man einen Theil seines Commando geschlossen mit dem Degen in der Faust zum Rückhalt behalten; einen Theil mit dem Säbel, Pistolen, oder Carabiner den Convoy attaquiren; den dritten Theil hingegen nichts thun lassen, als die Strenge von den Pferden abhauen, die Pferde, Sachen und Wagen fortführen, oder unbrauchbar machen; den Convoy in Confusion bringen, und mit der Beute den Rückzug nehmen lassen.

Nach diesem muß derjenige Theil, so attaquiret hat, sich wieder ralliiren und den Rückzug der übrigen decken.

§. 8.

Will man ein feindliches Cavallerie-Detachement, so sich in einem Dorfe aufhält, überfallen, so ist hiebei zu erwegen; daß sich solches aus zweierlei Absichten darinn verweilet. Entweder will es einige Stunden daselbst rasten, oder Brandschatzungen und Fourage eintreiben. In beiden Fällen ist zu vermuthen, daß es sich nicht über einige Stunden darinn aufhalten werde, und daß es mehr, um von des Feindes Annäherung benachrichtiget zu werden, als sich daselbst vertheidigen zu wollen, seine Maaßregeln ergriffen habe.

Man nehme also an; daß das feindliche Detachement eine Wache an das Gatter, und eine auf dem Thurm gestellet habe. Auf der Seite gegen seine Armee, wird es vielleicht auch eine ausgestellet haben, vielleicht hat es

aber

aber dieses unterlassen. Um Mann und Pferde zu schonen, wird es nicht patrouilliren lassen, sondern sich auf seinen Posten verlassen. Die Pferde werden unter Bedekkung einiger Mannschaft gekoppelt, oder höchstens wird die Hälfte zu Pferde seyn.

In diesem Fall muß man die Hälfte seines Detachements zwischen jenes Detachement und die feindliche Armee rücken lassen, falls es die Gegend erlaubt, und des Feindes auf der andern Seite befindliche Vorposten mit Heftigkeit angreifen. Kann man mit diesen zugleich in das Dorf kommen, so hat man vieles gewonnen, und so wie der Feind sich aus dem Dorfe ziehet, so muß man selbigen durch das im Hinterhalt gestellte Detachement angreifen, und in Unordnung bringen lassen.

Kommt aber der Feind uns entgegen, oder es will sich derselbe im Dorfe vertheidigen, so muß das im Rücken gestellte Detachement, sich des Dorfes bemächtigen.

Hat aber der Feind noch einen dritten Weg zum Rückzug übrig, so wird zwar auch von solchem, jedoch nicht ohne Gefahr, Gebrauch gemacht.

* * *

B. Auf was Art man den Feind in einen Rückhalt locken kann.

§. 1.

Man muß tüchtige Pferde und gute Leute aussuchen, so man dem Feinde entgegen schicket.

§. 2.

Man setzet demselben zur Seite einige Trupps im Hinterhalt, und der Rest des Detachements wird rückwärts solchergestalt postirt, daß wenn der Feind die im Hinterhalt befindliche gewahr wird, jene nicht abschneiden kann.

§. 3.

Der Officier, so den ersten Trupp führet, ziehet sich Schritt vor Schritt mit möglichster Vorsicht an den Feind hinan. Trift er die Bagage an, so stellt er sich, als wenn er solche wegnehmen wollte, oder läßt aus den Dörfern Wagen zusammen treiben.

Er kann sich auch stellen, als ob er recognosciren, und selbst die Vorposten angreifen wolle, bis ihn der Feind verfolget. Alsdann ziehet er sich, jedoch so, daß er dem Fein=

Feinde immer nahe bleibt, zurück. Er kann auch etliche Mann zurück lassen, welche sich stellen müssen; als wenn sie den übrigen zu folgen nicht im Stande wären. Alsdenn muß er Halt machen, bis der Feind an ihm gekommen ist, und wenn er solchen weit genug an sich gelocket hat, und dem Rückhalt nahe ist, so wendet er sich, greift den Feind an, und hält denselben so lange auf, bis die en Embuscade gestellte Truppen ihn auch anfallen.

Man kann auch einen Officier mit vierzig bis funfzig Pferden, in ein von dem Feinde nicht weit entlegenes Dorf senden, und sich mit dem Ueberrest dem Feinde so nahe als möglich in die Flanque setzen. Der Officier muß in dem Dorfe vest sitzen, Posten ausstellen, seine Mannschaft absitzen lassen, welche die Pferde bei der Hand behalten müssen, und sodann den Richter und die Bauren beisammen fodern, und ihnen befehlen, in einigen Stunden Fourage herbei und fortzuschaffen. Er schicket ferner in die nahe gelegenen Dörfer Bothen mit Lieferungs-Zetteln, und verbietet ihnen bei Strafe zu sagen, daß ein feindliches Detachement sich im Dorfe befindet, oder wenigstens legt er ihnen auf, daß sie auf dem Fall, da sie es zu gestehen gezwungen würden, solches weit stärker als es sey, ausgeben müssen. So wie nun die Bothen abgegangen, muß er niemand erlauben

aus dem Dorfe zu gehen, so viele Fourage als möglich zusammen bringen, die Vedetten vorwärts stehen lassen, und sich mit dem ganzen Trupp hinter das Dorf setzen. Greift ihn nun der Feind an, so ziehet er sich mit seinen Wagen zurück, und behauptet selbige so lange, bis der Feind in dem Hinterhalt gelockt ist. Alsdenn wendet er sich, und fällt dem Feind mit seinem ganzen Trupp auf den Hals.

Achtes

Achtes Capitel.

Vom Hinterhalt. (Embuscade.)

§. 1.

Man muß den Ort hiezu wohl aussuchen, sein Vorhaben verschwiegen halten; sich in der Nacht oder vor Anbruch des Tages daselbst placiren, und bevor man sich hineinziehet, den Ort erst recognosciren lassen, damit man nicht en Embuscade falle.

§. 2.

Das Commando selbst muß sich sehr verborgen halten; bei Tage die Vedetten auf hohe Bäume oder auf Hügel setzen, wo sie auf dem Bauche liegen müssen.

§. 3.

Bei Tage muß das ganze Commando die Pferde gezäumet haben, stets parat seyn; die Leute öfters überzählen, damit nicht jemand davon schleiche. Im Fall aber solches geschiehet, so muß man sich gleich anders postiren.

§. 4.

In der Nacht muß man alle mögliche Precautions nehmen. Alles muß sehr stille seyn, kein Feuer, kein Geschrei und keinen Lärm machen, einige Schildwachen mit dem Ohr, wo es sich schickt, auf der Erde liegen lassen,

damit, wenn was ankömmt, sie solches bei Zeiten hören können. Auch müssen die Schildwachen zum öftern abgelöset werden.

§. 5.

Wenn einzelne Leute auf den Posten in die Embuscade kommen, so muß man solche in gute Aufsicht nehmen, und kommen kleine Patrouillen, so muß man solche ohne einen Schuß zu thun, zu coupiren suchen.

§. 6.

Wenn man nur einiger Maaßen vermuthen kann, daß der Feind hievon Nachricht habe, so muß man entweder die Stelle verändern, oder sich gar zurück ziehen.

Neun=

Neuntes Capitel.

Was ein Officier, der ein für verlohren geschätztes Detachement commandirt, zu beobachten hat.

§. 1.

Man muß eine vollkommene Kenntniß vom Lande, von den Einwohnern und ihrer Sprache haben auch von der Stellung des Feindes gut unterrichtet seyn.

§. 2.

Ein Compaß und eine Uhr sind zwei nothwendige Stücke, so man bei sich haben muß.

§. 3.

Es müssen die besten Pferde und die sichersten Leute hiezu genommen, und muß ein Theil hievon mit Verkleidungen versehen werden.

§. 4.

Einige Wegweiser sind höchst nöthig, jedoch muß man ihnen das Vorhaben, oder den ganzen vorhabenden Marsch verborgen halten.

Erkundiget man sich nach Wegen, so muß man nach fünf bis sechs Wegen auf einmal fragen, damit man nicht

entdecken könne, welchen Weg man nehmen will. Wenn man sich Einwohner zu Wegweisern bedienen muß, so müssen selbige unter guter Aufsicht behalten werden, und damit sie nicht sehen, welchen Weg man nehmen will, so muß man sie nicht eher entlassen, als bis man gefuttert hat, und wieder marschiren will. Auch muß man durch Geschenke und Bedrohungen selbige dahin bringen, daß sie bei ihrer Zurückkunft falsche Berichte abstatten.

Wenn man sich nach Wegen zu erkundigen hat, so muß man solches bei den Schäfern oder in abgelegenen Häusern thun.

§. 5.

Man muß wissen durch welche Wege, und in wie viel Zeit der Feind an uns zu gelangen im Stande ist, und ehe solches geschehen kann, muß man sich zurückziehen, auch muß man vorher die nöthige Zeit zum Rückzug ausmachen.

Ist der Weg gut, so kann man im Schritte in anderthalb Stunden eine teutsche Meile, mithin in vier und zwanzig Stunden sechs bis acht Meilen zurück legen; man muß alsdenn, so oft man zwei Meilen zurückgeleget hat, die Pferde zwei Stunden futtern.

§. 6.

Das Detachement muß mit Lebensmitteln auf drei bis vier Tage versehen werden. Hat man nun Lebensmittel nöthig, so muß man des Abends einen Unter-Officier mit einigen Mann, die sich verkleidet, in ein Dorf schicken.

Selbi-

Selbiger muß solche zusammen bringen, über die Fourage Quitungen geben, die Lebensmittel aber bezahlen, damit die Feinde ihn für einen der ihrigen ansehen.

So bald nun das Nöthige herbei gebracht ist, so läßt er es an einen abgelegenen Ort bringen, und schickt die Bauren zurück.

Wird der Unter-Officier während dieser Fouragirung angegriffen, so muß er sich durch Umwege zurückziehen.

§. 7.

Wenn gefuttert wird, so muß solches an einem, ausser dem Wege liegenden Orte geschehen. Es müssen Posten vorher ausgestellt werden, und nachher muß man sogleich wieder aufbrechen.

Sind die Wege durch den Feind verleget, so muß man, ohnerachtet des Mangels an Lebensmitteln, sich einige Tage in einem Walde verbergen, bei der Nacht die Pferde weiden lassen, und wenn der Feind alsdenn glaubt, daß man schon entwischt sey, sich zurückziehen.

§. 8.

In den Dörfern muß man niemalen anhalten, und wenn es nicht zu ändern ist, so muß man sich, wenn gleich der Feind vier bis fünf Meilen entfernt seyn sollte, nicht länger als ein oder zwei Stunden darinn aufhalten.

§. 9.

Bei Tage wenn das Commando Rendes-vous hält, müssen die Vedetten auf die höchsten Berge und

Bäume klettern, und in der Nacht müssen sich dieselben in die Hecken verkriechen.

§. 10.

Man muß auch einen geschickten Unter-Officier mit einigen Mann nebst einem Wegweiser vorwärts poußiren, selbiger muß auf alles, was auf ihn zukömmt, auf das genaueste achten, und dem Officier davon Bericht abstatten; sich auch, wenn es nöthig ist, zurückziehen, damit er nicht entdeckt werde. Dieser Ursache wegen, muß er sich rechts oder links drehen, welches denn auch der Officier zu beobachten hat, und sich auf die Art vor dem Feinde vorbei ziehen.

Wird es dunkel, so läßt man zwischen der Avant-Garde und den Trupp, um sich nicht zu verirren, einige Mannschaft in der Weite von dreissig bis vierzig Schritte marschiren. Selbige müssen sich in Acht nehmen, damit sie, wenn der Unter-Officier jemanden zurück sendet, nicht anrufen.

Es muß auch Acht gegeben werden, daß die Leute nicht schlafen, damit die letzteren sich nicht verirren.

§. 11.

So wie man vom Feinde entdecket ist, so muß man sich auf das geschwindeste zurückziehen. Ist man aber schon durch die Kette des Feindes gedrungen, und befürchtet abgeschnitten zu werden, so muß man sich seitwärts wenden, und durch einen andern Weg zu entkommen

men suchen. Kann solches nicht am Tage geschehen, so muß man ein dickes Gehölz suchen, und in solchem die nächste Nacht erwarten. Gegen Abend muß man, um die Stellung des Feindes von den Bauren zu erfahren, sich eines verkleideten Husaren oder Kundschafters bedienen, welche Umwege nehmen müssen.

§. 12.

Wird das Detachement durch eine überlegene Macht angegriffen, so muß man sich eilend, ohne Wiederstand zu leisten, zurückziehen. Man kann auch im Fall den Leuten einen Ort bestimmen, wo sie sich, wenn sie zersprengt werden, zu versammeln haben; und wird ein Unter-Officier oder Reuter abgeschnitten, so muß er sich des Nachts verborgen halten, und mit möglichster Vermeidung der Dörfer und Landstraßen durch Umwege wieder zurückkommen.

§. 13.

In der größten Noth, kann sich auch ein Parthey-Gänger für einen Ueberläufer ausgeben, und sich auf diese Art retten.

Zehntes

Zehntes Capitel.

Wie gebrandschatzet werden muß.

§. 1.

Man muß, um mit Ordnung zu brandschatzen, des Landes kundig seyn; wissen in wie viel Zeit, durch was für Wege, und wie stark der Feind kommen, und die Brandschatzung verhindern kann.

§. 2.

Auch muß man ein Verzeichniß von allen Städten und Dörfern haben, wo die Brandschatzung beigetrieben werden soll, und den Ort im voraus wissen, wohin man sich zurückziehen und die Brandschatzung in Sicherheit bringen soll.

§. 3.

Man muß Bothen mit Lieferungszetteln umherschikken, und Detachementer nachfolgen lassen, welche von den angesagten Lieferungen unterrichtet seyn, und die Brandschatzung beitreiben müssen.

Diese Detachementer müssen an einem, nach der Zeit da der Feind ankommen kann, bestimmten Tage zurückkommen. Sie müssen versiegelte Befehle mitnehmen, worinn ihnen der zweite und dritte Sammel-Platz angewiesen wird, und diese Befehle dürfen nur im Nothfall eröf-

eröfnet werden. Wenn sie zum Zurückzuge genöthiget werden, so haben sie dasjenige zu beobachten was im vorigen Capitel gezeiget worden.

§. 4.

Bei diesen Brandschatzungen ist alle Nachsicht schädlich. Wenn man also nicht sogleich Geld haben kann, so muß man Waaren, Pferde, Vieh, ja Geisseln mitnehmen, und die Widerspenstige zum Exempel anderer bestrafen.

§. 5.

Die Transporte muß man theilen, und sie auf verschiedene Wege abschicken.

§. 6.

Auf alle Wege durch welche der Feind kommen kann, müssen verlohrne Detachementer ausgestellt werden, die sich, bis zu des Feindes Ankunft oder bis sie zum Rückzuge Befehl bekommen, verborgen halten.

§. 7.

Ein jeder Officier muß jeden Tag wissen, wo sich sein Chef und die übrigen Partheyen befinden, damit sie selbigem von allem was vorgehet, Nachricht geben können. Durch eben diese Partheyen, und ihre Wissenschaft von einander, muß auch die Gemeinschaft der Einwohner mit dem Feinde gehemmet werden.

§. 8.

§. 8.

So wie der Feind anrücket, müssen sich die Detachementer einander davon benachrichtigen, und sich nach den ihnen angewiesenen Orten zurückziehen.

§. 9.

Will der Feind die Lieferung durch seine leichte Truppen verhindern, so muß solche mit aller Strenge beigetrieben, und Schwerdt und Feuer gebraucht wrden.

§. 10.

Hat der Feind eine Kette von Vorposten gemacht, so muß man diese zurücktreiben, und alsdenn alles Vieh mit sich nehmen. Man muß aber sodann zählen, wie viel man von jedem Orte mitgenommen, um diejenigen, welche in der Folge die ihnen angesagten Lieferungen nachbringen, einiger massen schadlos zu halten.

Man muß den Bauren die Wege anzeigen, welche sie nehmen sollen, und hiernach muß der Chef seine Maaß-Regeln nehmen.

Eilftes Capitel.

Wie Gefangene und Reisende zu befragen.

Ein Gefangener ist zu befragen: A.

1) Wie stark das Commando, oder das Corps gewesen sey, von welchem er herkommt?

2) Ob Soutien oder Succurs vorhanden gewesen wäre?

3) Wer ihn commandirt habe?

4) Wenn sie ausmarschirt seyn, und wie sie sich formirt haben.

5) Nach Beschaffenheit der Umstände, muß er wegen der Stellung und wegen des Terreins befraget werden.

6) Was ihre Instruction gewesen sey?

7) Wie viel Geschütz sie gehabt haben?

8) Auf was Art er gefangen worden?

9) Ob wir ihnen viel Abbruch gethan? und ob welche von Distinction blessirt oder todt geschossen worden?

Bei einem Reisenden ist zu untersuchen und zu fragen: B.

1) Wie es mit der Richtigkeit seines Passes beschaffen?

2) Wo er herkommt? und wohin er reisen will?

3) Was seine Beschäftigung sey, und was er geladen habe?

4) Wie die Wege und Brücken beschaffen seyn?

5) Ob er über die Landstraße oder über Neben-Wege gereiset sey, und ob Hindernisse daselbst vorhanden?

6) Welche Oerter er passirt sey, und wo er sich aufgehalten habe?

7) Was er vom Feinde gesehen, und in Erfahrung gebracht; wie der Feind die Oerter, welche er passirt, besetzt hätte; bei welchen Generalen und Ober-Officieren er sich gemeldet, und ob er unterweges nicht angehalten worden?

8) Nach Beschaffenheit der Umstände muß man sich nach dem Markt-Preise erkundigen.

Die Fragen die man an einen Deserteur ergehen läßt, sind im zwölften Capitel des ersteren Theils im zweiten Abschnitt angezeiget worden.

Verzeich-

Verzeichniß
einiger Französischen Krieges-Wörter, welche in dem Militair-Feld-Reglement vorkommen.

A.

Abandonner, verlassen.
L'Allignement, die Abstechung eines Lagers.
S'Amuser, sich vergeblich aufhalten.
L'Angle saillant, der vorspringende Winkel.
L'Apparat, die Zubereitung.
L'Application, der Fleiß.
Les Approches, die Lauf-Graben.
L'Appuy, die Stütze, der Schutz.
Appuyer, lehnen.
Arquebuser, erschiessen.

B.

La Banquette, der Auftritt hinter einer Brustwehr.
Barricader, verrammeln, verschanzen.
La Barriere, der Schlagbaum.
La Base, *Basis*, Grund.
La Bastion, das Bollwerk.
La Batterie, die Bettung für das Geschütz.
La Berme, der Absatz an dem Fuß des Walles.
Border, einfassen.
Le Boyau, ein mit einer Brustwehr versehener Graben zur Communication der Laufgraben.
La Breche, die eingeschossene Oefnung an einem Wall oder Mauer.
Brusquement, hitzig, geschwinde.
La Brusquerie, das Anfahren.
Le Bulletin, das Tage-Buch einer Belagerung.

C.

La Capitale, Capitallinie, ist die Linie welche vom Kehlpunct bis in die Bollwerks-Spitze geht.
Le Cavallier, eine erhöhete Batterie auf der Bastion, daraus man die auf dem Felde befindlichen Anhöhen beschießen kann.
Cavaliers de Tranchée, sind Batterien, welche die Belagerer ohngefehr auf die Hälfte des Glacis anlegen, um den bedeckten Weg zu entdecken, oder in die Länge zu beschießen.
La Chaine, die Kette.
La Charge, die Ladung.
Charger, laden.
Le Choc, der Anfall.
Choisir, erwählen.
La Circonvallation, die Circonvallations-Linie, oder Verschanzung des Lagers vor einem belagerten Ort.
Combler, anfüllen.
La Communication, die Vereinigung. Communications-Linie, Laufgraben, so von einem Vestungs-Werk zum andern geht.
Concentrer, in die Enge zusammen treiben.
La Contregarde, die Bollwerkswehre.
La Contrescarpe, der äusere Rand des Grabens.

La Contrevallation, Verschanzung der Belagerer gegen eine Vestung.

Convenable, anständig.

Le Corbillon, der Korb.

Le Corps de bataille, der mittlere Zug.

Le Corps de garde, die Hauptwache.

Le Corps de reserve, der Hinterhalt.

Le Coup d'oeil, das Augenmaaß.

Couper, abschneiden.

La Coupure, der Einschnitt.

Courable, heilbar.

Le Couronnement, die Bekränzung.

Couronner, bekränzen.

La Courtine, der Wall zwischen zwei Bastionen.

Le Crenau, Schießscharte in einer Mauer.

Creneler, mit Schießscharten versehen.

La Crete, die Krone, der obere Rand.

—— *du parapet*, der Rücken der Brustwehr.

—— *du glacis*, der obere Rand des Glacis.

Les Crochets, die Haken an jeder Wendung der Trenchee.

D.

Debander, auseinander reissen.

Le Debouché, der Ausgang aus einem engen Paß.

Deboucher, aus einem engen Paß hervor kommen.

La Decharge, die Loßbrennung des Geschützes, Salve.

La Defense, die Vertheidigung.

Le Defilé, enger Paß.

Defiler, nach einander, in einer Reihe gehen.

Deloger, aus einem gefaßten Posten, verschanztem Ort vertreiben.

Demolir, niederreissen, schleifen.

Demonter, die Laffeten unbrauchbar machen.

Le Departement, angewiesene Quartiere, Geschäfte.

Deployer, ausbreiten.

La Descente, das Herabsteigen in den Graben bei einer Belagerung.

La Designation, die Bezeichnung.

Le Detachement, der abgeschickte Haufe.

Detail, *en detail*, im Kleinen, Stückweise.

La Distance, Entfernung, Zwischenraum.

Dominer, über einen Ort erhaben seyn, so daß man ihn von da beschießen kann.

E.

L'Echaffaudage, ein Gerüst, wie die Mauer-Gerüste bei einem Bau sind.

Echaffauder, ein solches Gerüst aufrichten.

Egaliser, die Loose gleich machen.

L'Elevation, die Erhöhung, Höhe.

L'Embrasure, die Schießscharte.

L'Embuscade, der Hinterhalt.

En Echellon, Treppenweise, in verschiedenen von einander entfernten Divisionen.

En Echiquier, was nach Art eines Brettspiels gestellt ist.

L'Enfilade, Ort, aus dem man einen Posten oder Linie der Länge nach beschießen kan.

Enfiler, durch einen Schuß der Länge nach bestreichen.

En Front, von vorne.

L'Entonnoir, die trichterförmige Grube, so durch eine gesprungene Mine gemacht wird.

Envelopper, umringen, umgeben.

L'Epaulement, die Brustwehr, Schulterwehr.

Epauler, an der Seite bedecken, verschanzen.

L'Escorte, das Geleite.

L'Escalade, die Ersteigung mit Sturmleitern.

L'Etenduë, die Weite, Umfang.

L'Etourderie, unbedachtsame That.

L'Extremité, das äuserste Ende.

F.

La Face, die Gesichtslinie eines Bollwerks, Ravelins 2c.

Le Fanal, ist eine lange Stange, woran brennbare Sachen gebunden, die zum Signale angezündet werden.

Le Flanc, Flanque eines Bollwerks, Seite einer gestellten Armee.

La Flèche, kleines pfeilförmiges Aussenwerk, so vor die ausgehenden Winkel des Glacis einer Vestung pflegt gelegt zu werden, eine Kappe genannt.

Former, stellen, zurecht stellen.

La Fougasse, die Fladdermine.

Friser, mit Sturmpfählen versehen.

Le Front, der Vordertheil einer Armee.

G.

La Gallerie, Gang unter der Erde, woraus alle Minen-Kammern, Rameaux, und Contre-Minen ihre Communication haben. Diese Gallerien durchkreuzen sowohl die Werke als den bedeckten Weg.

General du jour, General vom Tage.

Le Glacis, Abdachung des bedeckten Weges von der obern Crete der Brustwehr bis am Fuß, der sich im Felde verliehret.

La Gorge, enger Paß durch die Gebirge, eine Schluft.

Gueable, wird gesagt von einem Fluß, den man durchwaten kann.

I.

L'Insulte, der Anfall.

L'Intervalle, der Zwischenraum.

L.

Le Logement, verschanzter Ort der Belagerer.

Se Loger, sich verschanzen.

M.

Le Madrier, Madrilbret, dickes Bret zu den Bettungen der Batterie.

Maintenir, behaupten.

Les Maneuvres, unterschiedliche Krieges-Uebungen einer Armee.

Le Merlon, Stück der Brustwehre, so zwischen zwei Schießscharten inne liegt.

Le Mineur, Minirer.

O.

Oblique, schräge.

Officier du jour, Officier vom Tage.

L'Ordre de bataille, Schlachtordnung.

P.

Le Parallèle, Waffenplatz einer Attaque.
Le Paraqet, die Brustwehr.
Le Parc d'artillerie, der Zeuggarten.
Passable, da man durchgehen kann.
Pays de chicane, gebirgigtes Land.
La Pente, der Abhang.
Perpendiculair, senkrecht.
Petarder, mit einer Petarde aufsprengen.
La Place d'armes, Waffenplatz.
Placer, stellen, anbringen.
Plonger, stürzen.
Le Point d'appuy, Posten auf der Seite einer Armee, der zur Deckung ihres Lagers oder ihrer Quartire dienet.
——— *d'attaque*, Ort, wo man angreifen will.
——— *de vuë*, Gesichtspunct.
Pousser, weiter vortreiben, stellen.
La Precaution, die Vorsicht.
Le Progrès, der Fortgang.
Le Projèt, der Entwurf, Anschlag.
La Prolongation, die Verlängerung.
La Protection, der Schutz.

Q.

Le Quarré, das Viereck.
La Queue, der Nachtrab, Nachzug; bei Belagerungen Hintertheil der Laufgraben.

R.

Les Rameaux, die kleinen Minen-Gänge.
Le Ravage, Verwüstung.
Le Ravelin, Art Aussenwerke, Wallschild.
Le Ravin, Höhlung, Graben.
Le Récepissé, der Schein über eine empfangene Ordre ꝛc.
Le Redan, Sägenwerk, Linie, welche aus- und eingehende Winkel macht.
La Redoute, die viereckigte Schanze.
Redresser, wieder zurecht bringen.
Le relais, Wechsel der Pferde.
Le Rendez-vous, Sammelplatz.
La Repartition, Eintheilung.
Se Replier, sich nach einem Posten zurückziehen.
Repousser, wieder zurücktreiben.
La Reserve, Hintertreffen, welches zur Unterstützung des ersten Haupttreffens dienet.
Les Retours, Wendungen einer Mine.
La Retraite, der Zurückzug, Zapfenstreich.
Le Retranchement, große Verschanzung, hinter welche Corps auch Armeen campiren.
Le Revers, Rückseite der Laufgraben.
Le Ricochet, der Prelschuß.
La Route, der Marsch, Zug eines Regiments ꝛc.

S.

La Sappe, die Untergrabung, das Sappiren bei einer Belagerung.
Le Sappeur, Sappirer, der zum Sappiren gebraucht wird.
Se Sauver, sich retten, flüchten.
Le Secours, der Entsatz.
La Subsistance, Unterhalt.

T.

Le Terrein, Erdreich, Boden, Platz,
——— *coupé*, unwegsamer Boden.
La Tête, die Spitze.
——— *du pont*, Brückenschanze.
Tourner, im Rücken nehmen.
Tracer, zeichnen, abstecken.
Le Train, der Zug.
Le Traineur, Soldat, der zurückbleibt.
La Tranchée, der Laufgraben.
La Traverse, der Zwergwall.

V.

La Vedette, Reuter-Schildwache.

a.

b.

c.

d.

e.

f.

g.

h.

i.

k.

Di

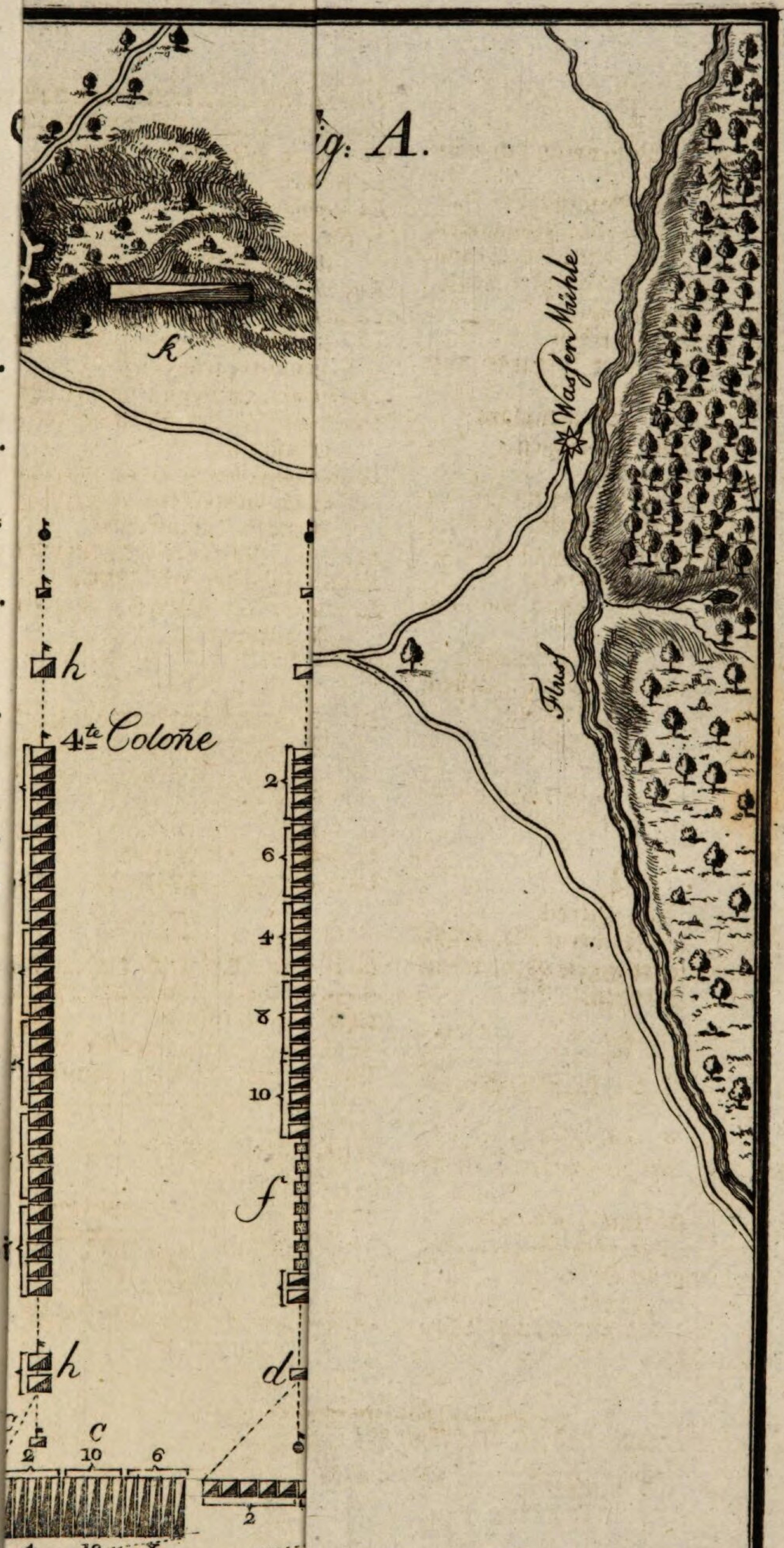

a.
b.
c.
d.
e.
f.
g.
h.
i.
k.
l.

Erklä

a. Das

b. Abma
ten Tr
lonne

c. Caval
abmar

d. Infan
auch r

e. Caval
rechts

f. Infan
auch r

g. Caval
der zw

h. Infan
rechts

i. Caval
ersten

k. Reser
hinter

l. Abthe
formi

m. Sei

n. Neue
lonne

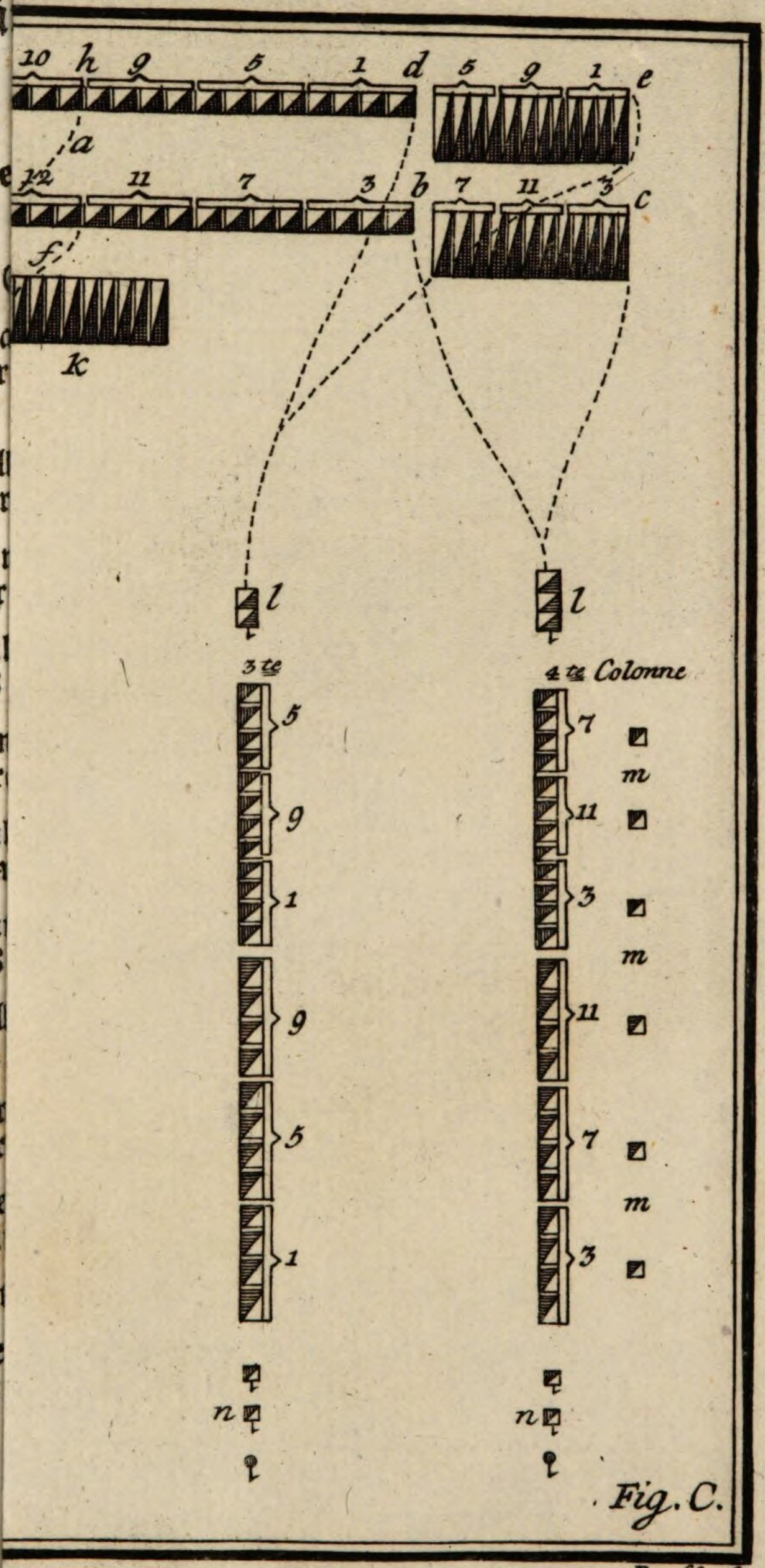

Fig. C.

Rausch. sc.

Fig. D.

Fig. E.
t
o
p
q
i
S
r
m
n
h
k
l
g
K
u
v
f.
e
b
a
c

Die Erklä

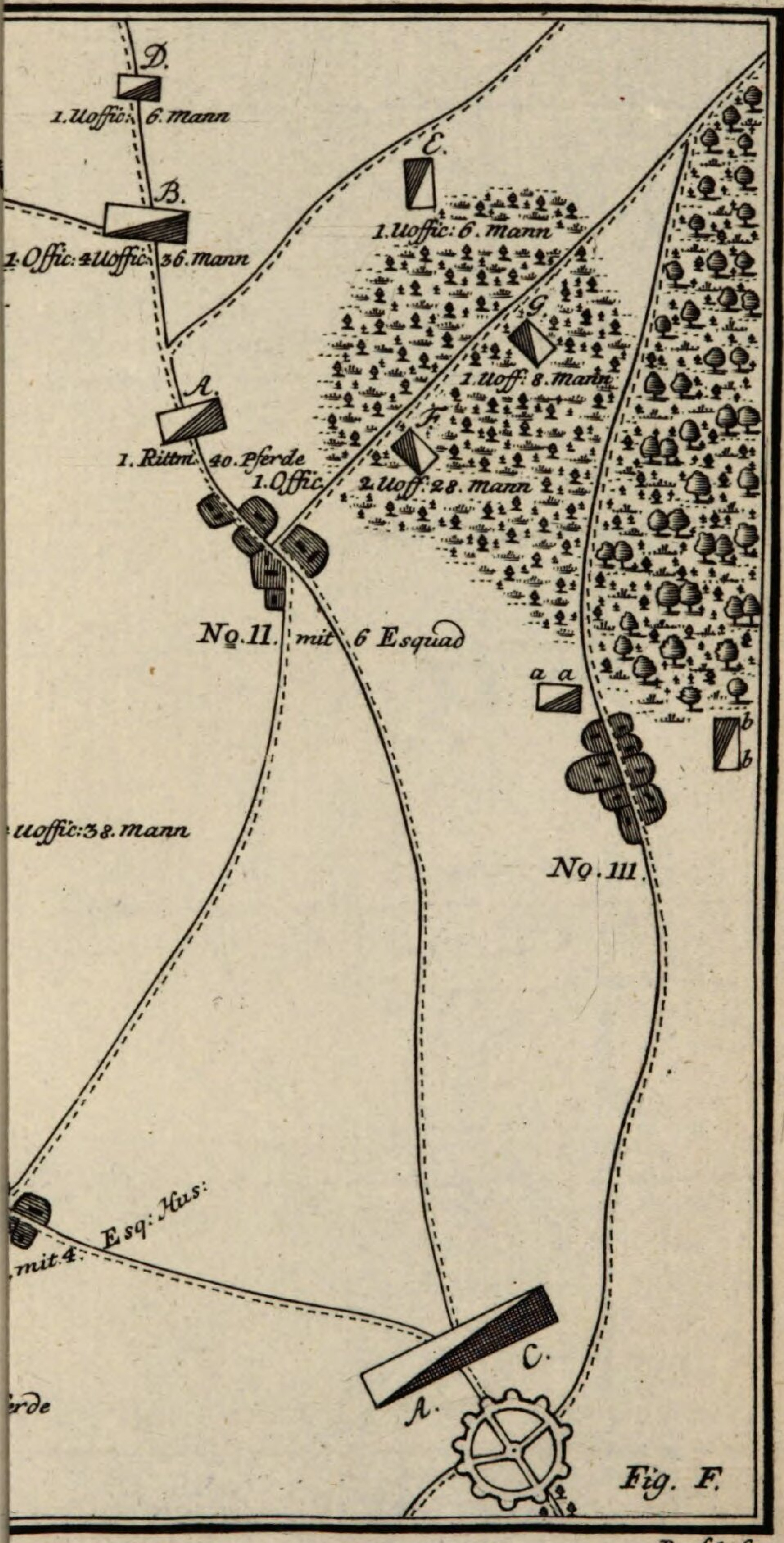

Rauſch. ſc.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bessel, Friedrich Wilhelm von.

Entwurf eines Militair-Feld-Reglements

Hannover 1778

Sc.mil. 6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784434-9
VD18 14400448-001